Die kaiserl. königl.

österreichische Armee

seit Errichtung der stehenden Kriegsheere
bis auf die neueste Zeit.

Nebst einer Beigabe:

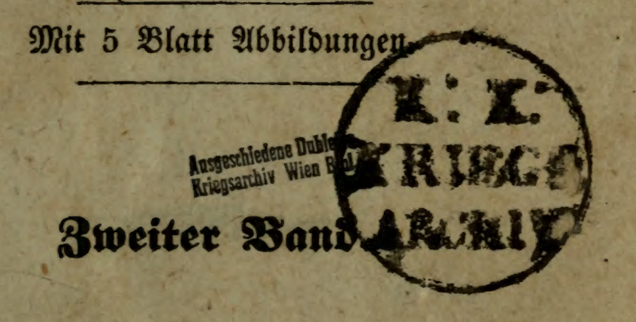
Notizen über die bewaffneten Bürger-Corps

der größeren Städte der Monarchie.

Geschichtlich nach den besten Quellen bearbeitet und herausgegeben von

Franz Müller,
Oberlieutenant im k. k. 36sten Linien-Infanterie-Regiment Baron Palombini.

Mit 5 Blatt Abbildungen.



Zweiter Band.

Prag 1845.

Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

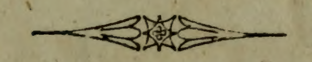
Erläuterung
zu den lithographirten Tafeln.

Die Zeichnungen sind nach Originalien, welche den älteren Reglements beigefügt waren.

Tafel I. Armatur-Bestandtheile, mit welchen die Musketiere und Pickeniere zur Zeit Karls V. ausgerüstet waren, und welche erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Einführung der Bajonnetflinten und Abschaffung der Picken bei dem Fußvolke gänzlich verschwanden.

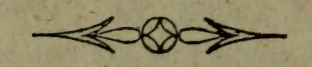
Tafel II. Abbildung einzelner Musketiere und Pickeniere in ihrer damaligen Ausrüstung und Handhabung der Waffen. (Siehe Seite 10, 13, 15, 18 und 589 im ersten Bande).

Tafel III., IV. und V. Das kaiserliche Fußvolk abgebildet in der Bekleidung, Bewaffnung und Ausübung einiger Exercitien zur Zeit Kaiser Leopolds I. Eine gänzliche Reform in allem diesem erfolgte erst unter Maria Theresia (1763—1767) mit Erscheinen der neuen Reglements und Aufrichtung der Montours-Oekonomie-Commissionen (Siehe Seite 19, 24 und 591 bis 610 im ersten Bande).



Zehnte Abtheilung.

Einige Notizen über die Heeresverfassung zur Zeit der deutschen Landsknechte unter Kaiser Maximilian I. und Karl V.



1. Eigenthümliches Verfahren bei Errichtung eines Regimentes zur Zeit der Landsknechte.

So oft ein Kriegsherr sich veranlaßt fand, ein Heer aufzubringen, so ernannte er mittels eines Bestallungsbriefes einen schon berühmten Krieger, gleichviel, ob adeligen oder bürgerlichen Herkommens, zum Feldobersten, und ließ ihm zugleich ein Patent einhändigen, ein Regiment Knechte aufzurichten. Das Patent hierüber hieß Artikulsbrief, und enthielt den Rechtsgebrauch und die Verfassung, in welcher der Fürst sein Kriegsvolk gehalten wissen wollte. Ein Regiment aufrichten hieß also, wenn eine Kriegerzunft unter festgesetzten Bedingungen auf gewisse Zeit (gewöhnlich 6 Monate) freiwillig zusammen trat, um für Sold einem Fürsten, zunächst unter Verfügung des Obersten, dem große Gewalt eingeräumt wurde, gegen dessen Feinde zu streiten.

Durch baare Sendungen oder Creditbriefe setzte der Kriegsfürst seine Feldobersten in Stand, nach Vorherbestimmung des Soldes, der Anzahl der Fähnlein, des Versammlungsortes 2c., die Errichtung des Regiments zu beginnen. Diese beschickten dann ihre Freunde, denen sie Hauptmannsstellen anboten, Patente zustellten, und trugen ihnen die Werbung der Mannschaft auf.

Der Feldoberste wählte nunmehr zuerst seinen »Locotenenten« (Lieutenant) oder Stellvertreter und die Hauptleute für die einzelnen Fähnlein. Diese aber durchzogen hierauf das Land, und ließen auf Volksversammlungen und Festen mit Trommelschall »das Werbpatent umschlagen« und ehrliche rüstige Gesellen aus allen Ständen zum Kriegsspiel laden *).

*) Der Süden Deutschlands, besonders Schwaben, und vor andern die Gauen der Landvogtei Schorndorf (im Würtem-

Wer in den Dienst eintreten wollte, mußte mit Wamms und Schuhen bekleidet, mit einer Blechhaube, einem Harnisch und guten Waffen versehen seyn, oder statt dessen Geld zur Anschaffung mitbringen. Gleichheit der Waffen jedoch wurde eben so wenig als Uibereinstimmung der Kleidung in Farbe und Schnitt gefordert; bei demselben Fähnlein sah man in bunter Mischung Büchsen, Spieße, Hellebarden, Partisanen, Fausthämmer, Morgensterne, Schlachtschwerter und kurze Degen. Heimathloses Gesindel, Landstreicher und Taugenichtse, die in spätern Zeiten den Werbern so willkommene Gäste waren, blieben von der Annahme ausgeschlossen; denn der ursprüngliche Geist des Instituts der Landsknechte verlangte nur Leute von einer gewissen Wohlhabenheit.

Wenn der Kriegslustige nun seinen Namen in die Musterrolle des Hauptmanns hatte eintragen lassen, der Artikulsbrief (der mit den Kriegsartikeln der Neuern in der Hauptsache übereinkommt) ihm bekannt gemacht worden war, erhielt er ein Stück Geld auf den Lauf (Handgeld), mit der Weisung, sich, wenn die Umstände es nicht anders verlangten, an einem bestimmten Tage an dem bestimmten Sammelplatz einzustellen — eine Anordnung, die wir in einer Beziehung der römischen Kriegsverfassung nachgebildet finden. Sobald nun die Leute an dem bestimmten Platze erschienen, fand sich ein kaiserlicher oder fürstlicher Musterherr ein, gewöhnlich ein schon erfahrner hoher Kriegs-

---

bergischen, im Jaxtkreise) bildeten den unerschöpflichen Menschenmarkt, von wo aus die Landsknechte nach allen damals bekannten Ländern sich ergoßen. Es wird erzählt, daß aus dieser Landschaft die Leute in solcher Menge zu den Fähnlein geströmt, daß, als König Franz II. von Frankreich einst bei einer Musterung Schorndorf als Geburtsort der Knechte so ofter angegeben hörte, verwundert gefragt: welche große Stadt des Reiches denn dieß sey?

mann, der das Heer musterte, und nachsah, ob und wiefern den durch den Artikelsbrief stipulirten Verpflichtungen nachgekommen war. Ihm zur Seite standen einige Kriegsräthe und Musterschreiber. Dann wurde auf freiem Felde eine Pforte von Spießen wie das römische Joch erbaut, an demselben hielt der Oberst zu Roß und der Hauptmann des zu musternden Fähnleins. Der Musterherr ließ dann die Knechte einzeln durch das Joch gehen. Der Schreiber notirte die Beschaffung der Rüstung, wornach sich der Sold bestimmte. Wer vollständig geharnischt war, erhielt Doppelsold. Die einfachen Söldner, auch einspännige Knechte mußten mit Panzerärmeln, Armzeug, Röcken, Krebs und Ringkragen versehen seyn. Krumme, Lahme und sonst Tadelhafte wurden nicht passirt. Zu jedem Fähnlein gehörten in der Regel noch hundert Uiberfolde, in das erste Blatt vertheilt *). Dabei mußten die Musterherren noch besonders darauf sehen, daß Keiner auf des Andern Namen durchging, weil die Hauptleute »Finanzirens halber« oft mehr Leute in den Registern führten, als sie wirklich hatten, und daß Niemand mit eines Andern Wehr, Harnisch und Haken erschien. Buben und Jungen wurden nur für den Hauptmann und den Fähnrich gut gethan.

Sobald die Fähnlein vollzählig und gemustert waren, nahm der Oberst, nachdem er zur Gemeinde hatte schlagen lassen, die Leute seines Regiments zusammen, setzte ihnen in kurzer Anrede, und nachdem er sie vorher freundschaft-

---

*) Dieß ist der Ursprung der prima plana, einer Benennung, die sich, wenn gleich für manche andere Beziehungen, in einigen Armeen bis heute erhalten hat. Sie standen bei Musterungen und Paraden in der ersten Linie, wurden zum Stab gerechnet, und genoßen einige Vortheile in Rücksicht der Verpflegung.

lich gegrüßt, den Zweck ihres Zusammentretens aus einander, und ließ ihnen in vollem Ringe den Artikelsbrief vorlesen, und verständigte sich mit den Kriegsleuten über den Rechtsgebrauch. Der Schultheiß sah sich nach 12 geschickten Männern als Gerichtsleuten um, so wie nach einem Schreiber *). War der Artikelsbrief, die Gerichtsordnung und der Eid verlesen, so stand die richterliche Versammlung auf, und gelobte mit aufgehobenen Fingern, den verlesenen Worten getreulich nachzukommen.

Darauf folgte die Vorstellung der mit Würden und Aemtern versehenen Kriegsleute, die hierbei den Kriegsleuten namentlich gemacht wurden. Dieß waren der Stellvertreter des Obersten, sein Lieutenant (Loco tenente), der Proviantmeister, Quartiermeister und endlich der Profoß. Auch die Fähnriche und Feldweibel wurden bei solcher Gelegenheit installirt. Hatte man so die allgemeinen Verhältnisse bestimmt und geordnet, so trennte sich das Regiment, und die Fähnlein zogen mit ihren Hauptleuten auf besondere Plätze, wo sich dann das Innere gliederte, und dem jedesmaligen Bedürfniß anpaßte. Gewöhnlich ward auch dieser Act mit einer Rede des Hauptmanns begonnen, in der er sich der Wohlgewogenheit der Leute empfahl, ihnen ein tüchtiges und christliches Regiment versprach, ihnen gelobte, Allen ein gleicher Hauptmann und Mitbruder zu seyn, und den Gehorsam für sich, ihren verordneten Hauptmann, seinen Fähnrich und Feldweibel in Anspruch nahm. Er stellte dann seinen Lieutenant und Stellvertreter, seinen Schreiber, den Caplan und Feld-

---

*) Die Richter durften nicht ohne Erlaubniß des Schultheißen das Lager verlassen; sie waren wachefrei, und erhielten außer dem Doppelsolde noch eine dem jedesmaligen Rechtshandel angemessene Entschädigung.

scherer, die sämmtlich seiner Wahl überlassen geblieben, vor, die sich ihrerseits zu Freud und Leid, Trost und Linderung erboten — dann schritt der Ring der Landsknechte auf abermaliges Anrathen des Hauptmanns zum Ausschießen der Aemter und Stellen, um so das Gemeinwesen ganz regulirt zu haben. Diese sollten sie nicht nach Gunst, sondern nach Ehren und Erheischung der Nothdurft, mit ehrlichen, tüchtigen, weidlichen, erfahrenen Kriegsknechten besetzen. Unter der Leitung des Feldweibels ward so der erste Gemeinweibel erkoren, der seinerseits nach einem Amtsgesellen umfragt, der wiederum den Führer, dieser den Fourier ausscheiden ließ. Nun sonderte sich die Gemeine in Rotten von je zehn Spießen ab, worauf sich jede aus den tüchtigsten und zuverlässigsten Landsknechten den Rottenmeister wählte.

Von den Gebräuchen der Landsknechte sey noch bemerkt, daß sie vor jedem Gefechte niederfielen, ein Gebet verrichteten, dann den Staub abschüttelten, die Spieße senkten, und stillschweigend, bisweilen aber auch mit Kriegsgeschrei, gegen den Feind rückten, der dem entschlossenen Andrange selten widerstand. Als besondere Eigenheit verdient die vorherrschende Neigung für den Gesang bemerkt zu werden. Wenn es nun zum Kampfe ging, so zog der sogenannte »verlorene Haufen« voraus, der theils aus Freiwilligen bestand, theils durchs Loos gewählt wurde, ihm folgte dann der »helle Haufen« in geschlossenen Gliedern, unter dem Klange der Trommeln und Pfeifen.

Durch den Dienst in fremdem Sold arteten die bisher frommen Landsknechte nach und nach sehr aus; die Bequemlichkeitsliebe erzeugte einen sehr großen Troß von Weibern, Buben, Sudlern, Krämern und Marketendern; ihre Raubsucht und ihr Fluchen ward später sprichwörtlich, und ein Zeitgenosse, Sebastian Frank, nennt sie in

seiner Chronik ein unchristlich und verloren Volk, das sich nur an fremdem Unglück freue und aller Welt zur Plage sey.

2. Kriegs-Bestallungen und Artikelsbriefe.

Wir geben hier eine Abschrift von einer Bestallung, deren Original sich im Archiv zu Riedeck befindet, welche also lautet:

»Anstellunng des Herrn Gotthard von Starhemberg zum Befehlshaber über die fünfzehnhundert Mann, welche die Stände von Oberösterreich auf 6 Monate wider die Türken zu stellen, und zu unterhalten beschlossen haben. 1597.

Wir N. der vier Ständ von Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns Verordnete, bekennen. Demnach im letzt verloffenen Landtag die löbl. Landständ dieß Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns zu jetziger fürstehunder Kriegsexpedition wider gemaines Christlichen Namens und Glaubens Erbfeind, den Türken, zu Beschützung der Christlichen Granitzen 1500 Mann deutsches Fußvolk unter dreien Fähndlen sechs Monat lang im Feld zu halten bewilligt; daß wir derohalben von wohlermeldter Landschaft wegen über berührte 1500 Knecht den wohlgebornen Herrn Herrn Gottharden Herrn von Starhemberg auf Schönpichel bestellt und angenommen, uns auch mit ihme nachfolgender Bestallung verglichen haben:

Daß er nämlich, in Erwägung er bisher dem gemainen Vaterland mit Ehr, Nutz und Wohlfahrt gedient, über diesen Zuzug Obrister sey und genennt werden solle.

Fürs Ander soll er sich alsbald nicht allein um Haupt- und Befehlleut auf zwei Fähndl, in Erwägung, daß ein Fähndl schon gericht und ihme Herrn von Starhemberg untergeben worden, sonder um die noch manglenden eintausend Mann auf die zwei Fähndl, darauf ihme dann

eintausend Gulden Laufgeld*) geliefert werden solle, in gemeiner Landschaft Namen werben, dieselben aufbringen, bestellen, und damit sich also befürdern, auf daß er, wo nicht ehender, auf den 18. Septembris, das ein Fähndl allhier zu Linz und das ander zu Enns, gemustert und gericht werden müge; und soll diese Bestallung, sowohl der zweier Fähndlen halber, von dem Tag der Musterung angehen, auch von dannen an, bestimmte 6 Monat hinum und so lang wir ihrer bedürftig und sie unabgedankter seyn werden, wider den Erbfeind, den Türken, dienen, sich in Kriegssachen und Handlungen gutwillig brauchen lassen, wie es einem redlichen Obristen und Kriegsleuten zu thun gebührt.

Sonderlich aber ist unser Meinung und Willen, daß gedachter Obrister, seine Haupt- und Befehlsleut sammt seinen untergebenen Fähndlen nach der Röm. Kay. Majestät unsers allergnädigsten Herrn General Feldobristen und dessen Obristen General-Lieutenant mit dem Respect, Auffsehen und Gehorsam im Namen wohlgedachter löbl. Stände auf uns, die Verordneten, oder wer ihme von unsertwegen ferners ernennt und fürgestellt würde, beschieden und gewiesen seyn. Daentgegen sollen und wollen wir von gemeiner Landschaft wegen ihme Herrn von Starhemberg als Obristen über diesen Zuzug alsbald nach beschehener Musterung und von demselben Tag an zu raiten, monatlich und jedes Monat besonders, und allzeit 30 Tag für ein Monat zu raiten, wie dann

*) Hatte ein Kriegsgesell seinen Namen in die Musterrolle des Hauptmanns eintragen lassen, und der Artikelsbrief, der Rechtsgebrauch, welcher im neuen Regimente gehalten werden sollte, ihm vorläufig bekannt gemacht worden war: so erhielt er ein Stück Geld auf den Lauf, um sich bestimmten Tages an dem beschiedenen Sammelplatze einzustellen.

im Kalender begriffen, für sein Leibsbesoldung 300 fl. geben; für einen Kaplan 16 fl.; auf einen Sekretari 16 fl.; auf vier Trabanten 24 fl.; auf zween Spielleut 16 fl.; auf ein Wagenmeister 24 fl.; auf vier gemusterte Pferd 48 fl.; auf ein Heerwagen 24 fl.; auf ein Dollmatsch 8 fl., auf ein Koch 8 fl.; auf ein Wagen 20 fl.

Item für den Staat (sic) der hohen Aemter, als Profoßen, Schultes, Wachtmeister und Quartiermeister sammt allen ihren Untergebenen, und zu diesen vier hohen Aemtern gehörigen Personen, so er alle von diesem Regimentsstaat ohne fernere Entgelt der Stände selbst zu versolden und zu unterhalten schuldig ist, in Allem 350 fl.; bringen diese Uibersöld alle zusammen: 854 fl.

Und wie er, Herr von Starhemberg, auf jedes Fähndl 500 Mann stark, außer des ersten Blatts zur Musterung 480 Mann stellen soll, nämlich 140 Doppelsöldner, 120 Musketierer, und 220 Schützen: als sollen ihme, sobald die Fähndeln gemustert auf dem ersten Blatt sind, auf jedes Fähndl zu verstehen für Leibsbefoldung und allen Vortl 200 fl.; jedem Fähndrich 60 fl.; jedem Leutenant 40 fl.; jedem Feldwebel 30 fl.; jedem Kapellan 16 fl.; jedem Feldschreiber 20 fl.; jedem Feldscherer 16 fl.; jedem Wäbl 20 fl.; mehr jedem Wäbl 20 fl.; jedem Führer 20 fl.; jedem Furier 20 fl.; item unter jedem Fähndl drei Pfeifer, jedem 12 fl., — thut also das erste Blatt, auf jedes Fähndl zu verstehen, 133½ Sold, und in Geld 534 fl. — geraicht werden, und das Geld allweg in dem Werth, wie es an denen Orten, da die Bezahlung beschieht, gäb und gäbig ist, ausrichten und bezahlen lassen*).

*) Nach einem Bestallungsbriefe Kaiser Karls V. gegeben zu Maron im Etschthale am 3. Mai 1543, ward der Fürst Duca de Alba, oberster Rath, Kriegsoberster und Hofmeister des Kaisers, beauftragt, zu einem Kriegszuge nach Italien

Und zum Fall wir sie nach Endung der 6 Monat in unsern Diensten zu erhalten nicht nothdurftig seyn würden, so mügen wir auch dieselben unsrer Gelegenheit nach urlauben lassen; jedoch sobald solches geschieht, soll ihnen auf vorhergehende Musterung sammt der verdienten Besoldung noch ein halber Monatsold zum Abzug bezahlt werden; wie dann dieß und das Uibrige der gemaine Artikelsbrif mehrers Inhalts ausweiset und vermag.

Und nachdem bishero die Erfahrung geben, daß durch die Obristen, Hauptleut, Befehlshaber und gemaine Knecht der Musterung halber allerlei Difficultäten moviret werden, sonderlich in dem, wann man mit zugleich an dem Tag, darin sich das Monat enden thut, mit der Bezahlung an der Hand, etwa darunter oder drüber, wie es dann

---

ein Regiment deutsches Kriegsvolk, zwölf Fähnlein, deren jedes 400 Mann stark seyn solle, zu errichten und sich auch um einen versuchten Obersten und um versuchte Hauptleute umzusehen.

Dem Obersten ward zu seiner Besoldung und Unterhaltung folgender Etat ausgesetzt und genehmigt: an Gehalt und Tafelgeld monatlich 400 fl.; auf 8 Trabanten à 4 fl. 32 fl.; auf 8 gerüstete Pferde à 10 fl., 80 fl.; auf einen Wagen 24 fl.; auf die Spielleute (Trommelschläger und Pfeifer) 16 fl.; auf einen Kaplan 8 fl.; auf einen Schreiber 8 fl.; auf einen Koch 8 fl.; auf einen Dollmetscher 8 fl.; auf einen extraordinären Gehilfen 8 fl.; zusammen 592 fl.

Für die Kriegsbeamten und die Krieger war folgender Besolduugs-Etat entworfen: Für den Schultheißen monatlich 10 Sold à 4 fl. oder 40 fl.: Profoß 40 fl.; Quartiermeister 40 fl.; Wachtmeister 40 fl.; Proviantmeister 40 fl.; für jeden Kriegsmann 4 fl.; für den Gerichtsschreiber 8 fl.; Gerichtswebel 4 fl.; Feldwebel (3 Uibersolde) 12 fl.; ober-

nicht jedesmal sogleich seyn kann, außen bleibt; item wo man vor dem Feind liegt, und dergleichen: so sollen doch hinfüro alle diese und andere zu suchende Incidenzen und Verweigerung allerdings aufgehebt und sich jedesmal, so oft, wann, und zu welcher Zeit eine Bezahlung beschieht, der Musterung Statt zu thun schuldig und verbunden seyn.

Und dem Allem nach geloben, zusagen und versprechen wir in oftermeldter Landschaft Namen Alles, so obsteht, zu halten und zu vollziehen, treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund sind dieser Bestallung zwo gleichen Inhalts aufgericht, und mit unser, der Herrn Verordneten und Herrn Obristen Petschaft und Handschrift bekräftiget, und jedem Theil eine zugestellt worden.«

»Actum Linz den 30. Augusti 1597.«

---

sten Feldarzt 40 fl.; Hurenwebel 8 fl.; Stockmeister 12 fl.; Steckenknecht 8 fl.; Nachrichter 16 fl.

Die prima plana (das erste Blatt) erhielt ihre Besoldung nach folgenden Sätzen: der Hauptmann 10 Solde oder 40 fl.; der Fähnrich 5 Solde oder 20 fl.; des Hauptmanns und des Fähnrichs Buben, jeder 1 Sold; der Kaplan, der Fourier und der Führer, jeder 1 Sold; die beiden gemeinen Webel jeder 1 Sold; der Tambour und Pfeifer jeder 1 Sold; der Schreiber und der Feldscherer jeder 1 Sold; zwei Trabanten jeder 1 Sold; der Feldwebel 1 Sold und nach dem Etat des Obersten aber 3 Uibersold.

Jedes Fähnlein erhielt 100 Uibersolde, worunter die für die prima plana. Die übrigen sind für adeliche und andere gediente Kriegsleute, die in den Waffen geübt und mit Wehr und Rüstung versehen waren, bestimmt gewesen. Solche erhielten 6 fl. zur Besoldung. Bei jedem Fähnlein mußten 50 geübte Hakenschützen (Musketiere) stehen, deren jeder einen Gulden Zulage zu seiner Löhnung erhielt.

Der Artikelsbrief selbst enthielt die Feststellungen und Bestimmungen in 67 Punkten, über welche der Kriegsherr und der Feldoberst Namens seiner Leute übereingekommen waren, mit besonderer Verpönung aller Contraventionsfälle.

Die Artikelsbriefe damaliger Zeit waren stets so ziemlich ein und derselben Form, und geben uns eine ganz deutliche Uibersicht des militärischen Lebens jener Zeit. (Fronspergers Kriegsbuch enthält Artikelsbriefe für Reisige und Fußknechte).

Zuvörderst ward dem Kriegsfürsten Treue und Ergebenheit für die Dauer des eingegangenen Dienstes gelobt; dann kam der Respect und der Gehorsam gegen die Vorgesetzten; Gott und seine Heiligen durften nicht gelästert werden; schwangere Frauen, alte Leute, die Diener des Herrn und Kirchen waren in Ehren zu halten und zu schützen; — dreißig Tage wurden für einen Monat gerechnet, bei Ausbleibung des Soldes sollte nicht gemurrt werden, und der Dienst darum nicht leiden. Mit eder gewonnenen Schlacht, wenn darin des Feindes Geschütz erobert, ging der laufende Monat zu Ende und es begann eine neue Löhnung. Sturmsold ward nicht gezahlt. In einer mit Theidigung gewonnenen Stadt durfte keiner bei Leibesstrafe sich an der Bürger Eigenthum vergreifen; auf einem Slachtfelde erst nach gewonnener Schlacht geplündert werden. Niemand wurde der Entleibung schuldig geachtet, der einen Fliehenden in der Schlacht niedergestochen. Alle wurden endlich verpflichtet, ohne Erlaubniß des Obristens keine Gemeinde zu veranstalten. Zu so löblichem Unternehmen, wie ein Kriegszug, sollte Niemand Neid oder Haß zu Jemand tragen. Bei entstandener Schlägerei dürfe Jeder, nach dreimaligem vergeblichen Friedensgebot, den Urheber derselben ungestraft nieder-

stechen; Büchsen, Spieße oder andere mörderische Wehr waren bei allen Balgereien streng verboten; des Seitengewehrs jedoch dürfte sich Jeder zur Beschützung seines Leibes bedienen. Das Spiel mit Kriegern fremder Nationen war ganz verboten. In Freundes Land war jede Beraubung, sogar die Entnehmung der Lebensmittel, bei Todesstrafe untersagt. Dem Profoß sollte Niemand bei Ergreifung von Missethätern oder überhaupt bei Ausübung seiner Pflichten Hindernisse in den Weg legen. Wer Jemand unter seinem Namen die Musterung passiren ließ, oder ihm Waffen und Hängegeräthe dazu lieh, ward für einen Schelm erklärt. In gemeinsamen Losementern sollten die Fußgänger den Reisigen weichen; sie sollten sich überdieß mit Allen vertragen. Mühlenwerke, Backofen, Pflüge, wie überhaupt alle zum Ackerbau nöthigen Geräthe, blieben unantastbar. Niemand sollte muthwilliger Weise Wein, Bier, Mehl oder andere Kriegsstoffe verderben. Der Nachrichter oder Freimann sollte bei seinem Richten geschützt werden. Im Spiel sollte Niemand aufschlagen, und überhaupt auch nicht anders, als um baares Geld gespielt werden. Jede Spielschuld ward als gar nicht vorhanden betrachtet. Fluchen und Schwören war streng untersagt. Eben so war auch das Zutrinken gänzlich verboten. Verbrechen im Trunke begangen, wurden eben so an Leib und Leben gestraft, als wenn der Thäter nüchtern gewesen. Niemand durfte unbewaffnet aus dem Lager ziehen. In eroberten Burgen, Städten und Vesten gehörte Alles, was man heute unter der Benennung Material versteht, dem Landesherrn zu; das Uibrige ward Beute der Stürmenden. Die Soldaten des Kaisers bezeichnet ein aufgenähtes rothes Kreuz, und eine rothe Binde über dem Harnisch. Gefangenschaft hob

die durch Beschwörung des Artikelbriefes eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf.

Der Eid ward in die Hände des Schultheiß gelegt.

3. Die Reiterbestallungen.

Aus einer Bestallung deutscher Hilfstruppen zu Pferde von Karl V. lassen sich mit ziemlicher Genauigkeit die Ansichten der Zeitgenossen über die Reiterei entwickeln. So sollten sich z. B. auf 2000 gute, gerüstete und gemusterte Reiter und Pferde 1600 mit Spießen bewaffnete Männer und 400 Schützen befinden. Unter Ersteren sollten ferner 100 Küraßiere mit guten ganzen Rüstungen und panzerbedeckten Pferden (Hengsten) seyn. Die besagten Lanzenträger mußten gute Helme mit Visiren, stählerne Ringkrägen, Armschienen, Rücken- und Brustharnisch, Panzerschürze, Knie- und Kopfzeug, die übrigen mindestens Panzer-Aermel mit stählernen Buckeln, Kragen mit langen Achseln und andern Schutzwaffen, durchgehends aber lange Handschuhe haben. Die Schützen waren wie die Lanzenträger gerüstet und beritten, mit Knebelspießen und guten Feuerröhren bewaffnet.

Das Verhältniß des Obersten war gleichfalls sehr ehrenvoll und lucrativ. Er erhielt monatlich 600 fl.; dabei wurden ihm außerdem noch 16 Trabanten mit 8 fl. Sold, in Summa 128 fl. gut gethan.

Uiber jede 50 gemusterte Pferde war ein Rottmeister gesetzt, der für jedes bei der Musterung gut befundene Pferd 1 fl. Rittgeld, und später für jedes seiner 50 Pferde monatlich noch ½ fl. bezog.

Die 1600 Lanzenträger sollten 4 Fahnen, die 400 Schützen 2 derselben haben. Dem Fähnrich waren auf dem Etat monatlich 24 fl. ausgeworfen. Den speziellen Befehl über 2000 Reiter hatten zwei Hauptleute, deren

jeder 800 Reiter und 200 Schützen bei einer Besoldung von 50 fl. monatlich führte. Jeder dieser Abtheilungen war ein Quartiermeister, ein Wachtmeister, ein Proviantmeister und ein Wundarzt, beiden zusammen aber ein Leibarzt beigegeben. Jeder dieser Beamten erhielt monatlich 50 fl. Gehalt. Als Nebenstab bei jeder der beiden Abtheilungen fungirten ein Kapellan, ein Fourier, ein Schreiber, ein Trompeter und ein Pauker, welchen monatlich 8 fl. ausgeworfen waren. Bei 100 Pferden war ein Hufschmied angestellt, der monatlich 12 fl. bezog.

Für einen Küraſſier mit ganzer stählerner Rüstung, starkem Pferde (Hengste), guten Armschienen und den sonst für ihn erforderlichen Rüstungsgegenständen waren 24 Florin monatlicher Sold ausgeworfen; für jedes andere bei der Musterung gut befundene Pferd passirten 12 fl. monatliche Vergütung bei der Musterung. Auf 12 Mann ward ein Bube (Stallknecht) gut gethan.

War Jemand jedoch Eigenthümer von mehr als 12 Pferden, so durfte er weiter keinen Anspruch auf Vergütung eines Buben machen. Bei je zwölf Pferden befand sich das dreizehnte als Troß- oder Botenpferd sammt einem Boten, für welche beide bei der Musterung 6 fl. bezahlt wurden. Zu 12 Pferden ward ferner ein gut ausgerüsteter Wagen mit 4 Pferden gutgethan, für den der Kriegsherr, in so fern er bei der Musterung für tüchtig und haltbar anerkannt wurde, monatlich 12 fl. vergütete. Wo Pferde fielen, mußten sie alsbald durch andere ersetzt werden, weil sonst der Betrag dafür nicht ferner gezahlt ward. Erkrankte Reiter behielten ihr Tractament bei, in so fern sie ihre Pferde, Rüstungen und Waffen, in denen sie gemustert worden, während der Krankheit nicht veräußert hatten. Die sämmtlichen Reiter erhielten vom Tage ihres Abmarsches aus ihren

resp. Aufenthaltsörtern bis zur ersten Musterung für sich und ihre Pferde täglich 24 Kreuzer. Für jeden Wagen wurden in diesem Verhältnisse 48 Kreuzer bezahlt. Beide mußten bei solchen Concentrirungen 4 Tage hinter einander marschiren, täglich 4 Meilen zurücklegen, und durften erst am 5. Tage ruhen. Die etatsmäßige Löhnung erhielten sie meistens am ersten Musterungstage, auch wurden ihnen gewöhnlich dann die Marschvergütungen ausgezahlt. Gewöhnlich sollten die Löhnungstermine monatlich eingehalten werden.

Uiber drei Monate hinaus ging man nicht gern Verpflichtungen mit Reitern ein, doch ward in den Bestallungen stets anbemerkt, daß sie auch nach Ablauf dieses Termins unter den einmal eingegangenen Verpflichtungen fortdienen müßten. Dagegen sollten sie auch, wenn der Kriegsfürst etwa ihrer nicht volle drei Monate bedürfte, den Sold für die einmal bestimmte Zeit ungeschmälert, so wie auch die Marschvergütung bis in die Heimath beziehen.

Einzelne Artikel in den Bestallungen setzten sowohl die militärischen, als auch die sonstigen Verpflichtungen und Verhältnisse der Reiter fest. Ein feindlicher Feldoberst oder Feldhauptmann, wenn er in Gefangenschaft gerieth, ward dem Kriegsfürsten zur Disposition gestellt. Andere Gefangene gehörten denen, die sie gemacht, und durften von diesen nach Belieben geschätzt und behandelt (so weit es jedoch der Anstand erlaubte), doch nicht ohne höhere Erlaubniß wieder frei gegeben werden. Kriegsmaterial, d. h. grobes Geschütz und Munition, das im Laufe des Kriegs erobert ward, blieb dem Kriegsfürsten; die fahrende Habe aber der Bewohner in eroberten Plätzen fiel den Soldaten anheim. Gehorsam und Kriegszucht waren streng eingeschärft. Niemand durfte auf dem Marsche ohne Erlaubniß seinen Platz verlassen oder außer

der Ordnung reiten, noch sich ohne Erlaubniß aus dem Lager entfernen. Alle Händel und Uneinigkeiten, sowohl unter einander, als mit den im kaiserlichen Heere dienenden andern Nationen, waren streng verpönt, sie mochten in Worten, Werken oder Geberden bestehen. Streitigkeiten um des Glaubens willen waren bei Leibesstrafe verboten. Gotteslästern und Fluchen war bei den härtesten Strafen untersagt. Alle Klagen, wenn diese eine Nation gegen die andere führte, gingen an den Obersten, der dann das Weitere zu veranlassen hatte. Streitigkeiten wegen Ansprüchen auf feindliche Gefangene sollten durch den Obersten und Rittmeister geschlichtet werden. Zur Verhütung aller Inconvenienzen bei Zahlungen war ein für alle Mal festgestellt, daß der Floren zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet werden, und daß die Löhnung nur in der am Zahlungsorte giltigen Münze erfolgen sollte. Was an Schlachtvieh mit gespaltenem Hufe erbeutet wurde, gehörte zur Hälfte dem Kriegsherrn, zur Hälfte denen, die es genommen. Aus den Magazinen (Commiß) durfte kein höherer Befehlshaber oder Kriegsbeamter etwas ohne Bezahlung entnehmen; Sauvegarden mußten Alles, was sie aus den Magazinen erhielten, nach der Taxe bezahlen. Musterungen konnten so oft, wie es der Kriegsherr für nöthig erachtete, sogar unmittelbar einige Tage nach erfolgter Bezahlung, abgehalten werden. Der Kriegsoberste durfte ohne Befugniß des Kriegsfürsten Niemand beurlauben oder verabschieden. Ging der Oberste durch Tod oder Gefangennehmung ab, so blieb die Wiederbesetzung seiner Stelle dem Kriegsfürsten vorbehalten, ohne daß die Truppen es hätten verweigern dürfen, ihn anzuerkennen.

In diesem Sinne sind fast alle Reiterbestallungen, die uns aus jener Zeit übergekommen, abgefaßt.

4. Das Artilleriewesen.

Die Artillerie hat bereits in dieser Periode etwas Zunftmäßiges. So lange die Regenten noch keine stehenden Artilleriecorps und Regimenter unterhielten, mußte jeder auf seine eigene Hand lernen. Geschickte Feuerwerker und Büchsenmeister zogen mit ihren Gehilfen dem Kriege nach, und dienten mit gleicher Bereitwilligkeit Jedem, der sie bezahlen konnte *). So wie jedoch die Macht der Fürsten anfing sich auszubilden, begann auch die Artillerie einen höheren Schwung zu nehmen, und wir dürfen die Regierung Maximilians und besonders Karls V. füglich als die Epoche bezeichnen, in welcher die Grundprincipien für diese Waffe festgestellt wurden.

Uiber die wissenschaftliche Ausbildung der Artillerie im Allgemeinen, so wie über das in dieser Periode bestandene Geschützwesen haben wir bereits früher in diesem Werke detaillirt abgehandelt, und wir tragen zur Vervollständigung hier nur noch Einiges über die damalige Verfassung des Artilleriewesens nach.

Die gesammte Artillerie stand unter dem General-Feldzeugmeister**), eine Benennung, die heute noch

*) Aus Frankreich, wo im Jahre 1445 ein stehendes Heer errichtet worden, zogen mit Karl VIII. schon ständige Kanoniere nach Italien.

**) In der Geschichte der k. k. Artillerie finden wir, daß im Jahre 1529 bei der Stadt Wien gegen den türkischen Kaiser Suleiman I. der Oberstzeugmeister Ulrich Leyser die Artillerie dirigirt, und unter seinem Commando 74 Feuerwerker hatte: daß 1596 Johann Baron von Bernstein als Artillerie-Directeur zuerst den Titel: »General-Feld-Land- und Hauszeugmeister« führte; und daß im Jahre 1598 Albert Baron von Sprinzenstein Feldzeugmeister Arsenal-Oberst zu Wien, Ober-Inspector der Festungen und Director des Feldbrückenwesens war.

bei der österreichischen Armee im Gebrauche ist, der nach seinem Range jedes Mal die dritte Person im Kriegsrathe war, und unmittelbar nach dem Obersten-Feldherrn und dem Feldmarschalle folgte. Ihm lagen im Allgemeinen alle Angelegenheiten, welche das Materielle und Personelle seines Corps betrafen, ob. Er sollte neben der besondern Kenntniß seiner Waffe noch mit dem Schiffbrücken- und Bergbau, so wie dem gesammten Bauwesen vertraut seyn. Auf Märschen befand er sich in der Nähe des Feldherrn, und hatte in seinem Gefolge stets einige Zeugdiener. Beim Beziehen eines Lagers, einer Stellung, ward er immer um Rath gefragt — er hatte die erste Stimme beim Angriff oder der Vertheidigung fester Stellungen und Städte. Damit er an äußerm Glanze gegen die anderen Chargen nicht zurückstand, war ihm ein reichlicher Etat ausgeworfen. Er hatte monatlich 100 fl., dann 6 gerüstete Reiter und einen Troßbuben zu Pferde, einen Dolmetsch, einen Kammer- und Küchenwagen mit 8 Pferden und 4 Personen, einen Koch, 6 Trabanten, einen Kaplan, einen Burschen zur Bedienung, eine eigen Spiel (Tambour und Pfeifer), einen Zeugschreiber, einen Controlleur (Gegenschreiber), einen Pfennigmeister oder Zeugzahlschreiber und einen Wundarzt, der wieder mit Wagen und Dienern reichlich versehen gewesen war.

War eine feindliche Stadt beschossen worden, und ging dann, gleichviel, ob durch Capitulation oder Sturm, über, so gehörten alle Geschütze, alle Munition, deßgleichen alle Handwaffen und Rüstungen, die darin gefunden wurden, dem Feldzeugmeister, wenn in seiner Bestallung sonst nicht das Gegentheil stipulirt worden war. Er war dann im ersten Falle gehalten, dem Kriegsfürsten das Ganze für zwei Drittheile des Werthes zu überlassen.

Auch er hatte einen Stellvertreter und einen Lieutenant, der während seiner Abwesenheit seine Obliegenheiten versah.

Dem Büchsenmeister, dessen Functionen bereits im ersten Bande Seite 117 gedacht worden, standen, Herkommen und Gebrauch gemäß, bei Einnahme einer Stadt, die beschossen worden, mancherlei Begünstigungen zu. So gehörten ihm alle noch in den Geschützen gebliebenen Ladungen, sowohl Pulver als Geschoß, zu, ingleichen sämmtliche angebrochene Pulverfässer, und der Kriegsherr mußte ihm diese nach deren ungefährem Werthe abkaufen. Auch fiel ihm die größte Sturmglocke des eroberten Ortes anheim, die dieser ihm dann gegen eine Summe, über welche man sich einigte, abkaufen mußte. Nebenbei ward ihm vom Kriegsfürsten meistens noch eine Gratification bewilligt, die gewöhnlich den Sold eines Monats betrug.

Die Vorrechte sowohl, als die Strafbestimmungen der Artilleristen waren häufig sehr ausgedehnt: Wer im Lager Jemand tödtete, konnte, im Fall der Getödtete nicht Oberst oder Hauptmann war, bei der Artillerie Schutz suchen, wodurch ihm seine Freiheit gesichert ward. Eine Verletzung dieser Prärogative entband das gesammte Artillerie-Personale seiner eingegangenen Verpflichtungen. Nur die Hinrichtung desjenigen, der sich den etwanigen Eingriff erlaubt, konnte als hinreichende Genugthuung betrachtet werden. Derjenige, der sich in den Schutz der Artillerie begeben, blieb beim Aufbruch aus dem Lager in der Nähe eines ihm bezeichneten Geschützes — 24 Schritte davon —, ohne daß irgend eine Behörde ihn hätte ergreifen lassen dürfen. Rückte man wieder ins Lager, so gewährte ihm der Bezirk, innerhalb dessen die Artillerie lagerte, vollkommene Sicherheit. Alles dieses

beweist, welchen großen Werth man schon damals auf diesen Theil der Kriegskunst gelegt hat. — Zank, Streit und Balgereien in den Schanzen waren bei Todesstrafe verboten, Aufruhr und Meuterei wurden jedes Mal mit der Enthauptung bestraft.

Eine Art gleichgestellter Behörde des Generalfeldzeugmeisters war der Schanzmeister, dessen Functionen etwa mit denen eines Chefs des Generalstabes und des Pionnier-Corps unserer Tage zusammenfallen dürfte. Nahte man sich z. B. einer feindlichen Stadt oder Festung, so mußte der Schanzmeister mit dem Zeugmeister oder dessen Lieutenant und andern ihm zugeordneten Personen nicht allein die Wege, so wie den Platz selbst recognosciren, sondern auch die Einleitung der vorzunehmenden Arbeiten treffen, und zugleich das Emplacement der Batterien bestimmen. Unter ihm standen zugleich alle Geschirrmeister, Schanzgräber (Schanzbauern), Zimmerleute und Handarbeiter der Armee. Ihm lag ob, sofort für die Instandsetzung der Wege zu sorgen, und über die Instandhaltung zu wachen. Er mußte ferner für die Anfertigung der Schanzkörbe sorgen, den Bau der Schanzen leiten, die einzelnen Posten verschanzen, und in steter Gemeinschaft mit dem Generalfeldzeugmeister und dem Zeugmeister über die Sicherheit der Armee sowohl, als über den Fortgang der Belagerungsarbeiten wachen.

Das Rangverhältniß eines Schanzmeisters war nur das eines Hauptmanns. Doch waren ihm zwei Trabanten und ein Bursche zugestanden. Bei Musterungen ließ man ihm auch wohl noch zwei Leute mit völlig gerüsteten Pferden passiren.

Die Schanzbauern selbst sollten, dem Bedürfniß gemäß, in der ganzen Armee, vorzugsweise aber bei der

Artillerie, vertheilt seyn. Der Hauptmann, der ihnen vorgesetzt war, hatte die Verpflichtung, sich stets in der Nähe der Artillerie zu halten, und erhielt vom Zeugmeister seine Befehle. Ohne Genehmigung desselben durfte er Niemand annehmen oder ausscheiden lassen; er durfte sogar keinen Schanzbauer ohne dessen Erlaubniß beurlauben. Der Zeugmeister oder dessen Lieutenant wohnte allen Musterungen der Schanzbauern bei. Uiber jede 12 Bauern war ein Rath und ein Rottenmeister gesetzt, den sie aus ihrer Mitte wählten, und den sie dem Hauptmann namhaft machten. Sie führten ihre eigene Fahne, und hatten ihren Tambour und Pfeifer. Die Fahne, von Leinwand, ausnahmsweise jedoch auch von Seide, war mit Hacken und Schaufeln bemalt. Sollten alle Schanzbauern auf einmal sich sammeln, so begab sich der Fähnrich mit der Fahne auf den Sammelplatz, während der Tambour umschlug. Die Leute selbst waren eben so wie die Artilleristen strengen Gesetzen unterworfen, und zugleich wie jene bezahlt.

Getrennt von ihnen waren: die Artillerie-Arbeiter, die Schneller, Zimmerleute und Schmiede, welche Erstere zu den schweren Handarbeiten bei dieser Waffe bestimmt waren, und die Geschütze, welche nicht auf eigenen Achsen geführt wurden, auf die Laffeten wanden, die Wagen schmierten, und Alles, was zum Bedarf der Artillerie gehörte, auf- und abluden. Sie blieben auf dem Marsche stets in der Nähe der Artillerie, vorzugsweise bei den größeren Geschützen. Zu Schnellern sollten Zimmerleute und solche Leute gewählt werden, die sich auf Heben und Tragen schwerer Lasten verstanden. Uiber 8 Schneller war ein Vorsteher gesetzt, den man Schneller-Zeugmeister nannte. Er bezog die doppelte Löhnung eines Landsknechts, während die Schneller nur

6 fl. erhielten. Bei einem Artillerietrain sollten ferner stets 8 Zimmerleute seyn, die besonders zur Instandhaltung der Wege und des Materials benutzt werden sollten. Ihnen zur Seite standen drei Schmiede. Sie erhielten den Sold der Schneller. Auch mußte endlich bei einem Artillerietrain ein Küfer (Böttcher, Binder) seyn. Alle bei der Artillerie angestellten Individuen waren von jedem Wachtdienst befreit. Ihnen lag ausschließlich die Bewachung des Pulvers ob, womit der Pulverhüter speciell beauftragt war.

Einen wesentlichen Bestandtheil des Artillerie-Trains bildeten die Schiffbrücken. Es gehörten zu einer vollständigen, auf einen Feldzug berechneten Schiffbrücke wenigstens 30 gute und stark gebaute, lange und ziemlich breite Schiffe, mit den dazu nöthigen Bohlen, Latten, Stützen, Pfählen, Nägeln, Ketten und Seilen. Jedes Schiff sollte 7 bis 8 Fuß breit und 16 bis 18 Fuß lang seyn.

Die dazu gehörige Diele, sagt Fronsperger, muß die Breite des Schiffes und 10 bis 12 Fuß Länge haben, und ward somit wahrscheinlich als fertige Brückenlage mitgeführt. Die Wagen zum Transport der Schiffe sind den Kanzwagen für die Geschütze gleich, nur geht auf beiden Seiten, hinten und vorn, von den über den Achsen liegenden Kiffblöcken eine starke Speiche, Stütze oder Runge weit über die Räder in die Höhe, zwischen welchen die Dielen auf starken Querlatten liegen. Die Schiffe liegen umgekehrt obenauf und dienen zugleich zum Schutze gegen den Regen. Jeder Wagen für ein Schiff war mindestens mit 4 Pferden bespannt, und hatte seinen Fuhrmann; auf je zwei Wagen kam noch ein Handknecht. Zur Instandhaltung des Brückengeräths waren eigene Zimmerleute in Bereitschaft. Die Aufbewahrung alles

Artillerie- und Schiffbrückenmaterials, so wie der Waffen, Munition ꝛc., fand in einem Zeughause Statt, dem ein Hauszeugmeister vorstand.

Artikul und Freiheiten der löblichen Artillerie und der solchen Zugethanen, wie selbe von Kaiser Carolo V. bestätigt worden.

(Wir finden den nachfolgenden Artikulsbrief in einer alten Handschrift von fast gleichem Inhalte mit der Uiberschrift: Von Gottes Gnaden Fridericus Der Dritte, Erzherzog zu Oesterreich, Römisch-Kaiserliche Majestät, alle Zeit Mehrer des Reichs, da man zählt 1444 Jahre).

I. Item. Wenn eine Stadt nach gelegter Bresche erstürmt wird, geht der Büchsenmeister Monatsold aus, und an desgleichen der Jahressold nach jedem abgeschlagenen Sturm.

II. Item. Es sollen jedem Büchsenmeister nach der Größe seines Stückes bis vier Handlanger gestattet seyn, welche mit Wissen des Zeugmeisters aufgenommen werden, auch ein Junge, der, wenn er mit einer Pickelhaube versehen ist, Monatsold bezieht.

III. Item. Der Feldprofoß und seine Steckelknechte sollen dem Büchsenmeister nichts anhaben dürfen, sie werden allein vom Zeugmeister, nachdem sie es verdienen, und mit Aufhebung ihres Presentes gestraft.

IV. Item. Wenn ein Landsknecht oder Reisiger einer Balgerei wegen von dem Profoßen verfolgt würde, und ein Stück erreicht, so gewährt ihm dieses ein dreitägiges Asyl.

V. Item. Wenn einem Büchsenmeister aus einem ihm erst übergebenen Stück ein Schuß mißlingt, so sollen die Vorgesetzten noch keine Hand an ihn zu legen be-

fugt seyn; die drei ersten Schüsse hat er frei, und mag aus selben sein Geschütz erkennen.

VI. Item. Der Büchsenmeister Weib und Gefolge soll nicht unter dem gemeinen Troß wandeln, sondern es soll ihnen erlaubt seyn, auf Heer- und Kugelwagen zu fahren.

VII. Item. Wenn es sich begibt, daß sich alles in Reihen stellt, um Proviant zu kaufen, so ist der mit einer Zündruthe versehene Büchsenmeister hiervon ausgenommen, er hat den Vortritt. Eben so soll ihm frei stehen, bei der Artillerie zu marketendern, doch daß er seinem Herrn nichts versäume.

VIII. Item. Wenn man dem Feinde mit den Heerwagen durch das Land zieht, so gehören den Büchsenmeistern alle Glocken der betretenen Städte und Märkte, die sie ihren Vorgesetzten dann um einen bestimmten Geldbetrag ablassen dürfen.

IX. Wird eine Stadt erobert, so soll den Büchsenmeistern zufallen alle Rüstung in den Zeughäusern, das größte Hauptstück alle Ladungen in den Stücken, und aufgeschlagene Pulverfässer, wie auch die Glocken. Wird der Feind gezwungen, eine Belagerung aufzuheben, oder eine Feldschlacht gewonnen, so gehört den Büchsenmeistern von dem eroberten Geschütz das größte, wie auch alle aufgeschlagenen Pulvertonnen. Die Beute sollen sie aber dem Feldmarschall um einen billigen Preis abzulassen verbunden seyn.

Wenn nun der General-Feldzeugmeister den Büchsenmeistern den Articulsbrief vorgelesen hat, so nimmt er sie in Eid; und nachdem die Büchsenmeister nun ihre Freiheiten wissen, so ist auch nöthig, daß man bekannt mache, was man von ihnen wieder fordert.

Regeln, wornach die Büchsenmeister ihre Schuldigkeit ablegen sollen.

I. Item. Es sollen die Büchsenmeister einen Zeugmeister, und dieser seinen Lieutenant (Leutlen Ampt im Originale), Zettelschreiber (der spätere Quartiermeister) und Dollmetsch haben, auch seine Trabanten, Profoßen und Steckknecht; es sollen auch die Büchsenmeister sammt dem Rottenmeister mit ihren Zündruthen sich alle Morgen dem Zeugmeister vorstellen, es sey in einer Besatzung oder im Feldlager, wer es unterläßt, soll nach Gelegenheit des Zeugmeisters gestraft werden.

II. Item. Es sollen die Büchsenmeister Gott vor Augen haben, und keiner ein Gotteslästerer seyn, sich ernst und bescheiden gegen Jedermann betragen und nicht betrinken, widrigen Falls sie der Zeugmeister strafen würde.

III. Item. Es soll nicht gestattet werden, daß ein verehlichter Büchsenmeister mit einem andern Eheweib Umgang pflege, zur Schande der Munition und Artillerie, auch kein Junggeselle, dieser mag eine junge Dirne haben; wird ein solcher betreten, und bis dreimal gestraft, ohne daß er absteht, so erhält er dann eine Leibesstrafe.

IV. Item. Wenn einem Büchsenmeister ein Stück übergeben wird, so soll er es wohl hüten, und nichts davon verkaufen; widrigenfalls er am Leibe gestraft würde.

VI. Item. Es soll kein Büchsenmeister nächtlicherweile sein Stück, Lager oder Garnison verlassen, damit er nicht am Leibe gestraft werde.

VI. Item. Ein Büchsenmeister, der in feindlicher Gele-

genheit so betrunken ist, daß er sein Stück nicht gebrauchen kann, wird am Leibe gestraft.

VII. Item. Kein Büchsenmeister darf ohne Erlaubniß seines Zeugmeisters, Feldmarschalls oder der Kriegsräthe einen Schuß thun, damit er nicht am Leibe gestraft werde.

VIII. Item. Es soll kein Büchsenmeister seine Kunst zu einer Mörderei anwenden, sondern sie mit den andern theilen, ohne aller Arglist und Gefahr, damit keine Stücke zersprengt werden zum Nachtheil des Feldherrn; wer dawider handelt, wird am Leibe gestraft.

IX. Item. Wenn eine Stadt erstürmt wird, so soll der Büchsenmeister bei seinem Stücke bleiben, und nicht in die Stadt des Plünderns wegen laufen, er würde sonst am Leibe gestraft werden.

Wie wir bereits früher in diesem Werke angeführt haben, so sind schon unter Kaiser Karl V. Artillerieschulen errichtet worden. Um diese Anstalten sowohl selbst, als den Geist jener Zeit würdigen zu können, mögen die Gesetze und Verordnungen für jene Anstalten, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind, hier ihren Platz finden:

1. Es ist bei drei Schlägen mit einem Schiffstau verboten, den Namen Gottes und seiner Heiligen zu lästern.

2. Niemand darf bei eben dieser Strafe den Degen oder Dolch ziehen, oder Jemand zum Duell herausfordern, noch schimpfen.

3. Ungehorsam gegen den Capitän oder Vorstand der Schule wird eben so bestraft.

4. Das Schießen geschieht nach der Reihe, wie die Schüler in die Anstalt kommen, und darf über das Vorrecht beim Schießen kein Streit geführt werden.

5. Das Geschütz wird nur mit Erlaubniß des Capitäns oder Vorstandes der Schule geladen und abgefeuert.

6. Der Schüler, welcher feuern soll, legt beim Eintritt in die Schule Mantel und Degen ab, und grüßt den Vorsteher höflich.

7. Es ist verboten, zwischen den aufgefahrenen Geschützen umher zu gehen.

8. Ohne Erlaubniß des Vorstehers darf kein Schüler dem andern beim Richten helfen, noch sonst ihm was sagen, oder die Richtung nachsehen.

9. Sobald der Schüler gemeldet, daß sein Geschütz gerichtet, darf weder von ihm, noch sonst von Jemand etwas daran gerührt werden.

10. Wenn die Kugel in das Geschütz eingesetzt wird, soll das Zeichen des Kreuzes über die Mündung gemacht, und die Hilfe der heiligen Barbara*) angerufen werden.

11. Der Ladung darf ohne Wissen des Vorstehers weder etwas zugesetzt, noch darf etwas davon abgenommen werden.

12. Das zum Markiren der Schüsse bestimmte Individuum soll dieß treu und unparteiisch verrichten.

---

*) St. Barbara, nach der Legende die Tochter des Kaufmanns Dioskorus aus Nikomedien in Kleinasien, im 3. Jahrhundert. Sie trat zum Christenthume über, wurde deßhalb von ihrem Vater auf das Scheußlichste gemißhandelt, und als sie durch nichts zum Rücktritte zu bewegen war, um 240 (nach Andern 306) enthauptet, den Vater traf zur Strafe der Blitz, und deßhalb wird St. Barbara bei Gewittern angerufen, auch als Beschützerin der dem Blitze gewissermaßen verwandten Artillerie verehrt. Ihr Bildniß befand sich daher an allen Zeughäusern, Pulvermagazinen, an den Artillerieschulen, besonders aber an den Pulverkammern der Schiffe, die davon den Namen La Sainte Barbe haben.

13. Beim Schießen darf Niemand fehlen. Wer gegen dieses Gebot handelt, soll der Brüderschaft der heiligen Barbara zwei Pfund Wachs verehren.

14. Wer beim theoretischen Unterricht fehlt, ohne vom Vorstand der Schule die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, verfällt in dieselbe Strafe.

15. Niemand soll eher zum Schießen herangezogen werden, bevor er nicht genau mit Anfertigung der Ladeschaufeln und den übrigen Lehren der Geschützwissenschaft vertraut ist.

16. Zum Unterricht findet sich der Eleve zur rechten Zeit mit Papier und den nöthigen artilleristischen Instrumenten ein.

17. Damit der Vorstand der Schule sich von dem Fleiße und den Fortschritten der Schüler überzeuge, und die Nachläßigen und Faulen entfernen könne, wird er selbst Unterricht ertheilen.

5. Verzeichniß derjenigen Krieger und Kriegsbeamten, welche bei einem Heere zu jener Zeit angestellt waren.

Nach Fronsberger stehen alle Krieger und Kriegsbeamten unter dem Oberbefehl des General-Obersten; zunächst bei demselben befinden sich aber: sein Lieutenant, die Kriegsräthe und Musterherren, die Commissarien, die Pfennigmeister *), der General-Profoß, der General-Pro-

*) In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bald nach dem Jahre 1431 erhob man, unter dem Namen des gemeinen Pfennigs, früher des hundertsten Pfennigs, eine Kriegssteuer, welche in die Kriegskasse floß, deren Verwalter daher Pfennig-Meister hieß, und der unserem heutigen Kriegs-Zahlmeister entspricht.

viantmeister, der Herold *), die Schreiber des General-Obersten, der Oberst-Quartiermeister, der Brandmeister. der oberste Feldarzt.

b) Zu jedem Regiment Fußvolk: ein Oberst, dessen Lieutenant, die Hauptleute, der Schultheiß, der Gerichtsschreiber, Gerichtswebel, die Gerichtsleute (letztere drei Bedienungen stehen unter dem Schultheißen), ferner der Wachtmeister, Proviantmeister, Quartiermeister, Profoß, der Hurenwebel. Unter dem Profoßen stehen: der Stockmeister, die Steckenknechte, der Nachrichter.

Bei jedem Fähnlein sind angestellt: ein Hauptmann, dessen Lieutenant, ein Fähnrich, Feldwebel, Führer, Fourier, zwei gemeine Webel, ein Caplan, Schreiber, Feldscheerer, Pfeifer und Trommelschläger, die Rottmeister, Trabanten und Ambosaten.

c) Zur Reiterei gehören: der Feldmarschall, dessen Lieutenant, die Hauptleute oder Rittmeister, deren Lieutenants, die Quartiermeister, die Proviantmeister, die Wachtmeister, die Profoße.

Bei jedem einzelnen Geschwader stehen: ein Hauptmann oder Rittmeister, ein Lieutenant, ein Fähnrich, ein Fourier, ein Caplan, ein (oder mehrere) Trompeter.

---

*) Der Herold ward gebraucht, alle zur Bekanntmachung an das Heer bestimmten Gegenstände, es mochten Ankündigungen, Gebote oder Verbote seyn, in den Lagern öffentlich auszurufen. In seinem Amte mußte der Herold eine ausgezeichnete Kleidung über der gewöhnlichen tragen, bestehend in einem seidenen Rock (Levite) vorn und hinten mit dem Wappen des Kriegsherrn gestickt. In der rechten Hand führte er einen weißen Stab (Heroldsstab). Ein Trompeter war ihm im Dienste zugesellt, um durch Trompetenstoß die Aufmerksamkeit der Soldaten zu erregen, und ihnen Stillschweigen zu gebieten, wenn etwas verkündet werden sollte.

d) Zur Artillerie sind erforderlich: ein Feldzeugmeister, dessen Lieutenant, der Pfennigmeister, der Zeugwärter, der Schanzmeister, der Geschirrmeister, der Hauptmann über die Schanzbauern, der Profoß, der Pulverhüter, die Zeugdiener, Büchsenmeister, Feldscherer und die Schneller.

Die Oberbefehlshaber einer jeden Waffe haben nur mit dieser zu thun, auf die übrigen haben sie keinen Einfluß. So ist der Oberfeldzeugmeister Chef der gesammten Artillerie, kann aber dem Fußvolk oder der Reiterei keine Befehle ertheilen; eben so verhält es sich mit dem Feldmarschall, welcher Oberbefehlshaber der ganzen Reiterei ist.

Die drei verschiedenen Waffen sind im Kriege unentbehrlich, denn eine würde ohne die andere keine bedeutende Unternehmung ausführen können. Jede Waffe hat ihre eigenen Profoße, die Artillerie keine Wacht- und Quartiermeister, weil die der Infanterie und Cavallerie für sie mit sorgen müssen.

6. Rechtsverfassung eines Regimentes zur Zeit der deutschen Landsknechte.

Die Gerichtspflege war doppelter Art, sie ward entweder durch die Geschwornengerichte unter dem Vorsitze des Schultheißen oder durch das Recht der langen Spieße gehandhabt. Hatte der Oberst-Feldhauptmann einen rechtsverständigen Kriegsmann zum Schultheiß (Richter), ernannt, so nahm er ihn als solchen in Eid und Pflicht, und übergab ihm den Stab, in so fern er mit den Landsknechten dahin übereingekommen, daß das Geschwornengericht in Wirksamkeit treten soll. Der Schultheiß wählte darauf aus dem Regimente 12 Gerichtsmänner. Diese sowohl als der Schultheiß schwuren auf das Evangelium recht zu richten ohne Ansehen der Person und ohne jegliche Rücksicht, dem Schultheißen gehorsam zu seyn in

allen billigen Stücken, und was sie richten und urtheilen, zu verschweigen bis ins Grab. Ein Gerichtsweibel und Gerichtsschreiber, welche zur Vollziehung der Formalien und Schreiberei bei Gericht nöthig waren, wurden gleichfalls aus dem Regimente gewählt.

So oft nun der Schultheiß durch Parteien aufgefordert wurde, Gericht zu halten, ließ er dnrch den vereidigten Gerichtsweibel die Parteien im Lager öffentlich vorladen. Hatte aber der Profoß einen Uibelthäter vor die Schranken zu stellen, oder wurde Gericht über Ehre, Leib und Leben gehalten, so wurden durch Trommelschlag und Ausruf alle Hauptleute, Fähnriche und Feldwaibel zur bestimmten Stunde auf die Wahlstatt entboten. Die Händel über Geld, Gut und Alles, was bürgerlichen Rechts ist, machten der Schultheiß und seine Gerichtsleute nach herkömmlichem Rechtsbrauch ab *).

Weitläufiger aber, und selbst mit religiösem Pomp, war das Verfahren bei einem Malefizgericht, welchem die Strafbestimmungen der Carolina zum Grunde lagen.

*) Für gekränkte Ehre stand Jedem frei, persönliche Genugthuung zu fordern; er durfte sich im Zweikampfe der kurzen Waffen bedienen; aber ein altes Herkommen erlaubte nur den Hieb, die spanische Sitte des Stoßens war verpönt; der Landsknechte Wohlfahrt hing nicht von der Brutalität der Obersten und Hauptleute, sondern im Falle eines Vergehens von einem so weise erwogenen, so jede Rücksicht der Menschlichkeit [ehrenden Gange der Justiz ab, daß das schöne Gefühl bürgerlicher Berechtigung in jedem Acte des Kriegslebens vergegenwärtigt blieb. Die Regimenter der Landsknechte hatten nämlich zur Zeit Karls V. unter sich ein Recht in Brauch, welches als schöne Erinnerung der öffentlichen altgermanischen Justizpflege aus den Zunftverbanden der Städte in die Kriegerschaften überging: »das Recht sich selbst zu richten.«

Auf einer freien Stelle des Lagers oder Feldes wurden Schranken errichtet, und der Ring abgemessen, wie weit der umstehende Haufe sich nähern durfte. Hatte jeder der Geladenen, Richter sowohl als Beisitzer, Platz genommen, so bot der Schultheiß der ersten Gesellschaft einen guten Morgen, forderte ihr den Eid ab, Recht zu sprechen, und zu urtheilen, dem Reichen wie dem Armen, weder aus Neid oder Haß, Gunst, Freundschaft u. dgl. War der Artikelbrief und die Gerichtsordnung verlesen, dann begann das Umfragen vom Schultheiß an jeden Einzelnen: »ob der heutige Tag bequem sey, den Stab der Gerechtigkeit zu erheben, nicht zu früh oder zu spät, nicht zu heilig oder zu schlecht.« Die Vollständigkeit und Ehrlichkeit der Richter wurde ebenfalls in Frage gestellt. Auch wurde durch Umfrage vorher bestimmt, ob das Gericht nach plötzlicher und unvorhergesehener Unterbrechung an demselben Tage fortgesetzt, oder auf einen andern Tag verschoben werden soll*). Der Profoß machte in der Regel den Kläger; ihm sowohl als dem Angeklagten war ein Fürsprecher gestattet. Die Besprechung fand an einem entlegenen Orte außerhalb des Ringes Statt, die Resultate wurden dann vom Profoßen dem Schultheiß und von diesem den Richtern referirt, hierauf aber das Urtheil gesprochen. Appellationen waren zugelassen. Uiberhaupt war Alles in Anwendung gebracht, um Recht von Unrecht unterscheiden zu können. Das Urtheil selbst wurde aber mit unerbitterlicher Strenge vollzogen. Im Felde ward die Prozedur bedeutend verkürzt. Die Sache ward mehr summarisch betrieben, und schriftlich kürzer abgefaßt. Die Hauptleute, Fähnriche und Feldweibel wurden nach

---

*) Siehe im 5. Abschnitt der eilften Abtheilung, über die früheren Förmlichkeiten bei Eröffnung einer Gerichtsitzung.

dem Dienstalter zu Kriegsgerichten commandirt, und hierzu bei guter Tageszeit (Sonnenschein) eingeladen. Wer sich dabei Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließ, zu spät kam ꝛc., ward mit Geldstrafen belegt.

Anders war das Verfahren, wenn der Oberst bei Errichtung des Regiments mit den Landsknechten übereingekommen war, ihnen das Recht der langen Spieße (Spießrecht) zuzugestehen. Bei demselben kam der Schultheiß und die Officiere in durchaus keine ämtliche Berührung. Der Inculpat, welcher wider die Kriegsgesetze, »den Artikulsbrief und wider das ganze Regiment,« gefrevelt hatte, wurde durch den Profoßen, der damals große Gewalt und besonderes Ansehen hatte, gefänglich eingezogen, dem Obersten angezeigt und zum Behuf des Urtheilsspruchs in den von der Gemeine geschlossenen Ring gebracht, worauf jener zuvörderst folgende Anrede hielt: »Liebe getreue und redliche Landsknechte, Adel und Unadel, Groß- und Kleinhans, wie uns Gott zusammengefügt hat. Ihr traget gut Gewissen, wie wir anfänglich zusammen geschworen, daß wir wollen gut Regiment führen, den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen, durch ordentliche Rechte und Uibel zu strafen, die wider unser Regiment thun, und todtbrüchig werden. Drum lieben Landsknechte, liebe Kriegsleute, ist mein Begehren und Bitte, Ihr wollet mir diesen heutigen Tag helfen, ein Bewerb machen, solch Uibel zu strafen, daß wir's auch verantworten können bei anderen Fürsten und Herren.« Hierauf sprach ein vom Profoßen aufgeforderter Feldwebel: »Ihr habt des Profoßen Rede gehört und vernommen, wenn es Euch lieb ist, demselben nachzukommen, so hebe ein jeder mit mir die Hand auf.«

Nun begehrte zu Beistand und Rechtsspruch der Profoß einen gemeinen Mann, und eben so der Inculpat

einen als Vorsprecher, und nachdem sich beide Theile außerhalb des Kreises abgesondert berathen, verkündigte der Vorsprecher des Profoßes innerhalb die Anschuldigung, welche der gegenseitige Vorsprecher beantwortete. Hierauf verließen sie den Kreis nochmals zur Berathung, nach deren Beendigung der Profoß die Anklage schriftlich im Kreise vorlesen ließ, wogegen der Beklagte alsdann selbst sich vertheidigte. Nachdem nun jener den Kreis zum dritten Male verlassen, und ferner seine Anklage ein drittes Mal »zu Recht vor dem gemeinen Manne,« wiederholt, schlugen die Fähnriche ihre Fähnlein zusammen, und steckten sie mit der Spitze in den Boden, indem einer von ihnen sprach: »Lieben, redlichen Landsknechte, ihr habt gehört und vernommen des Profoßen schwere Anklage, mit augenscheinlich beweißlicher verlesener Kundschaft wider N. N. von N. diesen Gefangenen vorgebracht und Recht eingeführt, von wegen Regiments, darauf wir unsere Fähnlein zusammengethan, und mit dem Eisen in die Erde gesteckt, wollen's auch auf dießmal nicht eher fliegen lassen, bis über solche Klage ein Urtheil gehet, auf daß unser Regiment aufrichtig gehalten werde. Hiebei, liebe Kriegsleute, wollen wir Euch ermahnt haben, Ihr wollet im Rechten nicht partheiisch seyn, sondern urtheilen, so weit Euer Verstand reicht und ausweiset; wenn solches geschehen, so wollen wir unser Fähnlein in allem Maß und Gestalt wieder fliegen lassen, wie vor, und bei Euch thun, wie redlichen Fähnrichen gebührt und zustehet.« Nun rief der Feldwebel einen alten verständigen Kriegsmann in den Ring und fragte ihn bei seinem Eid um sein Urtheil über den Missethäter, worauf dieser sprach: »Liebe ehrliche Landsknechte, ich bin befragt worden bei meinem Eid um ein recht Urtheil über jetzt erhörte Sache, so bin ich zu diesem

Dinge nicht weise noch verständig genug, derohalben be- gehre ich, gute, redliche Kriegsleute, die dann im Ringe sind, in meinen Rath, nämlich soviel als 40 Mann Hauptleute, Befehlshaber, Gefreiten, Adel und Unadel, mit denselben will ich an einen sondern Ort gehen, und bei ihnen Rath suchen, treulich und ungefährlich, nach der Billigkeit, sofern unser Verstand ausreicht.« Diese Vierzig berathschlagten nun dießfalls, kehrten in den Kreis zurück, jener erster Sprecher gab den Beschluß kund, und forderte, in so fern derselbe mißfallen, andere Vierzig zu gleicher Berathung auf, was ein drittes Mal geschah, wenn die Gesammtmeinung des Ringes dawider lautete; oder die ersten Vierzig gingen zusammen drei Mal zu Rath. Hierauf fiel der Inculpat auf die Knie, und bat um ein gnädiges Urtheil hier auf der Welt, und auch bei Gott, und einer der Richter von den Vierzig oder ein Feldwebel verkündigte dann das Todesurtheil folgender- maßen: »Du sollst nach altem Brauch und Recht zwischen die langen Spieße gestoßen, und damit an Leib und Leben gestraft werden u. s. w.,« worauf die Fähnriche gegen den gemeinen Mann sich bedankten, »daß sie willig gewesen, und zur Stärkung der göttlichen Rechte gut Regiment gehalten,« ihre Fähnlein wieder aufschlugen, solche gegen Sonnenaufgang wehen ließen, und die Be- fehlshaber eine Gasse ordneten, während der Profoß den Verurtheilten beichten und berichten ließ. Wenn dieses alles geschehen, wurde dreimal die Trommel gerührt, als Zeichen, daß die Reihen überall zu schließen sind, damit der Verurtheilte nicht irgendwo durchschlüpfen kann; denn der, bei dem er durch die Gasse entkommt, muß in die Stelle des Verurtheilten treten. Der Sünder wurde dreimal durch die Gasse geführt, um Abschied zu nehmen; die Fähnriche sprachen ihm Muth ein, dadurch, daß sie

ihm versprachen, ihm auf halbem Wege entgegen zu kommen, und ihn zu befreien. Unter nochmaligem Trommelschlage ward verboten, allen Haß oder zugefügten Schaden zu rächen. Damit senkten die Landsknechte ihre Spieße, die Fähnriche kehrten den Rücken gegen die Sonne, die Spitzen ihrer Fahnen aber richteten sie gegen den Verurtheilten; der Profoß entledigte diesen der Fesseln, bat ihn um Verzeihung wegen der gegen ihn angebrachten Klage, welche er zur Ehre des Regiments seiner Pflicht gemäß habe erheben müssen, und nahm dann Abschied von ihm. Nun erfolgt das Abschiedswort des Verurtheilten oder vom Profoßen, statt seiner, der ihn gegen die Spieße stellte, ihm im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes drei Streiche auf die rechte Schulter gab, ihn gegen die Gasse kehrend, in solche hineinstieß, worauf auf ihn stach, wer konnte, bis er geendet.

Zum Beschluß kniete nun die Mannschaft nieder, betete ein Vater unser, zog drei Mal um den Leichnam und die Schützen gaben ihm drei Salven im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Das Regiment formirte hierauf den Beschlußring, in welchem der Profoß noch eine Ermahnung hielt. Das Regiment ging darauf aus einander.

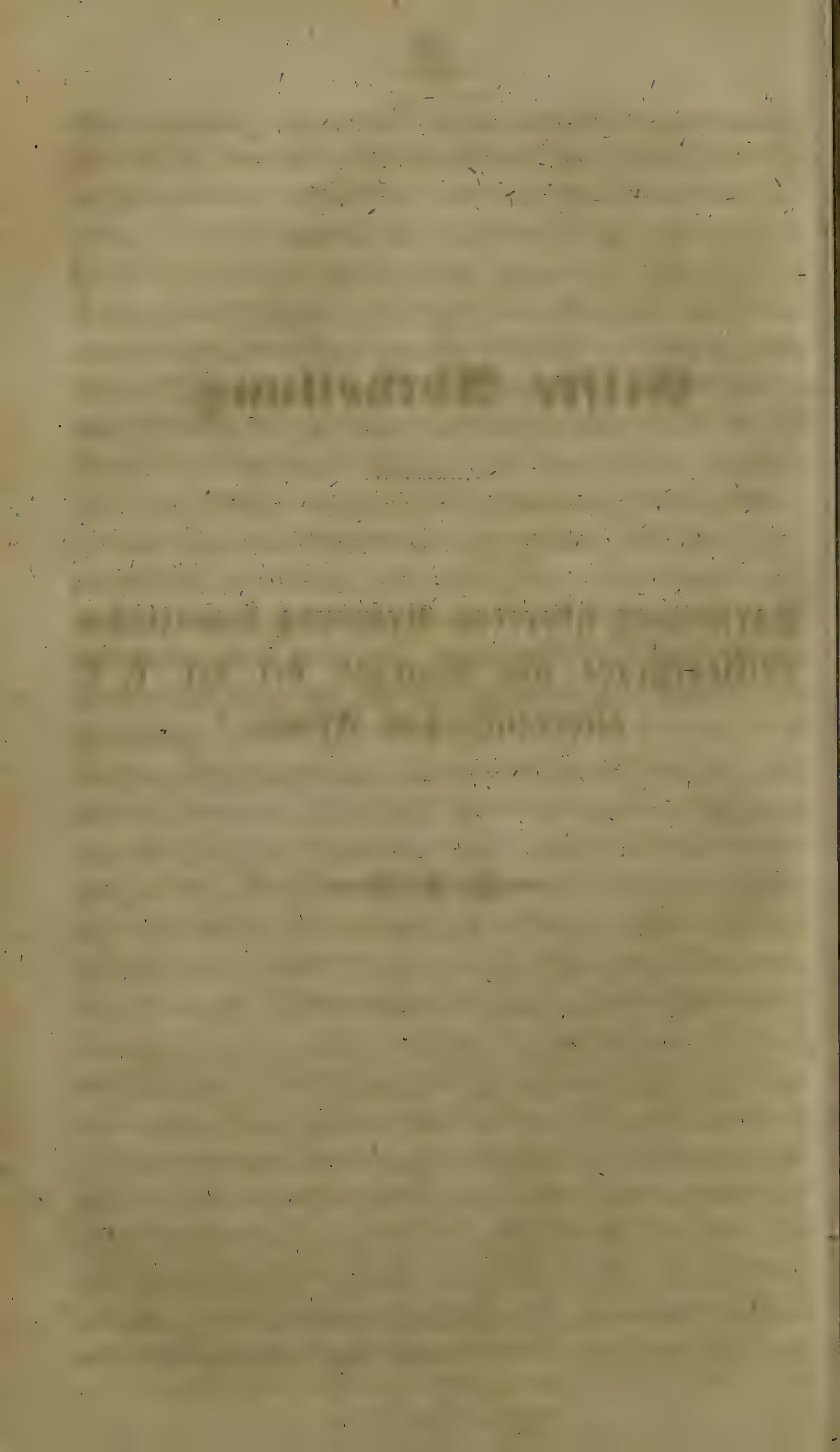
In Bezug auf die Reiterei scheint man es nicht nöthig erachtet zu haben, sich so strenge zu verklausuliren, denn die Etats- und Kriegsartikel für dieselbe sind weit weniger formell abgefaßt. Ob wir dieß der Achtung, in der das Ritterthum so lang gestanden, dem Nachhall desselben, oder aber den Umständen zuschreiben müssen, daß die Schriftsteller über das deutsche Militärwesen jener Zeit Infanteristen gewesen, die daher ihrer Waffe vorzugsweise die größere Ausführlichkeit gewidmet, wollen wir dahin gestellt seyn lassen.



Eilfte Abtheilung.

Darstellung über den Ursprung sämmtlicher Militärgrade und Chargen bei der k. k. österreichischen Armee.





I. Ursprung der verschiedenen Generalsgrade der Benennung Oberst, Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister.

Zu Kaiser Maximilians I. und Karl's V. Zeiten sehen wir, daß über ein Fähnlein Fußknechte der Hauptmann, über ein Fähnlein Reiter der Rittmeister, und über ein Regiment von mehreren Fähnleins der Oberst als Befehlshaber bestellt war. Der Oberst des Fußvolks schrieb sich Oberst über ein Regiment Fußknechte, der der Reiterei Oberst über etliche Fahnen Reiter. Die Artillerie befehligte ein Oberst-Zeugmeister. Ursprünglich aber war unter Oberst nicht der Grad, sondern das Anführen eines Regimentes dabei gemeint, und hieß daher soviel als: der Obere, oder der Erste eines Regiments. So bezeichnete man früher die obersten Befehlshaber von Kriegsvölkern, vorzugsweise aber diejenigen, welche die Armeen der deutschen Kaiser befehligten, wo diese nicht mit ins Feld zogen, und solche dann gewissermaßen ihre Stelle bei der Heerführung vertraten, unter der Benennung: öberst-Feldhauptmann (Oberst-Feldhauptmann).

Georg von Frundsberg (Frondsberg) kennen wir als den ersten obersten Feldhauptmann, von dem das vom Kaiser Maximilian I. gegründete, neue Fußvolk, unter dem Namen der Landsknechte, seine taktische Ausbildung erhielt. Mit der Würde eines Obersten-Hauptmanns über ein Regiment Fußknechte, und in Verbindung mit 11,000 Franzosen, ward ihm von Kaiser im Jahre 1508 die Vertheidigung der festen Stadt Verona übertragen. In derselben Eigenschaft zog er an

der Spitze von 19 Fähnlein Knechte zur Zeit Karls V. im Jahre 1525 nach Italien zur Rettung der belagerten Stadt Pavia. Eben so berühmt und ausgezeichnet nennt uns die Geschichte den Grafen Niklas Salm-Neuburg als kaiserl. Oberst-Feldhauptmann und tapfern Vertheidiger Wiens gegen die Türken im Jahre 1525. Bei der Vertheidigung Wiens im Jahre 1529 wird Ulrich Leyser genannt, der als Oberst-Feldzeugmeister die Artillerie dirigirte.

Die Obersten hatten zu jener Zeit fast unumschränkte Gewalt über ihre Regimenter, und waren nur dem Feldobersten — General-Obersten — oft in der Person des Kriegsfürsten selbst vorgestellt, untergeordnet. Von den Monarchen, welche damals als Feldoberste in Person an die Spitze ihrer Kriegsvölker sich stellten, nennen wir König Ferdinand I. (nachherigen Kaiser) und Kaiser Maximilian II. Nach dem Reichsabschiede vom Jahre 1566 ward dem Kurfürsten August zu Sachsen mit der Würde eines General-Obersten, als Vertreter der kaiserl. Person, die Belagerung der Festen Gotha und Grimmenstein, woselbst der aufrührische Herzog Hanns Friedrich von Sachsen sich verschanzt hielt, übertragen.

Außerdem war der Feldmarschalk*) noch insbesondere

*) Einige wollen es aus Mars (dem Kriegsgott) und Schalk (einem klugen, erfahrenen Menschen) zusammensetzen, und bedeutet demnach Marschalk, einen kriegserfahrnen Feldherrn. Andere leiten es von dem alten Mar oder Mähre (ein Pferd) und Schalk ab (einer, der bei den Pferden angestellt ist, Stallmeister oder General der Reiterei). Nach der ersten Auslegung und in militärischer Beziehung soll dieser Titel und das damit verknüpfte Amt aus den Zeiten der römischen Herrschaft in Gallien herstammen, und Hugo Capet im 10. Jahrhundert in Frankreich einige der angesehensten Edelleute damit belohnt haben.

der Oberbefehlshaber über die sämmtliche Reiterei. Nach Fronsperger's Kriegsbuch soll zu einem Feldmarschalk eine hochberühmte, adelige, erfahrene, geschickte und wohl beredte Person erkiest werden; denn er ist für einen Obersten über alle Reisigen während des ganzen Feldzuges anzusehen und zu halten; auch ist er von Kriegsrecht wegen nach dem General-Oberst der erste und vornehmste Kriegsrath.

Uiberhaupt hieß damals derjenige Officier, welcher in Abwesenheit eines Oberbefehlshabers dessen Stelle vertrat, Lieutenant, loco tenente (Stellvertreter). Den Stellvertreter des Obersten nannte man Lieutenant des Obersten, auch Oberstlieutenant für gewöhnlich. In diesem Sinne hatten nun auch die Kriegsfürsten, Feld- oder General-Obersten ihre Stellvertreter, welche Feldherrn-Lieutenants, Feldobersten-Lieutenants oder General-Lieutenants genannt wurden. Gewöhnlich war der Lieutenant des Kaisers und des römischen Reiches in jener Zeit aus der Mitte der Reichsfürsten genommen, und mit ausgedehnten Vollmachten versehen. Aus der Kriegsgeschichte ist uns Lazarus Schwendi, Freiherr von Hohenlandsberg bekannt, der zuerst den Titel General-Lieutenant führte. Nachdem er bereits 1553 und 1556 in Ungarn gegen die Türken focht, zuletzt 1557 und 1558 bei dem Heere Philipps II. von Spanien in den Niederlanden mit Auszeichnung gedient hatte, ward der Ruf seiner Klugheit und Tapferkeit so groß, daß Kaiser Maximilian III. ihn von dem spanischen Monarchen wieder zurückerbat, und ihm als General-Lieutenant mit ausgedehnten Vollmachten den Oberbefehl über die österreichischen Truppen in Ungarn gegen den von türkischen und tatarischen Hilfsvölkern unterstützten Fürsten von Siebenbürgen, Sieg=

mund von Zapolya, übertrug. Seine Thaten in den Feldzügen von 1560 bis 1566 rechtfertigten glänzend das in ihn gesetzte Zutrauen.

Den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen als General-Lieutenants führten nachher noch folgende Feldherren: Wallenstein, Tilly, Gallas, Piccolomini, Montecuculi, (Raimund,) Karl V. Leopold Herzog von Lothringen, Ludwig Wilhelm I. von Baden-Baden und Prinz Eugen von Savoyen. Endlich hatte auch der Feldmarschalk, wenn Umstände ihn von dem Heere entfernt hielten, einen Lieutenant — Feldmarschalk-Lieutenant, der seine Stelle bei der Reiterei vertrat.

Derjenige Oberst, welchem der Kriegsfürst die Aufsicht über die Feldwachten und den täglichen Dienst des Kriegsheeres im Felde anvertraute, hieß Oberst-Feldwachtmeister. Bei den Regimentern versah diesen Dienst der Regiments-Wachtmeister.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts finden wir bei einigen Kriegsmächten den Feldmarschalk, nunmehr Feldmarschall genannt, als Oberbefehlshaber über das sämmtliche Kriegsheer, und hatte in dieser Eigenschaft zu seinem Stellvertreter sowohl bei der Cavallerie als auch wegen der Infanterie für jede Waffengattung insbesondere einen Lieutenant; der eine hieß Feldmarschall-Lieutenant zu Pferd, und der andere Feldmarschall-Lieutenant zu Fuß. Ihre Anzahl hatte sich in der Folge, namentlich in den Zeiten der spanisch-niederländischen und der Türkenkriege, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in dem Verhältnisse vermehrt, als die Kriegsheere an Stärke zunahmen.

Um dieselbe Zeit gebrauchte man auch die Benennung »General« für alle höheren Befehlshaber, welche an der Spitze einer besonderen Heeresabtheilung stan-

den*); und in Verbindung mit der Benennung ihrer Amtswürde, gab es also jetzt: General-Feldmarschall, General-Feldzeugmeister, General-Feldmarschall-Lieutenant, General-Feldwachtmeister. Auch die übrigen Aemter, welche den Generalen zugetheilt waren, wurden darnach benannt. Z. B. Generalquartiermeister, Generalproviantmeister ꝛc. Wie bekannt war der Feldmarschall zu jener Zeit, als die Monarchen noch selbst an der Spitze ihrer Kriegsvölker ins Feld zogen, der Oberbefehlshaber über sämmtliche Reiterei; da er aber jetzt das Obercommando über das gesammte Heer führte, so ward ihm (zuerst bei dem spanischen Heere in den Niederlanden) noch ein besonderer General zugeordnet, der über die sämmtliche Reiterei die specielle Aufsicht führte, und General der Cavallerie genannt wurde. So finden wir auch, jedoch erst viel später bei einigen anderen Armeen, über die gesammte Infanterie einen besondern General — General der Infanterie — in gleicher Absicht bestellt; über die sämmtliche Artillerie befehligte wie zuvor der General-Feldzeugmeister. Da man aber die Feldzeugmeister damals aus den Generalen des Fußvolkes wählte, und nebstbei, daß sie die Artillerie (damals noch von sehr geringem Umfange) befehligten, man ihnen auch über größere Infanteriekörper das Commando übertrug, so war bei der österreichischen Armee die Benennung »Ge-

*) Das Wort General kömmt aus dem Französischen. Man sagte hier von einem Feldherrn, der über eine größere oder kleinere Heeresmacht unabhängig und selbstständig befehligte: »er commandirt en général.« Sowohl die Deutschen als die Spanier verwechselten die Sache mit der Person, und legten sonach jedem solchen Befehlshaber die Benennung »General« bei.

neral der Infanterie« insbesondere als unwesentlich nicht gebräuchlich.

Die Stellvertreter dieser vorgenannten Generale hießen bei fremden Armeen General-Lieutenants bei der österreichischen Armee jedoch, obschon die Feldmarschall-Lieutenants bei der nunmehrigen Einrichtung nicht mehr wie früher, wohl aber der General über die Cavallerie und der Feldzeugmeister über die sämmtliche Infanterie und Artillerie als Stellvertreter des Feldmarschalls anzusehen waren, so behielt man hier dennoch die Benennung Feldmarschall-Lieutenant, und zwar für solche Generale bei, welche den General-Lieutenants der anderen Armeen gleich kamen, und wahrscheinlich deßhalb, weil zu jener Zeit die Würde eines General-Lieutenants in dieser Armee noch derjenige General bekleidete, der die Stelle des Monarchen vertrat. So führte noch im vorigen Jahrhundert Prinz Eugen von Savoyen nebst der Würde eines Generalissimus und Feldmarschalls auch den besondern, aber die höchste Militärrangsstufe bezeichnenden Titel: »General-Lieutenant.«

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts unterschied man demnach bei dem österreichischen Kriegsheere bereits folgende Generalgradsabstufungen: General-Lieutenant, General-Feldmarschall, General über die Cavallerie, General-Feldzeugmeister (über die Infanterie und Artillerie), General-Feldmarschall-Lieutenant zu Pferd oder zu Fuß und General-Feldwachtmeister zu Pferd oder zu Fuß.

In der Epoche des 30jährigen Krieges legte man auch dem General en chef öfters den Titel Generalissimus bei, der aber kein besonderer militärischer Grad ist, und es führte ihn gewöhnlich derjenige General, welchen Ranges er sey, dem der Regent das Ober-Commando seiner Armee anvertraut hatte. So war Wallenstein

Generalissimus über das von ihm aufgerichtete 30,000 Mann starke Kriegsheer in dem im Jahre 1625 gegen Dänemark unternommeneu Feldzuge. Nach Wallensteins Absetzung 1630 wurde Tilly an dessen Stelle zum Generalissimus ernannt. Bevor Wallenstein bei seinem zweiten Auftreten, zur Uibernahme des Generalats über das für den Kaiser 1632 geworbene Kriegsheer sich verstand, stellte er nebst anderen großartigen Bedingungen auch diese: »der Herzog von Friedland soll Generalissimus des ganzen Hauses Oesterreich und der spanischen Hilfs-Truppen seyn und bleiben.« In den letzteren Jahren des 30jährigen Krieges wurde dem Erzherzog Leopold Wilhelm als Generalissimus der Oberbefehl über die kaiserliiche und Reichs-Armee übertragen. Ferners haben diesen Titel noch geführt: Montecuculi (Raim.); dann im vorigen Jahrhundert der Prinz Eugen von Savoyen, der Prinz Carl von Lothringen und in neuerer Zeit Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Carl v. Oesterreich.

Bei den meisten Armeen war anfangs die Einrichtung so, daß nur der General en chef für immer ernannt war, daß er aber eine Anzahl Generale erhielt, denen er für besondere Zeiten, oft nur für einzelne Schlachten, das Commando einer Abtheilung, eines Treffens oder eines Flügels übertrug. Diese Commandos wurden später fixirt und die französische Einrichtung, wornach die Armeen in Brigaden *), Divisionen und Armee-Corps getheilt waren,

*) Nach Böcklers schola militaris moderna vom Jahre 1685 formirten zu jener Zeit schon mehrere Infanterie-Regimenter eine Brigade, die von einem General commandirt wurde; bei jeder solchen Brigade befand sich ein Wachtmeister und ein Oberst-Quartiermeister, und der erstere sollte stets nur aus den Oberstwachtmeistern der Regimenter genommen werden. Eine Brigade-Eintheilung bei der Cavallerie kam damals noch nicht vor.

ist nun in den meisten Armeen nachgeahmt worden. Nach dieser befehligte der General-Feldwachtmeister (General-Major) eine, gewöhnlich aus zwei Regimentern bestehende Brigade; vier Regimenter, entweder blos aus einer Truppengattung oder aus Cavallerie und Infanterie, auch wohl aus ein bis zwei Batterien bestehend, bilden eine Division, die ein General-Lieutenant, bei den Oesterreichern ein Feldmarschall-Lieutenant befehligt; drei bis vier Divisionen oder mehr und eine Abtheilung Artillerie bilden ein Armee-Corps, das in der Regel ein General der Infanterie, und da bei der österreichischen Armee die Benennung dieses Generalgrades nicht üblich ist, ein General-Feldzeugmeister, oder auch ein General der Cavallerie commandirt. Ein Feldmarschall befehligt die ganze Armee.

II. Ursprung der Benennungen Officiere und Stabsofficiere, Generalstab und Regimentsstab.

Ursprünglich wurden alle Befehlshaber oder Vorgesetzten überhaupt Officiere genannt. Wenn man im gewöhnlichen Leben einen Stab sehr oft als Symbol der richterlichen und oberherrschaftlichen Behörde gebraucht und zuweilen selbst einem Gerichte oder einer Behörde diesen Namen beilegt, so erklärt sich die Bedeutung des Wortes Stab in militärischer Beziehung leicht. Hierzu kommt noch, daß, wenn ehemals der Vorsteher eines Gerichtes Gericht hielt, er in der Hand einen Stab hatte. Diejenigen Officiere nun, welche bei einem Generalsgerichte den Vorsitz hatten, hießen General-Stabsofficiere; jene, welche in einem Regimentsgerichte vorsaßen, Regiments-Stabsofficiere; zu den letztern gehörten

demnach der Oberst und dessen Lieutenant (Oberstlieutenant); und da in der Folge der Regiments-Wachtmeister, welcher in den frühesten Zeiten noch keinen bestimmten Officiersrang bekleidete, das Eigenthum einer Compagnie und mit dieser zugleich auch die Hauptmannsstelle erhielt, so ward auch dieser unter dem Namen Oberstwachtmeister zu den Stabsofficieren gezählt.

Nach den alten Kriegsbestallungen sind einem Obersten über ein Regiment, nebst der Besoldung für seinen Leib und Tafel, noch gewisse Besoldungsbeträge zur Unterhaltung für seinen Staat, wozu der Kaplan, Dolmetscher, Sekretär, Führer ꝛc. gehörten, passirt worden. Ferners wurde ihm für die zum Regimentsstaat gerechneten vier hohen Aemter als: für den Profoß, Schultes, Wachtmeister und Quartiermeister, so wie für die zu diesen vier hohen Aemtern noch gehörigen Personen, als Gerichtsschreiber, Gerichtsweibel, Stockmeister ꝛc. eine namhafte Summe gut gemacht. Wie der Oberst einen solchen Staat im Kleinen, in demselben Verhältniß hatte der im Felde commandirende Feldoberste oder General einen Staat im Großen. Nach Fronspergers Kriegsbuch waren folgende Aemter dem General-Obersten zugewiesen: General-Oberster-Lieutenant, Kriegsräthe, Musterherren, Commissarien, Pfennigmeister, Oberster-Feld-Profoß, Oberster-Feld-Proviantmeister, Herold, Schreiber, Quartiermeister, Brandmeister und Feldarzt.

Als man nun in der Folge das Wort **Stab** des Gerichtes wegen, da alle nachgesetzten Personen und Aemter des Regiments unter dem Gerichte des Obersten standen, für **Staat** gebrauchte, so wurden die bei einem Regimente befindlichen, früher zum Staate des Obersten und zum Staate des Regiments gezählten Personen, nunmehr

Müller öst. Armee II.

als zum Stabe*) des Regiments (Regimentsstab) gehörig, aufgeführt. Die vier hohen Aemter des Regiments nannte man die Regimentsstabsämter, jene bei dem commandirenden General befindlichen Generalstabs-Aemter. Unter letzteren begriff man alle Administrationszweige, als: das General-Kriegs-Commissariatsamt, das General-Proviantamt rc. Diejenigen Personen, welche dem Feldherrn zur Ausführung der höheren Geschäfte, wie z. B. zur Anordnung der Märsche, der strategischen und taktischen Operationen rc. zugetheilt wurden, hieß man Officiere des Generalstabes bei der österreichischen Armee jedoch nach ihrer eigentlichen Be-

*) Bei anderen Armeen war der Stab des Regiments insbesondere noch in mehrere Unterabtheilungen abgetheilt. So finden wir z. B. in der preußischen Armee (laut Verpflegsordnung ddo. Berlin am 18. Mai 1713) die sämmtlichen Stabsofficiere zum Oberstab, den Regimentsquartiermeister, den Adjutanten, Feldprediger, Auditor und Regimentsfeldscherer zum Unterstab, den Regiments-Tambour, die Hautboisten, die Pfeifer und Steckenknechte zu den Bedienten des Unterstabes gezählt.

Bei dem österreichischen Heere hingegen finden wir, daß damals die Stabsofficiere den großen Stab, der Quartiermeister, Auditor, Secretär, Caplan, Adjutant, Proviantmeister, Regimentsfeldscherer, Wagenmeister, Profoß, Pauker und die Hautboisten den kleinen Stab ausmachten. In späterer Zeit, als mehrere Prima-Planapersonen von den Compagnien zu dem Stabe des Regiments eingereiht wurden, theilte sich der Stab eines Regiments, Bataillons, oder Corps, so wie auch noch jetzt 1) in Stabsofficiere (Oberst, Oberstlieutenant und Majore), 2) in Oberofficiere (Regiments- und Bataillons-Adjutanten, bei der Artillerie noch insbesondere die Feuerwerksmeister, der Professor matheseos), 3) in der Mannschaft (k. k. Cadeten, Regiments-, Corps-Tambour, Führer, Estandartführer, Stabs-, Bataillons-, Divisions-Trompeter), 4) in Nicht-Streit-

stimmung damals: **Officiere des Generalquartiermeisterstabes**: denn diese Officiere waren insbesondere dem Stabe des Generalquartiermeisters *) — dessen Beschäftigung in jener Zeit meist nur im Aussuchen der Quartiere und Ausstecken der Lager bestand — untergeordnet. Die Gesammtheit der Generäle begriff man unter dem Namen **Generalität**, welche jetzt zum Unterschiede der übrigen Officiere und sonstiger Generalstabs-Personen zum **großen Generalstab** gezählt werden.

Den Stand der Generalität und des Stabes eines Heeres zu Anfang des 17. Jahrhunderts ersehen wir aus der Bestallungsliste des Erzherzogs Mathias vom 1. September 1600, als er zum General-Obersten des Kriegsheeres in Ungarn verordnet wurde. Nach dieser ward Philipp Emanuel von Lothringen Herzog von Mercure Pontheore General-Lieutenant; der Hofkriegsrath Carl Ludwig Graf zu Sulz Oberster über die Artillerei; der

---

bare. Diese theilen sich wieder a) in solche, welche theils Officiersrang haben, oder theils den Oberofficieren gleichgestellt sind, und werden zu den **größeren Stabsparteien** gerechnet (Regiments-Caplan, Auditor, Rechnungsführer, Regimentsarzt); b) in solche welche nur im Range eines Unterofficiers stehen, übrigens ihre Besoldung unter der Rubrik »Gage« beziehen, und sich selbst kleiden (Oberärzte, Oberschmiede, Fouriere, Profoßen) Man begreift diese auch unter der Benennung **mindere Stabsparteien**. c) **Hautboisten** und endlich d) **Officiers-Diener** (Fourierschützen und Privatdiener), welche den beim Stabe befindlichen Stabs- und Oberofficieren und den größeren Stabsparteien gebühren.

*) Der General-Quartiermeister ist in dem österreichischen Heere eine erst seit dem Jahre 1705 bestehende Charge. Nach der Instruction Kaiser Karls VI. vom Jahre 1725 war der Rang und die Zahl derselben wie folgt, bestimmt: a) Jedem souveränen Herren, der selbst zu Felde geht: 1 Generalquar-

Rath und des heil. römischen Reiches Pfennigmeister Zacharius Beiztoffler von und zu Gaillenbach Oberst-Proviantmeister; Gotthardt Herr von Stahremberg auf Schönbüchl Oberstwachtmeister über die Reiterei; Germanico Strasoldo Oberstwachtmeister über das Fußvolk; Hannsen Lenhardt von Zelle Oberstquartiermeister; als Kriegsofficiere: Andreas Stubenfoll Rumormeister; Hauptmann Lazarus Schleichel Oberst Feldprofoß oder Capitän der Justitien (mit vier Lieutenants); Niklas Erhardt Oberster-Wagenmeister (mit zwei Lieutenants). Die Wahl des Obersten Feldmarschalks hatte sich der Erzherzog vorbehalten.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte sich der Generalstab überhaupt abgetheilt: in die Generalität und in die Generalstabsämter, resp. Parteien, und bestand:

Zur Pflege des Gottesdienstes und des geistlichen Rechts: ein General-Vicarius oder Feldsuperior (mit Oberstlieutenantsrang) und ein Stabscaplan.

Bei der geheimen Kanzlei-Expedition: ein Kriegssecretär, dann Registranten, Concipisten, Kanzellisten, Kanzleidiener.

Für die Militär-Dienstgeschäfte: kaiserliche General-Adjutanten.

Zur Anordnung der Lager und Entwerfung der Pläne, dann zur Dirigirung der Schanzarbeiten und zur Weg-

---

tiermeister, (mit dem Titel und Rang eines Oberstlieutenants), 1 Generalquartiermeister-Lieutenant, 1 Stabsquartiermeister und 3 Stabs-Fouriere. b) Jedem en chef commandirenden Feldmarschall: 1 Generalquartiermeister (mit Hauptmanns- oder Oberstwachtmeistersrang), 1 Quartiermeister-Lieutenant und 2 Stabs-Fouriere. c) Jedem General der Cavallerie oder Feldzeugmeister: 1 Quartiermeister-Lieutenant (mit Oberlieutenantsrang) und 1 Stabsfourier. d) Jedem Feldmarschall-Lieutenant: 1 Stabsquartiermeister und e) jedem General-Major: 1 Stabsfourier.

bereitung: ein Generalquartiermeister, Oberstabsquartier-meister, Generalquartiermeister-Lieutenant, Stabsquartier-meister, Ingenieurs, Capitän de Guide.

Feld-Schiffbrückenbau: Das Feldschiffbrückenamt, mit einem Director (Schiff- und Brücken-Amts-Oberstlieu-tenant, in Wien stationirt), dann ein Oberstschiffamts-Verwalter, ein Oberstschiffamtsschreiber, Schoppenmeister, Stadelknecht und Profoß. Ferner ein Feldschiffbrücken-Oberhauptmann. Schiffverwahrungen zu Preßburg, Raab, Comorn, Gran, Pesth, Essek, Peterwardein, Szegedin und Belgrad. Urfahren zu Szöntes und Canischa an der Theiß. Endlich der Feldbrückenstand zu Belgrad, zu Pancsowa, Düipalanka und zu Orszowa.

Zur Musterung der Truppen, Entwerfung der Ge-bühren für die gesammte Miliz und Uiberwachung der guten Wirthschaft: ein General-Kriegs-Commissär (ein General vom hohen Range) Oberstkriegs-Commissär (mit Oberst- oder General-Feldwachtmeisterrang). Bei der Amtsdirection: ein Amtssecretär, Registrator und dessen Adjunct, Buchhalter und dessen Adjunct, Concipisten, Kanzellisten, Kanzleidiener 2c. Endlich die von der Amts-direction abhängigen, bei den Armeen befindlichen Ober-kriegs-Commissäre, Commissäre 2c. Im Jahre 1734 be-stand das Commissariat bei der Armee Eugens am Rheine aus 3 Oberkriegs-, 9 Kriegs-Commissären, 2 Amtsofficieren; das Proviantamt aus 2 Ober-Commissären, 2 Proviant-Com-missären, 2 Proviant-Verwaltern, und 6 Proviantofficieren.

Zur Besorgung und Herbeischaffung des Proviants: ein Proviant-Oberstlieutenant (vormals Generalproviant-meister), ein Director, ein oder mehrere Proviant-Ober-commissäre, Proviant-Commissäre, ein Buchhalter, ein Cassier, ein Proviantverwalter, ein Proviantofficier, ein Fourier, ein Profoß.

Bei der Bäcker-Compagnie: ein Oberbäckermeister, ein Caplan, ein Feldscherer mit etlichen Gesellen, Bäckermeister, Gemeine Bäcker nach Erforderniß. Ferners Maurer, Zimmer- und Schiffleute, Tischler, Binder, Müller und Handlanger.

Beim Proviant-Fuhrwesen: ein Director-Commissär oder ein Verwalter, ein Caplan und vier Fuhrwesens-Officiere bei einer Verwalterschaft von 200 Wägen; ein Oberwagenmeister, ein Fourier, ein Feldscherer bei 25 Wägen ein Wagenmeister, Schmied- und Wagnermeister und Gesellen, ein Wagenbauer, ein Profoß, Steckenknechte, bei jedem Wagen zwei Ochsenknechte. Zu der neu-errichteten Pferde-Fuhrwesen-Verwaltung kömmt noch: ein Geschirrschreiber, ein Sattlermeister und zwei Gesellen, ein Riemermeister und zwei Gesellen, ein Roßarzt, ein Geschirrknecht und bei jedem Wagen zwei Fuhrknechte.

Bei den Kriegscassen: ein Generalkriegszahlmeister, Cassiere, Zahlamtsofficiere, Amtsschreiber rc.

Für die Justiz: ein General-Feldkriegs-Auditor, (mit Generalsrang), General-Auditor-Lieutenant, ein Gerichtschreiber, zwei Amtstrabanten, ein General-Gewaltiger, zwei Profoßen-Lieutenants, Stockhaus rc.

Zur Besorgung der Feld-Correspondenz: ein Feld-postmeister und Feld-Couriere.

Für das Sanitätswesen: ein Feld-Protomedicus und mehrere Medici, ein Stabs-Chirurgus und mehrere Wund-ärzte, eine Feld-Apotheke, Provisoren rc.

Zur Aufsicht über die Zug- und Marschordnung des Hauptquartiers und Trosses: ein General-Wagenmeister und zwei Wagenmeister-Lieutenants.

Uiber den Bestand des Corps des Generalquartiermeister-stabes, dessen Beschäftigung im Frieden und Bestimmung im Kriege bei dem österreichischen Kriegsheere in neuester Zeit, siehe in diesem Werke Seite 177 u. s. f. im I. Bande.

III. Ursprung der Benennungen Prima-Plana (Prima-Planisten), Prima-Planafuß in militärischer Beziehung.

Unter Prima-Plana oder Personen des ersten Platzes (in den Bestallungen damals erstes Blatt genannt) hätte man bei einer Compagnie alle diejenigen verstanden, welche bei Paraden oder Musterungen in der ersten Linie standen, ohne Unterschied der Charge, ein Gebrauch, der sich noch bis zu Maria Theresiens Zeiten erhalten hat. Solche waren: der Hauptmann, Rittmeister, Lieutenant, Fähnrich, Cornet, Feldwebel, Wachtmeister, Führer, Fourier, Musterschreiber, Feldscherer; bei der Cavallerie noch insbesondere der Pauker, Tambour, Trompeter, Sattler und Schmied. Die übrigen Individuen, worunter auch die Corporale und Gefreite begriffen, waren zu den gemeinen Kriegsleuten gezählt *).

Die Prima Plana genoßen folgende Vortheile: 1) Waren sie überhaupt höher besoldet, und 2) konnten sie ihre Bestallung nach Belieben resigniren, und waren daher unobligat. Deßhalb mußte damals bei der Infanterie der Feldwebel und Führer, und bei der Cavallerie der Tambour, Trompeter und Wachtmeister, wenn er aus dem gemeinen Stand zu dieser Charge befördert oder übersetzt wurde, dem Kaiser einen andern obligaten Mann ersetzen; unterließ er dieß, so ward er noch fort in dem

*) Wie wir aus der Verpflegsordonnanz ddo. Berlin am 8. Mai 1713 ersehen, hatte man in der preußischen Armee zwei Classen von Prima-Planen, und zwar wurde der Capitän, Premier-Lieutenant, Second-Lieutenant und Fähnrich zu den Oberprimaplanen; der Sergeant, Gefreiter-Corporal, Fourier, Capitain des armes, Feldscherer, Corporal und Tambour zu den Unterprimaplanen gerechnet.

obligaten Stand geführt, ungeachtet er jetzt zur Prima-Plana gehörte.

Bevor wir zu einer weiteren Erörterung schreiten, müssen wir folgende zur Sache nothwendige Erklärung vorausschicken.

So lange die Streiter sich nach Willkür kleideten, war es durchaus nothwendig, im Kampfgetümmel ein Erkennungswort oder Zeichen zu haben, wodurch man Freund und Feind unterschied. Dieser Gebrauch wurde auch dann noch beibehalten, als man gleichfärbige Waffenröcke, Federbüsche und andere sichtbare Erkennungszeichen eingeführt hatte *). Jede Armee hatte daher ihr eigenthümliches Kriegs- oder Feldgeschrei **). Bei unserer Armee war von jeher die Parole der Name eines Heiligen, die Losung der Name eines Ortes, das Feldgeschrei bestand in gewissen sicht- oder hörbaren Zeichen ***).

---

*) Daß man den Gebrauch von Erkennungszeichen auch noch in der Folge bei den Armeen beibehielt, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, weil bei der Verschiedenheit dieser Uniformstücke in einer nur etwas zahlreichen Armee immer noch gefährliche Verwechslungen, mitunter auch absichtliche Täuschungen des Feindes vorkommen konnten.

**) Die Griechen riefen ehemals Alala, Alala; die Römer feri, feri! (schlag', schlag'!); die alten Deutschen schrien den Barditus (Schlachtgesang); bei den griechischen Kaisern rief man Christe boethe! (Christus hilf!); bei den Kreuzfahrer Deus vult (Gott will es) oder adjuva Deus (Hilf Gott!) Die Franzosen riefen: Montjoye et St. Denis; die Schweden im 30jährigen Kriege: Gott mit uns! Die Türken rufen noch jetzt Allah Esmid! Die Spanier riefen eine Zeit lang San Jago, die Engländer Sanct Georg. Die Franzosen ermuntern sich noch jetzt: durch en avant! und die Russen und andere Völker rufen Hurrah bei ihren Angriffen.

***) Dieses Feldgeschrei besteht in einem Zeichen mit der Hand, einem Pfiffe, einem Ruf, einem Schnalzen mit der Zunge

Diejenigen nun, welche im Felde Dienstes- oder Amtshalber die Parole und Losung mitgetheilt erhielten, nannte man Oberofficiere; diese waren: der Hauptmann, Rittmeister, Lieutenant, Fähnrich und Cornet. Jene aber, die bloß mit der Losung allein bekannt gemacht worden waren, wurden Unterofficiere genannt. Hierzu waren gezählt: der Feldwebel, der Wachtmeister, der Führer und die Corporale, obgleich die letzteren nicht zur Prima Plana gehörten. Endlich alle jene Individuen, welche nicht für gewöhnlich, sondern erst, wenn sie in wirklichen Dienst kamen, die Losung oder das Feldgeschrei erfahren haben, waren zu den gemeinen Leuten gerechnet.

Die Fouriere, Musterschreiber, Feldscherer, Trompeter und Pauker, welche zwar Unterofficiersrang hatten, aber da sie vermög ihrer von der ersteren ganz abweichenden Diensteswerrichtung weder die Parole und Losung, noch das Feldgeschrei zu wissen brauchten, hatte man zum Unterschiede der übrigen zum Felddienst verwendeten Unterofficiere, so wie zuvor, noch immer Prima-Plana (Prima-Planisten) genannt, welche Benennung für diese Individuen, in so weit sie gegenwärtig als Charge noch bestehen, sich auch bis heutigen Tages bei der österreichischen Armee erhalten hat, und die wir bei der jetzigen Einrichtung nunmehr alle beim Regimentsstab eingereiht finden. Hiebei muß bemerkt werden, daß dieser Unterschied bei den Prima-Planen blos in Rücksicht des Dienstes gemacht wurde, in Hinsicht der Verpflegung hatte solcher nicht Statt.

---

oder den Fingern, einem Schlag an die Patrontasche, an den Sattel oder an das Gewehr, einem Laute, z. B. Hm, Hm, u. s. f.

Die Sattler und Schmiede bei der Cavallerie waren nach der Verpflegs-Ordonnanz Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1630 zwar auch zur Prima-Plana geschrieben, jedoch nur in Rücksicht der Verpflegung; nämlich sie genoßen ihre Mundportion nach dem gemeinen Fuß, die Pferdportionen, da sie keine Dienstpferde ritten, nach dem Prima-Planafuß, und hatten übrigens keinen Unterofficiersrang, sondern waren in Allem dem gemeinen Manne gleichgestellt. Welches Bewandtniß mit diesen verschiedenen Verpflegsfüßen es damals hatte, wollen wir hier beleuchten.

Der Sold der damaligen Miliz hatte in einer gewissen Anzahl Mund- und Pferde-Portionen, alles im Gelde reluirt, bestanden, und die eigentliche Gage und Löhnung ausgemacht. Auch gab es damals Natural-Portionen, welche wieder in Natural-Mund- oder Pferde-Portionen im Sommer, im Winter und in Natural-Portionen auf dem Marsche oder im Felde untergetheilt waren.

Für die Prima-Plana-Personen ward nach Verhältniß der Charge eine gewisse Anzahl Mund- und Pferde-Portionen bemessen, und zugleich die Zahl bestimmt, wieviel hievon in Natura gefaßt werden konnten, die andern aber wurden im Reluitionspreise, und zwar wenn die Natural-Mundportion in Verabreichung des Brotes bestanden hatte, mit 1 fl., die Pferdportionen hingegen stets jede mit 3 fl. vergütet. Die Pferdeportionen für Dienstpferde, womit damals nur die gemeinen Kriegsleute (Corporale und gemeinen Reiter) versehen waren, sind ebenfalls mit 3 fl. berechnet, aber als eine durchlaufende Post betrachtet, und niemals im Reluitionspreise erfolgt worden; deßhalb unterschied man Dienstpferd- und Prima-Plana-Pferdportionen. So

z. B. war dem Corporal der Cavallerie damals außer seinem Dienst-Reitpferd noch ein Bagagepferd bewilligt, hierauf bezog er eine Pferdportion für das Dienstpferd, und die andere nach dem Prima-Planafuß, d. h. wenn er letztere nicht in Natura fassen konnte, ward ihm dafür der Reluitionspreis mit 3 fl. monatlich gut gemacht.

Auch rücksichtlich der Mund-Portionen bestand der Unterschied, daß die des gemeinen Soldaten im Gelde reluirt, höher im Betrage angesetzt war, als jene eines Prima-Plana. So z. B. war nach der Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1723 die Mund-Portion für den Carabinier und Grenadier zu 5½ fl., für den gemeinen Reiter zu 5 fl., hingegen jene der Prima-Planisten nur zu 4 fl. angerechnet. Der Corporal erhielt die Gebühr seiner 2 Mundportionen nach dem gemeinen Fuß, so auch der Sattler und Schmied seine Mundportionen nach demselben Fuß; die beiden letzteren ihre Pferdportionen aber nach dem Prima-Planafuß.

IV. Ursprung der Benennungen General-Major, Major, Oberst-Inhaber, Oberst-Commandant.

Nach der Etymologie des Wortes bedeutet Major: der Aeltere. So wie bei den deutschen Kriegsheeren der Stellvertreter des Obersten ein Hauptmann war, der Oberst-Lieutenant hieß, so nannte man bei den auswärtigen Kriegsheeren, z. B. bei den Spaniern, Franzosen u. s. w., den Stellvertreter Major, weil hierzu gewöhnlich der älteste Hauptmann oder Rittmeister erwählt ward. Bereits schon 1560 kommen bei den spanischen Truppen die Majors vor. Sie führten zu dieser Zeit einen langen Stab zum Richten, und hatten in den Heeren Alba's das Recht, mit demselben Unterofficiere und Soldaten zu

schlagen, ja selbst Officiere; nur mußten sie, wenn letzteres geschah, den Stab wegwerfen und nach dem Degen greifen, weil sich außerdem der geschlagene Officier für entehrt hielt. Ein selbstständiges Commando hatten die Majors damals nicht gehabt; sie unterstützten die Regiments-Commandanten in ihren Functionen und vertraten die Stelle, wenn diese abwesend waren. Bei der französischen Armee war der Oberste vor dem Nymweger Frieden 1679 der einzige Stabsofficier im Regimente. Der älteste Capitän in demselben hieß jedoch Major, und nahm in Abwesenheit des Obersten den Befehl des Regiments.

Nachdem bei den deutschen Kriegsheeren gewöhnlich die ältesten Obersten zu General-Feldwachtmeistern ernannt wurden, so war dieß auch der Fall bei den andern Kriegsheeren, nur hießen solche hier General-Majors, welche Benennung mit der Zeit auch bei den deutschen, am spätesten aber bei der österreichischen Armee für erstere gebraucht wurde; und da der Oberstwachtmeister bei einem Regimente eben das zu besorgen hatte, was ein General-Major bei einem Kriegsheere, so bediente man sich auch des Wortes Major für Oberstwachtmeister, jedoch nicht allgemein; denn im Sprachgebrauche ist die letztere Benennung noch heut zu Tage üblich, und selbst das Dienst-Reglement vom Jahre 1808, noch gegenwärtig in Kraft stehend, bedient sich in den für diese Charge vorgeschriebenen Dienstverhaltungen der Benennung »Oberstwachtmeister«.

Als die Eintheilung der Regimenter in Bataillons (bei den Franzosen zuerst unter Ludwig XIII.) Statt fand, so ward auch die Stelle der Bataillons-Commandanten begründet, und es erscheinen die Oberstlieutenants und Majors zuerst im 17. Jahrhundert als wirkliche oder vom Fürsten bestallte Unterbefehlshaber. Bei den Fran-

zosen war, wie wir oben erwähnten, der Major eine dem Oberstlieutenant bei den Deutschen gleichgestellte Charge. Bei der später nothwendigen Vermehrung der Stabsofficiere bei den Regimentern creirten die Franzosen ebenfalls die Oberstlieutenantsstelle; da aber die Stelle der Majore schon bestand, so ging diese jener vor, welche Einrichtung sich auch bis heute erhalten hat, indem bei der französischen Armee die Oberstlieutenants den Majoren im Range nachstehen.

Der Gebrauch, die Regimenter nach jenen Personen zu benennen, welche die Errichter derselben waren, ist so alt, als die Bestallungsbriefe sind. Diejenigen Truppen, welche die Monarchen noch vor Einführung der stehenden Heere auf eigene Kosten auf ihren Schlössern unterhielten, nannte man Haustruppen. In der Folge, als die Heere stehend wurden, hatte man jenen Regimentern, die der Monarch auf seine oder auf Kosten des Staates errichtete, den Namen Hausregimenter beigelegt, von welchen die Oberstenstellen an kaiserliche Prinzen und an andere hohe oder fürstliche Personen verliehen, und dann diese Regimenter nach ihnen benannt worden sind. Von solchen Regimentern hingegen, die von adelichen Personen, von bemittelten Generalen oder sonstigen Privaten errichtet wurden, behielten sich die Errichter das Eigenthumsrecht und alle Gerechtsame, als: das Bestrafungs-, Begnadigungs- und Stellenbesetzungs-Recht vom Obersten abwärts vor; und bezogen vom Staate für das hierauf verwendete Capital eine jährliche Rente, den sogenannten Proprietärs-Gehalt (Inhabers-Gage). Das Eigenthumsrecht hatte sich auch dahin erstreckt, daß derselbe solches seinen Erben gänzlich oder gegen eine Ent-

schädigungssumme, dann auch durch Verkauf an einen andern Kriegsherrn, jedoch allemal mit Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung, überlassen konnte.

Wegen des reichlichen Einkommens, den die Inhaberstellen zu jener Zeit gewährten, hatten vermögende adeliche Personen öfters zwei und mehrere Regimenter auf einmal errichtet, und sich die Oberstenstellen derselben vorbehalten. Da jedoch dieses zu vielen Mißbräuchen Anlaß gab, und zum Theil nicht selten das Ansehen des Kaisers zu gefährden drohte, hatte Kaiser Ferdinand II. in einer Instruction vom 27. April 1634 an seinen das Oberstfeldherrnamt übernehmenden Sohn Ferdinand III. angeordnet, daß kein Oberst mehr als ein Regiment haben solle.

Indem in der Folge die Errichtung und Ausrüstung eines Regiments mit weit größeren Kosten als sonst verbunden war, so hatten auch die Privaten nach und nach es unterlassen, sich hiermit weiters zu befassen; dadurch ward nun die Zahl der vom Hofe oder vom Staate zu errichten nothwendig gewordenen Regimenter so groß, daß außer den Prinzen auch ausgezeichnete Generäle und Feldherren mit der Inhaberswürde betheilt wurden. Den Regimentern, an deren Spitze Prinzen als Inhaber standen, hatte man aber Generale als zweite Inhaber beigegeben, um erstere nicht mit den Angelegenheiten des Regiments zu bemühen.

In damaliger Zeit führten meist die Inhaber als Oberste das Commando ihrer Regimenter selbst, nur wenn der Chef des Regiments General oder sonst abwesend war, daher das Regiment nicht selbst commandiren konnte, führten die Oberstlieutenants in solchen Fällen das Commando des Regiments. Nachdem aber im Laufe der Zeit, namentlich unter der Regierung Kaiser Leopolds I.

zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wegen den geführten vielen Kriegen die Zahl der Regimenter sehr vermehrt wurde, nach Beendigung derselben aber auch wieder bedeutende Reductionen Statt fanden, so theilte man die von reducirten Regimentern überzählig ausgefallenen Obersten als Commandanten zu solchen Regimentern ein, wo bereits die Oberstlieutenants in Abwesenheit ihrer wirklichen Obersten das Commando geführt hatten, und somit entstand der Unterschied zwischen dem wirklichen Obersten, der bereits Inhaber des Regiments war, und dem zeitlichen Obersten, der nur als Commandant des Regiments bestellt wurde. Bereits im Jahre 1715 ist bei jenen Regimentern, wo überhaupt der wirkliche Oberst das Regiment nicht in Person, sondern an dessen Statt die Oberstlieutenants befehligten, ein Oberst-Commandant angestellt worden. Bis zum Jahre 1728 finden wir noch acht Infanterie-, zwei Küraßier- und zwei Dragoner-Regimenter, wo die Obersten, da sie keinen Generalsgrad bekleideten, als Inhaber ihre Regimenter selbst commandirten.

V. Ursprung der Benennung Hauptmann, Rittmeister, Capitän-Lieutenant, Oberlieutenant, Unterlieutenant, Fähnrich, Cornet.

So wie der Hauptmann beim Fußvolk das Haupt der Männer bei einem Fähnlein oder der Compagnie, eben so war dieß der Rittmeister bei einem Fähnlein Reiter. Das Wort Rittmeister ist blos abgekürzt, und soll eigentlich heißen Rittermeister, weil ehemals die Cavalleristen Edelleute und Ritter waren. Denn Fronsperger sagt in seinem Kriegsbuche: »Unter dem Regiment der Reisigen sind viele treffliche, ehrliche, hoch-

geborne und achtbare Leute von Fürsten, Herren und Grafen, Edel und Unedel und anderen ehrlichen Personen, die mit merklich großen Kosten dienen müssen; deßhalb ist es billig, ihnen vor anderen Truppen die Ehre zu geben, und dem Fußvolke vorzuziehen.«

Es behielten aber zu jener Zeit der Chef des Regiments, der Regiments-Commandant, der Oberstlieutenant und der Major das Eigenthum einer Compagnie, die sie indessen ihrer dienstlichen Stellung wegen nicht selbst führen und verwalten konnten. Diese Compagnien waren unter den Namen Leib- oder Inhaber-, Oberst-, Oberstlieutenants- und Majors-Compagnie bekannt, und hießen insgesammt Stabs-Compagnien. Diejenigen Officiere nun, welche diese Compagnien anstatt ihrer Inhaber commandirten, hießen Capitäne (Häuptlinge), und weil sie aus dem Stande der Lieutenants genommen worden sind, wurden sie auch Capitän-Lieutenants (bei anderen Heeren auch Stabs-Capitäns) genannt. Diese hatten von den oft sehr reichen Compagnie-Einkünften nur einen geringen Theil, je nachdem der eigentliche Inhaber ihnen einen größeren Antheil für die Verwaltung abtrat oder nicht. Sie bezogen zu dieser Zeit blos den Gehalt eines Lieutenants, in welcher Charge sie eigentlich standen. Als später die Capitänlieutenants vom Staate fixirt wurden, genoßen sie auch einen dieser Charge entsprechenden höhern Gehalt. Nach dem Reglement vom Jahre 1767 kommen wie zuvor nur bei den vier Stabs-Compagnien Capitänlieutenants vor; der älteste Hauptmann fungirte damals zwar in der Eigenschaft eines zweiten Majors, commandirte aber seine Compagnie selbst; erst als im Laufe der französischen Revolutionskriege die zweite Majorsstelle creirt wurde, erscheint ein fünfter Capitänlieutenant, der das Commando

von dessen Compagnie führte, und bei welcher Zahl es bei einem Infanterie-Regimente bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Bei der Cavallerie war in Hinsicht der Stabs-Compagnien dasselbe Verhältniß, wie bei der Infanterie; und wir finden, daß nach dem Hubertsburger Friedensschlusse im Jahre 1763 hier noch die Charge der Capitänlieutenants bestand *), jedoch nach dem Reglement vom Jahre 1768 erscheint bei jeder Escadron ein erster und ein zweiter Rittmeister.

Schon zur Zeit der Landsknechte mußte der Stellvertreter des Hauptmanns oder Lieutenant, damals Locotenente (Stellvertreter, von Locotenenz, die Stellvertretung) genannt, ein erfahrener Mann und tüchtiger gewandter Krieger seyn. Da er den Verhältnissen gemäß sehr häufig die Compagnie oder das Fähnlein

*) Die Geschichte nennt uns den Capitän-Lieutenant Plarenzi eine kaiserliche Officierstochter, die in Ungarn mit einem Zollbeamten verheirathet, und mit ihrem Manne in mißvergnügtem Ehestande lebte. Sie hatte sich zu ihrem Onkel, dem Ollmützer Commandanten General Baron Bretton, geflüchtet, welcher sie in Mannskleidern, als seinen Neffen, an den Inhaber des 9. Husaren-Regiments, damals General Nadasdy (gegenwärtig Nikolaus I. Kaiser von Rußland) empfahl. Sie diente anfangs als Volontair, war bei besagtem General als Galopin, und avancirte während des 7jährigen Preußen-Krieges bis zum Oberlieutenant, und hatte sich bei vielen Gelegenheiten mannhaft ausgezeichnet, wurde mehreremale blessirt, welches die Hiebwundzeichen an ihrem estrupirten Arm und die Narben an der Stirne bezeugten. Nach dem Hubertsburger Frieden im Jahre 1763 trat sie als Capitänlieutenant aus, nachdem sie sich zuvor als eine Weibsperson declarirt hatte. Sie erhielt Pension, und vom Kaiser Joseph II. die Bewilligung, im Amazon-Kleide die kaiserliche Uniform, Hut und die Ehrenzeichen eines Officiers zu tragen.

führte, mithin die ganze Verantwortlichkeit des Hauptmanns übernahm, so wurde seine Stellung sowohl, als auch sein Gehalt gewöhnlich durch den Musterherrn eigens bestimmt.

Anfangs gab es bei jeder Compagnie nur einen Lieutenant, und da bei Errichtung der Grenadier-Compagnien diese mit keiner Fahne oder Standarte versehen wurden, so erhielt jede Compagnie statt des Fähnrichs als Officier noch einen zweiten Lieutenant, der ältere ward Ober- und der jüngere Unter-Lieutenant genannt.

Nachdem das Wesen der Landsknechte nach dem 30-jährigen Kriege aufgehört hatte, und an die Stelle der Fähnlein die Compagnien traten, wurde der jüngste Officier einer solchen bei den Fußtruppen Fähnrich (früher Fähndrich) — von seiner ehemaligen und nun abgekommenen Bestimmung, die Fahne zu tragen — bei der Cavallerie hingegen Cornet — von Cornetta, eine Standarte, die da den Zweck der Fahne hat — genannt.

Im Laufe des 7jährigen Krieges sehen wir schon die Zahl der Oberofficiere einer Füsilier-Compagnie, die bisher nur aus dem Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich bestand, um einen Oberlieutenant vermehrt *). Auch bei den Cavallerie-Regimentern erscheinen Oberlieutenants in dieser Periode. Indessen finden wir, daß nicht jede Compagnie einen Fähnrich im Stande geführt, daher auch nicht 4 Oberofficiere gehabt hatte; weil damals die Compagnie-Fahnen abgekommen sind, und blos bei jedem Bataillon deren zwei beibehalten wurden; wornach auch die Zahl der Fähnriche und Führer bestimmt worden ist.

*) Bereits im Jahre 1757 werden in der Relation vom Liccaner ersten Grenz-Regimente Oberlieutenants benannt, die in der Action bei Welmina tapfer fochten.

Das Regiment formirte zu jener Zeit 4 Bataillons, mithin waren bei 8 Fahnen auch nur 8 Fähnriche und eben so viele Führer. Mit dem im Jahre 1767 erschienenen Reglement wurde aber das bisher aus 4 Bataillons bestehende Regiment in 3 Bataillons (die zwei ersten zu 6, und das dritte zu 4 Compagnien) eingetheilt, wodurch 2 Fahnen wegfielen, mithin auch 2 Fähnriche und 2 Führer eingehen gemacht werden sollten.

Das Reglement spricht sich hierüber wie folgt, aus: »Durch die Abtheilung eines Regiments in 3 Bataillons ergibt sich, daß von den 8 dabei befindlichen Fahnen zwei überflüssig sind, folglich wegfallen; auch folgt daraus, daß man 2 Fähnriche und 2 Führer eingehen lassen könnte. Da diese jedoch auf einer andern Seite wegen der Generals-Fahnenwachen, Spitäler ꝛc. sehr nöthig sind, so werden die 8 Fähnriche mit eben so vielen Führern völlig beibehalten, und zwar die ersteren um so mehr, als bei einem entstehenden Kriege ohnedieß noch 8 Fähnriche creirt werden müssen.« Dem zu Folge zählte im Frieden jede der damaligen 4 Stabs-Compagnien, so wie die erste ordinäre oder des 2. Majors Compagnie, dann jede der übrigen 3 ersten ordinären Compagnien einen Fähnrich, und eine jede der letztern 8 Compagnien statt solchen einen Führer im Stande.

Da jedoch im Kriege eine jede Compagnie ohne Unterschied mit einem Fähnrich als vierten Officier versehen wurde, und nach den damaligen Zeitverhältnissen der Friedenszustand nur immer von kurzer Dauer war, so behielt man in der Folge so wie im Kriege, nachher auch im Frieden bei jeder Compagnie einen Fähnrich effectiv bei. Bei den Grenadier-Compagnien hatte niemals eine Vermehrung an Officieren Statt gefunden; überhaupt sind bei solchen in der Organisation, seit ihrer Errichtung bis auf

gegenwärtige Zeit, keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen.

Die Fähnrichs-Charge hatte bei den andern Armeen schon früher zu bestehen aufgehört. Bei unserer Armee sind die Cornets bereits zu Zeiten der Kaiserin Maria Theresia in Unterlieutenants, die Fähnriche bei der Infanterie aber erst seit dem Jahre 1838 in Unterlieutenants zweiter Gebührsclasse umgewandelt worden.

VI. Ursprung der Benennungen Rechnungsführer Fourier, Fourierschütz, Officiers-Diener (Privatdiener).

Der Quartiermeister ward zur Zeit der deutschen Landsknechte zu dan hohen Aemtern des Regimentsstabes gezählt, und schon damals Rechnungsführer und Zahlmeister des Regiments. Nebstbei gehörte das Abstecken der Lager, die Anweisung der Quartiere für die Compagnien oder Fähnlein zu seinen wesentlichen Dienstverrichtungen. Auch bei jeder Compagnie oder jedem Fähnlein war damals schon ein Individüum, welches hier im Kleinen dasselbe fungirte, was der Quartiermeister vom ganzen Regimente, nämlich es befand sich da ein Compagnie-Quartiermeister. Man nannte diesen aber zur Unterscheidung vom Regiments-Quartiermeister sehr bezeichnend »Furir« von dem süddeutschen Worte furiren, einfuriren (einquartieren, einlogiren); denn der Regiments-Quartiermeister wies die Orte oder Quartiere den Compagnien zur Wohnung oder Lagerung an, und der Furir furirte oder logirte ein. Die Franzosen, welche diese Charge, so wie auch die Benennung Furir von den Deutschen entlehnten, schrieben aber Letztere nach ihrer Aussprache Fourier, welcher Schreibgebrauch aber in der Folge, wie dieß auch noch mit mehreren andern französirten deutschen

Wörtern der Fall war, von den Deutschen angenommen worden ist *).

Nach der Verordnung vom 2. Juni 1752 sind die Quartiermeister von nun an Rechnungsführer zu benennen, und dem Regiments-Commandanten wurde untersagt, solche als wirkliche Officiere anzustellen, bevor sie sich nicht mit einem commissariatischen Absolutorio, daß ihre Rechnungen vollständig gelegt seyen, legitimirt haben. Vermög Verordnung vom Jahre 1767 kann dem Rechnungsführer vom Inhaber der Oberlieutenants-, aber kein höherer Titel beigelegt werden. Nach dem Inhalte des Dienst-Reglements vom Jahre 1808 kann der Regiments-Inhaber dem Rechnungsführer, wenn er durch längere Dienstjahre sich verdienstlich gemacht hat, auch den Hauptmanns- oder Rittmeisters-Charakter verleihen.

Hinsichtlich der den Regimentern und Corps nöthigen Fouriere und Rechnungsführer hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 20. October 1784 eine eigene Vorschrift zur allgemeinen Darnachachtung herabgegeben.

Zu Ausgang des Mittelalters nannte man diejenigen Soldaten, welche die Befehlshaber gegen persönliche Beleidigungen meuterischer Soldaten beschützen, wohl auch im Gefechte an ihrer Seite kämpfen sollten, Trabanten, Leibwächter oder Leibschützen. Bei den deutschen Regimentern wurde die Zahl derselben nach den Befehls-

*) Der Gebrauch der vielen Fremdwörter in der Militärgeschäfts- und Dienstsprache, wie nicht minder jene bei Hofe, schreibt sich aus den Zeiten des 30jährigen Krieges her; denn bei Anfang der Religionsunruhen hatte man den Eingebornen und den Deutschen wenig Vertrauen geschenkt, und deßhalb die ersten Stellen bei Hofe an die aus Italien und Spanien eingewanderten Geistlichen und Adelichen verliehen, und die Oberleitung der Regierungsgeschäfte übertragen.

habergraden bestimmt. Zu Georg Frundsberg's Zeiten wurden einem Obersten gewöhnlich 12, einem Oberstlieutenant 8 und einem Hauptmann 6 Trabanten oder Leibschützen vergütet; wer ihre Zahl vermehren wollte, erhielt dazu wohl Erlaubniß, aber keine weitere Vergütung. Als bei Einführung der stehenden Heere die Feuerwaffe allgemeiner wurde, behielten die Befehlshaber, welche der persönlichen Beschützung jetzt zwar nicht mehr bedurften, doch aus hergebrachter Gewohnheit immer noch ihre Leibschützen bei, welche mit zum Staate gehörten, und zur Verrichtung verschiedener Privatdienste, wie z. B. zu Aufwartungen, Verschickungen und dgl. gebraucht, vorzugsweise aber dem Fourier beigegeben wurden, um ihm bei der Regulirung der Quartiere für die Compagnie und insbesondere bei der Wahl derselben für den Hauptmann und die Officiere beizustehen. So oft nun neue Lagerplätze oder Quartiere ausgesucht werden sollten, so wurden die »Schützen zum Fourier« herausgerufen, wo von jeder Compagnie zwei sich mit dem Fourier auf die Fahnen- oder Hauptwache, als den gewöhnlichen Versammlungsplatz begaben, allwo sich auch jederzeit der Quartiermeister des Regiments einfand. Der Kürze halber, statt Schützen zum Fourier, wurde in der Folge: Fourier-Schützen herausgerufen, welch' letzterer Name für diejenigen Individuen, welche zu Privatdienstleistungen, Aufwartungen und dgl. bei den Stabsofficieren und Hauptleuten verwendet werden, jetzt ausschließlich nur noch bei der österreichischen Armee; und für jene Individuen, welche in Hinsicht des Dienstes dem Fourier als Compagnie-Quartiermeister bei Einquartierungen behilflich sind, noch gegenwärtig bei der preußischen und einigen anderen Armeen üblich ist. Namentlich bei der preußischen Armee erhält bei Märschen von jedem Bataillon und Cavallerie-

Regiment der quartiermachende Officier zu seiner Unterstützung von jeder Compagnie oder Escadron den Fourier und zwei Fourierschützen beigegeben.

Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden die Fourierschützen als Novizen für künftige Unterofficiere betrachtet, und jede Compagnie hatte 4 Fourierschützen, wovon 2 der Hauptmann zu seinen Privatdiensten verwenden konnte*); dem Lieutenant und Fähnrich ward gestattet, von der Compagnie Spielmänner zur Bedienung zu nehmen. Im Jahre 1726 wurde die Zahl der Fourierschützen von vier auf zwei herabgesetzt, und da sie dem Zweck ihrer früheren Bestimmung nicht entsprachen, so ward bestimmt, daß sie zur Bedienung der Hauptleute und Stabsofficiere der Infanterie zu verwenden sind, und nicht mehr die Pflanzschule der Unterofficiere abgeben sollten. Die Officiere der Cavallerie mußten damals für ihre Bedienung selbst Sorge tragen, weil man sie für hinreichend besoldet hielt. Nach dem Reglement vom

*) Aus dem Regal'schen Infanterie-Reglement vom Jahre 1716 entlehnen wir folgende Stelle: »Der Hauptmann kann ohne Vorwissen des Regiments bei seiner Compagnie 4 Fourierschützen machen, davon ihm zwei zu seinen, die andern aber zu den Diensten für's Regiment verbleiben. Die Fourierschützen haben ehedem den Namen Leibschützen geführt, und sind einzig und allein zur persönlichen Vertheidigung des Hauptmanns, Oberstwachtmeisters, Oberstlieutenants und Obersten vor dem Feinde gebraucht worden. Zu Fourierschützen müssen allezeit taugliche und ausrichtsame Leute genommen werden, die zur Abrichtung geschickt sind; und da sie allezeit zu Aufwartungen gebraucht werden, so können sie in der Folge die besten Unterofficiere abgeben, um so mehr als der Hauptmann, in dessen Umgebung sie sich allezeit befinden, durch gute Zucht und Zurechtweisungen sie gehörig bilden kann. Der Fourierschützendienst ist gleichsam das Noviziat zur Erlangung einer Unterofficiersstelle, und

Jahre 1767 hatten lediglich nur die Compagnie-Commandanten der Infanterie, Artillerie, Mineurs und Sappeurs Anspruch auf einen Fourierschützen, und da damals die Stabsofficiere noch Compagnie-Inhaber waren, so hatten also blos die Stabsofficiere und wirklichen Hauptleute Fourierschützen. Der Capitän-Lieutenant der Leib-Compagnie aber, da der Inhaber nicht anwesend war, konnte als Commandant der Compagnie den für den Regiments-Inhaber bemessenen Fourierschützen benützen. Die Subaltern-Officiere waren in dieser Beziehung noch wie zuvor an die Spielleute angewiesen. In Kriegszeiten jedoch hatte jedem Officier ohne Unterschied, selbst auch dem damaligen Fahnenkadeten, ein Fourierschütz gebührt. Bereits im Jahre 1777 wurde bewilligt, daß bei der Infanterie jeder Officier, so wie auch der Fahnenkadet, in Friedenszeiten zu Privatdiensten einen Gemeinen

---

dem allgemeinen Herrendienste erwächst hieraus kein geringer Nutzen, zumal wenn die Fourierschützen von ihren Obern, unter deren Augen sie allezeit stehen, recht abgehobelt werden. Es ist aber wohl zu verstehen, daß man sie keineswegs wie Leibeigene oder Sklaven tractire, noch weniger durch allzuscharfe Disciplin sie gar vom Regiment jage. Dem Hauptmann wird es wenig Schaden bringen, wenn er zu ihrem Gehalte, damit sie sauber und nett einhergehen können, etwas aus Eigenem zuleget, und sie dann zu seinen Diensten gebrauchet, weil dieß einem jeden Hauptmann besser zu Statten kommen wird, als wenn er einen Bedienten ganz auf seine Spesen aushalten sollte.«

Nach den Khevenhüller'schen Observationspunkten ist der Tambour schuldig, bei der Cavallerie den Hauptmann oder Rittmeister, und in dessen Abwesenheit den Lieutenant zu bedienen, excepto keine Jagdhunde zu füttern, oder Kuchelbubendienste zu thun, oder sonst schlechte Arbeit und Dienste zu verrichten, auch keine Narren abzugeben, wie Manche zur Profession es sich machen.

vom nämlichen Regimente als Diener verwenden könne. Dieser nun sogenannte Privatdiener solle jedoch vom Aerar bloß das Brot unentgeldlich empfangen, Löhnung und Service aber der Officier demselben aus Eigenem verabreichen. Ferners sollten diese blos von Regimentsdiensten frei seyn, im Exerciren aber unaufhörlich geübt werden, und bei Musterungen und Paraden stets gleich der übrigen dienstbaren Mannschaft mit Ober- und Untergewehr erscheinen. In derselben Art sind im Jahre 1779 auch den Auditoren, Rechnungsführern und Adjutanten Leute zur Privatdienstleistung aus dem Feuergewehrstande bewilligt worden.

Erst im Jahre 1801 sind außer der Infanterie auch die Officiere anderer Truppenkörper mit Fourierschützen und Privatdienern versehen worden, nämlich es wurden allen Stabsofficieren der gesammten Regimenter und Corps, und dann allen Compagnie- und Escadrons-Commandanten (folglich jetzt auch den Capitänlieutenants der Infanterie) Fourierschützen, und allen in der Wirklichkeit stehenden Officieren der sämmtlichen Regimenter, Bataillons und Corps, worunter auch die zweiten Rittmeister der Cavallerie, da sie weder Compagnie- noch Escadrons-Commandanten sind, begriffen waren, so wie endlich auch den Regiments-Kaplänen, Auditoren, Rechnungsführern und Regimentsärzten Privatdiener, mit der Löhnung und Montour des gemeinen Mannes, aus dem Invalidenstande bewilliget. Im Jahre 1805 und 1808 aber erhielten erst die Officiere des Ingenieur-Corps und der Garnisons-Artillerie Privatdiener. Schon im Jahre 1808 ward gestattet, daß, wenn aus dem Invalidenstande die nöthige Zahl der zu Privatdiensten geeigneten Leute nicht aufgebracht werden könnte, statt dieser hierzu Leute, welche sich der Real-Invalidität nähern,

oder auch wirkliche Halbinvaliden aus dem Stande der Regimenter zu nehmen seyen. Ein hofkriegsräthliches Rescript vom Jahre 1802 setzt fest, daß den supernumerären Officieren weder Fourierschützen noch Privatdiener gebühren. Zu Folge hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. März 1840 haben Se. Majestät allen in Friedensanstellungen, als: bei den Platz-Commanden, der Monturs-Branche ꝛc. mit der vormaligen tractamentsmäßigen Infanterie-Gage definitiv angestellten Stabs- und Oberofficieren, und den sonst mit dem Officiers-Charakter angestellten Individuen, dann den Stabsparteien daselbst, einen Privatdiener in der Art zu bewilligen geruht, daß diese Privatdiener in der Regel immer aus dem Stande der Patentalinvaliden, oder der hierzu reservirten Mannschaft zu bestimmen seyen.

VII. Ursprung der Feldwebel, Führer, Corporals, Gefreiten und Gemeinen.

Das süddeutsche Wort »Weibeln« bedeutet: sich viel geberden, sich bemühen, geschäftig seyn, u. s. w. Wie bekannt war Süddeutschland der Hauptwerbeplatz zur Zeit der deutschen Landsknechte. Bei deren Organisation legte man allen Personen derjenigen Aemter, mit deren Functionen viel Handlung, Bemühung, überhaupt viel Geschäftigkeit verbunden war, die Collectivbenennung »Weibel« bei. So nannte man denjenigen mindern Befehlshaber, dem die innere tactische Haltung und Ausbildung der Landsknechte für den Dienst im Felde bei einem Fähnlein oblag, Feldweibel; die unmittelbaren Mittelspersonen zwischen dem Hauptmann und den Knechten, welche monatlich von ihren Kameraden nach Stimmenmehrheit gewählt wurden, Gemeinenweibel; den Gerichtsdiener des Schultheißen Gerichtsweibel;

und diejenige Person, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung über die Weiber, Buben und anderen Troß auf dem Marsche oder in den Lazern bestellt war, Hurenweibel*).

Als sich in der Folge das Landsknechtwesen auch über das andere Deutschland ausbreitete, so gebrauchte man da das Wort »Webel«, weil das in diesen Theilen übliche deutsche Beschaffenheitswort »Webelig« (beweglich, lebhaft, thätig, munter) mit dem süddeutschen Worte Weibeln einerlei Bedeutung hatte; daher statt den vorigen jetzt die Benennungen: Felwebel, Gerichtswebel, Gemeinenwebel und Hurenwebel angenommen wurden.

Die Führer waren zur Zeit der Landsknechte eine Art kolonnenführende Pionniere, denen es oblag, die Wege, welche das Regiment zu ziehen hatte, auszumitteln, und die, auf dem Lagerplatze angekommen, den Platz für das Fähnlein oder das Geschwader angewiesen erhielten, und dann die beste und gelegenste Stelle für den Hauptmann, den Fähnrich und die übrigen Herren vom Adel, für jeden

*) Das altdeutsche Wort »Huren« bezeichnete damals das Gemische von uneingetheilten Personen: als Knechte, Buben, Weiber u. dgl., die sich beim Troß und der Bagage aufhielten. Der Hurenweibel wurde aus den alten verdienten Doppelsöldnern gewählt. Er hatte, wenn der Troß groß war, Hauptmannsbesoldung, seinen Lieutenant und einen Fähnrich mit einer Troßfahne, bei welcher sich auf dem Marsche alle zur Armee gehörigen Weiber, alle Jungen und Marktleute versammeln, und unter dem Geleite einiger Bewaffneter fortziehen mußten. Zur Verhütung aller Unordnungen hatte erauch einen Rumormeister (Lärmmeister) und mehrere Rumorknechte unter sich, welche mit dem Vergleicher (einem armlangen Stock) die unterbrochene Ruhe herzustellen hatten.

Stand und jede Würde auswählten, und die Jedem seinen bestimmten Platz zutheilten. Dieser Dienst ward jedoch häufig durch die Fouriere versehen, während der Führer bei dem Fähnlein blieb und die Fahne auf dem Marsche trug, eine Anordnung, die sich auch jetzt in einigen deutschen und namentlich in dem österreichischen Heere wieder findet.

In dem General Regal'schen Reglement vom Jahre 1717 lesen wir: »Der Führer ist dem Fähnrich adjungirt, er vertritt in Abwesenheit des Feldwebels dessen Stelle, so wie er auch im Abseyn des Fähnrichs die Fahnen zu tragen, und die Fahnenwache zu beziehen hat. So wie der Fähnrich, hat auch er einen Schüssel zum Compagnie-Medicinkasten, und muß, so wie jener, auf die gute Wirthschaft des Feldscherers sehen. Diese Charge erfordert, daß es ein verheiratheter Unterofficier sey, dessen Weib eine gute Wirthin ist, damit, wenn er ins Hospital commandirt ist, sie den Kranken Gutes thun könne.«

Zur Zeit der deutschen Landsknechte, sobald sich die Fähnleins organisirt hatten, sonderten sich die Gemeinen in Rotten *) von je 10 Spießen ab, worauf sich jede aus den tüchtigsten und zuverlässigsten Landsknechten den

*) Rotte, ursprünglich eine Anzahl Soldaten, welche im Gefecht hinter einander standen, und also das Gegentheil von Glied, in welchem die Soldaten neben einander stehen. Bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges hatten die Rotten oft eine Stärke von 10 bis 20 Mann; d. h. die Fähnleins oder Compagnien stellten sich gewöhnlich in eben so viele Glieder auf. Auch nach der allmählig eintretenden Verminderung der Gliederzahl wurde die Benennung Rotte für die Hintereinanderstehenden beibehalten, und die Stärke einer Rotte ist sonach gegenwärtig bei der Infanterie 3, bei der Cavallerie 2 Mann.

Rottenmeister wählte, welcher auf genaue Vollziehung der Befehlswörter zu sehen und überhaupt, was den kleinen Dienst betraf, Ordnung zu erhalten hatte. Die Rottenmeister stellten sonach schon damals eine Art niederer Unterbefehlshaber vor; und da man unter Officier überhaupt einen Befehlshaber begriff, so wurden sie auch zu den Unterofficieren gerechnet. Die Franzosen, welche damals hinsichtlich der Organisation ihres Kriegsheeres vieles von den Deutschen annahmen, hatten ebenfalls Rottmeister, und nannten solchen Caporal, denn die Gesammtheit mehrerer durch dieselben Regeln, Gesetze und Gebräuche ꝛc. vereinter Individuen bildet einen Körper (Corps), oder eine Gesellschaft (Corporation), über welche der Rottmeister als Haupt (Capo) gesetzt war. Indessen scheint es daß die, Benennung Corporal bei den deutschen Heeren vom lateinischen Corpus oder Corporatio, welches mit dem französischen Worte Corps gleichbedeutend ist, hergeleitet sey. So finden wir im Lateinischen auch das Wort: Corporale juramentum (körperlicher Eid *).

Der Etymologie des Wortes nach bedeutet Gefreiter einen Mann, der von gewissen Diensten, welchen sich die andere Mannschaft unterziehen muß, befreit ist, wie es denn auch bei Einführung dieser Charge in den meisten Armeen der Fall war. Man wählte hierzu immer Leute

---

*) Die Franzosen hatten schon unter König Franz I. 1534 einen besondern Unterofficiersgrad zwischen Feldwebel und Corporal, den sie Sergeant nannten. Derselbe war mehreren Corporalschaften vorgesetzt. In der Regel wurden die befähigtesten Corporale den Dienstälteren für die Beförderung zum Sergeanten vorgezogen, und aus den Sergeanten die Feldwebel ergänzt. Daher auch im französischen Heere die Benennung Sergeant-Major statt Feldwebel.

welche sich bereits mehrfach ausgezeichnet hatten. Schon bei den deutschen Landsknechten finden wir in der letzteren Zeit eine Art Gefreite, welche unter dem Namen Ambosaten bekannt waren, und diesen Namen wahrscheinlich von dem italienischen Worte lanzia spezzeta erhielten, weil sie kurze Lanzen führten. Diese Gefreiten wurden von den Soldaten selbst gewählt und alle Monate verändert, wenn Letztere das Beibehalten derselben nicht ausdrücklich verlangten. Ihre Bestimmung war: die Bitten und Wünsche der Soldaten durch den Fähnrich an den Befehlshaber zu bringen. Da ihr Amt ein Ehrenamt war, erhielten sie nichts über ihren Sold.

Der Ursprung der Benennung Gemeiner fällt in die Zeit der Landsknechte, deren Compagnien und Regimenter große »Gemeinen« bildeten, über welche der Oberste »das Regiment führte«, welcher Ausdruck allmählig für die Sache selbst gewählt wurde. Jeder, der zur Gemeine gehörte, ohne einen Befehlshabergrad zu haben, hieß »gemeiner Knecht«; der Knecht kam später außer Brauch, und nunmehr trat das Wort »Gemeiner« an dessen Stelle.

In jedem Fähnlein (Compagnie) wurden damals monatlich von den gemeinen Knechten nach Stimmenmehrheit 2 Gemeinweibel gewählt; diese trugen die Klagen der Knechte über Mängel und Gebrechen der Gemeine den Hauptleuten vor, führten die Schild- und Scharenwachen auf, hielten im Marsche auf die Zugordnung, vertheilten Pulver und Blei an die Hakenschützen, und empfingen vom Proviantmeister die Lebensmittel. Die Gemeinenweibel hatten doppelten Sold; sie führten nur Hellebarden und Schlachtschwerter, weil die langen Spieße ihnen bei ihren Dienstgeschäften nur hinderlich gewesen wären. Die Ambosaten, welche wir

oben bereits erwähnten, waren zwar auch in Streitsachen die Wortführer und Advokaten der Knechte, aber nur in außergewöhnlichen Fällen; man wählte sie gewöhnlich erst bei entstandener Meuterei. Wenn die Gemeinenweibel das allgemeine Vertrauen der Knechte besaßen, wurden sie in vorkommenden Fällen auch zu Ambosaten gewählt; doch waren sie gewöhnlich mehr an das Interesse der Hauptleute gebunden.

VIII. Spielleute, Hautboisten, Musikbanden.

Der Gebrauch der Musik zu kriegerischen Zwecken läßt sich keiner Zeit und keinem Volke besonders zuweisen; denn er ist, wie die Liebe zur Musik selbst, in der Natur des Menschen begründet. Wenn die Musik im gewöhnlichen Leben den Menschen erheitert, und zur Geselligkeit aufmuntert, so weckt eine kriegerische in dem ermüdeten Streiter, ja selbst in seinem Rosse, neue Kräfte, stählt sie zur Ausdauer, und entflammt den Muth zum Kampfe. Schon die ältesten Völker bewegten sich, wenn sie zur Schlacht geschaart waren, nach dem Klange ihrer einfachen und rohen Instrumente und nach dem Takte ihrer Kampfgesänge*). Im Mittelalter verlor sich der Gebrauch

*) Bei den Aegyptern finden wir die Trommel, bei den Griechen die Lyra, die Pfeife oder Flöte und das Horn zu diesem Zwecke. Die alten Deutschen ließen, indem sie die Waffen mit den Schilden über dem Kopfe zusammenschlugen, ihre vom Schalle der Trompeten begleiteten Schlachtgesänge ertönen; die Spanier schlugen ihre Schilde nach dem Takte zusammen. Andere Völker sollen sich des Peitschengeknalles zu einer Kriegsmusik bedient haben. Bei den Römern, welche die buccina und die tuba, eine Art von Posaune, Trompete oder Horn gebrauchten, hatten, nebst der Kriegsmusik, die Töne der einzelnen Instrumente noch besondere Bedeutung: es wurden Signale damit gegeben, z. B. zum Aufheben des Lagers 2c.

der Musik bei den Bewegungen der Truppen fast gänzlich, weil damals die bewaffnete Macht nur aus Reiterei bestand, die Musik aber nur beim Fußvolke zweckmäßig anzuwenden ist, da das Geräusch sich bewegender, ausgerüsteter Pferde und bewaffneter Reiter sie übertäubt. Zuerst findet man sie wieder gegen Ende des 15. Jahrhunderts bei den italienischen Aventuriers oder compagnies d'avanture, einer Art leichter Infanterie, hierauf bei den Franzosen, die sich sogar eine Zeit lang der Geigen als Musik ihres Fußvolkes bedienten*). Doch machten die Saiten-Instrumente bald wieder den zweckmäßigeren Blas-Instrumenten Platz.

Zur Zeit der deutschen Landsknechte hatte man Spielleute, deren es vier bei jedem Fähnlein gab, zwei Trommelschläger (bei den Franzosen Tambours genannt) und zwei Pfeifer, deren ein Trommler und ein Pfeifer zusammengehörten, die unter der Collectiv-Bennung Spiel figurirten. Sie waren verbunden sich in der Nähe des Fähnrichs zu halten, und mußten mit hellen Stimmen begabt seyn, um nebenbei zu Herolds- und Aufforderungsgeschäften benutzt werden zu können. Während des Marsches befand sich ein Spiel beim Fähnrich, das andere zwischen den Schützen und langen Spießen. Die Trommeln waren von ungemeiner Größe, wie wir sie noch in unsern Zeughäusern zu sehen pflegen; die Pfeifen selbst mußten einen hellen, gellenden Ton haben, dabei jedoch geeignet seyn, darauf die Weisen der Landsknechte (die Lieder) vortragen zu können. Wahrscheinlich, daß die Pfeifer die Lieder der immer sehr gesanglustigen Landsknechte begleiteten.

*) So eröffnete z. B. bei der Belagerung von Lerida im Jahre 1647 das Regiment Champagne die Tranchée am hellen Tage beim Klange von 24 Geigen.

Wir finden, daß die Musik zu Anfang des 17. Jahrhunderts eben noch so einfach wie zuvor war; denn sie bestand bei der Infanterie aus Trommeln und Pfeifen, bei der Reiterei aus Trommeten (Trompeten) und Pauken. Die französischen Dragoner bedienten sich des den Schotten eigenthümlichen Dudelsackes. Hierauf wurde das Hautbois — auch Oboe — das die erste Stimme habende Hauptinstrument der Militär-Musik, und sogar die Musiker nach ihm Hautboisten benannt.

Feldmusiken wurden in dieser Zeit noch immer als Luxusartikel betrachtet, wodurch sich der Etat der Combattanten verminderte. Den Obersten war es jedoch erlaubt, sich bei ihren Regimentern Musiker zu halten, versteht sich auf eigene Kosten. Nach und nach fing man jedoch an, für jeden Hautboisten 2 Mann zu passiren. Der vergrößerte Luxus, der sich mehrende äußere Glanz der Fürsten schaffte dieser Sitte allmählig überall Eingang, und so finden wir denn schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts bei vielen deutschen Regimentern Hautboisten, deren Zahl sich nach und nach vermehrte, doch in dieser Zeit sich nicht über 5 bis 8 bei den Feldregimentern erhob. Noch wurden die Musikbanden, wie man sie nannte, mehr zum Vergnügen des Regiments-Inhabers, als zur Verschönerung der Truppe betrachtet.

Die Kriegsmusik der Türken (Janitscharen-Musik), aus einigen die Melodien führenden Blasinstrumenten und vielen, blos den Rhythmus hervorhebenden Schlaginstrumenten, als: große Trommel, Becken, Triangel, halber Mond rc. bestehend, fand bei unserer Militärmusik bald Nachahmung, nur daß sie jetzt mit einer geordneteren Harmoniemusik verbunden, und die Stellen, welche kräftig bezeichnet werden sollen, mit solchen Schlaginstrumenten hervorgehoben werden. Mit dieser herrlichen, von

allen europäischen Mächten angenommenen militärischen Musik, welche man allgemein die Türkische nennt, rückten zuerst im Jahre 1741 die slavonischen Panduren in's Feld. Sie hatten zu ihrer Musik türkische, oben enge und unten etwas weite Trommeln, die auf türkische Art geschlagen und mit kleinen Schalmeien begleitet wurden.

Wie die Musik überhaupt sich vervollkommnet hat, und wie der Luxus im Allgemeinen gestiegen ist, so werden auch jetzt weit höhere Anforderungen an die Militärmusik gemacht, als vor 40 und 50 Jahren. Wenn damals eine Bande von 8 Mann mit einigen Clarinetten und Oboen, einer Flöte, zwei Fagotten, einer Trompete und höchstens einer Posaune, schon eine vollstimmige Musik gewährte, so muß eine solche jetzt wenigstens 30 und mehr Mann stark seyn, um nur Hinreichendes zu leisten. Am zahlreichsten finden wir die Musikbanden unstreitig zu Ende des zweiten Decenniums; denn bei den französischen Garden und bei vielen österreichischen, namentlich italienischen Regimentern sah man um diese Zeit die vorangegebene Anzahl der Musiker über das Doppelte derselben erhöht.

Schon das Reglement vom Jahre 1767 setzt fest: »Es ist zwar jedem Regiment erlaubt, ein Corps Hautboisten zu haben, und solches aus 8 obligaten Pfeifern, nämlich: 2 von jedem ersten und zweiten Bataillon, und 4 von dem dritten Bataillon zusammen zu setzen; es wird aber dabei ausdrücklich verboten, einem Officier oder sonst Jemanden den geringsten Beitrag dazu aufzubürden.« Da vor dem Erscheinen dieses Reglements bei jeder Compagnie nur ein Tambour und ein Pfeifer war, so ward im selben angeordnet, daß von nun an bei jeder Füsilier-Compagnie 2 Tambours und 1 Pfeifer

anzustellen, und hiernächst die sogenannten D Pfeifen anzuschaffen, und die bereits vorgeschriebenen, für die ganze Infanterie gewidmeten neuen Streiche einzuführen seyen.

In dieser Zeit ist bei den Regimentern auch die Charge eines Regiments-Tambours creirt worden, doch hatte man schon früher einen vorzüglichen Tambour als Regiments-Tambour aufgestellt. Folgende Stelle entlehnen wir hierüber aus dem General Regal'schen Reglement: »Dem Regiments-Tambour wird außer der Gebühr eines gewöhnlichen Tambours vom Commandanten nichts extra gut gethan; doch gibt man ihm zu seiner Gebühr noch eine halbe Portion (Löhnung), die einem Tambour-Lehrjungen abgezogen wird. Die Tambour-Lehrjungen hat er täglich zweimal zu exerciren, dafür bekömmt er jährlich eine Particular-Discretion. Auf seinem Trommelriemen, den er vom Regiment erhält, befindet sich das Wappen des Obersten. Bei Officiers-Vorstellungen wird ihm erlaubt, denenselben die Streiche zu schlagen; eben so wird ihm gestattet, allen Officieren am ersten Mai die Streiche zu schlagen, ihnen auch Maienbäume zu setzen, wofür ihm eine Discretion zu Theil werden muß; liegt aber das Regiment auf dem Lande, so pflanzen bei den Compagnien die gemeinen Leute ihren Officieren die Maienbäume, so wie sie denenselben auch das neue Jahr anschießen. Uibrigens unterstehen alle Tambours und Querpfeifer unter der Direction und Strafe des Regiments-Tambours*).«

---

*) Wallhausen charakterisirt die edle Zunft der Tamboure mit dem ihm öfters eigenen Humor: »Das Amt des Tambours ist männiglichen bewußt, und daß unter 99 einer gescheut und klug ist, die übrigen seind Doctores mit den langen Ohren und rauhen Esselspelzen.« Wie wir bereits an andern Orten erwähnten, wurden die Tambours ehedem zur Bedienung der Officiere verwendet, und wir

Bei jedem Kürassier-Regimente ist beim Stabe ein Heerpauker im Stande geführt worden. Auch Dragoner-Regimenter hatten das Recht, einen solchen zu führen, wenn sie feindliche Pauken eroberten; nur mußtrn diese dann den Pauker aus eigenen Mitteln erhalten. Uibrigens befand sich bei jeder Compagnie sowohl Kürassiere als Husaren ein Trompeter, und bei jenen der Dragoner statt solchen ein Tambour. Mit Erscheinen des Reglements vom Jahre 1767 wurden bei den Kürassier-Regimentern die Pauken abgeschafft, die Trommeln der Dragoner gegen Trompeten verwechselt, und bei jedem Regimente zum Stabe ein Stabs-Trompeter creirt; und da gleichzeitig statt der Compagnien die Benennung Escadron eingeführt wurde, so erhielt auch bei allen Cavallerie-Regimentern jede Escadron einen Trompeter.

Im Jahre 1777 erschien ein neues Normale hinsichtlich der Spielleute. Nach diesen konnten wie zuvor, von den bei einem Regiment befindlichen 48 Spielleuten 4 von den zwei ersten, und 4 von dem Garnisons- (3.) Bataillon zu Hautboisten angenommen werden. Leute vom Feuergewehrstande zur Bande zu gebrauchen, ward streng verboten, eben so wenig erlaubt, den Officieren hierzu einen Beitrag oder freiwillige Abgabe zuzumuthen.

Im Jahre 1806 wurden die in der Armee bestandenen Pfeifer reducirt, und bestimmt, daß ferner der Stand der Spielleute aus 2 Tambours pr. Compagnie, und außer dem noch aus 8 Hautboisten pr. Linien- und Grenz-Infanterie-, dann Artillerie-Regiment bestehen soll.

---

finden sowohl in dem Regal'schen als in dem Khevenhüller-schen Reglement die Bemerkung beigesetzt: »Wenn die Tambours bei den Officieren zur Privatdienstleistung gebraucht werden, so sollen sie keine Narren abgeben, wie Manche es sich zur Profession machen wollen.«

Um aber dem, bei den Linien-Infanterie-Regimentern sich ergebenen Mißbrauche in Beziehung mehrerer Leute aus dem Gewehrstande zu den Regiments-Musiken zu steuern, wurden diesen Regimentern im Jahre 1822 noch 2 Hautboisten uud 6 Tambours zum completen Stand bewilligt, und verordnet, daß zu den Regiments-Musiken nebst den Hautboisten blos Spielleute zu verwenden, und daß keine Musik aus mehr als höchstens 34 Mann bestehen dürfe.

Die Bekleidungsart der Hautboisten ward nach dem Normale von 1777 den Regiments-Inhabern überlassen, aber seit dem Jahre 1822 ist bei allen Regimentern eine gleiche Adjustirung nach einem vorgeschriebenen Muster bestimmt, und zugleich verordnet worden, daß die zu der Musik zu verwenden bewilligten 24 Tambours, so wie alle übrigen Spiel- und Zimmerleute, dann die Trompeter der Cavallerie und Jäger die für sie vorgeschriebene Montour ohne alle Abweichung zu tragen haben.

Bei der Cavallerie sollte in der Regel weder eine Hautboisten-Bande, noch eine türkische Musik Statt haben. Seit dem Jahre 1807 wird jedoch den Cavallerie-Regimentern die Errichtung einer Harmonie nur dann zugelassen, wenn sie ohne alle Zwangsmittel, ohne Belästigung des Aerariums oder der Officiere, und ohne die Mannschaft ihrer Dienstesbestimmung zu entziehen, unterhalten werden kann.

Nach einem hofkriegsräthlichen Rescripte vom Jahre 1819 soll bei Kirchenparaden an Sonn- und Feiertagen weder Spiel, noch türkische Musik sich hören lassen, und selbst die Wachen sollen an diesen Tagen in der Stille aufziehen, um den allgemein abgehalten werdenden öffentlichen Gottesdienst nicht zu stören.

IX. Militär-Aerzte, Militärgeistliche, Auditor, Profoß.

Uiber die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Militär-Aerzte haben wir bereits im I. Bd. Seite 237 u. s. f. abgehandelt, und fügen hier nur noch als Nachtrag zu Seite 243 bei, daß damals die wissenschaftliche Ausbildung der Feldärzte noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, denn General Khevenhüller erwähnt in seinen Observationspunkten: »Der Regimentsfeldscherer soll ein solcher ausgemachter Chirurgus seyn, damit er seinen Feldscherergesellen etwas lernen, und sie in Perfection bringen könne; weßhalb erforderlich ist, daß er ein habiler Anatomicus sey, ohne welcher Wissenschaft er keine große Operationen zu machen fähig ist. Auch soll er die Medizin etwas verstehen, wenigstens so viel, was zu den gewöhnlichen Krankheitszuständen der Soldaten erforderlich ist, als Fieber, Dissenterie, Koliken u. dgl.« Mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 12. October 1776 wurde angeordnet, daß in Friedenszeiten niemals ein Individuum als Feldarzt angestellt werden soll, das nicht die Anatomie studirt hat, und daß zu trachten ist, selbst in Kriegszeiten nach Möglichkeit solch' geartrte Subjecte zu Feldärzten zu erhalten. Unterm 21. August 1782 wurde noch nachgetragen, daß die Regimenter nur solche Individuen als Unterärzte annehmen sollen, wegen deren Annahme sie sich vorläufig mit dem Oberstabs-Chirugen (dermal Oberstfeldarzt) einvernommen haben, oder die sich wegen der zu Wien vollbrachten neuen Lehre auszuweisen vermögen. Das Medicamentenwesen bei dem k. k. Heere (s. Seite 248, I. Bd) welches früher Privaten in Entreprise gegeben ward, ist zu Folge des hofkriegsräthlichen

Circulars vom 17. Jänner 1794 mit 1. März desselben Jahres in die ärarische Verwaltung übernommen worden.

Eben so verweisen wir unsere Leser in Betreff der Militärgeistlichkeit und deren Seelsorge auf Seite 253 u. s. f. I. Bd. und bemerken hier nur noch, daß die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1773 die Errichtung eines selbstständigen apostolischen Feld-Vicariats angeordnet hat, welches zu Folge des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 6. März 1774 organisirt, und unter Einem dem k. k. Hofkriegsrathe untergeordnet worden ist. Dasselbe, dem Bisthume zu Wiener-Neustadt einverleibt, steht im vollen Bezuge dieser Diöcesan-Einkünfte.

In der Anmerkung Seite 259 des ersten Bandes haben wir angegeben, daß der Name Auditor unter Kaiser Karl V. aus Spanien nach Deutschland gekommen seyn soll. Die etymologische Benennung Auditor ist von dem lateinischen Worte Audire (hören) herzuleiten, weil der Auditor in den Rechtsgegenständen die Parteien abzuhören hat. Uiber das Verhältniß des Auditors und Profoßen in früheren und neueren Zeiten ist Seite 259 und 281 u. s. f. im ersten Bande nachzuschlagen.

X. Kriegsräthe, Musterherren, Kriegsrath halten, Hofkriegsrath, General-Commanden.

Fronsperger sagt in seinem Kriegsbuche vom Jahre 1565: »Bei großen Kriegsheeren sind gewöhnlich außer den übrigen Beamten auch Krieges-Räthe angestellt deren Geschäft vornehmlich in Ertheilung guten, reiflich durchdachten Raths zu kriegerischen Unternehmungen besteht, und denen dabei zugleich die Musterungen des Kriegs-Volkes obliegen. Sie geben sich, so oft sie dazu aufgefordert werden, mit dem obersten Feldherrn und den von

demselben berufenen Befehlshabern und Kriegs-Beamten zusammen, um sich über Gegenstände der Kriegs-Verwaltung und des Krieges, selbst in Beziehung auf den Angriff des Feindes, zu berathen. In der Eigenschaft als Musterherren wollen sie jedem Betruge möglichst vorbeugen, die Löhnungslisten nach der wirklichen Gebühr aufnehmen lassen, prüfen und dem Pfennigmeister, so wie dessen Gegenschreiber (Controlleur) zur Zahlung überweisen. Der Pfennigmeister ist daher jederzeit ein nothwendiges Mitglied des Kriegs-Rathes. Die ganze Kriegs-Kasse befindet sich in seinen Händen.«

»In einem durch den Landesherrn berufenen Kriegs-Rathe müssen nicht allein die Obersten und Hauptleute, sondern auch andere verständige, erfahrene Krieger und sonstige rathfähige Personen gehört werden. Zu einem vollständigen Kriegsrathe gehört außer den Räthen der General-Oberst, welcher den Vorsitz führt, der Feldmarschall, der Oberst-Feldzeugmeister, die Obersten der Regimenter. Gibt es besonders wichtige oder gefährliche Sachen zu verhandeln, so werden auch die geschicktesten und erfahrensten Hauptleute der Reiterei und des Fußvolks, die vornehmsten Kriegsbeamten, und von jeder Waffengattung eine Anzahl alter gemeiner Krieger mit in den Rath gezogen.«

Obschon in damaliger Zeit sich die Macht der Feldherren bloß auf die Bewegungen des Heeres und auf die eigentlichen Kriegshandlungen beschränkte, so ward ihnen dennoch in allen Bestallungen empfohlen, sich bei wichtigen Angelegenheiten immer bei den ihnen zugeordneten geheimen Kriegs- und andern Räthen und mit Zuziehung anderer hoher Befehlshaber Raths zu holen. In der Geschichte wahrhaft großer Feldherren findet man übrigens selten, daß sie ihre Generale zu einem Kriegsrathe ver-

sammelten, sie müßten denn Truppen von mehreren verbündeten Mächten unter ihren Befehlen gehabt haben, auf deren Mitwirkung sie nicht unbedingt zählen konnten. Es hat allerdings auch große und abhängige Feldherren gegeben, welche in gefährlichen Lagen die Meinung ihrer Generale zu hören wünschten, oder sich überzeugen wollten, ob ihre eigene Ansicht nicht auf einer Selbsttäuschung beruhe. Es hat auch Feldherren gegeben, welche ihre Generale nur deßhalb zu einem Kriegsrath beriefen, um aus dem Für und Wider zu entnehmen, ob ein bereits gefaßter Entschluß auch Anklang finde, ob er denjenigen, die bei dessen Ausführung so wesentlich mitwirken sollen, nicht zu kühn, zu gewagt erscheine*).

Die Hofkammer, die älteste schon, von Kaiser Maximilian errichtete Hofstelle, hatte in jener Zeit die ganze Militär- und Civilverwaltung in sich vereint, und die wichtigeren Gegenstände in einem engern Ausschusse, den

*) Am merkwürdigsten ist unstreitig der Kriegsrath, welchen Feldmarschall Suwarow vor der Schlacht an der Trebia (1799) hielt. Suwarow wußte immer klar und bestimmt, was er wollte; er scheint aber nicht die Gabe der Mittheilung besessen zu haben, wenigstens ließ sie ihn an diesem Tage gänzlich im Stich. Der Feldmarschall saß vor einem Tische, den Kopf auf beide Arme gestützt, und sprach kein Wort. Seine Generale standen in stummer Erwartung um ihn herum. Nachdem dieser Zustand eine Stunde gedauert haben mochte, nahm Suwarow ein Stück Kreide, machte damit 2 Parallelstriche, welche die beiden Armeen bezeichnen sollten, und löschte dann den einen Strich weg, indem er aufsprang und sagte: »Das ist die französische Armee, die müssen wir schlagen.« Damit war der Kriegsrath zu Ende. Wie das anzufangen sey, wußte er zwar nicht auseinander zu setzen, doch war er am andern Tage in Betreff der erforderlichen Anordnung keineswegs so verlegen.

man die geheime Stelle nannte, verhandelt. Auf eine Vorstellung dieser geheimen Stelle über die Unthunlichkeit, die Militärangelegenheiten neben der Civilverwaltung fernerhin zu besorgen, wurde Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1527 zu dem Entschlusse veranlaßt, einen Kriegsrath zu errichten, welchem schon damals das Politicum, Judiciale und Oeconomicum Militare auf eine gewisse Art einverleibt und zugleich auch das in der nämlichen Periode bestandene Musterungs- oder Commissariats-Amt, Oberst-Land- und Hauszeugamt, das Fortifications-, Bau-, Schiff- und Brückenamt, dann das Proviantamt und alles Uibrige, was dem noch anhängig war, nach Umständen zugewiesen worden ist. Nach dem weitern Vorschlage sollten die Kriegsräthe, nicht so wie bisher, erst beim Ausbruch eines Krieges aus den höheren Aemtern und Hauptleuten des Heeres, sondern auf beständig, wenigstens auf die Dauer eines ganzen Feldzuges erwählt werden, und diese sich weniger beim Heere als bei Hofe aufhalten. Nach der Instruction vom 26. Februar 1531 wurden Felician von Pelschach, Joseph von Lamberg, Hannsen von Greifenegg und Hannsen von Lapiz mit dem Beisatze: »nebst den dazu Verordneten,« zu Kriegsräthen bei Hofe ernannt, und erhielten den Auftrag, wegen des bevorstehenden Krieges mit den Türken die Gegenrüstung zu betreiben.

Dieser Hoffkriegsrath schien indeß nur kurze Zeit bestanden zu haben, da zu Folge einer von Sr. Majestät bestätigten Instruction vom 17. November 1556 Georg Freiherr von Thannhausen, Emerich von Khunigsberg, Georg von Wildenstein, Gebhard Welzer und Siegmund Gatler als Kriegsräthe ernannt, und somit erst ein beständiger Hoffkriegsrath errichtet wurde. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage wurden täglich Sitzun-

gen, im Sommer von 6, im Winter von 7 bis 10 Uhr Morgens gehalten, bei dringenden Gegenständen auch Nachmittag. In Geldsachen saß ein und nach Umständen auch mehrere Räthe von der Hofkammer bei. Uiber Beträge, die 150 fl. überstiegen, konnte nur der Kaiser allein entscheiden, oder nach Berathung der Hofkammer entschieden werden. Dem ältesten der Kriegsräthe stand es zu, die Umfrage zu halten.

Die Kriegsräthe bekleideten damals noch Militärchargen im Kriegsheere, waren übrigens nur zeitlich angestellt, und traten hernach gewöhnlich wieder in ihr früheres Verhältniß zurück. Eben so war der Hofkriegsrath noch keine unmittelbare und stabile Stelle, denn die Glieder derselben befanden sich theils in den Provinzen der Monarchie, theils auch bei den Kriegsheeren; aber gewöhnlich hielt sich der erste oder älteste Kriegsrath in den Türkenkriegen von 1557 bis 1600 beim Heere in Ungarn auf *).

Die Geschäfte des Hofkriegsrathes nahmen zu jener Zeit ihren Zug durch die österreichichische Hofkanzlei, und diese expedirte die betreffenden Gegenstände erst an die Kriegsräthe, an das Militär, an die Muster-, Zahl-, Zeug- und Bauämter, dann an alle Landesstellen, Kreise und Comitate. Obwohl seit dem Jahre 1557 beim Hofkriegsrathe über alle Militärverhandlungen besondere Pro-

*) Es scheint, daß es Anfangs noch keine Hofkriegsrathspräsidenten gab, und, obwohl wir bereits im Jahre 1577 bei einer großen Berathung einen gewissen Georg Teuffel als Hofkriegspräsidenten benannt finden; so ersehen wir erst aus einer Instruction vom Jahre 1592, daß David Ungnad als Kriegsrath vom Kaiser zuerst mit der Würde eines Hofkriegsraths-Präsidenten betheilt, und als solcher beauftragt ward, die Bereisungen der ungarischen Grenzen vorzunehmen

tokolle geführt wurden, so erhielt dieses Geschäftswesen doch erst dann eine ordnungsmäßige Einrichtung, als Kaiser Maximilian II. eine Kriegskanzlei-Ordnung herausgab.

Mit der vom 1. Jänner 1592 erschienenen Instruction, und gleichzeitigen Ernennung des David Ungnad als Hofkriegsrathspräsidenten, ward der Hofkriegsrath schon damals zu einer unmittelbaren Hofstelle zu Wien erhoben. Bereits im Jahre 1610 wurden zwei Hofkriegsrathssecretäre angestellt, und bestimmt, daß, wenn der Kaiser von Wien abwesend wäre, wegen vermehrter Schreiberei noch ein Dritter anzustellen sey.

Mit Instruction vom 14. Nov. 1615 hatte Kaiser Mathias I. nicht nur das Fortbestehen des Hofkriegsrathes mit dessen früher ertheilten Vorrechten bestätigt, sondern auch verfügt, daß nebst dem Präsidenten wenigstens sechs wohlqualificirte und kriegserfahrene Räthe sich bei dieser Stelle befinden, und diese von nun an keine Bestallungen in der Armee mehr annehmen sollten. Gleichzeitig erhielten sie mit den Hofkammerräthen einen gleichen Rang.

Während des 30jährigen Krieges stieg die Zahl der Kriegsräthe beim Heere so bedeutend, daß Ferdinand III. unterm 10. Februar 1650 deren Verminderung anordnete, und indem er mit folgenden die Ursache dieses Befehles angebenden Worten beginnt: »Vorers und weilen Wir mit einer großen Anzahl der Hofkriegsräthe beladen seyen, die Mehrzahl aber nichts anders als wenige Verschwiegenheit, und sonstens allerlei confusiones mit sich bringt u. s. w.,« befahl er, daß zum Rathe selbst nur die 5 Aeltesten zu nehmen sind, den Uibrigen aber ihre Besoldung und nebstbei die Ehre des Titels beizubelassen ist. Zugleich wurden 4 Tage in der Woche täglich von

8 bis 11 Uhr zur Rathssitzung bestimmt, und über die verhandelten Gegenstände ein strenges Schweigen »die Geheimb« anempfohlen. Auch sollte der Hofkammer-Präsident mit einigen Räthen in Bezug der Geldangelegenheiten wöchentlich einmal den Rathssitzungen beiwohnen. Nach dem Willen des Kaisers sollte jeder der wirklichen Hofkriegsräthe sein Augenmerk auf einen besondern Zweig des Kriegswesens wenden, und darüber alle Monate dem gesammten Rathe mündliche Auskunft geben. Dieß gab die nächste Veranlassung, die verschiedenen Verwaltungszweige in besondere Rathsabtheilungen (Bureaux) abzusondern*).

Im deutschen Reiche war zu jener Zeit auch ein Reichskriegsrath aufgestellt, welcher sich mit den Kriegsrüstungen und Anstalten, welche die Reichsstände nach ihrer Verfassung betrafen, befaßte.

Außer dem Hofkriegsrath in Wien, gab es seit Ferdinand II. vom Jahre 1566 noch einen zweiten selbstständigen Hofkriegsrath zu Grätz mit einem Präsidenten und mehreren Räthen, welcher außer der Sicherstellung derjenigen Provinzen, die vermög der steyrisch-österreichischen Linie von dem Kaiserhause getrennt waren, auch die Leitung der Vertheidigungsanstalten der Militärgrenze mit den Hauptorten Warasdin, Carlstadt und Zengg gegen die Türkei über sich hatte, sonach also die ganze Wehranstalt von diesem Theile des Reiches von dem übrigen ganz unabhängig besorgte. Vom Kaiser ward dem Rathe zu seinem Unterhalte jährlich 8000 fl. bewilligt, wozu

*) Die Acten des Hofkriegsrathes waren in den ältesten Zeiten im Burgarchive aufbewahrt. Bei einer am 16. Juli 1699 ausgekommenen Feuersbrunst wurden sie zur Rettung der Burg in den Zwinger hinabgeworfen, wobei ein großer Theil derselben in Verlust gerathen seyn soll.

auch das Land seinen Theil beisteuerte. (Uiber die gegenwärtige Einrichtung des Hofkriegsrathes siehe Seite 321 im ersten Bande.)

Um dem Hofkriegsrathe durch Ablenkung der häufig von den Provinzen über die daselbst bequartirten Truppen einlaufenden Beschwerden Erleichterung in seinem Geschäftsverkehr zu verschaffen, stellte Kaiser Karl VI. im Jahre 1719 den General-Feldzeugmeister Graf Sickingen in Böhmen, den General-Feldwachtmeister Graf Zinzendorf in Mähren, und den Feldzeugmeister von Wilzek in Schlesien als commandirende Generale mit dem Befehle auf, für die richtige Verpflegung der in diesen Ländern bequartirten Truppen, dann die Erhaltung der Ordnung einverständlich mit den Landesbehörden Sorge zu tragen. In Ungarn und in Oesterreich, wo die Truppen größtentheils in den festen Plätzen lagen, hatten die Festungs-Commandanten, und in den Grenzprovinzen die sogenannten Grenz-Obersten (Generale) diese Verpflichtung auf sich. Dieses war demnach der Ursprung der gegenwärtig bestehenden Länder-General-Commanden; nur muß bemerkt werden, daß zu jener Zeit denselben noch kein Gefolge von Officieren und Beamten zugetheilt gewesen war. (Uiber die Einrichtung der General-Militär-Commanden in neuester Zeit siehe Seite 311 im ersten Bande.)

XI. Generals-Adjutanten, Divisions-, Brigade-, Regiments- ꝛc. Adjutanten.

Einen den höhereren Befehlshabern zur Ausrichtung der Befehle und zur Führung des militärischen Briefwechsels beigegebenen Officier, der mit dem innern Dienst seiner Truppen und der Kenntniß seines Faches ganz besonders vertraut seyn mußte, nannte man um die Mitte des 17.

Jahrhunderts Adjutant (aus dem alten franz. adjudant) Nach dem Range der Vorgesetzten und ihrer Bestimmung gibt es General- und Flügeladjutanten, welche die Person des Monarchen oder Feldherrn umgeben, dann Divisions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons- und Corps-Adjutanten.

In der Zeit des 30jährigen Krieges entstand die Stelle eines General-Adjutanten. Im Jahre 1647 gab es bei den verschiedenen Heeresabtheilungen, die unter dem Befehle des General-Lieutenants Gallas standen, bereits 6 General-Adjutanten, welche den Gehalt und Rang eines Oberstlieutenants hatten. Namentlich nennt uns die Kriegsgeschichte zuerst den Oberstlieutenant Buttler von Arnsdorf als General-Adjutanten im Jahre 1659. Die Armee zählte im Jahre 1683 schon 6 Oberste, 1701 nebst 4 Obersten noch 18 Oberstlieutenants und in den Jahren 1716 und 1717 dagegen 9 Oberste und 8 Oberstlieutenants als General-Adjutanten.

In der Zeit der Kriegshandlungen sollte der General-Adjutant immer ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft halten, und gestiefelt in der Nähe des Feldherrn schlafen. Diese General-Adjutanten, mehrere Secretäre und Feld-Ingenieure machten damals nebst dem Generalquartiermeister, dessen Lieutenant und Gefolge den ganzen Generalstab aus, welche Anzahl von Personen in jener Zeit bei den beschränkten Bedürfnissen der Heerführung und bei den noch schwerfälligen Bewegungen der Armee auch zureichend war.

Welcher Unfug bei Verleihung dieser so wichtigen Stelle des General-Adjutanten im Kriegsheere oft Satt gefunden haben mochte, ersehen wir aus einer Instruction Kaiser Karls VI. vom Jahre 1725, in welcher es unter anderem heißt: »Und ist eben der Mißbrauch wie in allen andern

Sachen wider den alten kaiserl. Fuß eingeschlichen, daß zu dieser Charge junge Cavaliers befördert werden, die zuvor nicht gedient, ja sogar mit dieser Charge den Rang eines Oberstlieutenants und folgends Oberst genommen haben, welches dieser Charge höchst disreputirlich, ja dem Herrendienst zuwider ist, dann vor Zeiten mature Officiere dazu erwählet worden seyen, so große Experienz in Feld gehabt &c.« Wie die Wahl künftig zu treffen sey, enthält diese Instruction noch Folgendes: »daß es von jetzt an mature Officiere seyen, welche des Commandirenden Humor zu studiren, und sich darnach zu richten, den Sedem belli, alle Posten, Wachten und Lager so wie überhaupt die ganze Armee kennen, kurz ein Protokoll der Armee seyn sollen.«

Die Zahl der Generaladjutanten bei einem Kriegsheere, wie auch der Rang, den solche bekleideten, wechselte im Laufe der damals geführten Kriege oft ab. In späterer Zeit sehen wir bei den gekrönten Häuptern solche Adjutanten schon mit Generalsrang.

Geschäftsanhäufungen veranlaßten in der Folge, daß die Generaladjutanten mit Genehmigung des Feldherrn aus den Officieren der Armee eine verhältnißmäßige Zahl von Gehilfen wählten, und diesen einen Theil der Geschäfte unter Vorbehalt ihrer Oberleitung anvertrauten.

Gegenwärtig unterscheidet man General-Adjutanten und Flügel-Adjutanten. Erstere sind bei Monarchen, bei Feldmarschällen, Feldherren, Prinzen und hohen Generals, und sind oft dem Range nach selbst Generals. Der erste General-Adjutant des Commandirenden ist in Kriegszeiten Vorsteher der Detail-Kanzlei. Flügeladjutanten sind ebenfalls General-Adjutanten bei dem Monarchen oder Feldherrn; ihre Benennung rührt daher, weil sie in der Schlacht die Befehle desselben auf

die Flügel der Armee bringen müssen; oder auch manchmal dem General, der einen Flügel, oder ein abgesondertes Corps auf einem Flügel commandirt, zugegeben sind.

In Folge des erflossenen vierten Circular-Rescripts vom 3. März 1803, die Organisirung und die Geschäftssphäre der General-Commanden betreffend, wurde zur Besorgung des Referats der eigentlichen Militärgeschäfte (Militär-Departement Lit. P.) bei jedem General-Commando ein Stabsofficier als General-Commando-Adjutant angestellt, dem zur Aushilfe noch ein Officier (Hauptmann oder Subalternofficier) beigegeben werden kann.

Als die Eintheilung der Armee in Divisionen und Brigaden erfolgte, hatte man den diese Abtheilungen befehligenden Generalen zum Behufe des Dienstes und des Schreibgeschäftes Officiere aus dem Stande der Armee zugetheilt, die man sonach Divisions- und Brigade-Adjutanten nannte. Systemmäßig ist jedem in der Linie angestellten Generalen ein Officier als Adjutant bewilligt. Dem Regiments-Inhaber gebührt solcher von seinem Regimente, er mag angestellt seyn oder nicht. Vermög hofkriegsräthl. Verordnung von 20. December 1777 haben die Generale, welche nicht Regiments-Inhaber sind, sich jederzeit von den ihren Brigaden oder Divisionen unterstehenden Regimentern Officiere zu Adjutanten zu wählen. Nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. October 1781 kann der Feldzeugmeister oder General der Cavallerie einen Hauptmann, resp. Rittmeister, der Feldmarschall-Lieutenant einen Oberlieutenant, der General-Major aber einen Unterlieutenant als Adjutanten beihaben.

In der Verpflegsordonnanz Kaiser Ferdinands III. vom 21. Juli 1648 kommt bei jedem Regimente zuerst die

Charge eines Regiments-Adjutanten vor*); man nannte sie damals auch Wachtmeister-Lieutenants, weil sie in dienstlicher Hinsicht dem Oberstwachtmeister adjungirt waren. Sie hatten damals bloß den Rang des ältesten Feldwebels oder Wachtmeisters, waren aber übrigens wie der Officier gekleidet, mit dem Unterschiede, daß sie kein goldenes Porte épée trugen. Erst gemäß hofkriegsräthlichen Rescripts vom 12. März 1803 erhielten die Regiments- und Bataillons-Adjutanten der Infanterie den Fähnrichs-, die von der Cavallerie Unterlieutenants-Rang. Nach dem gegenwärtig bestehenden Systeme wird der Regiments-Adjutant, der Adjutant eines Grenadier- und eines selbstständigen Jäger-Bataillons, dann der übrigen Corps aus den Ober- oder Unterlieutenants von den betreffenden Commandanten; die Bataillons-Adjutanten der Linien-Regimenter aber von dem Obersten aus den Unterlieutenants gewählt. Die Adjutanten beim Fuhrwesens-Corps-Commando, bei den Landes-Posto-Commanden, welche zuvor keinen Officiersrang hatten, haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1839 die Unterlieutenants-Charge zu bekleiden. Bei den Respicirungs-Commanden versieht in Friedenszeiten ein geeigneter Wachtmeister die Adjutantendienste, in Kriegszeiten ein Unterlieutenant. Die Adjutanten bei den Gestüten, Beschäl- und Remontirungs-Departements bekleiden keinen Officiersrang, sondern haben bloß die Bewilligung, das Officiers-Porte épée zu tragen. Die Adjutanten bei den Montours-Commissionen sind bloß Un-

*) Bei der Artillerie, als daselbst die Eintheilung in Regimenter noch nicht bestand, finden wir (1757) einen Oberadjutanten dem Obersten, und jedem Oberstwachtmeister einen Unteradjutanten beigegeben.

terofficiere. Bei der Artillerie bestehen keine Bataillons-Adjutanten, in Kriegszeiten jedoch erhalten die Stabsofficiere der Artillerie, wenn sie Reserve-Artillerie commandiren, einen Oberfeuerwerker oder Feuerwerker zum Adjutanten.

XI. Früher bestandene, im Laufe der Zeit aber wieder eingegangene Militär-Aemter und Chargen.

Schon in den frühesten Zeiten waren sowohl bei den Obersten als Hauptleuten gewisse Schreiber angestellt, welche nicht allein im Schreiben und Rechnen ganz bewandert seyn mußten, sondern ihnen durfte in vielen Beziehungen auch eine höhere Bildung nicht fehlen. Der Schreiber war oft der Vertraute des Obersten oder Hauptmanns, der nicht selten das durcharbeitete und durchdachte, was Erstere vielleicht praktisch ins Leben treten zu lassen gedachten. Diese waren jedoch nicht für den Obersten oder Hauptmann, sondern für den Kriegsfürsten in Eid und Pflicht genommen. An Löhnung erhielt ein solcher damals nur einen Sold.

Bereits in den Verpflegsordonnanzen aus den Zeiten des 30jährigen Krieges finden wir den Schreiber des Obersten unter der Benennung Regiments-Secretarius, und bei jeder Compagnie den Schreiber des Hauptmanns als Musterschreiber aufgeführt. Wie ältere Dienstvorschriften besagen, hatte der Regiments-Secretarius den Briefwechsel des Regiments und überhaupt alle Correspondenzen zu führen, welche der Oberste von Amtswegen hielt; ferners zu Musterungen die Stabslisten zu verfassen, und bei solchen den Stab und die Aggregirten mit Namen vorzulesen. Nicht selten führte er auch die Privat-Correspondenz des Obersten, wofür

er gewöhnlich die Tafel bei demselben genoß, auch öfters ein Reitpferd aus dem Stalle des Obersten zu seiner Verfügung hatte. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ging die Secretärstelle bei den Regimentern nach und nach ein, da die Obersten den mit diesem Amte verbundenen Dienst durch den Regiments-Auditor versehen, auch den für diese Stelle bemessenen Gehalt den letzteren zukommen ließen.

Der Musterschreiber führte die Compagnie-Correspondenz, setzte nach Angabe des Feldwebels oder Wachtmeisters die Tagzettel auf, schrieb die Musterliste, und für die Oberofficiere die Quartierlisten. Auch wurde er öfters zum Schreiben auf Haupt- und anderen Wachten verwendet, und hatte Unterofficiersrang. Im Jahre 1723 kommen in der Verpflegsordonnanz keine Müsterschreiber mehr vor; der Compagnie-Fourier hatte nebst seinem Dienste auch noch jenen des Musterschreibers mit zu versehen, dafür wurde dessen Gehalt auch um etwas erhöht.

Bei einem jeden Regimente waren von jeher besondere Individuen als Proviantmeister und Wagenmeister aufgestellt, die weder einen besondern Titel noch einen bestimmten Rang hatten. Ersterer mußte ein rechnungsverständiger Mann und beeidet seyn; die Fassung und Berechnung der Naturalien stand unter seiner Obsorge.

Der Wagenmeister war ein Verordneter, der auf dem Marsche alle fahrende Bagage des Regiments dirigirte, er war zugleich auch der Marketender des Stabes, konnte Wein schenken und Gast geben, ohne hiefür eine Taxe zu zahlen. Er hatte zu besorgen, daß ein Soldatenweib mit einem Fähnchen, welches von der Regimentsfarbe seyn mußte, dem reitenden und fahrenden Troß vorangehe; auch war ihm erlaubt, die ungehorsamen Knechte mit dem Stocke abzustrafen.

In der Verpflegs-Ordonnanz vom Jahre 1723 finden wir den Proviant- und Wagenmeister als besondere Chargen nicht mehr aufgeführt. Der Dienst des ersteren ward in Friedenszeiten dem Quartiermeister (Rechnungsführer) übertragen, und verordnet, daß in Kriegszeiten ein tüchtiger Officier vom 3. Bataillon als Proviantmeister ausgewählt, und alle Jahre mit einem andern gewechselt werden solle. Eben so sollte in Kriegszeiten und wenn es nöthig auch in Friedenszeiten ein Unterofficier des Regiments als Wagenmeister angestellt werden.

Im Jahre 1763 fand die Einführung von Fahnen-Cadeten in der Armee Statt. Die Fahnencadetenstellen sollten meistens mit Theresianischen Militärakademisten (Neustädter), in deren Ermanglung aber mit aus der Ingenieurschule kommenden Officierssöhnen oder auch mit k. k. ordinären Cadeten, ersetzt werden. Bei jedem Infanterie-Regiment sind deren zwei beim Stabe geführt worden; doch waren, und zwar einer bei einer Compagnie des Leib- (1.) Bataillons, und der andere bei einer Compagnie des Obersten- (2.) Bataillons zugetheilt. Uiber ihre Bestimmung siehe Artikel: von den Fahnen, Seite 430 ersten Bandes. Jedes Bataillon hatte zu jener Zeit 2 Fahnen, welche von Führern getragen, in der Mitte des Bataillons aufgestellt waren; zwischen beiden Fahnen stand der Fahnencadet mit gezogenem Säbel. Beim 3. Bataillon, auch bei Abgang eines Fahnencadeten, hatten dessen Stelle ein k. k. ordinärer Cadet substituirt. Der Fahnencadet hatte zu seiner Besoldung monatlich 12 fl. 51 kr. Nachdem zu Anfang des laufenden Jahrhunderts die Fahnencadeten gänzlich aufgehört haben, so werden die, zur Unterscheidung von diesen damals genannten k. k. ordinären Cadeten jetzt blos k. k. Cadeten genannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse einzelner Chargen in den früheren Zeiten als Ergänzung zum ersten Abschnitte.

(Nach Leonhard Fronsperger's Kriegsbuch vom Jahre 1565, Georg Andreas Böckler's schola militaris moderna vom Jahre 1685, General Regals Infanterie-Reglement vom Jahre 1714 und Khevenhüllers Dragoner-Reglement vom Jahre 1737).

I. Von den Chargen des Generalstabes.

General-Oberst, Oberst-Feldherr. Fürsten, welche zur Kriegführung genöthigt sind, dabei aber nicht selbst gegenwärtig seyn können, setzen zu ihrer Stellvertretung einen obersten Feldherrn, General-Oberst genannt, ein, dem sie — mit Ausnahme derjenigen Dinge, worüber sie sich selbst die Bestimmung vorbehalten — über ihr gesammtes Kriegsvolk, so wie zur Führung des Krieges selbst, unumschränkte Vollmacht ertheilen. Sie wählen dazu einen tapfern Mann von hoher Geburt, mit allen militärischen Tugenden begabt, der wegen seiner Kriegserfahrenheit und seines Muthes bei dem ihm untergebenen Heere sowohl, als bei dem Feinde in Ansehen steht und gefürchtet wird. Gut ist's, wenn der oberste Feldherr mit dem Fürsten verwandt oder dessen Freund ist, und sein Vertrauen und das des Landes besitzt. Zu den nöthigen Eigenschaften eines solchen Feldherrn gehört, daß er mäßig und nüchtern sey; daß er keusch und züchtig lebe, daß er vorzügliche Verstandeskräfte besitze, daß er mit Liebe arbeite. Er darf nicht geizig oder eigennützig seyn. Nimmer taugt es, wenn ein Feldherr zu jung ist, denn dann ist er leichtgläubig;

aber eben so wenig darf er zu alt seyn, denn das Alter ist schwach und verdrossen, liebt auch mehr die Ruhe. Daß der Feldherr seine Soldaten lieb haben muß, versteht sich von selbst. Wesentlichen Nutzen bringt es, wenn der Feldherr ein belesener, wohlberedeter Mann ist. Mit einem Worte, der Feldherr muß ein frommer, verständiger, tapferer und ehrenwerther Mann seyn, reich, wenn es seyn kann, doch um seines Reichthums willen nicht gewählt; ein geschickter, sonst mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteter Mann ist seiner Armuth wegen nicht zu verschmähen. Er muß jeden, der es begehrt, vor sich lassen, und mit Herablassung und Milde, ohne sich wegzuwerfen, behandeln, niemanden aber mit Härte und Bitterkeit begegnen. Uibrigens wählt er alle andere hohe Krieger und Kriegsbeamte vom Feldmarschall abwärts, die dann von ihm im Namen des Landesherrn oder von dem Letztern selbst bestätigt werden.

General-Lieutenant. Derselbe hat zu Zeiten die Stelle des hohen Kriegs-Generalen zu vertreten, und soll deßhalb nicht weniger qualificirt, in Allem, was zu einem vollkommenen Kriege gehört und nöthig ist, wohlgeübt und erfahren seyn, als dieser.

Feldmarschall. Er muß von vornehmer Abkunft, klug, erfahren, geschickt seyn, und als Oberbefehlshaber der gesammten Reiterei alle diejenigen vorzüglichen Eigenschaften besitzen, welche von dem obersten Feldherrn gefordert werden. Er ist nach seinem Range die zweite Person im Kriegsrath, folgt also nach dem General-Obersten. Alles, was durch die Cavallerie ausgerichtet, so wie alles dasjenige, was in dienstlicher Beziehung bei derselben beobachtet werden soll, kann nur von ihm angeordnet und befohlen werden. Gewöhnlich leitet er selbst die Rennfahne und den Vortrab, wobei sich denn

auch sein eigenes Geschwader Reiter befindet. Der Feldmarschall hat in allen Zwistigkeiten und Klagen, die bei der Reiterei vorfallen, zu richten, zu entscheiden, zu strafen oder zu vergleichen. Er hat seinen eigenen Profoß, seine Wacht- und Quartiermeister. Schultheiß und Gericht sind aber bei der Reiterei nicht vorhanden, und gibt es Streitigkeiten oder Vergehungen, die vor Gericht gehören, so werden solche Sachen auf Verfügung des Feldmarschalls den Gerichten des Fußvolks überwiesen und bei denselben verhandelt. Er sieht mit darauf, daß die Wachten überall gehörig besetzt werden, und hält insbesondere darauf, daß die Wachtmeister ihre Pflicht erfüllen. Er muß sich soviel möglich im Lager der Reiterei sehen lassen, dadurch wird die letztere in Zucht und Ordnung erhalten, und manches Uibel verhütet. Auch bei den Musterungen muß er seyn, weil durch seine bloße Gegenwart manche Betrügerei zurückgehalten wird. Der Feldmarschall empfängt von dem Feldherrn die Ordre, wie die ganze Armee zu führen, und wann die Lager abzustecken sind. Er soll wo möglich die Truppen auf dem Lagerplatz persönlich empfangen. Bei einigen Mächten führt der Feldmarschall insgemein auch über die ganze Armee das Commando, und hat dann alles dasjenige zu prästiren, wie der Feldherr, wenn er anwesend wäre. In einem solchen Falle besteht dann neben dem Feldmarschall noch besonders ein General, der über die Cavallerie die specielle Aufsicht über deren Verpflegung, Quartier, Lager, über die Haupt- und Reiterwachten, Marsch-Recognoscirungen und Musterungen hat *).

*) Böckler bemerkt in seiner schola militaris moderna vom Jahre 1685: »Bei einer Action oder Haupttreffen ist es nothwendig, daß der General-Feldmarschall 3 oder 4 Adjutanten

Feldmarschall-Lieutenant. Der Feldmarschall muß einen Lieutenant haben, der seine Stelle bei den Reitern vertritt, wenn seine Gegenwart im Rathe bei der Besichtigung der Lagerplätze beim commandirenden General erfordert wird, oder sonst ein anderer Umstand ihn entfernt hält. Dieser Lieutenant muß der Wichtigkeit seiner Stellung wegen ein erfahrener, geschickter, rechtlicher Mann und von adelicher Abkunft seyn. Sein Amt legt ihm alle diejenigen Verrichtungen auf, welche von dem Feldmarschall gefordert werden. Besteht die Armee in großer Menge von Völkern, so werden General-Feldmarschall-Lieutenants zu Pferd, wie auch zu Fuß verordnet, damit dieselben dem Feldmarschall, wenn er Oberbefehlshaber der Armee ist, sein Amt erleichtern, auch zu Zeiten bei demselben in ein oder andern vorfallenden Sachen gute Erinnerung thun, auch Streitigkeiten, die da zwischen den Obersten vorfielen, in der Güte schlichten helfen.

General-Feldzeugmeister. Derselbe ist nach seinem Range jedesmal die dritte Person im Kriegsrathe, er folgt nach dem obersten Feldherrn und dem Feldmarschall; wegen seiner hohen Stellung muß er also von guter Herkunft, mindestens von Adel seyn. Es stehen unter seiner Leitung alle übrige Beamte der Artillerie, er sorgt selbst für die Besetzung der Stellen mit tauglichen Subjecten, und dafür, daß jedem bei der Annahme das Bereich seiner Geschäfte gehörig bekannt gemacht werde. Ihm zunächst und unter seiner unmittel-

---

habe, welche die gewöhnlichen Ordres hin und wieder bringen und austheilen. Diese sollen sich aber nicht unterstehen, einiges zu commandiren, es sey denn, daß sie selbst Obersten seyen, und zu befehlen Macht haben.«

baren Leitung steht der Zeugmeister, der unter Genehmigung des General-Feldzeugmeisters die Schanzmeister, Geschirrmeister, die Zeugschreiber und andere Zeugdiener zum Dienste annimmt, und darauf hält, daß alle Monate ordentlich gemustert werde.

General-Wachtmeister. Dieser Dienst erfordert einen kriegserfahrenen, treuen, gedienten Mann; denn, obgleich die Aufstellung der Wachen und die Anstellung der Posten von höheren Personen nach den Berathungen des Kriegsrathes angeordnet, und die Plätze für jede Wacht und jeden einzelnen Posten aufs Genaueste bezeichnet werden, so treten doch Fälle ein, wo die oberen Befehlshaber, Kriegsräthe rc. mit anderen, wichtigeren Geschäften überladen sind, und sich um die Anordnung zur Aufstellung der Wachten rc. nicht bekümmern können, so bleibt dieß dem Wachtmeister allein überlassen; man muß sich also sehr auf seine Klugheit und Sachkenntniß verlassen können. Er theilt die Losung, welche er von dem Feldmarschall empfängt, den Wachten und Posten mit, und gibt ihnen Anweisung, wie sie sich zu verhalten haben. Er ist verpflichtet, die Wachten und Posten bei Nachtzeit zu revidiren, und hat die Befugniß, fahrlässige oder schläfrige Krieger auf der Stelle zu erstechen. Mindestens muß er sie dem Obersten anzeigen, damit sie vor ein Kriegsgericht gestellt, und nach den Kriegsartikeln bestraft werden. Bei einer Action oder einem Haupttreffen weiset der Feldmarschall einem jeden Corps seinen Ort an, nach welchem der General-Wachtmeister das Fußvolk in die Schlachtordnung stellt. Der General-Wachtmeister commandirt alle Obersten, und damit sie ihm desto mehr gehorsamen, muß derselbe aus ihnen genommen und erwählt werden.

General-Commissarius. Dessen Amt und Ver-

richtung ist schwer und unterschiedlich. Er soll absonderlich gewissenhaft und gottesfürchtig, nicht geizig seyn, und kein Geschenk annehmen. Er soll auf die Bezahlung der Truppen gute Aufsicht haben, die Musterungen anordnen, das Kriegsvolk besichtigen, und darüber seine Rollen und Rechnungen führen. Bei Musterungen nimmt er von hohen und niederen Officieren, so wie auch von den Soldaten den Diensteid ab. Werden andere Commissarien oder Musterherren zur Abhaltung der Musterungen bei den Regimentern bestimmt, so werden denselben zu Zeiten auch andere hohe Officiere und Generale auf Befehl des Feldherrn zugeordnet, nicht allein um größeres Aufsehen bei der Musterung zu erregen, sondern auch um dem Kriegsvolke mehr Respect einzuflößen.

General-Quartiermeister. Das Amt eines General-Quartiermeisters ist eben so schwierig als von großer Wichtigkeit. Er führt den Befehl über alle Quartiermeister bei den Regimentern, hat Sitz und Stimme im Kriegsrathe, ist soviel möglich um die Person des General-Obersten, und wird von diesem in allerlei wichtigen Dingen, besonders aber in Angelegenheiten, welche die Dislocation des dem Feinde gegenüber stehenden Heeres betreffen, zu Rathe gezogen. Soll das Heer aufbrechen, so muß der General-Quartiermeister in Begleitung einiger anderer Befehlshaber und des zu seiner Bedeckung bestimmten Fähnleins Kriegsvolk voraus, um die Gegend, durch die das Heer rücken soll, zu besichtigen. Ohne Vorwissen des General-Quartiermeisters darf kein Lager abgebrochen oder gar bezogen werden; denn er muß wissen, wo jede Truppenmasse und jede Waffengattung am passendsten placirt werden kann. Er muß stets eine vollständige Uibersicht von der Stärke des gesammten Heeres, so wie von der einer jeden Waffengattung dabei, besitzen. Zu

seiner Erleichterung werden ihm reitende Boten gegeben, die er theils als Kundschafter in ihm unbekannten Gegenden, theils zur Beförderung seiner Correspondenz mit dem Heere benutzt. Die Quartiermeister bei den Regimentern empfangen von ihm ihre Verhaltungsbefehle, und sind verpflichtet, ihm von Allem, was ihren Dienst angeht, so wie von solchen Dingen, die dem Lager nachtheilig werden könnten, und die sie zeitig genug bemerken, Anzeige zu machen. Im Uibrigen muß der General-Quartiermeister in allen Kriegskünsten, insonderheit in der Fortification und was derselben angehörig, wohlgeübt und erfahren seyn.

General-Auditor. Er hat die Justiz zu verwalten, und wird daher erfordert, daß er in den Kriegs- und andern Rechten wohl geübt und erfahren, wie nicht minder gottesfürchtig sey. Er muß ein Mann seyn, der die Gerechtigkeit liebt, handhabt und derselben beisteht; der den Armen wie den Reichen gleich gern anhört, der keine Geschenke annimmt, ohne alles Ansehen der Personen das Urtheil verfaßt, das Gericht anstellt und besetzen hilft; der gute Aufsicht hält, damit die Uibelthäter nach den Rechten ernstlich gestraft werden, und endlich muß er mit einem exemplarisch-guten Lebenswandel der ganzen Armee vorstehen.

General-Vicarius. Derselbe hat die Verwaltung und die Aufsicht über alle Feldgeistliche, und soll ein in der Theologie gelehrter und wohlgeübter, ansehnlicher, beherzter und verständiger Mann, nüchtern, keusch, mäßig und nicht zänkisch, sanft und demüthig seyn, und jedermänniglich mit gutem Beispiele vorstehen. Die vorfallenden Uibel, insonderheit Gotteslästerung, Sauf- und Schlägerei soll er emsig und ernstlich strafen, die Nothleidenden und Kranken herzlich trösten, und den Uibel-

thätern beweglich zusprechen, und überhaupt sich in allem Thun und Wesen also verhalten, wie es einem rechtlichen Geistlichen zusteht und gebührt.

Der General-Proviantmeister hat das Amt, das Kriegsheer mit Proviant, als: Brot, Wein, Bier, Getreide, Victualien und was sonst dazu gehört, zu unterhalten und herbeizuschaffen. Er muß alle Fähigkeiten eines Mitgliedes im Kriegsrathe haben, weil man ihn in dieser Qualität und zuweilen auch als Musterherrn benutzt. Er muß die Stärke des ganzen Heeres kennen, darnach, so wie nach der vermuthlichen Dauer des Krieges er seine Vorkehrungen einzurichten hat.

General-Secretarius. Dessen Amt ist, alle Generalsbefehle und Ordres aufzusetzen, der Justiz und dem Kriegsrathe beizuwohnen, wobei er zu Zeiten auch die Stelle des Rathes einnimmt. Alle Schreiben an hohe Potentaten und was sonst die Generalität anbelangt, hat er aufzusetzen und ausfertigen zu lassen. Zudem soll er geheim und verschwiegen seyn, auch die Geheimschreibekunst verstehen. Von allen Befehlen und Schreiben soll er sich Copien behalten, und alles fleißig protokolliren.

General-Feld-Medicus. Er soll insgemein ein Doktor der Arzneikunde seyn, er hat das Amt und die Aufsicht über alle Feldscherer, Barbiere und andere Feldärzte, dann auch über alle Kranken bei dem Kriegsheere. Deßhalb muß er ein geschickter, berühmter, wohlerfahrner und vorsichtiger Mann, keck, unverdrossen, leutselig und freundlich seyn. Im Falle der Noth soll er sowohl die Gemeinen als höheren kranken Personen fleißig besuchen, und ihnen mit guten Arzneimitteln, mit Hilfe und Rath beispringen. Er hat gute Aufsicht zu halten, ob die Feldscherer und Barbiere den Lästern der Trunkenheit oder anderen bösen Sachen und verbotenen Künsten zugethan

sind; ferner ob ihre Werkzeuge rein und sauber gehalten, ob die Arzneien fleißig präparirt, und zur gehörigen Zeit dem Patienten gereicht werden. Wo das ein oder das andere Laster oder Unfleiß befunden wird, so soll er den Schuldigen abstrafen, nach Umständen abschaffen, oder an dessen Besoldung Abzüge machen. Wo Streitigkeiten unter den Aerzten vorfallen, soll er mit allem Fleiße solche in Güte beilegen und vergleichen helfen. Die Reise- und Feldapotheken soll er fleißig visitiren, mit guten und wohlbewährten Arzneien versehen, und solche stets bei der Hand haben. Auch soll er darüber gewisse Register und Rechnungen führen, auch die Recepte ordentlich aufbewahren.

General-Profoß (Gewaltiger). Derselbe ist eine Justizperson, und soll ein ernstlicher, wohlberedter, ansehnlicher, tapferer und wohlerfahrner, gewissenhafter Mann seyn. Er darf nicht zu jäh noch zu rachgierig seyn, und im Zorne sich nicht übereilen. Er muß Strenge mit Güte verbinden, alles Uible mit gutem Rathe verfolgen, den Bedrängten beschützen, sich vor Geiz hüten, und soll keine Geschenke annehmen; überhaupt hat er auf alle Unordnungen, die im Lager vorgehen, Acht zu geben. Er hat über alles Aufsicht, was nicht unter dem Amte und der Verwaltung des Regiments-Profoßen steht, und das Recht, an Orten, wo keine Justiz vorhanden ist, zu ergreifen und abzustrafen. Außerhalb des Lagers hat er die Macht zu streifen, die Verbrecher auf frischer That selbst oder mit Vorwissen des Feldmarschalls abzustrafen, oder sie ihren Obersten auszuliefern. Die Marketender, die bei keinem Regiment, sondern auf freien Plätzen feil haben, gehören unter seine Aufsicht, und er hält darüber die Proviantordnung und Schätzung. Alle Abend hat er bei dem Obersten oder Feldmarschall die Ordre einzuholen.

Die Regiments=Profoße stehen in jeder Beziehung unter seinem Befehle. Uibrigens ist er Musterherr des Heeres und Mitglied im Kriegsrathe.

General=Wagenmeister. Er hat die Aufsicht über alle Wagen und Fuhren bei der Armee und in den Feldlagern. Er soll alle Vortheile kennen und die Wissenschaft haben, wie alle Wagen und Geschirre stets in guter Ordnung zu erhalten, und bei Hauptactionen zu regieren sind. Zerbricht während des Marsches etwas, oder kommen Stockungen vor, so soll er bemüht seyn, die Ordnung bald möglichst wieder herzustellen. Die Wagenmeister der Regimenter stehen unter seinem Befehle.

II. Von den Chargen bei einem Regimente.

Der Oberste eines Regiments (Regiments=Inhaber). Die Obersten waren in den Zeiten der Landsknechte nur den Generalobersten untergeordnet, hatten über ihr Regiment fast unumschränkte Gewalt, und kehrten gewöhnlich mit Reichthümern beladen aus dem Kriege zurück. Das persönliche Verhältniß der Obersten zu ihren Regimentern und die sehr unabhängige Stellung derselben vom Kriegsfürsten machten sie gleichsam zu Dictatoren der kleinen Soldaten=Republiken. Zu Kaiser Karls V. Zeiten erhielt ein Oberst einen hundertfachen Monatssold oder 400 Gulden; außerdem für 8 Trabanten, einen Schreiber, Dolmetsch, Kaplan, Herold und gerüstete Pferde 200 Gulden. Nur in Feldschlachten erworbene ritterliche Würde und ausgedehnte Bekanntschaften unter den in enger gesellschaftlicher Verbindung stehenden Kriegsgesellen konnten ihm Anwartschaft auf eine so wichtige Stelle geben. Der Glanz, mit welchem sich der Oberste meistens zu umgeben pflegte, deutete schon auf seine wichtige Stellung. So viel wie möglich zu Roß, in ritterlicher Kleidung, von Trabanten, die in der buntesten und

oft abenteuerlichsten Kleidung angethan, ihn nicht selten gegen etwa eintretende Entrüstung der Landsknechte zu schützen hatten, umgeben *), überstrahlte er meistens die Fürsten und Herren jener Zeit an Aufwand und Pracht, und wirkte schon so durch sein bloßes Erscheinen auf die Menge, die gern geneigt ist, von dem äußern Glanze eines zu ihr in Berührung stehenden Vorgesetzten ihren Theil für sich in Anspruch zu nehmen.

Dieses Verhältniß der Obersten erklärt die noch im 30jährigen Kriege oft wahrgenommenen Gehorsamsverweigerungen ganzer Armeen, wovon die Obersten oft allein die Schuld trugen. Nur im Vertrauen auf ihr Recht und ihre Gewalt durften die Obersten eine so trotzige Sprache führen, wie die schwedisch=deutschen 1633 gegen den Reichskanzler Oxenstierna, oder die friedländischen 1634 in der bekannten Versammlung zu Pilsen. Wenn auch die Auflösung alles öffentlichen Rechts, welche der 30jährige Krieg herbeiführte, die Jurisdiction der Obersten ins Unerhörte steigerte **), so geht zugleich daraus hervor, daß es ihnen nicht an Gewaltmitteln fehlte, der Zügellosigkeit ihrer Truppen zu steuern; und alle die Greuel, welche damals von Soldaten verübt wurden, sind weniger auf Rechnung der Feldherren, als ihrer Obersten zu setzen, was für die Beurtheilung jener von Gewicht ist. Sie konnten wohl eine Stadt der Plünderung Preis geben, nicht aber immer die Plünderung ver=

---

*) Solcher Leibwächter, welche im Falle der Noth auch in Reihe und Glied traten, hatte der Oberst damals nöthig, um sich gegen Gewaltthätigkeiten empörter Haufen zu schützen.

**) Die richterliche Gewalt der damaligen Obersten ging so weit, daß einer derselben, Namens Karpezan, sein des Ehebruchs beschuldigtes Weib hinrichten ließ, ohne daß ein weltlicher Richter, nicht einmal sein General, den entsetzlichen Mann zur Verantwortung zog.

hüten, wenn z. B. ein Oberster seinem Regimente in diesem Stücke freies Spiel lassen wollte.

Kostka, Lieutenant und Auditor eines Fußregiments, gibt uns in seinen Observationes zu dem Artikulsbrief Kaisers Leopold I. vom Jahre 1724 über das Verhältniß eines Obersten zu jener Zeit folgende Nachricht:

»Der Oberst ist das Haupt des ganzen Regiments und wird von Sr. Majestät bestellt, er dependirt von keinem andern General als von dem, an welchen er angewiesen ist.«

»Der Oberst hat die Macht, bei seinem Regimente alle Chargen vom Oberstlieutenant abwärts bis zum Corporalen selbst zu bestellen, auch kann er etliche Officiere mit Titeln ohne der Wirklichkeit zu gradiviciren, vorstellen *). Deßgleichen kann der Oberste die Resignation eines jeden Officiers aufnehmen, ohne daß er solches weiter berichte oder deßhalb anfragen müßte. Ferner kann er sein Regiment uniformirter kleiden, sowohl die Officiere als die Gemeinen nach eigenem Gefallen und Geschmacke; er schreibt nach seiner Art und Weise das Exercitium im Regimente vor; er verschafft denen Compagnien die Fahnen oder

---

*) Bereits General Graf Khevenhüller bemerkt in seinem Reglement: »Der Oberste hat die Authorität, die Chargen bis inclusive des Oberstlieutenants nach Belieben zu vergeben, jedoch ohne das geringste Interesse bei Verlust der Charge sowohl des Obersten als des Officiers, der auf diese Art avanciren würde. Denn es sind deßhalb schon oft Circularschreiben an die Regimenter ergangen, und zwar bereits unterm 5. September 1703, 8. Februar 1708, 9. November 1721, 4. Mai 1726, 1. October 1725 und ganz neu unterm 31. Jänner 1729 wurde verordnet, daß ohne Vorwissen und Consens des k. k. Hofkriegsrathes keine Handlung oder

Estandarten sowohl bei Aufrichtung der Compagnien als auch nach der Zeit, wenn selbe zu schaffen nöthig werden.«

»In Sachen, welche nicht Ehr, Leib oder Leben oder Cassation eines Officiers betreffen, hat der Oberst Fug und Macht, de placido ohne Kriegsrecht zu entscheiden, und nur auf seinen Befehl und Namen werden die Kriegsrechte beim Regiment gehalten. Die Acten und Sentenzen müssen ihm vor der Publication eingeschickt werden, und die Execution decretirt der Oberst allein. Nur bei den Kürassieren ist eine Ausnahme, denn da muß der Proceß in Leib- und Lebenssachen an den commandirenden Generalen, in Friedenszeiten aber an den Hofkriegsrath eingesendet werden.«

»Er kann die Delinquenten pardoniren, und diejenigen, welche bei seinem Regiment in eine Infamie durch Recht oder That verfallen sind, in Gnaden wieder zu Ehren setzen.«

»Der Oberst ist Administrator und Vertreter seines Regiments in allen Privilegien, sowohl in Hinsicht der Generalität und des kaiserl. Hofkriegsrathes als der Länder- und Civilämter. Er disponirt die Regimentswirthschaft nach seinem Gutachten, ohne sich bei dem kais. Kriegs-

---

Verwechslung gethan werde, vielweniger daß aus Eigennutz Chargen verkauft werden; weßhalb auch die neuen Officiere bei den Musterungen jedesmal ein Jurament abzulegen haben.«

Das hofkriegsräthliche Rescript vom 27. August 1746 besagt: »Supernumeräre oder Titularofficiere zu machen, wird den Obersten und Regiments-Inhabern bei schwerer Strafe und Ungiltigkeit des Actus verboten.«

Nach dem Inhalte des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 1. April 1766 steht dem Regiments-Inhaber bloß das Befugniß zu, die Chargen im Regimente vom Hauptmann, und rücksichtlich vom 1. Rittmeister abwärts zu vergeben.

Commissariatsamte anzufragen. Ihm ist auch die Regiments-Kasse anvertraut, dazu aber sind ihm der Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister beigegeben. Er bestellet die Personen zum kleinen Stab und kann ihnen auch ihre Dienste wiederum aufkünden. Er kann die Unterofficiere und Gemeinen als untauglich ausmustern, jedoch so, daß wegen der obligaten Mannschaft solches zuvor dem Kriegs-Commissariatsamte avisirt werde; aber die Dienstpferde auszumustern, ist ihm nicht gestattet, außer sie seyen auch von dem Kriegs-Commissär als untauglich anerkannt worden. Er allein hat für sein Regiment zu correspondiren, Gelder zu quittiren, die Abschiede, Diensttabellen, Monat- und Standes-Extracte, Stabsmusterlisten unter seinem Namen auszufertigen, und wenn ein Ober- oder Kriegs-Commissarius zur Unterschrift concuriret, gebührt dem Obersten die Kaisers-Seite. Er läßt sich bei seinem Regiment nach Kriegsgebrauch den Adjutanten vorreiten. Kein Regiments-Arrestant kann ohne Befehl des Obersten losgesprochen werden, eben so auch kein Oberofficier aus dem Compagnie-Arrest.«

»Einen Unterofficier oder Gemeinen, welcher ohne besondere Erlaubniß des Obersten heirathet, kann derselbe nicht nur mit Arrest strafen, sondern auch das Weib vom Regiment wegschaffen. Einen Oberofficier mag er auch wohl um dessentwillen mit Arrest strafen, aber die Frau, wenn sie nicht eine prostituirte Person ist, wird bei ihrem Manne passirt.«

Wenn das Regiment ausgerückt ist, und der Oberst sich nähert, wird ihm das Spiel geschlagen. Ist aber das Regiment bei einem Armee-Corps einverleibt, so gebührt das Spielschlagen ausschließlich nur dem commandirenden General.«

»Wenn bei einem Regiment in einer oder der andern

Gattung von Verbrechen die Strafen, welche durch die Kriegsrechte oder Artikulsbriefe gesetzt sind, nicht genug fruchten wollten, ist der Oberst befugt, in illa Circum Stantia den Befehl zu schärfen, auch neue Statuten zu machen, welche den kaiserlichen Diensten und dem Kriegsgebrauch gemäß lauten.«

»Der Oberst ist schuldig, das Regiment mustern und revidiren zu lassen, im Felde, so oft es die Generalität verlangt, und in Quartieren, so oft es der kaiserliche Commissarius, dem es zustehet, an ihn begehret; aber außerdem hat er keine Ursache, dem kaiserlichen Commissarius einige Examina der Mannschaft oder die Untersuchung der Regimentskasse zu verstatten, wenn ihm ein solches nicht der kaiserliche Hofkriegsrath ausdrücklich befiehlt.«

»Zu Regimentsunkosten hat der Oberst von jeder Officiers- und gemeinen Mundportion monatlich 9 kr.; der große und kleine Stab jedoch ist hievon ausgenommen.«

»Den Rang nehmen die Obersten, sie mögen ein Regiment haben oder nicht, gegen einander vom Tage ihres kaiserlichen Dekrets.«

Der Oberstlieutenant (Stellvertreter des Obersten). Der Oberst unterließ für den Fall seiner Abwesenheit nie, aus den Hauptleuten demjenigen die Würde seines Lieutenants (Oberstlieutenants) zu verleihen, welchem er am meisten Vertrauen schenkte; bei der Anwesenheit des Obersten trat der Stellvertreter in das Verhältniß der Andern zurück. Erst im 17. Jahrhundert erscheinen die Oberstlieutenants zuerst als wirkliche, oder vom Fürsten bestallte, Unterbefehlshaber. Sie waren gleich den Obersten so lange Compagnie-Inhaber, bis die Wirthschaftsangelegenheiten in andere Hände übergingen.

Kostka sagt in seinen Observationes: »Der Oberstlieutenant ist im Regiment die zweite Person, und subalternirt nach dem Obersten. Er hat, wenn das Regiment nicht vor dem Feinde dienet, oder der Oberst nicht abwesend ist, bei dem Regiment wenig Wirksamkeit. In Abwesenheit des Obersten jedoch commandirt er das Regiment als en chef und macht vermög kaiserlichem Gebrauche als Commandant des Regiments die Figur wie der Oberst selbst; nur folgen etliche Punkte, welche dem wirklichen Obersten reservirt bleiben, als: 1) Oberofficiere zu machen, sowohl wirkliche als Titulars; 2) Kriegsrecht über einen Officier zu halten, so auf Leib, Leben, Ehr oder Cassation gehet; doch wenn dem Publico höchst daran gelegen wäre, über einen Officier Standrecht zu halten, so hat die Noth kein Gesetz; 3) die Montoursfarbe beim Regiment zu ändern, oder ohne übertriebene Noth neue Montour anzuschaffen; 4) alte Fahnen, Standarten und Pauken abzulegen und neue einzuführen. Auch ist es den Obersten vermög Gebrauch gestattet, sich über das Jus aggratiandi, die Bestallung und Aufkündigung des kleinen Stabes und über mehr anderen Stücken ein Vorwissen auszubedingen.«

»Diejenigen Obersten, welche zugleich Generale sind und Regimenter haben, werden für absent gehalten, und der Oberstlieutenant commandirt, wenn auch gleich der General zugegen ist, das Regiment. Wäre aber zum Commando des Regiments ein zeitlicher Oberst von dem kaiserlichen Hofkriegsrath angesetzt, wie dieß dermal öfters der Fall ist, so hat sich der Oberstlieutenant rein in der Sphäre zu halten, wie er sie unter dem wirklichen Obersten zu halten gewohnt ist, dahingegen vermag der zeitlich angesetzte Oberst sich auch nicht mehr Fug und Authorität über das Regiment beizumessen, als anderswo ein

commandirender Oberstlieutenant hat. Außerhalb des Regiments wird ein zeitlicher Oberst im Rang und in Diensten von dem wirklichen Obersten nicht unterschieden, sondern wechselt mit ihnen vermög Datum seines Obersten-Patents.«

Der Oberstwachtmeister (Major). Oberstwachtmeister oder Majore gab es Anfangs nicht; sie wurden ebenfalls erst im 17. Jahrhundert gebräuchlich. Uiber die Functionen des Oberstwachtmeisters finden wir in den älteren Reglements Folgendes: »Sein Dienst ist nach der Zahl der Functionen der fatigabelste im Regimente, aber unfehlbar auch der schönste, wodurch sich ein Officier zu weiteren Promotionen geschickt machen kann. In der Campagne reitet er alle Tage um die Parole ins Hauptquartier. Vermög des alten kaiserlichen Fußes, soll der Major alle Tage einmal das ganze Regiment visitiren. Das Exercitium ist eine der Hauptbeschäftigungen, welche dem Major obliegen, dasselbe hat er aus dem Grunde zu verstehen, und die Ober- und Unterofficiere nach aller Möglichkeit darin zu perfectioniren. Wenn das Regiment mit fliegenden Fahnen und die Officiere mit ihren Gewehren zum Exerciren ausrücken, so hat er den Degen zu ziehen; auch muß er zu Pferde seyn, damit er geschwinder von einem Flügel zum andern gelangen und die Fehler corrigiren könne. Aus ähnlichen Ursachen hat auch der Adjutant, der ihm zur Hand beigegeben ist, allezeit zu Pferde zu erscheinen *). Wird aber das Regiment

*) Nachdem zu jener Zeit, wenn das Regiment zum Exerciren oder zur Parade gestellt war, nicht der Oberste, sondern der Major dasselbe commandirte, so war bei den Küraſſier-Regimentern eingeführt, daß die Majore und auch die Regiments-Adjutanten daselbst, um bei Ausübung ihrer Functionen beweglicher seyn zu können, keine Küraſſe trugen; ein Gebrauch, der bis auf die neueste Zeit überging, und

bei der Cavallerie zu Fuß exercirt, so hat der Oberst-wachtmeister seine Flinte in die Hand zu nehmen, der Adjutant jedoch bleibt zu Pferde, um zum Hin- und Herschicken gebraucht werden zu können.«

»Alle Klagen, welche in Betreff der Fleischhauer und Marketender, dann welche wegen unrichtigen Maßes oder leichten Gewichtes, wegen Getränkverfälschung, Fleischmangel, wegen Schank zu verbotenen Zeiten ꝛc. vorkommen, müssen vor den Major gebracht werden. Den Marketendern hat er von Zeit zu Zeit die Taxe festzusetzen; ihre Getränke, Maße und Cimenten zu visitiren; auch dem Regiments-Fleischhacker muß er das Fleisch nach der Sorte und nach dem Verhältniß des Preises in dem Lande, wo sich das Regiment befindet, taxiren.«

In Kriegsrechten ist der Major allezeit Präses und hat die Executionen der Delinquenten vollziehen zu lassen *).

Der Wachtmeister-Lieutenant (Regiments-

---

sein Abkommen erst mit dem Erscheinen der neuen Adjustirungsvorschrift vom Jahre 1837 erhielt, wornach also die Majore und Adjutanten dieser Regimenter vom Tragen der Küraſſe nicht mehr ausgenommen sind.

*) General Khevenhüller sagt in seinen Observationspunkten vom Jahre 1737: »Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß das Präsidiren in Kriegsrechten Niemand andern als ausschließlich nur dem Major zukomme. Zur Nachricht hiermit diene, daß zu jener Zeit, wo noch keine Titular- oder zeitliche Obersten existirten, die Oberstlieutenants Commandanten der Regimenter waren; und da sie nun das Recht hatten, Kriegsgerichte anzuordnen, so konnten sie nicht selbst, sondern die Majore, welche ihnen in der Charge zunächst folgten, daselbst präsidiren. Heut zu Tage aber wäre dieß eigentlich Sache der Oberstlieutenants; allein da dieser Abusus sich einmal eingeschlichen hat, so muß es bis auf weiters schon dabei sein Verbleiben haben.«

Adjutant). General Regal sagt in seinem Reglement vom Jahre 1717: »Der Wachtmeister-Lieutenant ist der Regiments-Stabsbote, und vertritt bei dem Regimente dieselbe Stelle, welche der General-Adjutant bei der Armee einnimmt, daher er auch in andern Herrendiensten Regiments-Adjutant genannt wird. Er steht zwar unter dem Stock aller drei Stabsofficiere; aber nach dem alten kaiserlichen Fuß ist Niemand berechtigt, als der Commandant des Regiments allein, ihn in prima furia mit eigener Hand zu prügeln; es ist aber sehr schändlich, wenn man einen Regiments-Adjutanten prügelt, maßen er die Regimentsbefehle ausgibt, und durch ihn das ganze Detail gehet. Sonst darf ein Officier den Adjutanten im Geringsten nicht übel tractiren. Sollte es aber geschehen, daß ein Officier ihn mit ehrenrührischen Worten oder gar mit dem Stock tractirte, und der Adjutant in flagranti den Degen ziehete, und solchen attakirte, so würde ein solcher Officier vom Regiment schlechte Satisfaction zu erwarten haben. Hingegen soll der Adjutant gegen alle Officiere höflich seyn, und wenn er unter ihnen ist, seinen Hut nicht aufsetzen und Camerade mit machen wollen; sein Rang ist der älteste Feldwebel oder Wachtmeister. So oft das Regiment ausrückt, so muß der Adjutant sich dabei stets zu Pferde einfinden, und dem Oberstwachtmeister in Allem an die Hand gehen. Die Unterofficiere und Gemeinen stehen unter seinem Stock, und kann ihnen im ersten Eifer etliche Streiche versetzen; doch soll er sich gegen den Wachtmeister oder Feldwebel moderiren, und nicht gleich zuschlagen, es wäre denn, daß er sehr grob gefehlt hätte. Wenn ein Hauptmann, Lieutenant oder Fähndrich im Regiment neu vorgestellt wird, so läßt der Regiments-Adjutant die Compagnie auf Befehl des Commandanten ausrücken; nach diesem bringet

er dem Neuvorgestellten das erstemal die Parole, und zwar deßhalb, weil ein Officier durch einen solchen Act gleichsam für tüchtig und capable deklarirt wird. Dafür gebühret dem Adjutanten eine Discretion. Wenn ein Officier in Arrest kommt, so deutet der Regiments-Adjutant es selbem an, begleitet ihn in sein Quartier, nimmt ihm da den Degen und Stock ab, und überbringet beides auf die Regimentswache. Nach der Loslassung hat er ihm Degen und Stock wieder zurückzustellen, wofür ihm dann eine Discretion von dem entlassenen Officier gebühret.«

Die Hauptleute (als Compagnie-Commandanten). Zur Zeit der deutschen Landsknechte genoßen die Hauptleute ebenfalls hohes Ansehen, hatten einen 10fachen Sold, manchen andern Gewinn durch Soldersparniß der getödteten und gefangenen Mannschaft, die längere Zeit in den Listen als präsent geführt wurden, und hielten sich gewöhnlich auch einen »Staat,« d. h. ein Personal wie der Oberst. Da sie nicht selten bei Errichtung des Regiments die nöthige oder doch wenigstens die bedeutendste Summe dazu hergegeben, so wurden sie gewöhnlich zu deren Führern ernannt. Sie fochten zu Fuß, an der Spitze ihres Fähnleins, mit Streitäxten, Hellebarden oder Schwertern meistens gut gerüstet, und nach den Begriffen jener Zeit in einer so vollständigen Waffenrüstung, als sie der Dienst der Landsknechte verlangte.

So lange die Stelle der Bataillons-Commandanten noch nicht begründet war, und die Compagnien noch eine Stärke von mehreren Hundert Mann hatten, spielten die Hauptleute eine sehr wichtige Rolle. Sie waren im weitesten Sinne des Wortes Herren ihrer Compagnien, und ließen sich selbst von den Obersten, welche als gleich-

zeitige Compagnie-Chefs mancherlei Nachsichten zu üben hatten, wenig Vorschriften machen.

In der damaligen Verfassung der Armee, wo den Hauptleuten selbst die Sorge für die Ausrüstung, Verpflegung und Completirung ihrer Compagnien überlassen blieb, war die Stelle des Hauptmanns eine der einträglichsten, da demselben in Friedenszeiten die Beurlaubung des größten Theils seiner Mannschaft gestattet war, wenn nur zu den angeordneten Musterungen die Compagnie in vollzähligem Stande und in vollständiger Ausrüstung befunden wurde *). Es behielten jedoch zu jener Zeit der Chef des Regiments, der Commandant, der Oberstlieutenant und auch die Majore das Eigenthum einer Compagnie, die indessen ihrer dienstlichen Stellung wegen nicht von ihnen selbst, sondern von ihren Capitän-Lieutenants geführt und verwaltet wurden. Die Kriege zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit ihren schnellen Bewegungen und dem Requisitionssysteme ließen

*) Da im Frieden bei der Verwaltung einer Compagnie viel gewonnen, im Kriege hingegegen der Schaden an Material gegen eine sehr mäßige Entschädigung vom Compagnie-Chef selbst ersetzt werden mußte, und dieser oft sehr bedeutende Verlust nicht anders gedeckt werden konnte, als daß man die Getödteten noch eine Zeit lang als Lebende in den Löhnungslisten fortführte, so entstanden daraus zwei sehr wesentliche Nachtheile: 1. Verloren die meisten Compagnie-Chefs, wozu alle Stabsofficiere gehörten, sehr bald die Lust am Kriege, schilderten den Generalen den Zustand ihrer Truppen mit den schwärzesten Farben, und trugen nicht wenig dazu bei, deren Unentschlossenheit dadurch zu vermehren. 2. Waren die Truppen immer bedeutend stärker in den Listen, als auf dem Kampfplatze, und reichten bei den ohnehin schon zu weit ausgedehnten Postirungen noch viel weniger hin, die tactischen Zwecke zu erreichen. Wie schamlos bei manchen

diese veralteten Einrichtungen schnell verschwinden; den Stabsofficieren und Hauptleuten ward das Eigenthum der Compagnie entzogen, und sämmtliche Ausrüstung und Verwaltung vom Staate übernommen. Auch ist ein Theil des Einflusses der Hauptleute auf die Bataillons-Commandanten übergegangen. Den Hauptstoß gab der Wegfall des Eigenthumsrechts an der Compagnie, die mancher Hauptmann wie eine fette Pfründe betrachtete, und mehr auf seinen Privatvortheil bedacht war, als auf den guten Zustand der Truppen.

Eben so waren die Rittmeister bei der Reiterei gleichfalls Eigenthümer ihrer Compagnien (später Schwadronen), und hatten an der Fütterung der Pferde, wofür sie jährlich eine bestimmte Summe erhielten, oft großen Gewinn. Die Mehrzahl wurde nach und nach zu wohlhabenden Landwirthen, und eine gesegnete Heuernte war für sie ein wichtigeres Ereigniß, als die großartigste Kriegsübung. Zur Schonung des Pferdezeugs, das sie ebenfalls gegen contractmäßige Vergütung anschaffen und im Stande erhalten mußten, wurde bei nasser Witterung weder exercirt noch Reitbahn gehalten, sondern bloß auf der Trense und Decke geritten. Bei diesem pecuniären

---

Armeen in dieser Beziehung zu Werke gegangen wurde, mag nur das eine Beispiel aus der neueren Zeit zeigen. Bei Eröffnung des Feldzuges 1794 in den Niederlanden sollte die englisch-österreichische Armee stark seyn 192,596 Mann, sie zählte aber nur 139,627 Mann; es gab also beinahe 53,000 sogenannte Passevolanten. Die Gewinnsucht der Hauptleute hatte indeß auch einen kleinen Vortheil im Gefecht, sie schonten nämlich die Menschen nicht, denn Menschenverlust brachte ihnen Geldgewinn. Doch waren auch ihre kleinen Siege ohne Nutzen, weil man nicht verstand, sie in einen großen zu vereinigen.

Interesse an der Erhaltung des Materials muß man sich in der That wundern, daß die Cavallerie damals so viel geleistet hat; denn im Frieden geschah sehr wenig für ihre kriegerische Ausbildung. Uibrigens kömmt hier noch anzuführen, daß die Compagnie-Chefs der Dragoner ebenfalls »Hauptmann« genannt wurden, weil man diese Reiter bei ihrem Aufkommen als berittene Infanteristen ansah.

In den älteren zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschienenen Reglements lesen wir: »Der Hauptmann oder Rittmeister ist das Haupt einer ganzen Compagnie. Er dirigirt unbeschränkt die Compagnie-Wirthschaft. Diese bestehet in Anschaffung eines gewissen Vorraths der kleinen Leibes-Montour, Reparirung der schadhaften Gewehre, der Sättel und Zeuge, in Abzug der Löhnung von jenen, die für Hufbeschlag, kleine Roßkuren oder dem Marketender, Fleischhauer oder der Kameradschaft schuldig sind. Er hat auch die Authorität, kleine Vergehen bei der Compagnie zu bestrafen. Die Gemeinen, Corporals und seine Prima Plana kann er mit Arrest, Sattel- und Flintentragen, Strafwachen 2c. strafen. Bei erheblicheren Vergehungen kann er 25 bis 30, bei Vergehen, welche eine größere Strafe verdienen, kann er als Compagnie-Commandant nicht über 50 Prügel geben lassen, denn die höheren Strafen gehören zur Regimentsstrafe. Den Feldwebel oder Wachtmeister soll er bei Diensteversehen heimlich in sein Quartier oder Zelt berufen, und ihn allda selbst abstrafen. Dem Lieutenant und Fähnrich aber kann er Verweise geben, in Hausarrest setzen, und nach Gestalt der Sachen auch zum Profoßen schicken, jedoch muß er diesen Vorfall dem Oberstwachtmeister melden.«

»Die Freiheit, welche ehedem die Hauptleute gehabt, daß sie einen Mann nach Gutbefinden gegen Erlegung

eines silbernen Löffels heirathen lassen konnten, ist ihnen nun benommen, weil einige aus Interesse fast allen Leuten von der Compagnie die Heiratserlaubniß gegeben haben; daher es geschehen ist, daß bei einer Compagnie fast eben, so viele Weiber als Männer sich befanden, welches unbestreitbar eine schändliche und üble Sache ist. Eben so hatten vor Zeiten die Hauptleute bei ihren Compagnien die Unterofficiere selbst machen können, auch führten sie die völlige Kasse und Wirthschaft; aber alles dieses ist wegen häufigen Mißbräuchen jetzt eingestellt worden.«

»In einem Feldzuge hat der Hauptmann die Compagnie mit einem tauglichen Marketender zu versehen, der verpflichtet ist, durch die Zeit, als er sein Gewerb treibt, dem Hauptmanne monatlich 4 fl. zu entrichten.«

»Schließlich muß hier von uralten Gebräuchen erwähnt werden, daß die Hauptleute ihre Compagnien geerbt haben. Dieses ist aber in dem letzten ungarisch-türkischen Kriege abgekommen, indem das Commissariat die Erbschaft nebst den darauf haftenden Schulden sich zugeeignet, und dafür das Regiment entschädigt hat. Den schlechten Profit, den es aber daraus nach einem Jahre erfahren hat, war Ursache, daß sie es wieder beim Alten bewenden ließen, wo bei deren Wiederübernehmung aber die Hauptleute großen Schaden erlitten haben.«

Der Lieutenant. Er war stets der Stellvertreter des Hauptmanns, er mußte ein erfahrener Mann und tüchtiger gewandter Krieger seyn. General Regal sagt in seinem Reglement:

»Der Lieutenant hat bei einer Compagnie mit solcher Schärfe die Justiz und Disciplin zu unterhalten, wie der Oberstwachtmeister beim ganzen Regiment. Die Lieutenants nehmen den Rang vom Tage ihrer Vorstellung, aber der Lieutenant von der Leib-Compagnie ist Capitän-

Lieutenant, und hat den Rang vor allen übrigen Lieutenants, auch verrichtet er die Dienste als jüngster Rittmeister oder Hauptmann. Die Lieutenants von den übrigen Stabs-Compagnien sind zwar Commandanten, und verrichten bei solchen die Functionen wie die Capitäns, aber im und außer dem Regimente verrichten sie die Dienste nur als Lieutenants. Sowohl die Capitän-Lieutenants, als auch die Stabs-Lieutenants sind schuldig, ihren vorgesetzten Stabsofficieren, denen die Compagnien, wo sie Lieutenants sind, gehören, als Hauptmann oder Rittmeister, den Rapport über Alles, was Neues vorfällt, zu erstatten. Der Lieutenant soll von Zeit zu Zeit die Compagnie durch den Feldwebel oder Wachtmeister exerciren lassen, und dabei gegenwärtig seyn. Sobald aber der Hauptmann zugegen wäre, so ist er schuldig, die Compagnie selbst zu exerciren.

Der Fähnrich. Diese Charge war bei der höchst charakteristischen Formation der deutschen Landsknechte von großer Bedeutung, und gehörte zu den sogenannten hohen Aemtern. Jedes Fähnlein hatte einen Fähnrich, einen bewährten, tapfern, zuverlässigen Mann, welchem die Fahne von seinem Obersten vor dem versammelten Regimente mit den Worten anvertraut wurde: »Ihr Fähnrich, da befehl ich Euch die Fähnlein mit der Bedingung, daß Ihr werdet schwören und geloben, Euer Leib und Leben bei dem Fähnlein zu lassen. Also wann Ihr werdet in eine Hand geschossen, darin Ihr das Fähnlein traget, daß Ihr es werdet in die andere nehmen; werdet Ihr an derselben Hand auch geschädigt, so werdet Ihr das Fähnlein ins Maul nehmen und fliegen lassen. So fern Ihr aber vor solchen Allen von den Feinden überrungen und nimmer erhalten werdet, so sollt Ihr Euch darin wickeln, und

Euer Leib und Leben dabei und darinnen lassen, ehe Ihr Euer Fähnlein übergebt, oder es mit Gewalt verliert *).«

Der Fähnrich ließ, sobald zum Aufbruch umgeschlagen wurde, die Fahne wehen, die übrigens vor seinem Quartier oder Zelt stets aufgepflanzt bleiben mußte, und begab sich dann mit den Trommelschlägern und Pfeifern auf den Allarmplatz. Beim Sturme mußte er allezeit voranschreiten, den Knechten männlich zureden, und sich immer so zu stellen wissen, daß sein Fähnlein aufrecht gesehen würde. Auf der Flucht hielt er seine Gesellen auf. War die Schlachtordnung vollbracht, so übergab er das Fähnlein einem Kriegsmann neben sich, nahm dessen Hellebarde auf die Achsel, und umging besichtigend und Muth einsprechend die Glieder. Bei Belagerungen steckte er sein Fähnlein auf einen Schanzkorb, bei Wachtposten ganzer Haufen ließ er es hochflattern, beim Sturm pflanzte er es auf die gewonnenen Mauern. Ihm zur Seite befanden sich jedesmal die beiden Spiele, die Trommel und die Pfeife, welche unter seiner speciellen Obhut standen. Hatte irgend ein bedeutender Verlust das Heer, das Fähnlein getroffen, so ward die Fahne schwarz beflort

*) Die Kriegsgeschichte damaliger Zeit gibt uns manche ehrenvolle Erinnerungen, wie gewissenhaft die Fähnriche ihren auferlegten Pflichten nachkamen. Wir lesen im Paul Jovius, daß man bei einer Gelegenheit einen Deutschen, dem die rechte Hand abgehauen und die linke verstümmelt ward, mit den Zähnen das ihm anvertraute Heiligthum festhaltend gefunden habe. — Während der Schlacht von Ravenna den 11. April 1512 waren die Feinde einem deutschen Fähnrich, Namens Johann Harder, so nahe auf den Leib gekommen, daß er Gefahr lief, die Fahne zu verlieren; da faßte er dieselbe mit der linken Hand, ergriff sein kurzes breites Schwert, und schlug dem keckſten Angreifer mit einem Streiche den Kopf ab, daß er in den Bausch der Fahne fiel.

war sie mit der Spitze in die Erde gesteckt, so hatte die Genossenschaft einen Frevel zu büßen; sie wehte hoch, wenn Sieg dem Heere geworden, oder sonst es frohe Ereignisse betroffen.

Der Fähnrich verstand die Spitze der Fahnenstange geschickt zu führen, und war nebenbei mit einem stattlichen Schwerte bewaffnet, seine Tracht war schimmernd und ausgezeichnet. Die Aufrechthaltung des kriegerischen Geistes im Fähnlein war vorzugsweise sein Amt; seine Besoldung betrug 6 Solde oder 24 Gulden. Die gewaltig hochflatternden Fahnen waren damals mit dem Wappen des Kriegsfürsten versehen, und so groß, daß sich ein Mann ganz bequem darein wickeln konnte.

Aeltere Reglements schreiben dem Fähnrich folgende Verhaltungen vor: »Der Fähnrich oder Cornet ist ein Oberofficier, der, sobald die Compagnie vor den Feind rückt, jederzeit die Fahne oder Standarte in der Hand haben, und sie bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen muß; worauf er auch, wenn ihm solche anvertraut wird, zu schwören verbunden ist. Uibrigens hat er die Fahne in allen feindlichen Gelgenheiten der Compagnie vorzuführen, und sollte der gemeine Mann den Rücken wenden, so soll er auf keine Weise sich umkehren, oder die Glieder brechen, sondern seine Front behalten, damit die Confusion nicht noch größer werde. Der Fähnrich wird nicht unbillig die Mutter der Compagnie genannt, weil er für alle Delinquenten zu bitten schuldig ist, ferner weil er diejenigen, so unter Henkers Hand einmal gestanden sind, oder jene, welche durch das Regiments-Kriegsrecht zu Schelmen declarirt worden sind, durch den Fahnenschwung wieder ehrlich zu machen hat; dann weil ihm obliegt die Kranken täglich zu visitiren, und auf ihre Pflege gute Obsicht zu halten. An Sonn- und Feiertagen

führt er auch die Compagnie zur heiligen Messe, und im Felde alle Tage zur Betstunde. Der Fähnrich kann seinen Untergebenen wohl einen Verweis geben, und nach Gestalt der Sache in Arrest nehmen, jedoch schlagen darf er absolut Niemand, weßhalb ihm auch kein Stock, weder groß noch klein, zu führen erlaubt ist, sondern nur pro forma eine Peitschen, wenn er sich dieser bedienen will. Die Fähnriche oder Cornets werden Tour für Tour in das Regimentsspital oder Krankenhaus commandirt, und haben da die Feldscherer und Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Aufsicht über die Kranken zu führen. Wenn bei dem Regiment eine infamirte Person ehrlich zu machen ist, so steht die Vollziehung des Actes demjenigen Fähnrich oder Cornet zu, von dessen Compagnie derjenige ist, welcher ehrlich gemacht werden soll; wenn aber deren mehrere und von verschiedenen Compagnien wären, so verrichtet der älteste Fähnrich oder Cornet den Act mit der Leibfahne oder Estandarte. Für jede zum Tod condemnirte Regimentsperson müssen immer zwei Fähnriche bei dem Obersten vorbitten. In Abwesenheit des Lieutenants versieht er dessen Dienste bei der Compagnie, und wird ihm auch auf diese Zeit der Stock zu tragen erlaubt. Der Fähnrich oder Cornet von der Leibcompagnie hat von Uralters das Privilegium, daß er beim Regiment und Detachirungen nicht mit den anderen Fähnrichs, sondern mit den Lieutenants dient; und ist übrigens vom Vorbitten der Delinquenten und von der Handlung einer infamirten Person ehrlich zu machen, befreit. Der Fähnrich von der Leibcompagnie geht im Range allen übrigen Fähnrichen vor; daher wird auch gewöhnlich der älteste Fähnrich zur Leibcompagnie gegeben. Der Unterlieutenant von denen Carabiniers und Grenadiers roulirt mit dem Leib-Fähnrich oder Cornet.

Die Titular-Lieutenants, obgleich sie bei der Musterung als Cornets und Fähnrichs passiren, werden zu den Lieutenants gerechnet. Bei Kriegsrechten haben die Fähnrichs und Cornets weder Votum noch Sitz; wohl aber der Leib-Fähnrich oder Cornet erscheint hierbei als Lieutenant.«

In dem Khevenhüller'schen Dragoner-Reglement lesen wir noch: »Bei der Generalität hat der Fähnrich die Ordonnanzen zu machen. Wird er wohin beordert, muß er sauber und in der Regiments-Uniform erscheinen. Auch soll er gut beritten seyn, und statt des Stockes soll er eine saubere Peitschen haben, damit er sein Pferd bei geschwinden und langdauernden Ritten rechtschaffen antreiben könne. Wohl zu observiren hat er, zumal er bei der Tafel des Generalen sitzet, daß er sich ehrbar aufführe, vorschneide und vorlege, und da die letzten Speisen aufgehoben sind, aufstehe, nach einer kleinen Weile eine Reverenz mache und sich wieder zu seinen Ordonanzen verfüge. Ein solcher kann im Hauptquartier viel erlernen, zumal wenn er auf den Discurs der Generalität Acht gibt, und bei etwaiger Recognoscirung auf deren Disposition sein Augenmerk richtet. Bei manchen Regimentern ist der Gebrauch, daß, wenn Officiere bei einem Stabsofficier speisen, und wenn die letzten Gerichte weggetragen werden, die Lieutenants und Fähnriche aufstehen müssen, während die Hauptleute und andere Gäste sitzen bleiben. Dieses ist aber eine lächerliche Regel.«

Der Feldwebel. Ihm lag die innere tactische Haltung und Ausbildung der Landsknechte ob. Man wählte hierzu gewöhnlich einen gesetzten und erfahrenen Kriegsmannn. Er mußte sich auf die Bildung der gevierten Ordnung (die Colonne der Neuern) verstehen, die vordersten und hintersten Glieder mit den mannhaftesten und am besten gerüsteten Knechten besetzen, die

mit Hellebarden und kurzen Wehren bewaffneten Knechte unter die Spießer mischen und die Hakenschützen vortheilhaft placiren. Kurz er war in dem Fähnlein das tactische Factotum. Durch Beredsamkeit und Klugheit mußte sich der Feldwebel Ansehen und Anhang zu verschaffen suchen; er war die Mittelperson bei allen Gelegenheiten. Waren die Landsknechte in sich zerfallen, so stiftete er Versöhnung und brachte die streitenden Parteien zur Ruhe; hatten Meutereien Statt gefunden, die Soldaten das Mißfallen ihrer Obern durch Ungehorsam, Plünderungen rc. erregt, so lag es ihm ob, durch zeitgemäße Fürsprache, oder durch Ermittelung der besonders Schuldigen die Herstellung der Ordnung und des guten Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wieder zu bewirken. Seine Persönlichkeit mußte bei solchen Verhältnissen allerdings das Meiste thun, und entschied auch meistens über den mehr oder minder glücklichen Ausgang solcher Angelegenheiten. Er durfte beim Profoßen und Schultheiß das Wort reden, er hatte schiedsrichterliche Gewalt bei kleinen Uneinigkeiten zwischen den Landsknechten, er war ferner Beisitzer im Gerichte über Malefizfälle, und so oft »Gemeine gehalten« wurde, hatte er die Umfrage bei den Einzelnen. Er hob täglich die Losung beim Obersten, besorgte deren Austheilung, und stellte im Lager die Sicherheitswachen aus. Für diese wichtigen Dienste erhielt der Feldwebel den 4fachen Sold der Landsknechte; bei der Musterung wurde ihm ein mannhafter Bursche zur Bedienung gut gethan, der im Nothfalle bewaffnet in Reihe und Glied trat. Aus den Feldwebeln wurden gewöhnlich die Lieutenants gewählt; och zogen sie es oft vor, in ihrer viel einflußreicheren Stellung zu verbleiben.

Die größere Sorgfalt der Hauptleute der Neuern

für die Ausbildung ihrer Compagnien und der ausgedehntere Wirkungskreis, den die Subalternofficiere erhalten haben, hat den Feldwebeln einen großen Theil ihrer früheren Wichtigkeit entzogen; doch ist ihr Einfluß auf den guten Zustand der Compagnie immer noch sehr bedeutend.

Die mehr erwähnten ältern Reglements besagen: »Der Feldwebel oder Wachtmeister ist ein Unterofficier und gehört zur Prima Plana, weßhalb der Kaiser weder ein Werbgeld noch Dienstpferd für ihn passirt, und für dessen Mundportion einen Gulden weniger bezahlt als für jene der Gemeinen und Corporale. Er steht auch nicht in der obligaten Klasse, und kann daher resigniren wie ein Oberofficier *). Er soll das Exerciren vollkommen inne haben, und die Compagnie an bestimmten Tagen fleißig exerciren. Er hat die Corporale nnd Gemeinen unter seinem Stock, über die Prima Plana führt er solchen nicht, kann sie aber aus billigen Ursachen mit Worten strafen oder ihnen den Arrest bieten. Dagegen steht er für seine Person unter dem Stock aller seiner Vorgesetzten und des Regimentsadjutanten. In der Anwendung wird er nicht anders, als im ersten Eifer wegen Außerachtlassung des Respects oder wegen eines sonstigen groben Fehlers mit Schlägen tractirt, und zwar von seinen Officieren oder vom Adjutanten mit eigener Hand. Bei Abgang des Adjutanten hat sich der älteste Feldwebel oder Wachtmeister um dessen Function anzunehmen. Der Feldwebel soll übrigens gegen die Corporale scharf seyn, sie öfters im Tage visitiren, und wenn er findet, daß sie etwas

*) Nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 5. Juni 1755 sollen die zu Feldwebeln oder Wachtmeistern Avancirenden von nun an obligat bleiben, bis sie zu Oberofficieren befördert werden.

versehen haben, kann er sie gleich auf frischer That abstrafen. Er benennt den Corporalen mit: »Ihr,« dieser aber rapportirt mit entblößtem Haupte.«

Der Corporal. Bei den Landsknechten hieß der älteste und zuverlässigste Mann einer Rotte (von 10 bis 20 Mann) Rottmeister, und hatte auf genaue Vollziehung der Befehlswörter zu sehen. Die Rottmeister entsprachen damals als Charge unsern heutigen Corporals. In Khevenhüllers Reglement lesen wir: »Der Corporal ist der erste Unterofficier vom Gemeinen aufwärts. Sie werden dermal von Obersten oder Regiments-Commandanten gemacht. Diese Charge ist eine der schwersten und fatigablesten bei einer Compagnie, indem er bei Tag und Nacht keine Ruhe hat, und alles zum ersten wissen soll. Daher soll man gute, gesunde, nicht zu alte noch zu junge Leute zu Corporals machen. Sie müssen bescheiden seyn, lesen und schreiben können. Sie dürfen nicht brutal, und kein Vitium, als Räuber, Spieler und Säufer seyn; denn der diese Uibel einmal in der Gewohnheit hat, der wird sich schwer oder gar nicht mehr bessern. Der Corporal soll gegen die Soldaten nicht brutal seyn und nicht, wie es Manche thun, in sie zuschlagen, so lange sie Kräften haben. Wer über die Manier abstrafet, soll das erstemal mit schwerer Strafe belegt, zum zweitenmal degradirt werden; er kann zwar im ersten Eifer einem Soldaten etwelche Streiche geben, sonst aber nicht ohne Befehl abstrafen. Wenn der Corporal zum Feldwebel oder Wachtmeister avancirt, ist er schuldig, dem Kaiser einen andern Mann zu ersetzen. Wenn der Corporal seine Schuldigkeit nicht macht, und sich mehrmals Fehler aus Nachlässigkeit, oder Sauferei zu Schulden kommen läßt, oder auch ein liederliches Leben führt, so wird er ohne vorhergehendes Kriegsrecht als untauglich abgesetzt,

in welchem Falle er dann allemal in der Compagnie als der Letzte zu marschiren hat. Es ist dem Corporal verboten, sich Kostgänger zu halten, und gleichsam mehr einen Marketender zu machen als das Soldaten-Handwerk zu treiben. Vermög alten kaiserl. Fuß sind die Corporals in keine Cameradschaften einzutheilen; sondern sie campiren in eigenen Baracken jeder für sich, und zwar aus der Ursache, damit sie nicht an ein oder dem andern Unterschleif mit dem gemeinen Mann Antheil nehmen, oder ihre guten Cameraden von Diensten verschonen, dann auch damit ihr Ansehen besser erhalten werde. Bei der Cavallerie wird dem Corporal nebst seinem Dienstpferd noch ein Bagagepferd passirt.«

Des Gefreiten Amt ist: die Runde zu machen, beim Tage an den Thoren und Wachten die Leute zu examiniren, die Wägen und andere Bagage zu visitiren, in Erkrankung des Corporalen dessen Stelle zu vertreten. Im Felde aber: die verlorenen äußersten Schildwachen zu ersetzen; deßhalb müssen die Gefreiten wackere, tapfere, unverzagte und wohlversuchte Soldaten seyn, die den Krieg wohl verstehen, und dahin trachten, daß sie zu höheren Aemtern promovirt und gezogen werden.

Der Gemeine (früher gemeiner Knecht). Von dem Gemeinen schreibt General Khevenhüller in seinem Reglement: »Der Gemeine muß trachten, durch seine gute Aufführung höher hinaufzukommen, nämlich größere Chargen und Avancements zu ambitioniren, daher die Bauernart heraus, und die gute Soldatenmanier angenommen werden muß. Die vorgeschriebenen Kriegsartikel hat er genau zu beobachten; denn es ist nichts schändlicheres, als wenn der Mann mit Prügeln zu seiner Schuldigkeit gehalten werden muß. Mit seiner Löhnung soll er dergestalt wirthschaften, daß er nichts verludere oder durch

die Gurgel jage. Er darf niemals ohne Seitengewehr in das Hauptquartier oder auf die Märkte gehen, oder wie es zuweilen geschieht, den Säbel oder Pallasch untern Arm nehmen oder gar über die Achsel tragen, wie dieß die Fleischhauer thun; sondern der Säbel muß ordentlich um den Leib gegürtet seyn. Im Felde werden 4 Mann in eine Cameradschaft eingetheilt, welche von ihrer Löhnung so viel zusammen zu legen haben, daß sie gut essen können, das ist, sie müssen täglich zweimal genugsam Fleisch, Zugemüse und gute Suppe haben. Es ist streng verboten, und es steht gar schändlich, wenn die Soldaten hin und wieder zu den Bürgern oder Bauern herumgehen, und um Flachs, Schmalz, Speck, Salz u. dgl. betteln.«

»Es ist ein alter Gebrauch, daß man den Gemeinen gestattet, den Maien-König zu halten. Sie erwählen nämlich aus ihrer Mitte einen zum König, und vergeben unter sich unterschiedliche Chargen, gehen dann zu ihren Officieren und zu den Bürgersleuten, um den Maitag anzuwünschen, und stecken auch zugleich die Maibäume. Uiberdieß machen sie auch einen zum Uibelaufseher, welcher zu überwachen hat, daß Niemand ein unbeschaffenes Wort rede oder sonst etwas Unrechtes ausübe. Der hierwegen Betretene wird dann mit dem Schimmel, — eine weiße lange Stange — bestraft. Ein anderer Gebrauch ist auch noch das neue Jahr anschießen *).«

»Wenn der Gemeine in Kriegsrecht beordert wird, so hat er sich dabei jederzeit nüchtern, das heißt, ohne vorher Speise und Trank zu sich genommen zu haben, einzufinden. In einer Action soll er sich pikiren, eine

*) Nach dem im Jahre 1767 erschienenen Reglement wird das Anschlagen der Tambours bei Vorstellungen und am Neujahrstage das Musiciren der Hautboisten bei dergleichen Gelegenheiten, und das sogenannte Maienstecken untersagt.

schöne und ausgezeichnete That auszuführen; diese bestehet, entweder vornehme Officiere gefangen zu machen, oder Fahnen, Standarten, Pauken und dgl. zu erobern. In solchen Fällen besteht dann die Belohnung entweder in Avancements oder im Gelde, welches von beiden er dann zu wählen hat.«

»Am Tage der Schlacht, welcher Tag ein Ehrentag eines jeden braven Soldaten ist, muß er beim Schießen vorzüglich auf die feindlichen Officiere zielen; die irregulären Feinde, die Türken, werden mit Feuern angegriffen und zurückgetrieben, die regulirten Feinde aber, die Franzosen mit dem Säbel in der Faust. Die Fahnen, Standarten und Pauken, zu welchen der Soldat geschworen hat, darf er nie verlassen, und muß sie auf das Aeußerste vertheidigen, weil an solchen die Ehre seines Kaisers, des Feldherrn, des Regiments und der Compagnie haftet.«

Uiber die Verhältnisse der damaligen Quartiermeister und Fouriere entlehnen wir aus dem Reglement des Generals Regal vom J. 1716 Folgendes: »Der Quartiermeister ist vermög Verpflegsliste die erste Person des kleinen Stabes. Er steht unter dem Befehl aller Stabsofficiere, und wird in Eidespflicht genommen. Die Fouriere kann er, wenn sie in ihren Dienstesverrichtungen nachlässig oder widersetzend sind, mit dem Stocke zu ihrer Pflicht anhalten. Was die Disciplin anbelangt, wollen bei einigen Regimentern alle drei Stabsofficiere den Quartiermeister unter ihrem Stock wissen, bei vielen Regimentern aber wird dieß nicht prätendirt, sondern er wird so wie der Auditor und Secretär hierwegen exempt behandelt, welches seine gute Ursache hat. Der Quartiermeister hat vor dem ältesten Lieutenant gleich nach dem Capitän-Lieutenant den Rang, deßhalb er zum Uiberflusse auch beim Regiment als Titular-Lieutenant vorgestellt werden soll.«

Uiber den Fourier spricht er sich wie folgt aus: »Er ist der Compagnie-Quartiermeister, und muß ein vertrauter, verschwiegener Mann seyn, aber kein Partiquenmacher, Spieler oder Saufer. Ihm wird vom Hauptmann alle Montour anvertraut. Er empfängt den Proviant für die Compagnie vom Quartiermeister. Er numerirt die Quartiere, wenn zuvor in Anwesenheit des Quartiermeisters um die Wahl derselben gespielt worden ist. Hat er die Quartiere für die Officiere und Prima-Plana ausgesucht, so läßt er die Corporals um die Wahl der übrigen spielen, und sieht dann nach, ob alle Quartiere ordentlich bezogen worden sind. Zum Lagerausstecken nimmt er von der Compagnie allezeit zwei Fourier-Schützen, die mit Lagerfähnleins versehen seyn müssen, zur Fahnenwache mit, woselbst er den Regimentsquartiermeister zu erwarten hat. Er hat Unterofficiersrang und steht unter dem Stock des Quartier- und Proviantmeisters.«

Nach dem Reglement vom Jahre 1767 heißt es: »Obzwar die Fouriere bei dem Stabe geführt werden, so ist doch jeder Division einer zugetheilt. Im Felde campirt er bei einer Compagnie von seiner Division, wohin er auch in der Garnison und im Quartier verlegt wird. Er wird auf Ordonnanzen zur Generalität, zum Lagerausstecken, zur Fassung der Naturalien und zu den übrigen Diensten vom Rechnungsführer commandirt. Vom Quartiermeister ist er mit dem Stocke niemals zu bestrafen. Der Fourier hat alle Rechnungs-, Musterungs- und sonst dahin gehörige Schriften bei jeder der zwei Compagnien besonders zu verfassen und zu unterhalten, auch das Compagnie-Grundbuch zu führen, und bei der Musterung seine zwei Compagnien zu verlesen.

Wendelin Schildknecht, brandenburgischer Ingenieur und Zeugmeister, charakterisirt in seiner Beschrei-

bung: Festungen zu bauen rc., Stettin 1652, unter der Uiberschrift: »Amt und Gebühr, Vor die Officier« mit dem ihm öfters eigenen Humor, nachstehende Aemter:

Der Capitän gouvernirt und regiert die Officiere, die ihm untergeben sind, Er erwählt, Und bestellt, Und erhält, Die ganze Compagnie, Was Volk er wirbt, Und wieder stirbt, Was zum Oeftern ihm entlauft, Auch in den hänfnen Strick ersauft, Die Hungers halber sterben müssen, Die muß er ersetzen wissen.

Der Lieutenant nach dem Capitän commandirt, Der die Soldaten exercirt, Auch zur Wacht auf und ab führt, Er richtet, Und schlichtet, Striegelt, Und prügelt, Seine Soldaten, daß sie zum Schlagtodt wohl gerathen.

Der Fähnrich, so aller Soldaten Freund seyn muß, Ist sowohl zu Pferd als auch zu Fuß. Führet das fliegende Wahrzeichen der Compagnie zur Nachricht, damit ein Kind nicht an der unrechten Mutter sauge, daß sie dabei lieber auch leben als sterben wollen. Dieser commandirt die Soldaten im Guten, vertritt und verbitt die Gefangenen auch noch Ungehangene, ausgenommen offenbare Mörder und Verräther.

Beide, der Feldwebel und Sergeant commandiren nach dem Fendrich die Compagnie, sie trillen und stellen die Compagnie in Ordnung, führen die Wachten auf, und versehen und gehen die Ronden, und legen den schlafenden Soldaten die Träume aus durch den Propheten Hagedorn.

Der Rüstmeister oder Capitain des Armes hat Acht auf's Gewehr und Munition, theilet denen, welche ihr Gewehr verrostet, hart geprügelte Münze zum Baumöhl aus, und schmieret es ihnen also fort auch ein.

Der Führer, wo kein Feind vorhanden ist, führt statt des Fendrichs das Fendlein, und hat die Kranken

in Acht, die gar gehimmelt haben, verordnet er zu begraben; die Verlassenschaft, oft keines Dreiers werth, ist sein, Wenn kein Weib und Kind vorhanden seyn.

Der Fourier macht Quartier, Schlichtet manchen Strauß, Bringt wiederum den Wirth nacher Haus, Den der Soldat gejagt heraus, Macht wiederum Fried im Haus, Durch eine Prügel Predigt.

Der Musterschreiber hält von allen Soldaten Register, auch von Vielen, die zwar Namen haben, aber noch nicht jung worden sind, auch von Geld, Proviant, Gewehr und Munition; der ist ein Freiherr, und Niemand als dem Capitän unterthänig, der schmutzt sich mit keinem Pulver, als nur mit dem Tintenfaß, er schöße denn nach Störchen und nach Raben.

Endlich die Tambours oder Trummelschläger, so insgesammt rechte Essigbraten, womit man die andern kann sauer machen, die machen die Soldaten mit ihrem Spiel mehr unruhig als lustig, sie schlügen denn zum Tanz oder: Uff Kerle sollt Geld haben!

Rangs- und Subordinations-Liste in dem k. k. Feld-Artillerie-Corps im Jahre 1724.

(Aus Kostka's Observationes zu dem kaiserl. Artikulsbrief Leopolds I.)

»General-Feldzeugmeister. Diese Charge ist nach dem Tode des General-Feldzeugmeisters von Bärner im Jahre 1713 nie mehr aus der kaiserl. Generalität alterus militiae ersetzt werden, sondern die Artillerie-Obersten avanciren stufenweise hiezu.«

»Feldmarschall-Lieutenant. Hierzu ist bei letzter General-Promotion vom Jahre 1723 der Baron Stainperg avancirt, und derselbe commandirt jetzt das ganze k. k. Feld-Artillerie-Corps.«

»General-Wachtmeister. Dieser Platz ist bei der Artillerie erst unter Kaiser Leopold I. bestellt worden; die Obersten Conte Berzetti und Baron Ranzau waren die ersten, welche diese Charge in der Artillerie bekleideten.«

»Die übrigen Chargen folgen in nachstehender Ordnung: Der Oberst, Oberstlieutenant (jetzt drei im wirklichen Dienst, 1 in Böhmen, 1 in der Lombardei, 1 in Neapel); Ober-Commissär, Zeuglieutenant (jetzt drei, 1 in Böhmen, 1 zu Belgrad, 1 zu Mantua); Oberhauptmann (Major), Stuckhauptmann, Schultheiß oder Auditor. Dem Letztern sind subordinirt der Profoß und der Profoß-Lieutenant sammt deren übrigen Leuten. Oberadjutant, Secretär, Feldzeugwart, Oberfeuerwerksmeister (verrichten auch Hauptmannsdienste); Quartiermeister, Feldcaplan, Stuckjunger-Corporal, Ober-Petardier, Gerichtschreiber, Unteradjutant. Die beiden Letzteren sind seit geendigtem französischem Kriege in Elsaß nicht ersetzt worden, sondern statt solcher hatte der Auditor einen tüchtigen Fourier, und die Oberadjutanten einen Stuckjunker verwendet. Die Stuckjunker, welche im Felde die Ordonanzen zwar wie Cornette und Fähnriche bei der Generalität verrichten, versehen aber bei den Batterien nach den Hauptleuten den Dienst wie die Lieutenants, und hießen vor Alters Zeugdiener zu Pferd. Dann kommen: der Feldscherermeister, Proviantmeister, Unter-Petardier, Alter Feuerwerker, Junger Feuerwerker, Brückenmeister, Wegbereiter, Fourierschütz, Zeugschreiber, Proviantschreiber, Feldscherer-Gesellen, Büchsenmeister-Corporal, Büchsenmeister.«

»Zeugamts-Bediente: Zeugdiener zu Fuß, Pulverhüter, Binder-, Schlosser-, Oberschmied-, Unterschmied-Meister, Schmiedgesell, Oberwagenmeister, Wagnergesell, Sattlermeister, Sattlergesell, Riemer-, Zimmer-Meister und Gesellen, Handlanger-Corporal, Handlanger, Wagen-

Bauer. Dann folgen in der Liste: die Tambours, der Profoß, der Profoß-Lieutenant u. s. w.«

»Die Mineur-Compagnie: Oberst, Mineur-Hauptmann, Mineur-Lieutenant, Mineurmeister, Mineur-Feldwebel, Mineur-Corporal, Alter Mineur, Junger Mineur.«

»Die Feld-Artillerie-Roßpartei: Ober-Wagen-, Obergeschirr-Meister, Geschirr-Schreiber, Roßarzt, Wagenmeister, Geschirrknecht, Stuckknechte.«

»Der Artillerie-Buchhalter, da dessen Dienst in das Feld-Artillerie-Zeugs-Zahlamt einschlägt, und solchen eine geraume Zeit hindurch der Quartiermeister versehen hat; eben so der Seilermeister, da die Seilerrequisiten mit geringen Kosten jetzt in Städten beigeschafft werden können; ferner Bäcken und Müller, da der Proviant von dem kaiserl. Proviantamt geliefert wird, deßgleichen der Commiß-Metzger, da deren genug ohne Sold zu erhalten sind, und endlich der Croaten-Fähnrich mit seinen Leuten, da die Wachten beim Geschütz jetzt von den Infanterie-Regimentern beigestellt werden, und nebstdem auch alle Tage ein Stuckhauptmann mit einigen Feuerwerkern, Corporalen und Büchsenmeistern die Stuckwacht im Felde verrichten müssen, sind zum Besten des kaiserl. Aerariums abgeschafft worden.«

»Der Stand der Subalternen und Gemeinen hat in der Zahl keine festgesetzte Ausmaß, weil solcher nach Gestalt der Sachen entweder vermehrt oder auch durch den gewöhnlichen Abgang unersetzt gelassen wird. Er ist jedoch allezeit in einem solchen Verhältniß, daß die berühmte kaiserl. Kriegsmacht auch gegen den stärksten Feind zur Genüge agiren kann.«

»Heut zu Tage hat die Feldartillerie noch im Gebrauch, und rechnet es zu ihren alten Freiheiten und Herkommen, auf Märschen ihre Bagage im Range gleich nach den Stücken (Kanonen) und Munitionskarren zwi-

schen den Artilleriewägen und dem Fuhrwesen sich einzutheilen, und wollen sonach nicht unter die Direction des Generalwagenmeisters kommen. Bisweilen schickt selbst der commandirende General das Nothdürftigste von seiner Bagage mit jener von der Artillerie, um solches zeitlicher im Lager zu haben. Den Büchsenmeistern ist es übrigens frei gestellt, ihre Weiber und Jungen auf einem Heer- oder Kugelwagen zu fahren, damit sie nicht unter dem Troß fahren dürfen.«

»Sonst hatte der Oberstzeugmeister das Recht, alle seine nachgesetzten Aemter selbst zu bestellen. Seit dem Tode des General-Feldzeugmeisters Prinzen Hermann von Baden 1691, wo Feldzeugmeister von Bärner demselben im Commando folgte, werden die hohen Officiersplätze bis inclusive der Stuckhauptleute und derjenigen Personen, so Hauptmannsgage beziehen (Oberfeuerwerksmeister, Stuckjunger-Corporal und Ober-Petardier) auf Vorschlag des Feldzeugmeisters oder Commandanten vom kaiserlichen Hofkriegsrath conferirt. Die Besetzung der übrigen Aemter verbleibt wie bisher noch immer in seinem Recht.«

»Ehemals, als die Artillerie noch keinen beständigen Feldfuß hatte, und nur aus Kreisen und Städten sedes Belli am nächsten war, contingents- oder auch darlehensweise prästirt worden ist, genoßen die Oberstzeugmeister, Büchsenmeister und Feuerwerker, wie auch der Schanzbauer-Hauptmann viele große Freiheiten*). Allein Kraft der Reiterbestallung und Fußknechtsbestallung Kaiser Maximilians **II.** und Ferdinands **III.** wurden diese Privilegien, so wie alle bei der übrigen Miliz üblich gewesenen Kriegsgeschenke gänzlich aufgehoben.«

»Uibrigens achtet sich die Feld-Artillerie noch heut zu Tage, daß sie im Range und Vorzug vor jedem Regiment sowohl Fußvolk als Reiterei stehe.«

*) Siehe Seite 20, 21, 25 und 26 in diesem Bande.



Zwölfte Abtheilung.

Beiträge zur ältern Militärverfassung der k. k. österreichischen Armee.



I. Von der Disciplin der kaiserlichen Kriegsheere zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Die Disciplin des kaiserlichen Heeres dieser Periode ist stets sehr viel getadelt worden, und selbst dem Zeugnisse katholischer Schriftsteller gemäß sollen Unordnung, Plünderung, Ungehorsam ꝛc. dort zu Hause gewesen seyn. Und wie hätte von Zucht und Ordnung auch viel die Rede seyn können, wenn wir auf deren Zusammensetzung sehen? Verschuldete Fürsten, Grafen und Herren, aus Deutschland und Welschland zuvörderst, Italien, Hispanien, Frankreich ꝛc., nicht weniger viele tausend Verdorbene vom Adel, Aventuriere, Freibeuter, verlaufene Geistliche und Studenten, unschuldige Doctoren, Schreiber, Reiter, Fechter, Bankerottirer, Krämer, unzählig viele ungerathene Söhnlein, Gassenjunker, Vaterverderber, Schnarcher, Federhasen, Leutefresser, Bettelbegierige, trutzige und müssige Gesellen, nicht nur durch Hoffnung der Beute gestärkt, sondern auch ihr Müthchen zu kühlen, und ihre herrischen Herzen sehen zu lassen, strömten den Fahnen von allen Seiten zu. Es muß eine ungeheure Kraft dazu gehört haben, diese rohen Banden zu regieren, die einer schonungslosen Strenge erlagen, und ihre Kameraden oft zu Dutzenden hängen sahen, ohne sich zu bessern. Mit Entsetzen liest man, wie Karl von Mansfeld die Disciplin handhabte, und doch mußten seine Wallonen, als sie nach Ungarn zum Türkenzuge marschirten, von Stadt zu Stadt durch bewaffnete Bürger escortirt werden.

Ein Zeitgenosse, Paul Stockmann, Pastor zu Lützen, malt uns die Kaiserlichen zur Zeit des 30jährigen Krieges: »Sie sind tüchtige, in Sünden und Lastern ergraute Leute, im Felddienst versuchte Krieger; man sieht es ihnen an,

daß sie dabei gewesen. Ihre von Pulver und Sonnenbrand gefärbten Wangen, wovon die meisten mit Narben bezeichnet sind, geben ihnen ein wildes und furchtbares Ansehen. Sie sind abgehärtet und vermögend, alle Strapatzen zu ertragen. Es wird sehr für sie gesorgt, und sind Mann und Gaul gar gut gehalten und wohl versehen. Allein ihr Benehmen gegen Bürger und Bauer rechtfertigt keineswegs ihr Aeußeres. Von Gottesfurcht findet man wenig bei ihnen, und ergeben sie sich einem bösen und ruchlosen Leben, denn da ist ein Saufen und Fressen, ein Lügen und Trügen, ein Spielen *), ein Fluchen, ein Prügeln und Balgen, ein Huren und Buben, daß es mich nur Wunder nimmt, wie Gott solche Gräuel und Unheil, solch böses Wesen und Schandthaten noch dulden kann. Am ärgsten trieben es die Spanier, Welschen, Kroaten und Wallonen, welche fast die Schlimmsten unter den Schlimmen übertrafen.«

Doch darf man dieserwegen nicht glauben, daß von oben herab die Unordnung und Gesetzlosigkeit gerade begünstigt worden. Wir haben im Gegentheil eine Menge Befehle von Wallenstein, worin er unter andern Armin befiehlt, Officiere und darunter Obersten zur Verantwortung zu ziehen, diese Herren beim Kopf zu nehmen, wenn sie etwas difficultiren, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, ihre Regimenter und Compagnien aufzulösen**) ꝛc.

*) Die Prime, das nordische Soldatenspiel jener Zeit, worin Officiere oft mehrere Tausende in einer Nacht verspielten.

**) Noch energischer handelte im Nothfall der alte Tilly, welcher einst, als in Linz 6 Soldaten, die gehangen werden sollten, am Galgen entsprangen, und sich unter die Kameraden versteckten, sofort 9 Andere ergreifen, und ohne weiteres aufhängen ließ.

Am strengsten wurde Feigheit bestraft. Officiere wurden enthauptet, Soldaten gehangen.

II. Wallensteins Belohnungen.

Es ist bekannt, daß Wallenstein außerordentlich freigebig war, und Soldaten sowohl als Officiere, die sich hervorgethan hatten, königlich belohnte. Uiber die Geschenke, die er austheilen ließ, finden sich mehrere Verzeichnisse in den Acten. Nach der Schlacht von Lützen wurden folgende Vertheilungen an die Regimenter gemacht.

Dem Philipp Friedrich Breunerischen . .	6982	fl.
Dem Comargischen	10000	»
Dem Obersten Kehraus	10000	»
Dem altsächsischen	8500	»
Dem Hanns Gottfried Breunerischen . .	7100	»
Dem Graf Berthold Waldsteinischen . .	8868	»
Dem Markgräflich Baadischen	8064	»
Dem Colloredischen	9278	»
Dem Marchese de Grana	4094	»
Dem Feldzeugmeister Hanns Phil. Breuner	12316	»

Ferner erhielten: Der Oberstkämmerer Graf Otto Friedrich von Harrach eine güldene Kette von 200 Dukaten an Werth am 13. Nov. 1632, als das Hauptquartier in Weißenfels war. Der Cornet Johann von Rohmunt, weil er auf einer Recognoscirung gefangen worden, aber wieder losgekommen ist, 100 Thaler zu Chemnitz am 21. Nov. 1632. Der Graf Merode 1000 Species-Dukaten wegen einer Reise nach den Niederlanden zu Teplitz am 29. November 1632.

III. Von den Bagagen, die man ehedem bei den Armeen mitführte.

Im 30jährigen Kriege war die Bagage der Armeen von sehr großem Umfange. Bei den Kaiserlichen hatte jeder Reiter ein Packpferd und einen Jungen, der es führte. Jede Infanterie-Compagnie war mit 4 großen Pack- und 2 Brotwägen versehen. Im Lager bei Nürnberg 1631 hatte Wallenstein 15000 Soldatenweiber, ungefähr eben so viele Bediente, und 30000 Packpferde in seinem Heere. Dieser Feldherr selbst führte 50 sechsspännige Kutschen zu seinem Gebrauche mit, und wenn er ausritt, begleiteten ihn 50 Reitknechte mit Handpferden *).

Nach dem Bagage-Reglement vom 9. Februar 1758 kann ein Feldmarschall in Kriegszeiten so viele Wägen

---

*) Von noch größerem Umfange waren die Bagagen mancher Armeen in den früheren Zeiten und namentlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bei den Franzosen hatten 4 Infanteristen immer ein Packpferd und 2 Packjungen, der Gefreite (Appointé) ein Packpferd und einen Jungen, die Subaltern-Officiere ein Reitpferd und einen einspännigen Karren, die Capitäns und Majors 2 Reitpferde und einen zweispännigen Karren. Der Profoß commandirte den Troß des Regiments; eine besondere Abtheilung desselben, die Soldatenweiber und Concubinen, stand unter den Befehlen des Hurenwebels, der sie auf dem Marsche in Ordnung hielt. — In dem letzten Punkte blieben die spanischen Heere nicht zurück. Dem Herzog von Alba folgten auf seinem Zuge nach den Niederlanden 400 berittene Freudenmädchen und 800 zu Fuß, in Compagnien eingetheilt, und hinter ihren besonderen Fahnen in Reihen und Glieder geordnet. Jeder war nach Verhältniß ihrer Schönheit und ihres Anstandes der Rang ihrer Liebhaber bestimmt, und keine durfte bei Strafe diese Schranken überschreiten.

und Pferde mit zu Felde nehmen, als er nöthig hat, nur daß die Anzahl der Pferde die ausgemessene Naturalgebühr nicht übersteige. Ein General der Cavallerie oder Feldzeugmeister kann mit sich haben: 1 Chaise, 2 Rüstwägen, 1 Packkalesch und die nöthigen Reitpferde. Ein Feldmarschall-Lieutenant und Generalmajor: 1 Chaise, 1 Rüstwagen, 1 Packkalesch. Ein General-Adjutant kann einen Rüstwagen, die übrigen General-Stabsparteien aber blos eine zweispännige Packkalesch mitnehmen. Ein Oberst kann mitnehmen: 1 Rüstwagen und eine Packkalesch. Ein Oberstlieutenant und Major: 1 Rüstwagen. Ein Hauptmann kann eine mit 3 Pferden bespannte Packkalesch, alle übrigen Officiere und Stabsparteien aber blos eine zweispännige Packkalesche mitführen; wer jedoch statt deren bewilligten Wägen sich der Tragthiere oder Packpferde, so die ordonanzmäßige Gebühr nicht übersteigen, bedienen will, wird dem Dienste einen Vortheil bringen. Wenn einer mehr Wägen, als hier erlaubt, mitführt, soll der Generalgewaltige und Wagenmeister solche Wägen zu plündern, und das Fuhrwesen zu verbrennen berechtiget seyn.

Das Reglement vom Jahre 1768 schreibt vor: Bei einem entstehenden Krieg sollen die Stabs- und Oberofficiere, wie auch andere Parteien sich so gering als möglich einrichten, und nur das Unentbehrliche mit ins Feld mitnehmen. Niemanden ist erlaubt, mehrere Pferde oder Tragthiere zu halten, als ihm Fourage-Portionen ausgemessen sind. Ferner wird Jedermann, wer er auch immer sey, untersagt, seine Tafel zu dieser Zeit mit feinen und ausgesuchten Speisen zu besetzen, oder fremde Weine zu haben, sondern er soll mit guten ordinären Gerichten und inländischen Weinen zufrieden seyn. Auch soll Niemand einiges Silbergeschirr, ausgenommen die nöthigen

Bestecke, mit ins Feld nehmen. Alle Officiersfrauen, ingleichen die gemeinen Weiber, bis auf 3 pr. Compagnie, welche bei dem Regiment seyn können, sollen in den Quartierstationen zurück bleiben.

Die Regiments-Bagage, wenn das Regiment allein marschirt, hat gleich hinter der Arriergarde in folgender Ordnung zu fahren: erstlich die Zelter, hierauf die Casse und Proviantwagen, dann der Stabsofficiere und des kleinen Stabs Bagage nach dem Range hinter einander, ferner die der Compagnien in der Ordnung, wie sie nach einander marschiren, und endlich die Bagage der Marketender. Bei mehreren Regimentern aber folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einander, wie sie in der Colonne marschiren, und zwar entweder hinter der ganzen Colonne, oder es fährt solche auf der sonst etwa angewiesenen Straße. Und ist hierbei zu bemerken, daß die Zelterwagen aller der in einer Colonne marschirenden Regimenter jederzeit an der Tete ihrer gesammten Bagage der ganzen Armee seyn müssen, wenn sie nur eine Route hätte. Die mit den Zeltern beladenen Tragthiere hingegen gehen allezeit seitwärts mit ihrem Regiment, es möge nun dieses allein oder mit mehreren marschiren.

IV. Tactische Verhältnisse in verschiedenen Perioden.

Anfangs war das Exerciren bei den Kaiserlichen überall mit einer Menge von Griffen, deren Wallhausen mit der Muskete 143 angibt, von welchen allein 91 für das Laden und Schießen in Reihe und Glied, die übrigen für das Laden und Schießen als Schildwache und für die Ehrenbezeigungen als solche bestimmt waren. Alle Griffe, welche mit dem Gewehre vollzogen wurden, waren

in Tempo's getheilt *). Der Pikenier hatte seinen Spieß auf der rechten Seite stehen und denselben mit der rechten Hand in der Höhe der Nase angefaßt. Die Griffe, welche dem Pikenier gelehrt wurden, waren an der Zahl 20, und es folgen hier nur deren Commandos, da sie durch dieselben schon genug bezeichnet sind. Aufwärts traget eueren Spieß! Niederstellt eueren Spieß! Platt oder flach stellt eueren Spieß! Niederstellt eueren Spieß! Gegen das Fußvolk fällt eueren Spieß! Abwärts traget eueren Spieß! Fällt eueren Spieß! Von hinten zu fällt eueren Spieß! Herstellt euch! Schleift eueren Spieß! Bei der Spitze faßt eueren Spieß! Fällt eueren Spieß! Aufwärts tragt eueren Spieß! Gegen Reiterei fällt eueren Spieß! Bei dem Ort gefaßt, schleppt eueren Spieß! (Die Spitze wurde auf dem Boden geschleift; es war dieses gebräuchlich bei Begräbnissen.)

---

*) Prinz Moritz von Oranien sah sich nach den im niederländischen Kriege zu Ende des 16. Jahrhunderts gemachten Erfahrungen zuerst veranlaßt, seinen Niederländern eine genaue Vorschrift zu den Handgriffen zu geben, welche Peter Isselburg unter dem Titel: »Künstliche Waffenhandlung der Musketen und Picken oder langen Spießen, allermaßen die von dem Durchl. und Hochgeb. Fürsten und löblichen Kriegshelden Herrn Moritzen Prinzen zu Oranien, Grafen zu Nassau rc., Gubernatoren und Kriegsgeneralen der vereinigten Niederlanden männiglich zu Guten an den Tag gegeben.« — in 4. mit beigedruckten Kupfern zu Nürnberg durch den Druck bekannt gemacht hat.

Der große Reformator Gustav Adolph brachte (1632) auch hierin manche wohlthätige Vereinfachung hervor, vermochte aber dennoch im Vergleiche mit heute noch sehr wenig, da es z. B. der schwedischen Infanterie 1636 zum besonderen Verdienste angerechnet wurde, daß in dem Gefechte bei Kin-

Durch Pforten fällt eueren Spieß! Niederlegt eueren Spieß! Pflanzet eueren Spieß! Aufhebet eueren Spieß!

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestand die Uibung eines Reiters mit dem Bandelier-Rohr und mit den Pistolen in folgenden 73 Punkten: Nehmt euern Stand, einfach oder doppelt — Fasset den Zaum mit der linken Hand zwischen beide Mittelfinger — Macht den rechten Stegreif los — Werft das Bandelier-Rohr auf den Rücken — Schwingt euch vom Pferd — Fasset den Zaum und schwenkt euch auf's Pferd — Zieht das Pistol aus — Schwingt euch vom Pferd — Schwingt euch in Sattel — Richtet eure Glieder und haltet die Pferdsköpfe gleich hoch — Richtet eure Reihen — Rechtsum,

---

fingen von Nachmittag bis spät in die Nacht auch der Langsamste bei 3maliger Attake wenigstens 7 Mal gefeuert habe. Eine Hauptveränderung erlitten die Griffe mit Einführung der Bajonnetflinte.

Von den Niederländern und Schweden ging die Liebhaberei für die Griffe auch auf die Deutschen über, und die Preußen namentlich suchten es unter Friedrich Wilhelm I. mit Hilfe des Stockes und angestrengter Uibung von Früh bis spät allen andern Armeen zuvorzuthun, und erreichten darin die größte Kunstfertigkeit. Ihre Ausführung geschah vormals nach dem hierzu vorrückenden Flügelmanne. Nach dem kaiserlichen Infanterie-Reglement vom Jahre 1768 wurde derselbe durch einen Unterofficier substituirt, und es heißt: »Weil nun alle Unterofficiere mit Gewehr und Bajonnet jetzt bewaffnet werden, so soll in Zukunft kein Flügelmann mehr aus Reihen und Gliedern heraustreten, sondern ein Unterofficier auf das Avertissement das Gewehr schultern, den Flügelmann vorstellen.« Durch die Bekanntmachung des französischen Exercir-Reglements hat man nach und nach die zweckmäßigere Vollführung der Griffe auf's Commandowort auch bei den deutschen Truppen, bei der k. k. Armee aber erst seit dem Jahre 1842 angenommen.

herstellt euch — Linksum, herstellt euch — Rechts umkehrt euch, links herstellt euch — Links umkehrt euch, rechts herstellt euch — Rechts dupplirt eure Glieder, links herstellt euch. — Links dupplirt die Glieder, rechts herstellt euch — Mit halber Ordnung rechts vorwärts dupplirt, herstellt euch — Links vorwärts dupplirt die Glieder, rechts herstellt euch — Beschließt vorwärts — Beschließt hinterwärts — Beschließt rechts — Beschließt links die Ordnung — Links schwenket euch im Schritt — Im Trab — Im Galopp — Im Carriere — Rechts schwenkt euch im Schritt — Im Trab — Im Galopp — Im Carriere — Oeffnet eure Glieder und Reihen vorwärts — Oeffnet eure Glieder und Reihen hinterwärts — Oeffnet eure Glieder und Reihen rechts — Oeffnet eure Glieder und Reihen links — Nehmt euer Bandelierrohr, haltet's aufrecht — Haltet den Zaum in der linken Hand, legt das Rohr darein — Haltet vorn das Rohr hoch — Nehmt den Spanner — Spannet — Thut Pulver in die Pfann' — Macht die Pfann' zu — Ladet — Ziehet den Hahn auf — Behaltet das Rohr im Haken — Das äußerste Glied im Schrit — im Trab — Im Galopp — Im Carriere — Legt an (im Riemen) — Gebt Feuer — Hängt euch wieder links in den Reihen — Werfet das Bandelierrohr wieder an die Seiten — Das andere Glied mache sich fertig. Mit dem Pistol allein: Zieht die Pistolen aus der Hulfter — Macht euch fertig zum Schießen — Das erste Glied begebe sich in Reihen — Im Schritt — Im Galopp — Im Carriere — Rechts gebt Feuer — Steckt die Pistolen ein — Links schwenkt euch — Zieht die Pistolen aus — Den Hahn auf — Links gebt Feuer — Steckt die Pistolen ein — Rechts schwenket euch, und ziehet von Leder — Trabt — Gallopirt — Im Carriere — Hängt euch wieder an die Glieder hinten.

Die Uibung mit der Muskete beim Fußvolk ward in folgenden 31 Punkten vorgenommen: Nehmet die Muskete auf die Achsel —. Haltet hinten das Rohr hoch — Nehmet die Muskete von der Achsel — Legt die Muskete in die linke Hand — Nehmet mit zwei Fingern den Lunten aus der linken Hand — Mit verwendeter Hand, blast den Lunten hinter der Pfanne ab — Probirt den Lunten auf die Pfanne — Mit zwei Fingern deckt die Pfanne — Schlagt an — Thut drei Tritt — Oeffnet eure Pfannen — Gebt Feuer — Nehmt den Lunten ab — Mit dem Daumen putzt die Pfanne aus — Thut Zündkraut auf die Pfanne — Beschließt die Pfanne — Schüttet und blaset das Pulver — Tretet mit dem rechten Fuß vor euch — Schwenkt die Muskete an die linke Seite — Nehmt die Muskete um — Haltet die Muskete recht im Gewicht — Ladet die Muskete — Ziehet mit drei Fingern den Ladstock aus — Stoßt das Pulver ein-, zwei-, dreimal — Ziehet den Ladstock wieder aus — steckt ihn ein — Mit der rechten Hand gebt vorn dem Rohr ein Stoß und — fasset das Rohr hinter der Pfanne — Tretet mit dem rechten Fuß zurück, nehmet die Muskete vom Leib — Haltet das Rohr hoch — Leget die Muskete auf die Achsel — Nehmt die Muskete von der Achsel — Stellet die Muskete auf den Boden.

Zu dem übrigen Exerciren des Fußsoldaten hatte man noch 48 Commandowörter, und zwar: Rechtsum — Links herstellt euch — Linksum — Rechts herstellt euch — Rechts umkehrt euch — Rechts herstellt euch — Schließt eure Glieder — Herstellt eure Glieder — Oeffnet eure Glieder mit doppelter Distanz — Herstellt eure Glieder — Schließt eure Reihen rechts — Links herstellt eure Reihen — Schließt eure Reihen links — Herstellt eure

Reihen — Schließt eure Reihen links und rechts — Herstellt eure Reihen links und rechts — Oeffnet eure Reihen — Herstellt eure Reihen — Schließt eure Glieder und Reihen — Herstellt eure Glieder und Reihen — Rechts dupplirt eure Glieder — Herstellt euch — Links dupplirt eure Reihen — Herstellt euch — Mit halben Reihen rechts dupplirt eure Glieder — Herstellt euch — Mit halben Reihen links dupplirt eure Glieder — Herstellt euch — Mit halben Reihen rechts dupplirt eure Glieder — Herstellt euch — Mit halben Gliedern links dupplirt eure Reihen — Herstellt euch — Rechts umkehrt euch, mit euren Reihen marschirt — Links herstellt euch, mit euren Reihen marschirt — Links umkehrt euch, mit euren Reihen marschirt — Rechts herstellt euch, mit euren Reihen marschirt — Rechts umkehrt euch, mit euren Gliedern marschirt — Links herstellt euch, mit euren Gliedern marschirt — Links umkehrt euch, mit euren Gliedern marschirt — Rechts herstellt euch, mit euren Gliedern marschirt — Rechts schwenkt euch — Links schwenkt euch.

Anfangs formirte man noch tiefe Haufen, später rangirte man sich jedoch nur 10 Mann tief. Die Breite, welche ein Infanterist im Gliede einahm, betrug 2 Fuß in der Front und eben soviel in der Tiefe. Der Abstand der Glieder war 3 Fuß. Beim Gefecht aber waren die Reihen der Musketiere gewöhnlich geschlossen, die Glieder jedoch geöffnet; bei den Pikenieren dagegen waren Reihen und Glieder geschlossen. Das Feuern war: Die Glieder brachen sich in der Mitte, und zogen sich mit Rechts- und Linksum hinter die Front, um wieder zu laden. Sollte das Feuern jedoch geschwinder gehen, so blieben die Reihen geöffnet, und jeder Musketier lief durch die Intervalle seiner und der, der nächsten Stelle ab. Gewöhnlich waren

die Compagnien so geordnet, daß Pikeniere in der Mitte, die Musketiere aber auf den Flügeln standen. Von den hierdurch entstehenden drei Unterabtheilungen ward die des rechten Flügels vom Hauptmann, die des linken vom Lieutenant, die Pickeniere in der Mitte aber vom Fähnrich befehligt. Die Unterofficiere schlossen die Compagnie. Waren jedoch die Corps formirt, so standen die Pikeniere regimenterweise in der Mitte und die Musketiere auf den Flügeln. Doch blieben die Regimenter auch wohl compagnieweise formirt, wo dann die Abtheilungen der Musketiere und Pikeniere alternirten.

Die großen taktischen Haufen hießen Terzia's, Battaglia oder Bataillon. Diese Abtheilungen waren sehr groß und bestanden oft aus mehreren tausend Mann. Bei Leipzig standen 8000 Kaiserliche in 4 solchen Battaglias und 10000 in 6 im zweiten Treffen. Doch machte sich eine flachere Aufstellung auch hier bald Luft. Denn Wallhausen (1616) nimmt die Compagnie zu 300 Mann an, diese werden vom rechten Flügel ab so aufgestellt: 80 Musketiere in 4 Gliedern, 60 Pikeniere in 5 Gliedern, 4 Rotten Hellebardiere, 120 Mann zu 5 Gliedern (zur Beschützung der Fahne) dann 60 Pikeniere und 80 Musketiere wie auf dem rechten Flügel.

Auf dem Marsche führt der Hauptmann die Compagnie und 10 Rotten der Musketiere vom rechten Flügel, ein Feldwebel führt die 10 andern Rotten, ein zweiter Feldwebel die folgenden 12 Rotten Pikeniere und 2 Rotten Hellebardiere; der Fähndrich führt die andere Hälfte derselben, nach ihm kommt der Lieutenant mit 10 Rotten Musketiere, und endlich der dritte Feldwebel mit den letzten 10 Rotten — alles in Reihen; Rotten und Glieder zwei Schritte von einander, damit jeder sich frei nach allen Seiten bewegen könne. Die Fahnen von 2 Com=

pagnien rangirten zusammen und formirten, wenn die Compagnien in Reih und Glied hinter einander standen, zusammen 8 Glieder. Formirte ein Regiment ein volles Quarrée, so bekam es den Namen einer Escadron oder eines Geschwaders. Wallhausen bemerkt, daß solche in Ungarn gegen die Türken stets gebraucht worden sind, und daß man die ganze Infanterie in ein solches Viereck zusammenpacke, wodurch gewöhnlich nur Unordnung herbeigeführt werde, indem doch immer nur die zwei vordersten Glieder der Musketiere den vollen Gebrauch von ihrer Waffe machen könnten, daß sich dann der Rest unter die Musketiere dränge und hier Unordnung hervorbringe. Gewöhnlich standen in solchen Vierecken die Pikeniere in der Mitte und die Musketiere 3 Mann hoch um das Quarrée.

Obschon die militärischen Schriftsteller die kaiserliche Cavallerie überall noch sehr tief, das heißt, resp. zu 10 und 6 Pferde tief annehmen, so läßt sich doch mit keiner Bestimmtheit angeben, in welcher Tiefe sie damals wirklich gefochten haben mag. Bei Breitenfeld und Lützen und andern Gelegenheiten finden wir sie in großen Massen, Geschwader, Schwadronen. Doch dürfte diese Reiterei, besonders die leichte, die tiefe Formation, in welcher sie bei Beginn der Schlacht gestanden, während des Kampfes kaum behalten haben. Das Feuergewehr spielte bei der kaiserlichen Reiterei noch lange Zeit hindurch eine Hauptrolle. Man suchte überhaupt sich hierbei so nahe wie möglich zu kommen, bis man die Pistolen einander an das Haupt halten konnte. Uibrigens war zur Taktik der Cavallerie schon der Rückzug in der Form der fünf auf dem Würfel — en échequier — gekommen, die zum erstenmal in dem Türkenkriege 1604 vorgekommen seyn soll.

Die Märsche waren der vielen Bagage wegen, wie

wir vor gesehen, nicht leicht. Kleinere Corps marschirten in einer, größere in mehreren Colonnen. Als die Kaiserlichen und Baiern gegen Prag vorrückten, alternirten sie seit ihrer Vereinigung im Avantgardendienst. Die Compagnien loos'ten, in welcher Ordnung sie zu marschiren haben. Die eine Hälfte der Tambours befand sich an der Spitze, die andere in der Mitte bei den Fahnen. Die Annäherung der Wallenstein'schen Armee kündigte sich übrigens auf eine seltsame Weise an, wenigstens charakterisirt sich so Wallenstein's erstes Auftreten in Niederdeutschland: Zigeunerbanden, 10 bis 15 Mann stark, ein jeder Zigeuner mit zwei langen Feuerröhren versehen, Weiber zu Pferde mit sich führend, ein paar Pistolen am Sattel habend, ließen sich in vielen Gegenden als Vortrab blicken. Diese Parteien zogen auf ungebahnten Wegen, legten sich in Büschen und Gehölzen in Versteck, kundschafteten Alles aus, raubten und plünderten, wo sie keinen Widerstand fanden, und berühmten sich, in Wallensteins Sold zu stehen.

Nach dem zu Anfang des 18. Jahrhunderts bestandenen Exercitium stand, bei der Stellung des Regiments en parade, der Oberste mit der Partisane in der Hand auf dem rechten Flügel vor der Front zu Fuß; ihm zur rechten Seite der Major mit gezogenem Degen zu Pferd. Wie der Oberste, so war der Oberstlieutenant auf dem linken Flügel des Regiments und an dessen linker Seite der Regiments-Adjutant zu Pferd aufgestellt.

Die Fouriere, Musterschreiber, Feldscherer und Fourierschützen waren in zwei Züge rangirt. Im ersten Zuge bildeten die Fouriere das erste und zweite Glied, die Musterschreiber das dritte und vierte Glied. Im zweiten Zuge formirten die Feldscherer das erste und zweite, und die Fourierschützen das dritte und vierte Glied. Beide

Züge commandirte der Regiments-Quartiermeister, der seine Aufstellung vor dem ersten Zug auf der Lieutenants-Linie genommen, drei Schritte hinter demselben auf der Feldwebels-Linie stand der Regiments-Proviantmeister und ihm links zur Seite der Regiments-Feldscherer.

Die beim Bataillon befindlichen 5 Compagnie-Fahnen waren 6 Schritte vor der Mitte des Bataillons in einem Gliede neben einander aufgestellt; jeder Fähnrich hatte rechts neben sich seinen Führer, der ihm adjungirt war, stehen. Das Glied der Fahnen bestand sonach aus 10 Köpfen. Drei Schritte weiter rückwärts standen die Fahnenträger, wo zu jeder Fahne immer einer gehörte.

Bei den Dragonern, wo auch das Infanterie-Exercitium eingeführt war, mußten alle Officiere, selbst auch der Oberstwachtmeister, das Gewehr mit gepflanztem Bajonnet zur Hand nehmen; zu Pferd jedoch wurden die Degen gezogen.

Die Handgriffe beim Exerciren mit Gewehren und Granaten und beim Chargiren mit dem Bajonnet wurden auf folgende Tempos vollzogen: Präsentirt das Gewehr! spannt den Hahn und schlagt an! gebt Feuer! herstellt den Hahn! faßt die Patron! öffnet die Patron! Pulver auf die Pfanne! schließt die Pfanne! schwenkt das Gewehr zur Ladung! die Patrone in Lauf! zieht aus den Ladstock! bringt den Ladstock in den Lauf! gebt der Patrone drei Stöße! den Ladstock heraus! bringt ihn an seinen Ort! — Präsentirt das Gewehr! das Gewehr auf die Schulter! das Gewehr neben den Fuß! niederlegt das Gewehr! aufnehmt das Gewehr! verkehrt schultert das Gewehr! verkehrt vor dem Regen traget das Gewehr! — Hängt das Gewehr über die Schulter! faßt die Granate! öffnet die Brandröhre und bedeckt sie mit dem Daumen! faßt den Lunten! blast den Lunten ab! zündet und werft

die Granate! den Lunten an seinen Ort! — Präsentirt das Gewehr! schwenkt das Gewehr an die linke Seite! das Bajonnet an den Lauf! präsentirt das Gewehr! schwenkt das Gewehr an die linke Seite! das Bajonnet ab vom Lauf! das Bajonnet an seinen Ort! präsentirt das Gewehr! das Gewehr auf die Schulter.!

Bei den Evolutionen ward commandirt: Dupplirt eure Reihen mit halben Gliedern jedes Zugs! stellt euch aus vier Gliedern in drei her! macht den Contremarsch mit Reihen! mit Gliedern! schließt eure Reihen und Glieder! schwenkt euch mit Zügen! ganzen oder halben Divisionen! formirt einen Kreis! stellt eure Reihen und Glieder auf vorige Distanz her. — Beim Angriff ward commandirt: Vorwärts, schließt eure Glieder! das erste Glied das Bajonnet an den Lauf! die Oberofficiere und Fahnen in die Glieder! chargirt mit ganzen Gliedern! das vierte, zweite, dritte Glied schlägt an! Zum Avanciren: auf, Marsch, Halt! Zum Retiriren: auf, rechts umkehrt euch, Halt! Zum Defiliren: auf! Marsch! Halt! mit Zügen aus der Mitte defilirt! mit Pelotons gliederweise chargirt! Beim Formiren eines Quarré's: formirt ein Bataillon Quarré mit Hinterwärtsschwenken u. s. w.

In späterer Zeit war man bei der österreichischen Armee unablässig mit der Verbesserung und Vereinfachung der Kriegsübungen beschäftigt, und schon 1749 erschien ein neues Reglement, und im Jahre 1770 das Lascy'sche Dienst- und Exercir-Reglement.

Seit dem Jahre 1804 hatte sich eine von ausgezeichneten Generalen und Stabsofficieren aller Waffen zusammengesetzte Commission, unter Leitung des Generals von Mack, damit beschäftigt, das bisherige Exerciren und Manövriren der Armee zu vereinfachen. Die Bataillons mit 6 Compagnien schienen dem General Mack zu schwer

zu bewegende Massen; seinem Plane gemäß wurden die 20 Compagnien eines Regiments, die bisher 3 Bataillons uud 2 Grenadier-Compagnien formirt hatten, in 5 Bataillons eingetheilt, jedes zu 4 Compagnien. Nämlich 1 Grenadier-Bataillon, 3 Füsilier-Bataillons und 1 Reserve- oder Depot-Bataillon. Letzteres sollte aus Halbinvaliden und Rekruten bestehen, aber nie ins Feld rücken. Jedes Bataillon erhielt einen Stabsofficier und jeder Stabsofficier einen Adjutanten. Nach der Niederlage bei Ulm wurden alle Einrichtungen Mack's abgeschafft, und im Jahre 1807 erschienen neue Reglements für die Armee, wo das Bataillon nun wieder 6 Compagnien zählte.

Die gewöhnliche Rangirung eines Cavallerie-Regiments war bis 1805 auf 3, von nun aber auf 2 Glieder mit einem starken Schuh Abstand.

Uiber die Uibungen der österreichischen Infanterie und Cavallerie, wie solche im Lager bei Prag 1804 Statt fanden, geben wir hier folgende damals ausgegebene Exercir-Zettel:

a) Exercir-Zettel, welchen das Graf Spork'sche Infanterie-Regiment Nr. 25 vor Sr. Majestät dem Kaiser im Hauptlager exerciren zu wollen gedenkt.

1) Mit ganzer Front marschiren im ordinären und Dublirschritt. 2) Halten und mit halben Divisionen auf der Stelle chargiren. 3) Eine Richtung bataillonsweise nach der Mitte. 4) Mit ganzen Divisionen aus der Regimentsmitte marschiren. 5) Halten, die Masse formiren. 6) Mit der Masse schwenken und aufmarschiren. 7) Mit halben Divisionen links abmarschiren. 8) Halten, auf dem Centro aufmarschiren und mit halben Compagnien auf der Stelle chargiren. Bei diesem Aufmarsch wird das Leib-

bataillon links deployiren und rechtsumkehrt aufschwenken. Das Oberstbataillon wird auf das Avertissement zum Rechtsumkehrschwenken commandirt, schließt sogleich en masse und marschirt links auf. 9) Bataillonsweise mit halben Compagnien vom rechten Flügel rückwärts abmarschiren, halten, dann 10) Front en masse schließen, und auf die hinterste Abtheilung aufmarschiren. Auf Allerhöchsten Befehl mit halben Divisionen abmarschiren und vor Sr. Majestät vorbei defiliren.

b) Exercir-Zettel. Uhlanen-Regiment Graf Merveldt Nro. 1.

1) Frontmarsch im Galopp, Schwenkung mit halben Escadrons aus der Front. Frontmarsch zurück im Galopp. Herstellung der Front durch Rechtsumkehrt schwenken mit halben Escadrons. 2) Abmarsch mit halben Escadronen rechts, Schwenkung links in der Colonne. 3) Aufschwenkung links. 4) Abmarsch mit halben Escadronen links vor der Front en Colonne. 5) Deployirung rechts. 6) Abmarsch mit halben Escadronen rechts geschwenkt in der Colonne. 7) Rechts deployirt, linksumkehrt geschwenkt. 8) Abmarsch mit ganzen Divisionen links. 9) Schließung en masse. 10) Rechtsschwenkung der Masse. 11) Aus ganzen in halbe Divisionen abfallen. 12) Aufschwenkung rechts. 13) Formirung des 3. Gliedes in Zügen divisionsweise en Colonne hinter die Flügel des Regiments, und hinter die Intervallen der Oberstlieutenant-, Oberst-, 1. und 2. Majors-Division. Abmarsch aus der Mitte des Regiments mit halben Escadronen, wo dann die Züge vorprellen, um den Marsch der Colonne zu decken. 14) Aufmarsch der Colonne in die linke Flanke durch links Aufschwenken des linken und hinter der Front aufmarschiren des rechten Flügels. Die Kette der Blänker und Sectionen verfolgt durch eine Linksschwenkung den Feind.

Das 3. Glied wird hierauf geschlossen en Front vorwärts des Regiments gestellt, und retirirt en Enchiquier. 15) Staffelmarsch mit halben Divisionen auf die 4. Rotte links. 16) Aufschwenkung en Oblique links. Herstellung des 3. Gliedes en Front. 17) Kurze Attaque des Regiments auf die linke Flanke des supponirten Feindes vor dem 3. Gliede auf dessen Front. 18) Retraite en Echiquier des Regiments. Das 3. Glied prellt vor die Front und macht Arriergarde. Apell. Anhängen des 3. Gliedes in Staffeln rechts und links mit halben Escadronen an die Flügel des Regiments. 19) Attaque mit Vorprellen des 3. Gliedes am linken Flügel in die rechte Flanke des Feindes, und Treffen-Verlängern des 3. Gliedes am rechten Flügel. Auf »Halt« Verfolgung mit dem 3. Glied von der Oberst- und Majors-Division. Apell. 20) Marsch en Parade.

V. Die ehemals üblichen Trommelstreiche und Trompetenstöße.

1. Der ordinäre Dragoner-Marsch ward bei den Dragonern während des Marsches, bei der Infanterie aber nur in solchen Fällen geschlagen, wenn über ein Wasser zu setzen, oder sonst zu Wasser gegangen worden war, und kam damals mit dem heutigen Wassermarsch überein.

2. Der Todtenstreich, am Gründonnerstag, Charfreitag und zu Leichenbegängnissen geschlagen. Zur Leiche ward das Gewehr verkehrt unter der linken Schulter getragen, wobei die Mündung zur Erde und der Kolben aufwärts gerichtet war.

3. Vigator oder Vergatterung, vom niederländischen Worte vergattern (versammeln), womit ein bevorstehender Marsch einige Stunden zuvor angekündigt wurde,

war überhaupt das Zeichen zur Versammlung. Bei der Cavallerie wurde in solchen Fällen Boutefelle, von dem italienischen Worte bouta, Sella (lege den Sattel auf), geblasen.

4. Rast, vom niederländischen Worte Rasch, Raschen (eilig kommen), und ward geschlagen nach der Vergatterung, um hiermit anzuzeigen, daß sogleich marschirt werden wird.

5. Trupp, ein niederländisches Wort (versammelter Haufen); und war das Zeichen zur Formirung eines Kreises, Quarrés ꝛc.

6. Zapfenstreich, von der altdeutschen Gewohnheit herrührend, daß die Polizeibeamten in den Städten sich zu einer bestimmten späten Abendstunde in die Trinkstuben begaben, und über die Zapfen der Fässer, aus denen den Gästen damals gewöhnlich unmittelbar die Krüge gefüllt wurden, einen Strich mit Kreide machten, worauf nichts mehr ausgeschänkt werden durfte, und die Gäste sich nach Hause begeben mußten. Dieser Streich ward sonach gewöhnlich von dem Hauptwachposten in Lagern, Stand-, Marsch- und Cantonirungsquartieren des Abends gegeben, und diente als Zeichen, daß die Soldaten in ihre Kaserne oder Quartiere retiriren oder zurückkehren sollten; deßhalb er auch Retraitestreich genannt wurde.

7. Die Schaarwache ward um Mitternacht geschlagen, um die Wachen an ihre Pflicht zu erinnern; auch damit sich die Fouragirer, die ausgehenden Commandos ꝛc. in Bereitschaft setzen, endlich für die Cavallerie das Zeichen zur Fütterung der Pferde.

8. Die Tagwache ward bei Tagesanbruch geschlagen, sobald man schon einen Brief zu lesen im Stande war, und galt als Regimentsstreich, weil mit solchem gewöhn-

lich die Fouragirer, die General- und Stabswachen zur Versammlung bei der Fahnenwache herausgeschlagen wurden.

9. Die Betstunde ist gleich nach der Tagwache, dann zu Mittag und am Abend geschlagen worden. Die Mannschaft verrichtete hierbei mit entblößtem Haupte ihr Gebet; die Grenadiere jedoch berührten mit der linken Hand blos ihre Kappen, und knieten hierbei nicht nieder, wie dieß bei den Musketieren gebräuchlich war, wenn sie unter Gewehr standen, sondern machten blos eine Leibesverbeugung.

10. Allarm (alarme). In Feindesgefahr ward dieses Zeichen gegeben, damit Alles in Eile zu den Waffen greife, und sich auf dem Allarmplatz stelle.

11. Feuerstreich ward bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst geschlagen.

12. Schanzstreich für die zum Schanzen und andern Bauten commandirten Leuten als Zeichen zur Arbeit.

13. Ruf, Appell, Chamade ward geschlagen, wenn ein Kriegsrecht oder ein Befehl von Sr. Majestät, vom Hofkriegsrathe ꝛc. zu publiciren war; auch bei peremtorischer Citirung eines Officiers und dann als Zeichen, wenn man den Feind angreifen wollte.

14. Der Werbstreich war blos bei der Infanterie gebräuchlich, wenn das Werbpatent publicirt wurde.

15. Abschlagestreich, bei Beendigung einer militärischen Function. Bei den Reitern ward abgeblasen. Nach dem Reglement vom Jahre 1769 waren folgende Streiche für die Infanterie vorgeschrieben: Die Vergatterung, Rast, Trupp, die Betstunde, der Füsiliermarsch, der Grenadiermarsch, der Abschlagestreich, der Feldmarsch, der Dragonermarsch (Wassermarsch), der Zapfenstreich, die Schaarwache (im Jahre 1781 abgekommen), die Tag-

wache, der Schanzstreich, Ruf, Appell oder Chamade, Allarme, Feuerstreich, Todtenstreich und Werbstreich.

Zugleich ist diesem Reglement folgende Bemerkung beigefügt: »Wohin die Regimenter ihre Regimentstambοure abschicken sollen, um durch sie die vollkommene Gleichheit der neu eingeführten Streiche zu erlangen, soll zu seiner Zeit noch angezeigt werden.«

Für den Trompeter der Cavallerie waren nach obigem Reglement zur Uibung folgende Feldstücke empfohlen: Die Vergatterung oder das vormalige Boutesellе; der Rast oder das vorige zu Pferd; die Trupp, die Betstunde; der ganze und halbe Marsch, das Abblasen, der Zapfenstreich, die Schaarwache, die Tagwache oder Reveille, der Kirchenstoß, der ganze, halbe, viertel Ruf oder Chamade, der Allarm, das Signal zur Attake und während des Vormarsches; der Todtenmarsch, der einfache und der doppelte Stoß.

Die gegenwärtig bei der k. k. Armee gebräuchlichen Trommelstreiche und Trompetenstöße sind noch dieselben, welche das Reglement vom Jahre 1807 vorgeschrieben, nur ist in jüngster Zeit zu der Zahl der Trommelstreiche noch jener für den Manövrirschritt hinzu gekommen, dessen Tact mit 105 bis 108 Schritten in einer Minute festgesetzt wurde.

VI. Aeltere Militärgesetze — Kriegsartikeln.

Wir finden, daß die barbarischen Strafen, die in den Kriegsartikeln sonst auf das kleinste Vergehen gesetzt waren, jetzt fast durchgängig dem milderen Geist der Zeit gewichen sind, und da wir über die Militärgesetze im ersten Bande Seite 271 u. f. f. bereits das Wesentliche angeführt haben, so lassen wir hier blos einige Artikelpunkte folgen, die unter Kaiser Leopold I. für die kaiserliche

Miliz im Jahre 1699 herausgegeben wurden und die für die k. k. Armee über ein halbes Jahrhundert als Militärgesetze giltig waren.

Die den nachfolgenden Artikeln beigefügten Erklärungen sind aus dem Khevenhüller'schen Reglement vom Jahre 1748 entnommen.

Artikel 3. Wer seinem Officier in Commando-Sachen sich widersetzet, der soll das Leben verwirket haben. Wer sich einem Ober- oder Unterofficier im Befehl widersetzt, oder mit wehrhafter Hand sich gegen denselben auflasset, oder der die Ordre nicht pariren würde, der wird, nach Erkenntniß der Rechten im Felde arquebusirt, außerdem aber wird ihm die Faust abgeschlagen und er vom Regiment verjaget.

Artikel 6. Die Marketender, welche während des Gottesdienstes Wein, Bier oder Branntwein verkaufen, sollen ihres Getränkes verlustigt seyn und nebenbei mit Geld oder sonst gestraft werden. Ob zwar dieser Artikel bloß von den Marketendern Meldung macht, so sind jedoch auch diejenigen strafmäßig, welche sich in solcher Zeit alldort aufhalten. Der Soldat soll, wenn er Geld als Löhnung oder als Beute überkommet, sparsam umgehen und nichts unnöthiger Weise verschwenden oder durch die Gurgel jagen. Zumal viele sind, sobald sie Geld bekommen, damit umgehen wie ein Kind mit einem spitzigen Messer. Mancher meint, daß es eine Schande sey, wenn er sein Geld menagiren soll, und ehe er dieß thut, lieber alles was er hat, weggibt. Dergleichen Naßkittel und Weinschläuche sollen daher im Regiment nicht geduldet werden, weil ein solches Luder, der des Weines gewohnt ist, wenn er kein Geld hat, endlich um sich greifet, und sich das Diebeshandwerk zur Profession machet.

Artikel 6. Ein jeder Kriegsmann soll sein Gewehr wohl in Acht nehmen, weder versetzen noch verpfänden bei hoher Strafe. Es sind manche Wein feuchte Mäuler, die sogar von ihrer Montirung, ja das kaiserliche Gewehr selbst angreifen, solches verkaufen, oder aber um ein Geringes versetzen. Der ehrliebende Soldat soll sich auf alle Weise befleißen, ein gutes und fixes Gewehr zu halten; denn der Feind, wenn er sieht, daß sein Gegner ein schönes und blankes Gewehr hat, sich leicht einbilden kann, daß es ein tapferer Soldat seyn muß, eines theils ihm auch den Muth benimmt; hingegen wird der Feind vom Gegentheil bestärkt, wenn er ein schwarzes, verrostetes und liederliches Gewehr siehet. Wer seine Ehre und seinen guten Namen liebet, der liebet gewiß auch sein Gewehr; denn die Waffen sind die vornehmsten Glieder des Soldaten, und wer sein Gewehr und seine Geräthschaften nicht achtet, der gibt ein schlechtes Zeichen eines Soldaten von sich.

Artikel 7. Kein Duell soll weder von Officieren, noch von gemeinen Knechten gestattet werden bei Leib- und Lebensstrafe. Raufhändel und Duelle entstehen meistens beim Trunk und Spiel, wo sich dergleichen Eisenbeißer einfinden, die gänzlich vermeinen, es wäre kein vornehmerer Raufer oder Fechter, als sie selbst seyen; und zu diesem Ende andere raufsüchtige Gemüther aufsuchen, um es mit ihnen zu wagen, ja alle Gelegenheit geben, mit andern ins Gefecht zu kommen; es ist ein gemeines Sprichwort: »Wer sich unter die Kleye mischt, den fressen die Säue.« Derjenige, welcher ehrbare Leute frequentirt, sich nicht aufs Saufen und Spielen verlegt, und allezeit mit braven und wackern Leuten umgeht, geräth nicht leicht in solche Ungelegen-

heiten und Verdrießlichkeiten; denn zwischen braven Leuten hält ein Degen den andern in der Scheide.

Artikel 10. Alle Malefiz-Thaten sollen nach peinlicher Halsgerichts-Ordnung des heiligen römischen Reichs gestraft werden. Hier kömmt anzumerken, daß die Kirchen-Freiung oder die Kirchen-Freistätte als Zufluchtsort allen Missethätern und Delinquenten den Schutz verstattet; jedoch sind Straßenräuber, Mörder, die Todtschläger, wenn die That in der Kirche oder im Kirchhofe verübt wurde, diejenigen, welche wegen ketzerischen Lehren aufgesucht werden, ꝛc.; endlich vermög neuer Verordnung ddo. 7. December 1729 auch Deserteure und Uiberläufer der Kirchen-Freiheit unfähig.

Die Gerechtsame der Kirchen-Freistätte haben nicht allein die geweihten Kirchen und Friedhöfe, sondern auch die Klöster, die Begräbniß-Höfe oder Gottesäcker nächst oder abgesondert der Kirchen, wenn sie nur durch Zeugniß des Bischofes eingesegnet sind; so wie auch solche Kirchen, so vor Alters durch Brand oder durch Kriegsereignisse zur Ruin geworden sind. In sofern Jemand selbst bei verschlossener Kirche nur die Schwelle oder Mauer derselben erreicht hat, genießt er die Freiung, und keine weltliche Obrigkeit hat das Recht, ihn von dannen zu reißen. Selbst Uibelthäter, welche die Wohlthat der Kirchenfreiheit, wie oben gemeldet, nicht genießen, können ohne Bewilligung des Bischofes oder dessen Vicarius nicht mit Gewalt aus der Kirche genommen werden, wohl aber kann eine Wache aufgestellt werden, damit der Schuldige nicht entwische. Auch ist wohl in Acht zu nehmen, wenn man einen Delinquenten escortirt, daß er nicht entspringe, da derselbe auch bei Geistlichen, so das Hochwürdige tragen, auch selbst dann Asylum findet, wenn er nicht allein den Baldachin oder Himmel erreicht,

sondern nur unter die Begleitung sich gestellt hat; und zwar ist dieß aus schuldigem Respect *).

Artikel 23. Wer einen schilt, der soll mit einer Geldbuße und durch Widerruf gestraft werden. Wenn solche Injurien mit Worten geschehen, besonders die auf Beaubung des ehrlichen Namens gehen, so wird der Injuriant nach Gestalt der Sachen gestraft, öfters auch zu einem Widerruf, nämlich, daß er sich aufs Maul schlagen muß, angehalten. Da die Ehre bei einem ehrlichen Manne soviel wie das Leben zu achten ist, so ist verboten, jemand zu injuriren oder zu difamiren, und derjenige, welcher es nicht erweisen kann, ist selbst infam zu declariren, und durch den Henker mit einem Kniestoß fortzujagen. Wollte er bei der Execution aber den Widerruf etwa nicht thun, so verrichtet solches der Henker anstatt seiner, und gibt ihm dafür zwei derbe Maulschellen.

Artikel 24. Wer einen Meineid schwört, soll mit Abhauung zweier Finger gestraft werden. Der andere Eid aber, welcher vor dem Richter oder vor Gericht in rechtshängigen Sachen, Jemanden zu schwören auferlegt wird, und dieser Eid falsch geschworen wird, um etwa einiges Gut an sich zu bringen, ein solcher wird infam declarirt, unehrlich geachtet, aller Ehren entsetzt, und es werden ihm die beiden vordern Finger, womit er falsch geschworen, abgehauen.

Artikel 25. Zauberei soll mit dem Feuer gestraft werden **). Gottes Gesetze befehlen ebenmäßig, daß die Weissager, Zauberer und Beschwörer, Wahrsager, Zeichendeuter, oder solche, die die Todten fragen u. s. w., zu todt gesteinigt werden sollen. Zwischen Zauberei ist

*) Das Asylrecht wurde im Jahre 1775 aufgehoben.

**) Im Jahre 1758 wurden die Hexenprocesse abgeschafft.

ein Unterschied; denn hat Jemand mit Zauberei Schaden gethan, so ist darauf die Strafe des Feuers. Dergleichen Zauberer und Wettermacher findet man wenig unter den Soldaten, wohl aber

1. daß der Eine oder der Andere in Vergessenheit seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Bündniß aufgerichtet, die heil. Dreifaltigkeit verläugnet, sich dem Teufel mit Blut verschrieben, und sich ihm zu eigen ergeben hat.

2. Andere wieder, die sich dem Teufel zwar nicht ergeben, aber doch eine solche Kunst erlernt haben, daß sie künftige Dinge vorhersagen, im Spiegel oder sonst in anderer Gestalt den Teufel wegen verlorenen Dingen um Rath fragen, im Kreis herumgehen u. dgl.

3. Noch Andere, welche, ohne mit dem Teufel Bund zu machen, noch sich ihm zu eigen ergeben, oder mit diesen Teufelskünsten Schaden gethan haben, sondern bloß nur durch abergläubische Mittel, als: Charakters, Zeichen, Bilder, Siegel, Bänder, unbekannte Worte, worunter die heil. Dreifaltigkeit, Christus der Herr u. dgl. eingemischt werden, Krankheiten curiren, durch Sieb- und Schlüssellaufen verlorne Dinge wieder bringen.

Im ersten Falle wird, obschon kein Schaden verursacht worden ist, mit dem Feuer; im zweiten Falle mit dem Schwerte, im dritten Falle nach Gestalt der Sachen entweder mit Gefängniß oder Spitzruthenlaufen gestraft; dabei soll durchaus kein Verwenden, daß es etwa aus Armuth, aus Einfalt oder aus Unverstand geschehen sey, etwas helfen.

Noch gibt es Andere, welche zu verschiedenen Festlichkeiten gewisse Zettel, Kräuter oder eingenähte Sachen herumtragen, diesen soll man einen Zettel geben, wie demselben, wo darauf geschrieben war: »Wehre dich Bernheuter.«

Artikel 44. Die Uiberläufer sollen, wann sie ertappet, aufgehenket werden. Die aber zum Erbfeind übergehen, werden gespießet. Wenn ein Deserteur nicht ertappt wird, so schlägt man dessen Namen an den Galgen; und wird als vogelfrei angsehen *).

VIII. Orginal-Kriegsrechts-Urtheile, aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

1. Verfahren, Urtheil und Execution gegen das kaiserliche Mablo'sche Regiment zu Pferde, welches im Jahre 1642 in der Schlacht bei Breitenfeld, unweit Leipzig, muthwilliger Weise ausgerissen, und die kaiserl. Armee dadurch um den fast in Händen gehabten Sieg gebracht.

(Aus einer alten Handschrift vom 17. Jahrhundert.)

Welchergestalt die kaiserl. Armee zu Anfang des Monats November die Stadt Leipzig von der Belagerung befreiet, die Krone Schweden die ihrige von derselben

---

*) Das Verbrechen der Desertion wurde zu jener Zeit außer ordentlich scharf in dem preußischen Heere bestraft, denn König Friedrichs I. Edict vom 15. Mai 1711 lautet: »Se. königl. Majestät bezeugen vor dem allwissenden Gott, daß Sie bei dieser allgemeinen starken Desertion, gleichsam wider Willen und aus dringender Noth bewogen werden, da die bisherige, wiewohl abscheuliche Todesstrafe des Stranges gar keine Furcht, Schrecken noch Beispiel geben wollen, nunmehr und forthin eine dem Tode gleiche Strafe zu statuiren, und solchemnach hiermit verordnen, daß dergleichen frevelhaften und meineidigen Deserteuren, wann sie wieder ertappet werden, innerhalb 24 Stunden der Prozeß gemacht, und wann sie der vorsetzlichen Desertion überwiesen oder geständig, ohne alle Gnade vor dem ganzen Regimente zu Schelmen declariret, ihnen vom Henker der Degen zerbrochen,

zurückgezogen, bei einem Dorf, genannt Breitenfeld, die Kaiserlichen aber auch unfern von dannen des Nachts über campirt, und also beiderseits in Bataille logirt, und auf erfolgten Morgen bald bei anbrechenden Tage, sich movirt, und in gehender Schlachtordnung gegen einander gezogen, und also beide Theile zum Haupt-Congreß sich dergestalt necessitirt, daß, nach ungefähr 2 Stunden Zeit, unter zweifelhafter Fortun der Waffen, vorgangener Combat, die Kaiserlichen das Feld zu verlassen gedrungen worden. Solches ist ohne fernere Weitläufigkeit aller Welt mit Mehrerem genugsam bekannt.

Alldieweil dann dieses Unglück vornehmlich daher entstanden zu seyn erkannt worden, daß man von Seite der Kaiserlichen, über alles Verhoffen, habe ersehen müssen, daß theils Regimenter Squadronenweis, zumalen mit geschlossener Truppe und zusammengesetzten Standarten,

---

auch anderen zum Schrecken und Exempel, ihnen die Nase und das eine Ohr abgeschnitten, und folglich, weil dergleichen Menschen nicht würdig, in ehrlicher Gesellschaft weiter zu seyn, dieselben nach dieser vollbrachten Execution, und damit sie nicht Gelegenheit haben, Gott und Menschen mehr zuwider zu handeln und zu betrügen, sofort in die nächste Festung abgeschickt, und daselbst zur Tragung des Schimpfes und Schmaches bis an ihr Ende an die Karre geschmiedet, und zur schweren Festungsarbeit angehalten werden sollen, dergestalt, daß sie sich keiner Gnade und keines Pardons zu erfreuen haben, sondern ihre Strafe und ihren Schimpf bis in ihre Grube tragen und leiden.« Dieses Edict wurde durch öffentlichen Druck und Trommelschlag bei allen Regimentern publicirt, und durch die Prediger von den Kanzeln öffentlich abgelesen. Da jedoch hiemit die beabsichtigte Wirkung nicht hervorgebracht wurde, so ist mittels eines spätern Edictes vom 7. October 1712 auf die Desertion wie zuvor wieder der Strang als gewöhnliche Strafe gesetzt worden.

dem Feind also urplötzlich den Rücken gewendet, die noch in völliger Action begriffene Armada um soviel frühzeitig also liederlich oder leichtfertigerweise abandonnirt und verlassen, daß dadurch erfolget, daß der Feind destomehr encouragirt, die Unsrige aber hingegen mit schwerer Macht angegriffen, endlich zur Flucht und allgemeinen Verlust gezwungen werden müssen, die Wahlstatt zu verlassen.

Wann nun dergleichen, zumalen so unvermuthet, von etlichen, insonderheit entstandene Flucht, weder bei den militärischen Rechten, noch einzigen unpaßionirten Menschen der Welt ganz und zumalen nicht gebilliget oder gut geheißen werden kann, besonders dieselbe gegen alle diejenigen, welche zum höchsten, oder wenigsten dabei interessirt zu seyn ersehen, oder erkannt worden, von Gott und Regiments wegen, mit allem Rigor zu animadvertiren billig; so haben unser gnädigster Herr und Generalissimus, Hocherzfürstliche Durchlaucht (Erzherzog Leopold von Oesterreich), sich auch gnädigst resolvirt, dieses so abscheuliche Verbrechen dergestalt, wie es an sich selbsten in offenen Felde geschehen, also auch mit absonderlichen Rigor öffentlich abstrafen zu lassen.

Und demnach nun erachtet worden, daß wie bei der diesseitigen Cavallerie dieses Laster mehr besagter so spöttlicher Flucht unter etlichen Regimentern, jedoch bei einem absonderlich mehr, als bei dem andern sich zum ersten erhoben, daß darum auch gegen die Verbrecher in Gegenwart der Cavallerie die zu dem Ende resolvirte Execution hierüber werkstellig gemacht und vollbracht werden sollte.

Derowegen haben sie den 25. November mit dem Herrn Feldmarschall Piccolomini von Prag aus sich erhoben, den geraden Weg gegen Rokitzan, allwo herum damals die Cavallerie logirt war, unverlängt zugenommen,

daselbst alsdann den 26. angelangt, und nunmehr bei der darüber ergangenen Inquisition es nicht allein befunden, auch auf der Wahlstatt von jedermänniglich ersehen, und sonst von so hohen und niedern Standespersonen denuncirt, bekräftigt und offenbar worden, daß unter andern, welche unter die Feldflüchtigen mögen gezählet werden, das unter den Obersten Hanns Georg von Madlo gehörige Regiment, zeitlich als spöttlich das Feld verlassen, daß weder Ehr, noch anderer ehrlichen Officieren Ermahnen und Zuschreien an ihnen so weniges haften als fruchten wollen.

Und wie nun besagte Flucht von noch etlichen mehreren zwar auch, diesen aber als den ersten und Principalisten viel zu spöttlich geschehen zu seyn, observirt worden; also hat auch billig der resolvirte Rigor an eben ihnen zum ersten, sonderlich angefangen und vollzogen werden sollen.

Damit solches gleichwohl mit soviel desto mehrerem Aufsehen, Beispiel und Schrecken der ganzen Armada möge effectuirt werden, als seyn die andern im Treffen sich wohlverhaltende sechs in der Nähe gelegene Regimenter Kürassiere, als: Alt- und Neu-Piccolomini, Buchheims, Nicolai, Lütichs und Rambsdorffs, wie auch das beklagte Madlo'sche noch denselben Tag dergestalt befehligt worden, daß jedes des andern Morgens, als den 27. in guter Ordre und bei früher Zeit zu Rokitzan campiren, und weitere Verordnung erwarten sollten.

Sobald nun diese Regimenter, die sich doch nichts weniger als eine Execution vermuthet, alle zu der ihnen präfituirten Zeit erschienen, haben Se. Hocherzfürstl. Durchl. sich in Person neben dem Herrn Feldmarschall etwas ins Feld begeben, unterdessen durch den Herrn

General, Commandanten der Cavallerie, Herrn Don Annibal Markgrafen Gonzaga, die Regimenter in die Stadt führen, auf den Markt und andern gehörigen Plätzen und Gassen setzen, nachgehends das Madlo'sche in die Mitte des Platzes vor und zwischen die andern Regimenter an des Herrn Generalissimus Logiament rücken und sich stellen lassen.

Als nun dieses also bestellet gewesen, so hat sich auch endlich von des Herrn Generalissimus Durchlaucht der Feldmarschall Piccolomini zurück und in besagte Stadt Rokitzan zwischen die Regimenter hinein erhoben. Und nachdem alles resolvirtermassen angeordnet zu seyn ersehen worden, so hat er dem zur kaiserlichen Haupt-Armee bestellten General-Auditor, Herrn Heinrich Graaß, in Anwesenheit aller andern Herrn Generals und vieler Cavaliers vom Land und der Armee, erinnert, daß er dasjenige, was über mehr erwähntes Madlo'sche Regiment resolviret und erkennet worden, demselben jetzt vortragen, und dem anwesenden General-Profoßen anbefehlen solle, solches alles wirklich exequiren und verrichten zu lassen.

Weil nun ob dieser so ernstlichen Resolution unter den Beklagten nicht geringe Furcht, und ein sonderlicher mit höchster Scham untermischter Schrecken entstanden, bei den andern Regimentern auch insgemein, und einem jeden Soldaten insonderheit, alles so fremd als erschrecklich zu vernehmen vorkommen, zudem die Gegenwart und Authorität so vieler anwesender Herren Generale und vornehmer Landesherren diesem Aktum um so admirabel gemacht, so ist, bei so nahmhafter Anzahl, zumal so strenger und sonst unerschrockener Soldaten, ein absonderliches Silentium und Stillschweigen erfolgt, und nachdem dieses eine geringe Weile also bestanden, hat

der General-Auditor darauf angefangen, sie anzureden, zu verklagen, und ihnen den gehabten Befehl zu verkünden Hierauf befahl der Herr Feldmarschall mit der Execution einen Anfang zu machen.

Erstlich wurden diejenigen Cornets, welche mit den Standarten feldflüchtig geworden, aus den Truppen von den Pferden herausgezogen und desarmirt, deren Standarten sammt ihren Degen zur Erde niederzulegen und sich in des Generals-Profoßen Hand zu stellen befehligt worden; nach diesem sind die Wachtmeister, hierauf die Lieutenante, sodann die Rittmeister ebenmäßig abgesessen, haben ihr Gewehr zu den Füssen der Generale niedergelegt, und zu destinirter Execution in ehebesagtes Profoßen Gewalt sich stellen müssen.

Endlich sind auch der Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister, so auf ihren Pferden verblieben, vorgefordert, und bis auf weitere Verordnung in Gewahrsam zurückgezogen worden, bei welchem Actus dann der General-Auditor jedem Theil, nachdem sie im Kreise gestanden, ihre begangene Fehler noch absonderlich remonstrirt. Nach diesem Vorgange ist das Regiment, so unter 6 Compagnien à parte vertheilet, insgesammt abzusitzen, seine Pferde zu verlassen, und sich an einen Ort, in der Mitte des Marktes, in einen Haufen zusammen zu finden befehliget, dessen verlassenen Pferde aber sind unter die Regimenter distribuirt, und ihrer aller Gewehr auf die Erden zusammen geleget worden.

Nachdem nun dieses alles geschehen, die Roße vom Platz weg, und das Regiment sich vor der Armatur und den auf der Erde liegenden Standarten befunden, und Jedermann wieder an seinen Ort und alles in der Stelle bestanden, so hat mehrbesagter General-Auditor ihm abermal diesen Actum vor Augen gestellet und demonstriret,

welchergestalt es jetzt selbst zwischen den Mauern mit Spott müßte empfinden, was es am Tage der Schlacht im offenen Felde so spöttlich verbrochen. Hierauf ist des General-Profoßen-Amts verordneter Schreiber zu Pferd erschienen vor alle hervor geritten, und hat dem Regimente die über selbiges resolvirte Execution vorgelesen und exponirt, wie folgt:

»Als in dem am 2. November des laufenden 1642sten Jahres zwischen Sr. kaiserl. Majestät unseren allergnädigsten Feld- und Zahlherrn, dann der Krone Schweden in den Breitenfelder-Feldern vorgegangenen Haupttreffen, und dem der kaiserl. Armaden darüber erfolgten Verlust sich befunden, daß einige allerhöchstbemeldeter, Sr. kaiserl. Majestät angehörige Regimenter, Officiere und Soldaten, so gesammt, als auch theils absonderlich ihrem Eide und ihrer Pflicht also fern vergessen, daß sie ohne Erweisung sonderbaren Valors zumal noch ehe und zeitlich, da der meiste Theil der Armada, die Artillerie, und das Fußvolk, noch in voller Action begriffen, des Herrn Generalissimus Hocherzfürstliche Durchlaucht (Erzherzog Leopold von Oesterreich) und ihr Feldmarschall (Piccolomini) im Felde auf der Wahlstatt sich zwischen und unter ihnen annoch befunden, und dem ohne sonderbare Noth dem Feinde den Rücken gewendet, Regiments-, Schwadron-, Truppen- und einzelnweis, aus dem Felde geflohen und davon gegangen, und diese also schändliche und spöttische Flucht verursachet, daß dem Feinde zu dergleichen hauptsächlichen Vortheil die Mittel eröffnet worden, daß er mit eben derjenigen Macht, (welche er sonst, wo sie anders als ehrliche Leute um ein Geringes im Felde bestanden, gegen diese Ausgerissenen hätten employiren müssen, und vermög der erhaltenen Avantage die übrige kaiserl. Armada zu aggrediren und aus dem Feld zu

bringen, allermaßen es dann leider also erfolget, veranlaßt worden ist.«

»Und nachdem am vorbesagten so abscheulich spöttlichen Laster des Ausreißens eben das gegenwärtige Madlo'sche Regiment hauptsächlich interessirt, und dadurch zuvörderst gegen Gott und den weltlichen Rechten, zumal die hochverpönten Militärgesetze und Articuls, insonderheit aber gegen die römisch-kaiserliche Majestät, und das heilige römische Reich, ihren Eid und ihre Pflichten sich dermaßen hoch vergriffen, daß hinwieder sie auch nunmehr billig, dergleichen abscheuliches Verbrechen mit Verlust ihres Lebens büssen müssen und sollen.«

»Darum werden sie auch alle und jede, und als ihr dabei viele interessirt, hiermit vor aller Welt, und der ganzen Posterität zum abscheulichen Beispiel, ihnen aber zur wohlverdienten Strafe, für offenbare Feldflüchtige, Meineidige, Schelmen und Bösewichter erkannt und declarirt, allermaßen dann deshalb sie nun hinfür zu der Gesellschaft anderer kaiserlichen Regimenter nimmermehr zugelassen werden sollen, so werden daher ihre Standarten, sintemal sie dieselbe in der Zeit der Ehren, nicht als ehrliche Leute geführet, von ihnen ab- und weggerissen, vor ihren Gesichtern zerbrochen, zerschmettert, um damit der Name dieses Regiments aus der löblichen Armee vertilgt und ausgerottet werde.«

»Der Oberstlieutenant und Oberstwachtmeister, wie auch ihr Oberster sollen, bis auf die Manier und Weise, wie sie gestraft werden sollen, von dem Kriegsrecht ein Erkenntniß erfolgt, in wohlvermehrter Custodia enthalten werden.«

»Die Rittmeister und Lieutenante, sollen mit dem Schwerte, die Cornette aber, weil sie vorbesagtermaßen noch absonderlich zur Beobachtung des Feldherrn Dienste

und ihren Ehren zu den Standarten aufs höchste verpflichtet gewesen, dieselbe aber ehrlos und schändlicherweise aus dem Gesicht des Feindes und der Wahlstatt feldflüchtig davon geführet, sollen, wie dann auch die Wachtmeister und alle nachgehende Unterofficiere, nebst den gemeinen Soldaten, der Zehende, welchen der Würfel oder das Loos dazu auswerfen wird, im offenen Felde und freier Landstrasse an die Bäume mit dem Strange vom Leben zum Tod gebracht und hingerichtet, ihre Degen aber vorher durch den Freimann zerbrochen werden, zu welchem Ende sie dann alle dem General-Profoßen wirklich überantwortet, dergestalt derselbe sie zusammen ziehen, vorbeschriebenermassen mit ihnen verfahren, und denjenigen, welche zu ihrer Seelenheil und Seligkeit es begehren werden, einen Beichtvater zuordnen, und ferner die Gebühr gegen sie effectuiren lassen sollen, wann solches also vorgegangen, so ist geschehen, was recht und sie wohl verdienet.«

Nachdem nun dieses kundgemacht, so sind darauf erstlich den Corneten ihre Degen durch den Freimann zerbrochen, dann die Standarten von den umstehenden Soldaten mit sonderlicher Furie zerschlagen und zu Trümmern vernichtet worden. Nachdem aber über währendem Actu der Tag verstrichen und der Abend herzu genaht, daß zur ferneren Execution nicht geschritten werden konnte, also ist alles, was von dem Madlo'schen Regiment von Unterofficieren und Soldaten vorhanden gewesen, von dem Platze ab, und in des General-Profoßen Gewahrsam gebracht worden. Sobald sie nun diesergestalt versichert gewesen, so haben alsobald durch das Glück der Würfel der Zehende unter ihnen sich herausziehen, und zur Execution vorbereiten lassen müssen, allermassen sie dann mit den Geistlichen versehen worden seyn.

Am folgengen Morgen Vormittags seyen sie alle gesammt, als: die Rittmeister, Lieutenants, Cornets, Unterofficiere und gemeine Soldaten, außerhalb etliche, so, der Interessenten selbst eigener Bekenntniß nach, im Treffen mit gewesen, und zurück gelassen worden, durch den General=Profoßen aus der Stadt auf der Pilsner Landstraße, allwo in der Gegend Tags zuvor commandirte Regimenter sich auch in dem Felde befunden, zur Richtstatt hinausgeführt, und zur destinirten Execution dargestellet worden; dann darauf der General=Profoß die Vollziehung dessen, was über sie ergehen sollen, dem Freimann anbefohlen, welches er dann auch alsobald zu Werk gesetzet, und der gemeinen Reiter erstlich zehn, der Wachtmeister, welcher in der Flucht statt eines Corneten die Standarte geführet, alle mit dem Strange an die Bäume gebunden, und also von dem Leben zum Tode hingerichtet.

Die Rittmeister aber, weil sie von des Herrn Generalissimus Hocherzfürstl. Durchlaucht, daß sie von den Händen des Scharfrichters befreiet, und durch ehrliche Waffen sterben möchten, die Gnade erhalten, so sind deren zwei, auf ihr Ansuchen, von den zur Wache commandirten Dragonern, kriegsgewöhnlicher Manier nach, arquebusirt, und jeder also durch einen einzigen Schuß erlegt; die übrigen aber, als noch ein Rittmeister, ein Lieutenant, zwei Cornets und ein Wachtmeister, sind darum, daß sie vor diesem in anderen abgelaufenen Feldzügen sich unterschiedlich männlicher Thaten unterfangen, und sonst viel gute Dienste geleistet haben, auf die Vorbitte vieler hoher Generale und anderer Officiere, von des Herrn Generalissimus Durchlaucht pardoniret, und der Capitänlieutenant sonderlicher Ursachen zurückgehalten worden; weßwegen keiner von diesen vom Freimann berührt, sondern von der Richtstatt wieder weggeführet, und

nachdem der General-Auditor ihnen nachgehends zunächst der Stadt den Unterschied desjenigen Todes, welcher vor dem Feind in Diensten des Herrn erworben wird, und dann desjenigen, welcher diesergestalt durch den **Rigor** der **Justitia** erfolget, remonstrirt und zu Gemüth geführet, bald auch darauf die erhaltene Gnade ihnen mitgetheilet, und sie dafür in höchster Demuth gedanket, wieder in die Stadt zurückgelassen worden, und hat damit das Madlo'sche Regiment, wie es wohl verdienet, seine gehörende Strafe erhalten.

2. Urtheil über den Commandanten und über die Officiere der Garnison des ungarischen Schlosses Altsohl, wegen Uibergabe gedachten Schlosses an die ungarischen Rebellen.

Nach vorhergethaner der Sachen genauer Untersuchung über den darinn gewesenen Commandanten, seine nachgesetzten Officiere und sämmtliche unter sich gehabte Garnison, ist in den ordentlich angestellten Kriegsgericht, nach reiflicher Betracht und Erwägung aller dießfalls mit unterlaufenden Umständen **per vota majora** in Rechten erkannt und ausgesprochen worden: Daß, weil vermöge deren **in pleno Consessu** frei und ungezwungen wiederholt und ratificirten Bekenntnissen, erstlich der Oberstlieutenant Peter von Gutthem, als gewesener Commandant in dem Schloß Altsohl, seiner gehabten Ordre kein Genügen gethan, bei vorgebend und verspürter Rebellion seine Schuldigkeit nicht observirt, gegen die Widerspenstigen, auch wirklich desertirt und nachmals eingebrachte keinen gehörigen **Rigeur** und Ernst gezeigt, noch auch, zur Stillung des Tumults, die nöthig gewesene Schärfe angewendet, durch alles dieses aber sowohl, als auch der mit dem Feinde gepflogenen Familiarität, und folglich der nachgehends höchst schimpflich und zu großem

Nachtheil Sr. kaiserl. Majestät allerhöchstem Dienste, geschlossenen Capitulation wegen, sich sehr sträflich gemacht, und wider die kaiserlichen Kriegsrechte schwerlich mißhandelt hat; als soll gedachter Peter von Gutthem, dieses seines Verbrechens wegen, mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Der Martin Schwabelecker, Hauptmann von dem löbl. Stahrenbergischen Regiment, aber hat ebenmäßig seine Schuldigkeit, so wie er nach seiner Pflicht verbunden gewesen, nicht gethan, indem er dem Commandanten alle Versehen, ohne Widerrede, hingehen lassen und gebilligt, soll derohalben seiner Charge verlustigt und entsetzt seyn.

Auch soll der Hauptmann Akerl, mit dem vorigen gleichtragender Schuld halben, in Ermangelung einer wirklich habenden Charge, mit einem halbjährigen Arrest in Eisen und Banden gehen, und er sich nach diesem nimmer des Hauptmanns-Titels gebrauchen dürfen.

Der Lieutenant Franz Engelbert Rumst von dem Löbl. Quido-Stahrenbergischen Regiment, soll, weil er, bei entstandenem Tumult und sonsten seine Obliegenheit nicht bezeigt, ein halb Jahr lang in Arrest und ohne Gage bleiben.

Und weil der Grenadier-Lieutenant Johann Jakob Ströhl sich in nichts sonderliches, als in unbedachtsamer Unterschreibung des dem Commandanten ertheilten Attestats verfänglich gemacht; als soll er über den bereits erlittenen Arrest dießmal, nach einem scharfen Verweis wieder auf freien Fuß gestellt werden.

Hingegen wird der Wenzel von Pilgersheim, Fähndrich von einer Frei-Compagnie zu Leopoldstadt, weil aus allen seinen Bezeugungen erhellet, daß er dieses, was ein Officier wissen soll, zur Zeit noch nicht ver-

stehet, seiner Charge ein halb Jahr lang entsetzet, und sein Avancement wieder von der Musketen an zu verdienen schuldig seyn.

Uibrigens aber, weil der Franz Elias, ein Feuerwerker, sonst aber Fourier bei der Leopoldstädter Frei-Compagnie, ingleichen der Lorenz Lustig, Gefreiter von da, und zwar der erste durch Aufwiegelung der gemeinen Mannschaft von Leopoldstadt, der andere aber durch Verlassung seines Postens, auch wirklicher Anführung und Reizung der Bathyan'schen Husaren und Heiducken, zur Eröffnung des Thores in währendem Tumult, auch schwer versündiget, und gröblich wider die Kaiserlichen und gemeinen Kriegsartikel gehandelt haben; als sollen sie beide durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Und weil die übrigen anderen von Altsohl zurückgekommenen Soldaten in nichts sträflich befunden, als werden sie ihres bisher erlittenen Verhafts quitt und ledig gesprochen: Oben benannte Delinquenten aber insgesammt zu der ihnen und einem jeden absonderlich andiktirten Strafe hiermit verdammt und verurtheilet, sowohl ihres Verschuldens halber, als auch andern zu einem merklichen Exempel, sich für Verbrechen hüten zu können, von Rechtswegen; jedoch der hohen Generalitäts-Begnadigung unvorgreiflich.

Sic sententionatum im Löbl. Kriegs-Gericht.

Preßburg den 8. Jänner 1704.

(L. S.) Damian Hugo, Freiherr von Virmondt, Oberst und Präses.

(L. S.) Johann Heinrich Seyfried, kaiserl. Generalats-Auditor an der Theiß und Marosch.

3. Urtheil über den zu Alt-Breisach gewesenen Commandanten Grafen von Arco und dessen Vice-Commandanten, Grafen von Marsigli, auch über die übrigen in der Festung gewesenen Oberoffiziere, wegen, ohne Abwartung der äußersten Noth, geschehener Uibergabe der Festung.

In Kriminalsachen wider beide Generale Graf von Arco und Marsigli, beide Obersten Baron von Egg und von Tannern, beide Oberstlieutenants Baron von Hauben und von Toldo, vier Oberstwachtmeister, von Unruh, von Stein, von Liebenberg und von Böhner, dann die Hauptleute Germarini, Rosenfeld, von Wallenfels, von Lindenfels, von Serau, Graf Castello, Völkern und Minich, ferners die Lieutenante Donquert, von Halpax, Hagarener, von Brandtstein, Trostern, Rauschern, Schoden und Krempten, endlich wieder die Fähndriche Cosovik, Leisch, Goldberg, du Viere, Schmied, Effendorffen, Houßern, von denen vier löbl. Markgraf-Baadischen, Markgraf Bayreutischen, General Marsigli und Graf Grätzischen Regimentern, ist, auf eingelangte allergnädigste Verordnung, von des bevollmächtigten kaiserl. General-Lieutenants hochfürstl. Durchlaucht ergangene Ordre, wegen der dem Herzog von Burgund den 13. Tag nach eröffneten Trancheen, ohne erwiesenen Mangel und Abgang der nöthigen Requisiten pr. Accord, ohne einigen abgewehrten Sturm so unverhofft als höchst unverantwortlich allzugeschwinden Uibergabe der so importanten Festung Alt-Breisach, auf darüber vorgenommene der Sachen genauere Inquisition, gethane Verantwortung aufgenommenen Zeugnisse, von allerseits genugsam erstatteten Denunciationen, und so schriftlich als mündliches Anbringen von dem darüber niedergesetzten unpar-

teiischen Kriegsrechte, per unanimia ex respective majora dahin zu Recht erkannt und geurtheilt worden: Daß obgemeldeter Philipp Graf von Arco, weil er, als gewester Commandant der Festung nicht allein unmittelbar wider seine gehabte ordentliche Instruction und darüber geleisteten Eid allzubekannter Kriegsartikel, sondern zumalen auch, und absonderlich wider höchst gedacht des kaiserlichen Herrn General-Lieutenants hochfürstl. Durchlaucht reiterirte positive Ordres vom 16. Februar und 18. Mai v. J., Inhalt deren er sich männlich vertheidigen, und bis auf den letzten Blutstropfen zu wehren gehabt, gehandelt, zu einer vigoreusen Resistence und Gegenwehr die gehörigen Anstalten, und er die äußeren Werke, Contreescarpen, mal à propos allzufrüh verlassen, besage des kaiserl. Leopoldischen Artikelbriefes, Art. 43 mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, und dessen Güter bis auf ein Quart, so zur Bestreitung der Kriegsrechtsunkosten reservirt wird, von dem kaiserl. Fiscus apprehendirt;

Der General Marsigli aber, ob er schon, nach Rigeur und Schärfe des Kriegsrechts und dessen Observanzen, gleichfalls das Leben verwirket, und mit dem Schwerte ebenmäßig gerichtet zu werden, verdiente, indem er der erste nachgesetzte Commandant gewesen, und der so positiven Ordre Wissenschaft gehabt, sein Votum und Session zur Capitulation gegeben, die er doch quovis modo zu verhindern, und zu Sr. kaiserl. Majestät Dienste, pro bono publico, sich mit der Garnison ordremäßig, bis auf den letzten Mann, vertheidigen sollen, mit Zerbrechung des Degens, aller Ehren und Aemter entsetzt, nebst dem sein Equipage zur Bestreitung der Kriegsgerichts-Unkosten verkaufet;

Dann ferner der Oberst Egg, als gewesener Briga-

dier, und Instrument der letztern Zusammenkunft und Berathschlagung, darin die so frühzeitige Capitulation geschmiedet, und der Commandant dazu verleitet worden, ohne Abschied, seiner Ehre und Charge entsetzt mit 1000 Thaler Strafe pro expensis angesehen, und sodann cum infamia cassirt;

Der Oberst Tanner von Reichersdorf, weil er ebenmäßig in diese schändliche Capitulation gewilligt, und sein Votum, wider die ihm bekannte Ordre, gegeben, neben Bezahlung 1000 Thaler zu den Kriegsrechts-Unkosten, seiner Charge, jedoch vato honore, privirt;

Dann die beiden Oberstlieutenants, die 4 Oberstwachtmeister und 8 Capitäns, aus vorangeführten Ursachen, einer wie der andere, mit Beibehaltung ihrer Ehre abgeschaffet, dabei jedem Oberstlieutenant 500, jedem Oberstwachtmeister 300, und jedem Hauptmann 100 Thaler zu den Kriegsrechts-Unkosten andiktirt seyn; ein jeder derselben auch, bis zur Erlegung dieser Summe, mit Arrest belegt und angehalten werden solle.

Die vorbenannten Lieutenants und 7 Fähndriche aber, so ihr Votum gegen die mehrmal angezogene Ordre, gleichfalls gegeben, und zur Capitulation gestimmet, werden ebenmäßig, doch ohne Infamia, und Erlegung einiger Gerichts-Unkosten abgeschaffet.

Soviel aber die übrigen Capitäns, Lieutenants und Fähndriche der übrigen Garnison anbetrifft, so sollen dieselben unmittelbar, Juramento purgatorio, daß sie von der Capitulation und Uibergabe nichts gewußt, noch darin verwilligt, behalten, oder, falls nicht prästirten Juraments, zwei Monat Schildwache zu stehen, und endlich diejenigen, so durch gegenwärtige Sentenz und Endurtheil, mit Infamia weggeschaffet, und ihrer Charge entsetzt und cassirt werden, vorher einen wirklichen und för-

perlichen Eid, daß sie von nun an, zu keiner Zeit gegen Se. kaiserl. Majestät, das heilige römische Reich und Dero allerseits hohen Alliirten, dienen, und sich gebrauchen lassen wollen, abzuschwören, condemnirt seyn. Alles von Kriegsrechtswegen.

Actum Bregenz den 4. Februar 1704.

(L. S.) Hanns Carl, Freiherr von Thüngen, als Präses.
(L. S.) General-Auditor Maldonner.

4. Urtheil wider den kaiserl. Hauptmann Gottfried Lehmann, so den zu Wienerisch-Neustadt in Arrest gewesenen Fürsten Ragoczky, den er bewachen sollen, muthwilig echapiren lassen.

Gegenwärtig aufgeführte Malefiz-Person, Gottfried Lehmann von Lehensfeld unter dem löbl. General der Cavallerie, Graf Castelli'schen kaiserl. Dragoner-Regiment gewester, und zur treuen Verwahrung des Fürsten Ragoczky, auch der übrigen Staatsgefangenen allhier bestellter Hauptmann, 37 Jahre alt, katholischer Religion, verheiratet und aus Pommern gebürtig; hat in seinen mit ihm vorgenommenen gütlichen Aussagen, Constitutionen, und eigenhändig schriftlichen Fassionen frei bekennt, wobei er auch confrontando durch den vollführten Inquisitions-Proceß, wegen Violirung des von ihm Ragoczky allhier zu Neustadt, ex capite criminis laesae Majestatis, ac Perduellionis rechtlich gehabten Arrest in ein und andern überwiesen stunde, wie nämlich er Inquisitus selbigen Tag der Ragoczky'schen Entweichung über vorher verschiedenermalen mit Rath, Hilfe und That gehabt verbotener Zusammenkünfte, sowohl Vor- als Nachmittag der Anstalt halber, zu ihm Ragoczky gegangen, endlich Abends, als es finster war, er aus seiner nächst daran gehabten Wohnung, und von dem Ragoczkyschen Arrestzimmer po-

stirten Dragoner ein Licht, unter dem Vorwande, Brief zu sigiliren, damit Ragoczky inzwischen in sein Hauptmannszimmer füglich sich begeben könne, zu holen verlangt, auch unangesehen der Dragoner gemeldet, daß er von seiner habenden Schildwacht nicht weichen dürfe, gleichwohl solches hat thun müssen, er Delinquent wollte schon bis dahin die Obacht halten, durch welche Gelegenheit dann er Ragoczky aus seinem Arrest in des Hauptmanns Zimmer sich salvirt, folgends, nach kurzer Weile, sein Delinquentens leiblicher Bruder, Jakob Christoph unter dem löbl. Montecuculischen kaiserl. Küraßier-Regiment Cornet, der in allem und jedem zu dieser Entweichung geholfen, so schon zu diesem Ende vorher im Zimmer sich befunden, herauskommen, dem Ragoczky in einem Dragoner-Rock verkleidet, auf seiner Achsel einen Mantelsack tragend, zugleich selbigen, er Inquisitus auch ihm Ragoczky, um anbei die Schildwache allen Argwohn zu entziehen, gefolgt; mithin durch das Thor der Burg Ragoczky entwichen, auf die schon in Bereitschaft gestandenen Pferde gesessen, und sammt seinem Pagen, der in der Stadt schon angestiftetermassen gewartet, nebst einem Knecht durchgegangen. Die vorgegebene Erbrechung des Gitters, als ob Ragoczky aus seinem Zimmer durch das Fenster sich hinab gelassen hätte, wäre bloß zum Schein geschehen, folglich zu dieser Entweichung allen Vorschub gegeben und eingewilliget, ja gegen alle schärfestens gehabte Instruction, Befehl und Ordre den Ragoczky, auch dessen Pagen zu einem und andern Arrestanten, in specie zu den Sirmay wirklich höchst verdächtig so oft zusammen gelassen, bis endlich das Ragoczky'sche Effugium erfolget: diese seine verübte Missethaten bereuet er inständig, befiehlt sich Gott und seiner vorgesetzten Obrigkeit.

Um willen nun sothanes pflichtlos und meineidig verrätherisch von ihm begangenes Verbrechen, durch die angeordnet vollführte Inquisition, hierunter zur Observirung dessen, was Sr. k. k. Majestät allerhöchster Dienst, Reputation und Decor erfordert, dahin gediehen, daß solches Delictum zu rechtlicher Bestrafung gezogen und geurtheilet werden solle. Mithin auf allergnädigsten Befehl erst allerhöchst gedacht Sr. römisch-kaiserl. Majestät ein ordentliches Malefiz-Kriegsrecht geheget werden müssen; als ist secundum majora durch ordentlich reife Erwägung nebst allen mit und eingelaufenen Umständen der Sach geurtheilet, erkennet, von einem hochlöbl. kaiserl. Hofkriegsrath bestätiget, und von Sr. römisch kaiserl. Majestät allerdings conformirt worden, daß der Regiments-Profoß den Delinquenten, Gottfried Lehmann, wegen dieses so abscheulichen, treulosen, verrätherisch begangenen Verbrechens, dem Freimann überantworten, der ihn an dem hierzu destinirten Ort, auf dem öffentlichen Platz allhier mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinrichten, darauf sein Leib in vier Theile zerhacken, sodann die vier Theile auf die gemeinen Wegstraßen aushängen solle; und dieses ihm zu einer wohlverdienten Strafe, andern aber seines Gleichen zu einem Gräuel, Abscheu und Exempel. Gott genade seiner armen Seel!

Seyfried Leonhardt Kirchler, J. U. Dr.
der römisch. kaiserl. Majestät Kriegsgerichts- und Regiments-Schultheiß zu Wien.

Publicirt den 23. December 1702 in dem völligen Kriegsrecht, und vollzogen den 24. ejusdem mensis et anni.

5. Urtheil wider den kaiserl. Lieutenant Kertzl, so dem zu Wienerisch-Neustadt gefangen gesessenen Fürsten Ragoczky zu einem heimlichen Unterhändler gedient, auch seine vorgehabte Flucht nicht entdeckt, sondern zur solcher vielmehr behülflich gewesen.

Gegenwärtig aufgeführte Malefiz-Person, Andreas Adalbert Kertzl unter dem löbl. General von der Cavallerie, Graf Castellischen kaiserl. Dragoner-Regiment gewester, und zu treuer Verwahrung des Fürsten Ragoczky, auch der übrigen Staatsgefangenen allhier bestellter Lieutenant, 34 Jahr alt, katholisch, verheiratet, von Bettelau aus Mähren gebürtig; hat in seiner mit ihm vorgenommenen gütlichen Aussage, Constitution, eigenhändig schriftlichen Fassion frei bekennet, wobei er noch durch die Inquisition überwiesen stunde, wie, daß er dreimal zu Wien, ohne Erlaubniß, zu der Fürstin Ragoczky gegangen, dafür sie ihm eine silberne Sackuhr geschenket, zugetragen, endlich sogar die Fürstin zu ihrem Eheherrn in sein Arrestzimmer zur Abendszeit hinein, und frühe Morgens wieder heraus practiciret, dafür er mit einem silbernen Degengefäß renumerirt worden, nebst diesen hätte er viel Argwohn des Effugii halber gespürt, selbe aber nicht zeitlich, noch nie angedeutet, wodurch die Ragoczky'sche Entweichung verhütet werden können, wie dann ihm in specie bewußt gewesen, wie daß Ragoczky vielmals mit den übrigen Arrestanten, sammt seinen Pagen verdächtig, höchst strafbar verbotenermassen zusammen getreten, er auch selbst sie zusammen geführet, folglich daher wider alle kaiserl. Kriegsartikul gehabte Instruction, Befehl und Commando, zuvörderst Sr. römischen kaiserl. Majestät höchsten Dienst, Reputation und Decor treu- und pflichtlos gesündiget; Als ist durch das anbefohlen und gehegte Kriegsrecht, mit reifer Uiberlegung der Sache,

nebst allen Umständen, secundum majora erkennet, solches Urtheil auch von einem hochlöbl. kaiserl. Hofkriegsrath ratificiret und von höchst gedachter Sr. römisch-kaiserl. Majestät gänzlich allergnädigst confirmirt worden.

Daß er, Andreas Adalbert Kertzl, cum infamia als s. v. ein Schelm, dem der Henker auf öffentlichem Richtplatze den Degen zerbrechen und vor die Füsse werfen, von dem Regimente weggestoßen und auf 6 Jahre in ein Gränitzhaus in Eisen und Banden ad publicos labores angehalten werden solle. Dieses ihm zu einer wohlverdienten Strafe, einem andern aber seines Gleichen zu einem Abscheu und Exempel.

Seifried Leonhardt Kirchler,
Regiments-Schultheiß zu Wien.

Publ. am 23. und vollzogen am 24. December 1702.

XI. Soldatenunfug und die dießfälligen Bestrafungsarten aus dem 17. Jahrhundert.

(Nach einer handschriftlichen Chronik der Stadt Steyer.)

1) Den 10. December 1620 ist Siegmund Wildrötter, als er mit seiner Hausfrau seine vor dem kaiserlichen Kriegsvolk geflüchtete Tochter von Weier abgeholt, unterwegs angegriffen, vom Pferde geschossen und ausgebeutet worden. Die Thäter waren 5 Soldaten von des Oberstlieutenants Schöttl Fändl, das dazumal zu Steyer in Garnison gelegen; die haben ihn von Steyer aus bei gehaltener Wache ausgespäht, und bis zu der verrichteten Mordthat ihm also vorsätzlich nachgesetzt. Zwei aus diesen Thätern sind in Steyer ergriffen, in Ketten nach Linz zum Regimente geführt, noch am selben Tage gefoltert und darauf den andern Tag, den 17. December um 10 Uhr Vormittags, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet worden. Die Drei, so aus-

gerissen, hat man zu Schelmen öffentlich gemacht und ausgerufen.

2) Im October 1625 hielt man über 7 Soldaten Kriegsrecht, unter welchen drei waren, die bei der Nacht einem Bauer ins Haus, allwo die Pest regierte, gebrochen, Bettgewand und andere Sachen herausgenommen und in die Stadt gebracht, hernach an etlichen Orten verkauft. Diese drei Soldaten haben spielen müssen, welcher aus ihnen gehenkt werden solle. Aus diesen verspielte einer, seines Handwerks ein Bäckerjunge, gebürtig von Hallein im Salzburgerlande. Auf dem Platze war ein Galgen aufgerichtet und er darauf aufgehenkt; von den andern wurde jeder an der Wipfen aufgezogen; hernach sind sie erbeten, und ist das Fähnlein wieder über sie geschwungen worden.

3) Den 25. April 1626 hat ein Soldat, Namens Salzmann von Judenburg, ein Gefreiter, um 9 Uhr Nachts einen Kaufmann, Namens Steinparz von Salzburg, ohne alle Ursache mit einer Muskete auf das Haupt tödtlich geschlagen. Der Thäter, der auf Geheiß seines Corporals, Namens Pruner, die That vollbracht, ist den 18. d. M. zu Linz auf der Bühne dekollirt worden. Der Corporal ist mit ihm condemnirt und ausgeführt worden, hat aber, weil sie mit Würfeln, welcher den Tod leiden oder das Leben davon bringen soll, öffentlich auf der Bühne spielen müssen, das Meiste geworfen, sich also salvirt, das Leben davon gebracht und Gnade erlangt.

4) Im Monat December 1633 lagen gegen 10 Regimenter wallensteinische Völker im Land, aber der Wallenstein war dem Kaiser schon nicht mehr treu, es war schier lauter lutherisches Volk, schatzten die Bürger in den Quartieren nebst überflüssigem Essen und Trinken um Geld,

tournirten Tag und Nacht, die Officiere waren schlimmer als der gemeine Soldat: es geschah keine Ausrichtung und gaben Niemanden Gehör, gingen ganze Nächte mit den Spielleuten herum, ließen Niemanden ruhen, die Bürgerschaft mußte stündlich eine Plünderung besorgen, welche Gott aber wunderlich verhütet.

X. Von dem frühern Gebrauche, einen infamirten Soldaten wieder ehrlich zu machen.

Im ersten Bande dieses Werkes Seite 436 haben wir die Art und Weise des Vorganges einer Infamirung in den früheren Zeiten angegeben *). Um nun einen ehrlos deklarirten Soldaten wieder in den vorigen Ehrenstand zu setzen, hatte man damals und selbst noch bis zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein gewisses Ceremoniel mittels Fahnenschwung bei der Armee in Gebrauch, das mit einer besonderen Solennität Statt fand. In dem Reglement vom Jahre 1769 finden wir bei den Regiments-Privilegien hierüber folgendes angeführt:

»Das Begnadigungsrecht eines Regiments hat auch seine Wirkung in Betreff derjenigen, die ob sordidum aliquod manus aut factum zur Unehre gekommen sind. Solche Subjekte werden durch Fahnen- oder Estandartenschwung wieder zu Ehren gebracht. Dergleichen sind:«

»1) Die Steckenknechte, wenn sie wegen einer garstigen Aufführung dazu verurtheilt worden, oder die anstatt des verwirkten Lebens, solches Amt haben wählen müssen.«

»2) Deßgleichen jene Delinquenten, welche der Scharf-

---

*) In wiefern die Ehrloserklärung noch gegenwärtig bei der österreichischen Armee ihre Anwendung findet, siehe im ersten Bande Seite 449.

richter bei Executionen oder in der Tortur bereits in Händen oder berührt gehabt.«

»3) Ingleichen jene schlechte Soldaten, die mit einem Steckenknecht oder dergleichen unehrlichen Kerls, einen familiären Umgang gehabt, mit ihm getrunken oder gespielet haben.«

»4) Eben so kann der Fahnen- oder Estandartenschwung über einen zum Soldatenstand tüchtigen Sohn eines Freimanns und Abdeckers, wenn solcher des Vaters infames Gewerbe noch niemals getrieben hat, Statt finden*).«

»5) Ingleichen können diejenigen ehrlich gemacht werden, deren Namen an den Galgen geschlagen worden, oder die in effigie aufgehenket worden, wenn sie nämlich Gnade erlangen sollen.«

Die Selbsthenker jedoch waren damals einer Ehrlichmachung unfähig; denn es heißt in diesem Reglement: »Ein Mann, der sich selbst aufhenkt, und durch einen ungefähr dazu gekommenen Cameraden, oder sonst Jemanden noch bei Zeiten vom Strick geschnitten, folglich auf diese Weise beim Leben erhalten wird, ist unwürdig, fernerhin unter einem Regiment zu dienen. Wenn er jedoch, wie es bei dergleichen Fällen öfters zu geschehen pflegt, aus Schwermüthigkeit gewaltthätige Hand an sich geleget hätte, und vorhin sonst von guter Aufführung gewesen wäre, ist dieses Begehen ganz anders zu betrachten, und der Mann nur mit einer willkührlichen

*) Nach einer Verordnung vom Jahre 1778 sind die Abdecker und Scharfrichter, wenn sie diese Handlung verlassen, so wie derselben Söhne und Gehilfen in Statu politico zu allen Gewerben fähig, und können auch ohne vorhergehende Ehrlichmachung, da ihnen keine Infamie anklebet, zu Kriegsdiensten beigezogen werden, gleichwie letztere dazu conscribirt werden sollen.

Strafe zu belegen, sofort aber bei dem Regiment zu behalten. Derjenige hingegen, welcher dem Gehenkten das Leben obbemeldetermassen zu retten das Glück hat, macht sich dadurch nicht der geringsten Infamie schuldig, und findet die irrige Meinung, als ob er hiermit dem Freimann ins Handwerk gegriffen hätte, keineswegs Platz.«

Nach älteren Reglements sollte auch derjenige als unehrlich angesehen werden, der eine Handlung begeht, welche zur Profession des Henkers, Schinders, Schergens und Seilschneiders gehört, z. B. wenn Jemand aus Versehen oder aus übereiltem Zorn oder im Falle einer Gegenwehr einen Hund, eine Katze u. s. w. todtschlägt. Hatte aber derselbe gleich nach der That den Stock, den Stein oder das Seitengewehr, womit das Thier getödtet wurde, zum Aase hingelegt, so machte er sich dadurch der Unehrlichkeit nicht schuldig. Auch sollte es nicht zur Unehre angerechnet werden, wenn ein Soldat im Türkenkriege einen oder mehrere von den erschlagenen Feinden aus der Haut schälet.

Endlich war auch nach den Directivregeln §. 11 die Ehrlichmachung eines Soldaten durch den Fahnenschwung nach ausgestandener erster Schanzarbeitsstrafe vorgeschrieben, welches, so wie überhaupt das Ehrlichmachen für alle übrigen Fälle zu Anfang dieses Jahrhunderts gänzlich abgekommen ist.

Das Cermoniel, welches man sonst hiebei beobachtete, bestand in Folgendem: »Es rückte hierzu diejenige Compagnie, von welcher der Unehrliche war, mit Ober- und Untergewehr vor der Hauptwache, oder des Obersten Quartier, und im Felde vor der Fahnenwache aus. Ein Lieutenant holte mit einem Zug unter Begleitung eines Fähnrichs, eines Führers und Fahnenträgers eine Fahne in der Stille ab, welche der Fähnrich links neben dem

Lieutenant trug, hinter dem Fähnrich aber ging der Führer, und hinter diesem der Fahnenträger.«

»Bei Anlangung zur Compagnie rückte der Zug ein, der Fähnrich aber trat mit dem hinter sich habenden Führer und Fahnenträger hinter den Hauptmann. Das Quarrée wurde vorwärts geschlossen, worauf sich in der Flanke, dem Hauptmann gegenüber, einige Rotten zurückzogen, um eine Oeffnung von 4 Schritten zu erhalten. Der Unehrliche, den der Profoß mit der Wache dahin geführt, kniete ungefähr 15 Schritte von der Oeffnung entfernt auf die Erde nieder, und hielt seinen Hut mit den Zähnen im Munde; hierauf kroch er auf Händen und Füssen 5 Schritte dem Kreise näher, nahm wieder eine knieende Stellung an, jedoch mit Aufrechthaltung des Körpers, schlug beide Hände über den Kopf zusammen und sprach: »Ich bitte das löbliche Regiment um Gotteswillen um meinen ehrlichen Namen.« Nachdem er hierauf abermals 5 Schritte kriechend näher gerückt war, wiederholte er seine Bitte mit den nämlichen Worten; endlich kroch er bis zum Eingang des Quarrées, worauf der Oberstwachtmeister ihn fragte: »Was willst Du?« Jetzt bat er zum drittenmal auf vorbesagte Art um seinen ehrlichen Namen. Worauf der Major die Compagnie dieserhalb befragte. Antwortete die Mannschaft, welche schon vor der Ausrückung darüber vernommen werden mußte, freiwillig: Ja! so ließ er präsentiren, und sagte zu dem Unehrlichen: »Stehe auf, es soll Dir geschehen nach Deinen Worten, das löbliche Regiment wird Dir Deinen ehrlichen Namen durch Schwenkung der Fahnen wieder geben, und Dich dann den ehrlichen Soldaten gleichstellen.« Hierauf stand er auf, trat in die Mitte der Compagnie, und nachdem er sich niedergekniet hatte (den Hut jedoch

noch immer im Munde haltend) befahl der Major zugleich dem Fähnrich, ihn mit der Fahne ehrlich zu machen. Der Fähnrich, indem er ihm mit dem Fuß der aufgerichteten Fahnenstange einen mäßigen Stoß auf den Kopf gab, schwang die fliegende Fahne über ihn, und sagte: Ich mache Dich ehrlich im Namen Sr. kaiserl. königl. Majestät; er schwang hier auf die Fahne wieder und sprach: Ich mache Dich ehrlich im Namen unsers Inhabers. Beim dritten Schwingen endlich sagte er: Ich mache Dich ehrlich im Namen des ganzen Regiments. Bei dem dritten Fahnenstoß ließ der Ehrlichgemachte den Hut aus dem Munde fallen, und stieß denselben mit dem Fuße gegen die Oeffnung des Quarrées oder warf ihn hoch über die Compagnie weg *). Hierauf bedankte er sich, und versprach gute Besserung. Der Feldwebel, welcher für ihn bereits einen andern Hut, dann sein Bajonnet und dessen Gehäng bereit hielt, übergab solches dem Regimentsadjutanten, der dem Ehrlichgemachten den Hut aufsetzte, und die Bajonnetkuppel umgürtete. Der Oberstwachtmeister aber, welcher das Bajonnet übernommen hatte, übergab ihm dieses mit den Worten: »Hier hast Du deinen ehrlichen Namen und ehrliches Gewehr wieder.« Worauf er sofort bei der Compagnie eingetheilt ward, und seine Dienste gleich Andern verrichtete. Endlich wurde geschultert, und die Fahne wieder an ihren Ort gebracht. Der Major erinnerte schließlich die Compagnie, daß sie ihrem neu-

*) Bei der Artillerie, wo dieses Ceremoniel eben so beobachtet wurde, aber da hier keine Fahnen bestanden, wurde der dreimalige Stoß auf den Kopf des ehrlich zu machenden Individuums statt, mit solcher, mit dem eigens dazu aufgefahrenen Stuck (Kanone) vollzogen.

angenommenen Cameraden bei schärfester Strafe nichts vorwerfen, noch an das Vergangene denken solle. Willigte die vor der Ausrückung befragte Compagnie in die Ehrlichmachung nicht ein, so ward solches unterlassen, und der Mannschaft ein solcher Mensch zu ihrem Cameraden keineswegs aufgedrungen.

XI. Von den früheren Förmlichkeiten bei Eröffnung einer Gerichtssitzung.

Nachdem die zu einem Malefiz versammelten Richter, Beisitzer, Officiere rc. auf Einladung des geschwornen Gerichtswebels ihre Plätze eingenommen haben, begrüßt sie der Schultheiß, und verkündet ihnen, daß er zu Gericht sitze im Namen Sr. Majestät des Römischen Kaisers, im Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten, Oberst-Feldhauptmanns und Generals über alles kaiserliche Kriegsvolk, im Namen des Obersten und Befehlshabers ihres Regiments und kraft der ihm verliehenen Gewalt (und Stab) als Schultheiß und Stabhalter. Und beginnt also:

»Demnach auf heutigen Tag, ein ordentliches Malefizrecht mir tragenden Amts wegen, zu formiren und zu halten gebühret, dazu ich euch anwesende Mitrichter, nach Kriegsgebrauch citiren lassen; so will ich zuvörderst die Herren Richter zu Ablegung des gewöhnlichen Eides, nach Kriegsrecht und Gebrauch erinnert haben, daß ihr sämmtlich solche richterliche Pflichten der Gebühr in Gottes Namen ableget, und mit erhobenen Fingern also nachsprechet:«

»Wir Richter geloben und schwören bei Gott und seinem heiligen Evangelio, daß auf alle jetzt einkommende Klagen und Antworten, Red und Widerred, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach unserm besten Verstand und Gewissen erwägen, und nach Befindung, ohne einiges Ansehen der Person, darauf nach den göttlichen und kaiserlichen Rechten, und insonderheit

den Leopoldischen Kriegsartikeln, und denen öffentlich geschehenen Geboten und Verboten gemäß, helfen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschaft, oder andere Verwandtniß, noch aus Furcht, Feindschaft, Haß, Neid und Widerwillen, vielweniger um Geschenk, Gift und Gaben, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreien, oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermaßen, daß wir es sämmtlich gegen den allgerechten, großen, allmächtigen Gott vor seinem strengen Gericht und vor unserer vorgesetzten hohen Obrigkeit verantworten können, als wahr uns Gott helfe durch Christum Jesum, seinen Sohn.«

Hierauf werden die Kriegsartikeln und die Gerichtsordnung vorgelesen; der Schultheiß und sämmtliche Richter und Urtheilssprecher sprechen dem Erstern feierlich folgende Eidesworte nach:

»Was uns jetzt vorgehalten worden, das haben wir rechtlich verstanden, und dem wollen wir unerschütterlich fest, treulich und ohne Furcht nachkommen; dazu helfe uns Gott und sein heiliges Evangelium.«

Nachdem nun der Schultheiß, der Gerichtsschreiber und auf Geheiß des Erstern alle übrigen Anwesenden ihre Plätze wieder eingenommen haben, ermahnt jener diese, sich nochmals ernstlich zu prüfen und zu bedenken, was sie geschworen haben — dann ersucht er sie, ihm beizustehen, so weit ihr Verstand reicht, und nun beginnt, dem herkömmlichen Gebrauche gemäß, die Umfrage *).

Der Schultheiß oder Auditor nimmt das Regiment oder den Stab in die Hand, setzt seinen Hut auf, und spricht zu dem Gerichte:

*) Diese Umfrage ist hier eine bloße Form, und besteht darin, daß der Schultheiß einzelnen beliebigen Gerichtspersonen je eine Frage vorlegt, die von diesen beantwortet wird.

»Dieweil nun das Gericht seine gewöhnliche Pflicht und Gebühr abgelegt, und es Kriegsrecht und gebräuchlich ist, daß ein peinlich Kriegsrecht der Gebühr gehegt und verbannt werde: Alsdann frage ich euch Gerichts-Geschworner bei eurem geleisteten Eid, damit ihr den Titulis und diesem Gericht jetzt incorporirt und verpflichtet seyd: Ob dieses Kriegsrecht zu rechter bequemer Zeit, Tageszeit geschehe? Oder, ob der Tag an ihm selbsten heut und jetzo zu früh oder zu spät, zu heilig oder zu schlecht sey, daß ich möge aufheben und den Stab der Gerechtigkeit, und neben euch sämmtliche Herren Mitrichtern urtheilen über Leib, Ehr und Gut, Fleisch und Blut, Geld und Geldeswerth, auch über all' dasjenige, so heut diesen Tag vor meinem Stab kömmt.

Hierauf antwortet der Gerichts-Geschworne: Herr Auditor, Ihr habt mich gefragt auf meinen Eid, um eine Aussage zu thun, ob es heut diesen Tag nicht zu früh oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig noch gefährlich sey, daß ihr dieses Kriegsrecht sammt und setzen möget? So sage ich bei meinem Eid, daß es nicht zu früh, auch nicht zu spät, und der Tag nicht zu heilig oder gefährlich sey, daß ihr wohl sammt und richten, auf heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch Recht und Urtheil sprechen, über alles, so vor eurem Stab gebracht und geklagt werde, es sey über Leib, Ehr, Blut, Gut, Silber oder Gold.

Frage des Auditors. Gerichtsgeschworner, ich frage euch bei eurem Eid und bei eueren Pflichten, so ihr jetzo geleistet, und damit uns zugethan seyd, ob dieses Kriegsrecht mit ehrlichen, richtigen Gerichts-Officieren besetzet sey, damit dieses Kriegsrecht möge seinen Fortgang haben?

Hierauf antwortet der Gerichtsmann: Herr

Auditor, Ihr habt mich gefragt bei meinem Eid, daß ich Euch soll anzeigen und entdecken, ob einer in diesem Kriegsrecht säße, der nicht ehrlich und verständig genug wäre? So sage ich bei meinem Eid, daß ich von keinem anders weiß, denn alle Ehr und Ehrbarkeit, und bedünket mich also, daß dieß Kriegsrecht besetzt sey mit verständigen, ehrlichen und redlichen Leuten, mit denen Ihr heute diesen Tag nach Kriegsgebrauch, über Leib und Leben, Gut, Ehr, Blut, rechtfertigen und rechtsprechen möget, alles was unter Euren Stab zu richten kömmt, geklaget und vollbracht wird.

Frage des Auditors. Kriegs-Geschworner, ich frage Euch auf Euren geleisteten Eid, ob sich zutrüge, indem, daß wir im Kriegsrecht sitzen, daß große Winde, Hagel und andere Ungewitter vorfielen, und Feindesgeschrei, Auflauf und Feuersbrunst entstünde, dadurch dem Protokoll Schaden widerfahren möchte, und der Gerichtschreiber dadurch seinen Dienst nicht verrichten könnte, und männiglich verhindert würde, ob ich Macht haben solle, sammt Euch Herren Richtern hinweg an einen andern Ort, so bequem zu gehen, dem Feind Widerstand zu thun, und dem Feuer und Wasser zu wehren, und das Gericht hernach fortzusetzen?

Antwort des Gerichtsmannes. Herr Auditor, Ihr fragt mich bei meinem Eid um eine Aussage, ob Wind, Hagel und anderes Ungewitter, die Feinde fielen ein, Auflauf und Feuersbrunst entstünde? Ob ihr solchen zu wehren und steuern, das Gericht aufschieben und hernach wieder fortsetzen möget? So sage ich bei meinem Eid, da sich solches zutrüge und ruchbar würd, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulaufen, da diese Dinge vorhanden seyn, und denselben wehren; und da solches geschehen, und der Tag nicht so

sehr verlaufen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so sollt ihr Euren Stab wieder in die Hand nehmen, und sammt, und ein jeder sich in seine Stelle setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit.

Frage des Auditors. Ich frage euch bei eurem Eid um eine rechtsverständige Aussage: ob der Commandant nach mir schicket oder schicken würde, ob ich Macht habe, den Stab unterdessen einem andern zu geben, und zu gehen nach dem Herrn Commandanten, und sein Begehren anzuhören: und wann ich ohne Verhinderung zu rechter Tageszeit wiederkäme, ob ich den Stab möchte wieder nehmen, sammt euch weiter urtheilen und richten, wie vormals öffentlich angestimmt, damit das Kriegsrecht nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert würde zu rechtlicher Billigkeit.

Antwort des Gerichtsmannes. Herr Auditor, ihr fraget mich bei meinem Eid um eine rechtsverständige Ausweisung, ob der Commandant nach euch schicken thut, oder schicken würde, ob ihr den Stab indessen einem Andern zu liefern Macht habt, und wie ihr euch verhalten sollet? So sage ich euch bei meinem Eid, wann ihr solche Geschäfte verrichtet, und des Commandanten Begehr gehöret, hernach zu rechter Tagszeit wieder zu uns kommt, so sollt ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Hand nehmen, das Kriegsrecht zu befestigen, und zu richten über Recht und Unrecht, über Klag und Antwort, über Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib, Leben, Hals und Bauch, über alles, so eurem Stab soll angebracht und gerichtet werden.

Frage des Auditors. Ich frage euch bei eurem Eid, ob mich Gott mit einer schnellen Krankheit angriff, daß ich, aus Leibesschwachheit wegen, solche angefangene Rechtssache nicht nach Nothdurft verrichten, und ins Werk

setzen könnte, wie denn alle Dinge in Gottes des Allmächtigen Herrn Gewalt stehen, und seinen göttlichen Gnaden unterworfen sind, ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Bank, welchen ich dazu erwähle, geben möchte, und mich aus dem Rechten in mein Logement, oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwohl das Recht nichts destoweniger dadurch nicht verhindert würde, sondern seinen ordentlichen Fortgang haben möchte?

Der Schöpffe antwortet hierauf: Herr Auditor, ihr fraget mich bei meinem Eid um eine Ausweisung, ob euch Gott der Allmächtige mit einer behenden Krankheit unversehens heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner göttlichen Gnaden, in Glück und Unglück leben und schweben, Gott wolle uns väterlich bewahren, so sage ich euch bei meinem Eid, daß ihr sollt Macht und Gewalt haben, einen andern ehrlichen Mann im Rechten zu geben, und euch aus dem Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Krankheit Rathschaffung suchen, so soll der, so den Stab von euch empfangen hat, an euer Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, sammt uns zu richten, urtheilen und recht zu sprechen, über alles, was in den Rechten hervorgebracht ist worden, es sey über Ehr, Gut oder Blut, ohne Verkürzung und Abbruch des Rechtens.

Nach diesen Umfragen folgt nun die Bannung des Gerichts.

Der Auditor redet die Mitrichter an: Ihr gesammte Herren Mitrichter, weil nunmehr alles dasjenige, so zum ordentlichen Kriegsrecht gehöret und sich gebühret, durch einhellige Umfrage zu Recht erkennet wurde, so will ich im Namen Gottes das Kriegsrecht hiermit verbannen:

Erstens verbanne ich das Gericht im Namen des allmächtigen Gottes, von welchem alles Recht seinen Ursprung hat. Er wolle uns seine Gnade, Weisheit und Verstand verleihen, damit wir richten mögen, wie wir es am jüngsten Tag vor Ihm verantworten können.

Zweitens banne ich das Gericht im Namen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Karl V., Römischen Kaisers ꝛc.; unsers allergnädigsten Herrn, dem wir Treue gelobt und geschworen haben.

Drittens banne ich das Gericht im Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N., Römisch-Kaiserl. Oberst-Feldhauptmanns (commandirenden General).

Viertens ꝛc. im Namen des Römisch-Kaiserlichen Obersten über dieses Regiment deutschen Fußvolkes, und

Fünftens kraft der mir verliehenen Gewalt und meines Stabes. Es wolle mir Niemand in- oder außerhalb des Gerichtes einreden, es sey denn mit meiner Erlaubniß oder durch seinen Fürsprecher. Es wolle Niemand heimlich zu einem Richter sprechen oder demselben durch Zudringlichkeit lästig werden. Es wolle auch Niemand die Gasse versperren, welche dem Profoß geöffnet bleiben soll, damit derselbe den Angeklagten frei und ungehindert vor das Gericht bringen, und wieder abführen könne.

Der Auditor redet zum Umstand: Wer nun vor diesem kaiserlichen Gerichte zu thun hat, er sey Kläger oder Beklagter, der klage und verantworte sich, wie es gebräuchlich ist.

Nachdem nun das Gericht gebannet war, begannen die Verhandlungen*).

---

*) Hierbei kömmt noch anzumerken, daß bei der kaiserlichen Miliz der Gebrauch noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts beibehalten wurde, daß alle Oberofficiere in dem Kriegsrechte mit Mänteln erscheinen, auch nicht anders das gefällte

XII. Von den vor Zeiten üblich gewesenen Gebühren bei Vorstellungen der Officiere, Sterbefällen, von Marketendern und Fleischern für Heirathserlaubnisse ꝛc.

Das Reglement vom Jahre 1768 sagt: »Alle sonst üblich gewesenen Gebühren, wie sie nur immer Namen gehabt haben, werden hiermit für Jedermann gänzlich untersagt, ausgenommen die für den Regimentskaplan ausgemessenen Jura Stolae, die dem Auditor gehörige Taxe, und die dem Regimentsadjutanten, wie auch dem Profoßen zuerkannten Arrestgelder. Ferner wird das Anschlagen der Tambours bei Vorstellungen der Officiere und am Neujahrstage das Musiciren der Hautboisten bei dergleichen Gelegenheiten, und das sogenannte Maienstecken keineswegs mehr erlaubt.

Die früher üblich gewesenen Gebühren waren:

a) Gebühren bei Vorstellungen der Officiere. Der Oberste, welchem ein Regiment von Sr. Majestät verliehen worden, ward anfangs durch einen Oberkriegs-Commissarius vorgestellt. Für diese Vorstellung hatte der Oberst dem General-Kriegs-Commissarius 100 Species-Dukaten zu überantworten, und dem vorstellenden Oberkriegs-Commissarius für seine gehabte Mühe ein beliebiges Präsent zuzustellen. In der Folge geschah die Vorstellung entweder durch den commandirenden Generalen selbst oder durch einen von demselben dazu delegirten andern Generalen. Die Gebühr war sodann fest-

---

Urtheil dem Obersten oder Commandanten vom Regiment überbringen mußten. Auch legte der Präses bei Anfang des Kriegsrechtes den entblößten Degen, und der Auditor aber seinen Stock statt des Richterstabes kreuzweis darüber auf den Tisch. Ferners wurde ein Crucifix nebst zwei Lichtern aufgestellt, und das Corpus Juris Militaris dazu gelegt.

gesetzt: Für den Vorsteller ein Reitpferd sammt allem Zugehör; für den General-Kriegs-Commissarius 100 Species-Dukaten; für das kaiserliche Patent vom Hofkriegsrathe ausgefertigt, mußten altherkömmlich 450 fl., und zwar für den Oberstenstitel allein, nur die Hälfte dieses Betrages, und später bei Erlangung eines Regimentes die andere Hälfte, bei Erhalt des Oberstentitels und eines Regiments zugleich aber der ganze Betrag als ein Kanzleigefälle entrichtet werden.

Dem Oberstwachtmeister oder Major, welcher den Akt der Vorstellung der Officiere vom Hauptmann abwärts zu vollziehen hatte, gebührte jedesmal von dem im Avancement vorgestellten Officier an Discretion ein Paar gute Officiers-Pistolen.

Dem Oberofficier, welcher in der Zeit avancirte oder in die Charge eingetreten ist, wann das Regiment die Parole erhielt, überbrachte der Adjukant, nach seiner Vorstellung Abends die Parole in Person, dafür ward ihm eine Discretion von einem Dukaten zu Theil.

b) Gebühren bei Sterbefällen. Seit Kaiser Ferdinand II. und III. bestanden in Sterbfällen nachstehende Privilegien: Wenn ein Oberstlieutenant, Oberstwachtmeister, Rittmeister, Hauptmann, Capitänlieutenant oder eine Stabs-Partei ab intestato ohne Erben oder Blutsverwandte starb, so stellte sich der Oberste des Regiments als dessen Erbnehmer dar. Von geringeren Officieren und dann von den übrigen Soldaten sprach in diesen Fällen der Rittmeister oder Hauptmann die Verlassenschaft an. Von einem Obersten aber pflegte der General, unter dessen Commando das Regiment stand, die Verlassenschaft sich zuzueignen.

Uibrigens waren folgende Gebühren bei Sterbfällen üblich, und zwar:

Bei der Cavallerie: Der Oberst erhielt von einem verstorbenen Oberstlieutenant, Oberstwachtmeister, Rittmeister, Hauptmann oder Capitän-Lieutenant das hinterlassene beste Reitpferd mit Chabraquen, Sattel und Zeug nebst ein Paar Pistolen. Dasselbe gebührte dem Hauptmann oder Rittmeister vom Lieutenant oder Fähnrich; von einem verstorbenen Obersten oder untergeordneten General fiel diese Gebühr dem commandirenden General und von einem zeitlichen Oberst solche dem wirklichen Obersten zu.

Der Degen nebst ein Paar Stiefeln vom Rittmeister, Lieutenant und Fähnrich, dann der Stock von den Unterofficieren war eine Gebühr, welche den Tambours oder Trompetern gehörte. Dasselbe hatte dem Regimentsadjutanten von den Stabsofficieren, und von andern Officieren der Stock und das Casquet oder der Hut gebühret.

Bei der Infanterie hatte vom Oberstlieutenant die Partisane nebst 100 Dukaten oder das beste Reitpferd dem Obersten, der Stock und ein Paar Pistolen dem Oberstwachtmeister, der Degen den Tambours gehört.

Vom Oberstwachtmeister der Degen den Tambours, der Stock dem Adjutanten, ein Paar Pistolen dem Oberstlieutenant, ein Pferd oder 100 Stück Dukaten dem Obersten.

Vom Hauptmann der Degen den Tambours, der Stock dem Oberstwachtmeister, die Partisane dem Oberstlieutenant, den Obersten das beste Pferd oder 100 Dukaten.

Von einem Lieutenant ein Paar Pistolen dem Hauptmann, die Partisane dem Adjutanten, der Stock dem Profoßen, der Degen den Tambours.

Vom Fähnrich ein Paar Pistolen dem Hauptmann, die Partisane dem Adjutanten, der Stock und der Degen den Tambours.

c) Gebühren von Marketendern und Fleischhauern. Der General-Auditor erhielt im Hauptquartier von jedem großen Marketender, Handelsmann oder Krämer, dann Kaffeesieder und Bäcker monatlich 4 fl. 15 kr., außerdem noch die Stichmaß von jedem Marketender. Von kleinern Marketendern, Krämern ꝛc. jedoch nur die Hälfte dieser Taxgebühr. Jeder Fleischer hatte demselben monatlich 4 fl. zu zahlen und außerdem von jeglichem Stück des geschlachteten Viehes die Zunge oder das Geld hiefür abzuliefern.

Der Generalgewaltige forderte für sich und für die Profoßen-Lieutenants von jedem Marketender auf die ganze Feldzugsdauer ein für allemal einen Reichsthaler und für die Cimentirung der Gefäße und Gewichte ꝛc. noch 3 fl.

Der Generalquartiermeister hatte für Anweisung der Plätze von jedem größern Marketender während des ganzen Feldzuges 3 fl. 45 kr. und von jedem solchen kleinern 1 fl. 52 kr.

Der General-Wagenmeister bezog von jedem größern Marketender 3 fl. und von jedem solchen kleinern 1 fl. 30 kr. auf die ganze Feldzugsdauer.

Bei den Regimentern hatte gewöhnlich jede Compagnie ihren eigenen Marketender; über welche der Oberstwachtmeister des Regiments die Inspection führte, und der für dieselben auch die Preistaxe zu bestimmen hatte.

Der Oberste erhielt monatlich von jedem Marketender 12 fl., vom Fleischhauer von jedem Stück des geschlachteten Viehes 1 fl.

Der Major bezog monatlich von jedem Marketender 3 fl. und von jedem Faß die Stichmaß oder monatlich 3 fl. hiefür; vom Regimentsfleischhauer von jedem Stück des geschlachteten Viehes 5 Groschen und die Zunge in Natura, oder statt letzterer auch den Ablösungswerth von 5 Groschen.

Der Profoß genoß monatlich von jedem Marketender 1 fl. 30 kr. und vom Fleischhauer von jedem Stück Vieh 2 Pfund Fleisch in Natura. Außerdem bezog er für Stempelung der Gewichte und Cimentirung der Geschirre von jedem Stück 6 kr.

Bei dem damaligen Feldartillerie-Corps konnte der Commandant während des Feldzuges so viele Marketender aufnehmen, als er für nothwendig erachtete. Die Aufsicht über solche, so wie auch die Taxbestimmung stand hier dem Auditor zu; und die verschiedenen Gebühren von den Marketendern wurden theils an den Auditor und theils an den Commandanten bezahlt.

Die Eintreibung aller dieser Gebühren, so wie auch aller Strafgelder von Marketendern, Fleischern ꝛc. war Sache des Profoßen.

d) Gebühren für den Auditor. Der Auditor bezog für die gerichtlichen Inventarien, Schätzungen und andere Gerichtsabhandlungen vom Gulden 3 kr., von Depositengeldern, Effekten oder Schuldbriefen vom Gulden 1 kr., für die Sperranlegung, als auch für deren Wiedereröffnung einen Dukaten.

Jeder Officier, der zum erstenmal einem Kriegsrechte beizusetzen kam, war schuldig, an Introductions-Gebühr dem Auditor einen Dukaten zu entrichten.

Derjenige Officier, welcher nicht vorschriftsmäßig adjustirt, namentlich bei der Cavallerie ohne Stiefel und Sporen, oder mit Federn auf dem Hute, oder mit Hand-

schuhen oder mit Ringen an den Fingern im Kriegsrechte erschien; so wie derjenige, welcher zum Siegeln des Voti mit keinem Petschafte versehen war, oder auch welcher sich hierzu eines fremden Petschaftes bedient hatte, war zur Strafe mit einem Dukaten an den Auditor verfallen.

Nur der Auditor hatte das Recht, im Kriegsrechte mit seinem gewöhnlichen Stock in der Hand zu erscheinen, und wenn Jemand von den Besitzern oder auch selbst der Präses einen Stock mitbrachte, konnte er selben confisciren. Eben so hatte er das Recht, alle Gegenstände, als: Sackuhren, Ringe, Prätiosen und dgl., welche, wenn das Petschaft zum Siegeln des Actes überreicht ward, an demselben hingen, zu contrabandiren. Jedoch war der Auditor verbunden, solche, so wie auch den jeweilig confiscirten Stock dem Eigenthümer auf dessen Begehren gegen das Lösegeld von einem Dukaten zurückzustellen, wenn das Kriegsrecht noch nicht publicirt war; denn nach diesem stand es in dem Willen des Auditors, ob er den Dukaten hiefür annehmen, oder ob er die Contrabande behalten wollte.

Als Regiments-Secretär hatte er von jedem Officier, der avancirte, für die Eintragung in das Regiments-Protokoll eine Discretion anzusprechen, und zwar von einem Hauptmann einen Dukaten, vom Lieutenant oder Fähnrich einen Reichsthaler.

e) Arrestgelder. Der Regiments-Adjutant hatte von demjenigen Officier, welcher mittels Regimentsbefehl in Arrest gesetzt wurde, den Degen abzufordern; nach der Entlassung, wann er solchen dem betreffenden Officier wieder überbracht, gebührte ihm ein Dukaten an Discretion.

Die Gebühren des Profoßen von geschlossenen Arrestanten waren festgesetzt: Von einem Hauptmann 1 Dukaten, von einem Lieutenant 2 fl., von einem Fähnrich

1 Reichsthaler, von einem Wachtmeister 1 fl., von einem Unterofficier oder Gemeinen 5 Groschen. Ungeschlossene Arrestanten hatten blos die Hälfte der obigen Taxbeträge zu zahlen.

Nach dem Reglement vom Jahre 1768 war die Gebühr des Profoßen von den Arrestanten festgesetzt: von einem Hauptmann 2 fl., von einem Lieutenant oder Fähnrich 45 kr., vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts hatte Niemand mehr ein Arrestgeld zu zahlen. Von Officieren, die nicht zum Profoßen, sondern blos in Hausarrest gesetzt wurden, bezog der Regiments-Adjutant das oben festgesetzte Arrestgeld.

f) Die Gebühren für den Regiments-Pater, und die Strafgelder zu Gunsten für die Regiments-Kapelle. Wenn die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten verflossen war, und Jemand noch nicht die heilige Beichte verrichtet hatte, wurde auf die Angabe des Regimentspaters der Officier mit einem Monatsold, der Gemeine aber mit einer wöchentlichen Löhnung in die Kapelle gestraft. Auch die Marketender, welche während des Gottesdienstes Wein schenkten oder Spielleute hielten, wurden, wenn es der Regimentspater angab, mit einem Reichsthaler in die Kapelle gestraft. Eben so wurden die Officiere, welche Frauenpersonen unter dem Vorwande einer Köchin unterhielten, nach Verhältniß ihres Vermögens in die Kapelle gestraft. Jedes Soldatenweib, welches im Felde mit Victualien bei den Compagnien einen Handel trieb, mußte an Taxen monatlich 30 kr. für die Regimentskapelle entrichten. Von diesen eingehenden Strafgeldern mußten alle Nothdurften der Kapelle bestritten werden; von dem Uiberreste erhielt einen Theil der Kaplan, und ein Theil ward zum Besten für die Kranken im Spitale bestimmt. Außerdem hatte

der Kaplan noch folgende Revenuen: Für die Begräbniß eines Gemeinen 2 fl., für die Copulation 1 fl. 30 kr.; für die Begräbniß eines Officiers eine Discretion; endlich an Douceur für die Beichtzetteln jährlich einen Groschen von einer jeden Soldaten-Portion.

g) Beckengelds-Regimentsunkosten- und Apotheker-Groschen. Jedem Manne vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wurde sonst an Beckengeld ein Groschen, zu Regimentsunkosten ebenfalls ein Groschen (bei der Cavallerie jedoch zwei Groschen), dann noch ein Groschen für die Apotheke monatlich von der Mundportion abgezogen. Das Beckengeld war eine Gebühr des Compagnie-Feldscherers für das in der Woche zweimalige Barbieren der Mannschaft. Die Regimentsunkostengelder erhielt der Commandant des Regiments, womit alle Auslagen des Regiments, so wie auch die Zulagen und Taggelder einzelner Individuen, die zu Regimentsgeschäften verwendet wurden, bestritten werden mußten. Sowohl der Fourier, als der Musterschreiber bezog jeder monatlich 30 kr. an Papiergeld aus diesem Fonde. Der Apotheker-Groschen floß dem Regimentsfeldscherer zu; wofür den Unterofficieren und Gemeinen die Medicamente und der ärztliche Beistand unentgeldlich zu Theil wurden. Von Oberofficieren, deren Familien und Knechten mußten die empfangenen Medicamente nach den bestehenden Preisen bezahlt, und dem Regimentsfeldscherer für seine Mühe eine leidentliche Remuneration gegeben werden. Mit Verordnung vom 14. Jänner 1772 wurde bestimmt, daß jene Militärs, so ihren Sold unter der Rubrik Löhnung empfangen, in Krankheitsfällen die Medicamente gratis erhalten; jene, so ihren Sold monatlich unter der Rubrik Gage beziehen, solche aus Eigenem zu bestreiten haben. Wovon jedoch der Regiments-

Tambour, die k. k. Fahnen- und ordinären Cadeten ausgenommen und ebenfalls medicamentenfrei seyn sollen. Die Reglements vom Jahre 1769 und das neuere vom 1808 setzen fest: »Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts Niemandem, überhaupt aber keinem blessirten oder sonst im Dienste verunglückten oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Officier für seine Mühe bei innerlichen und äußerlichen Kuren etwas anrechnen.«

XIII. Heirathen der Oberofficiere und der Mannschaft.

In älteren Reglements heißt es: »Obschon man keinem Officier das Heirathen verwehren kann, wenn er ein ehrliches Weibsbild zur Ehe nehmen will, so ist es doch seine Schuldigkeit, die Erlaubniß vom Regiments-Commandanten einzuholen. Würde er aber eine prostituirte Person zur Ehe nehmen, so würde er ipso facto seiner Charge entsetzet, da kein anderer Officier mit ihm dienen würde. Nachdem aber dergleichen unbesonnene Heirathen von jungen Leuten öfters mehr aus gähem Liebeseifer geschehen, so thut der Regiments-Commandant ganz recht, wenn er ein solches Verhältniß möglichst verhindert, besonders, wenn keine anderen Mittel, als die zu erwarten habende Gage vorhanden sind. Viele haben es schon bereut, den Rath nicht befolgt zu haben, indem sie elendig geschmolzen sind, und ihr Avancement verloren haben. Ein Unterofficier oder Gemeiner, welcher ohne Erlaubniß des Obersten heirathet, kann mit Arrest gestraft, und das Weib vom Regiment weggeschafft werden; ein Oberofficier kann deßhalb zwar auch mit Arrest belegt werden, aber die Frau ist, wenn sie keine prostituirte Person ist, bei ihrem Manne zu belassen.«

Im Jahre 1750 wurde das Heirathen der Ober-

officiere und 1777 auch der Invalidenofficiere ohne Bewilligung der Vorgesetzten bei Cassation verboten. Es ward den Regimentsinhabern das Befugniß eingeräumt, den Officieren ohne Beschränkung der Zahl, die Erlaubniß zum Heirathen zu ertheilen, sobald nur die vorgeschriebene, für jede Charge bemessene Caution erlegt wird. Die Cautionen waren nach Verschiedenheit der Chargen festgesetzt. Nach dem Reglement von 1769 für einen Obersten 12000 fl., Oberstlieutenant 9000 fl., Major 8000 fl., Hauptmann 6000 fl., Capitänlieutenant 4000 fl., Oberlieutenant 3000 fl., Unterlieutenant und Fähnrich 2000 fl., Fahnencadet, Regiments-Adjutanten, Regiments- und Bataillonschirurgus 1500 fl. Für den Auditor und Rechnungsführer nach ihrem bekleideten Militär-Charakter. Die Anzahl der Unterofficiers- und Gemeinen-Weiber war pr. Compagnie auf 15 festgesetzt, welche dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen können, außer in Kriegszeiten, wo pr. Compagnie nur Drei mitziehen dürfen.

Das Heiraths-Normale vom Jahre 1812 hatte folgende Cautionssätze vorgeschrieben:

Für die im Pensionsstande sich verehelichenden Generäle ohne Unterschied der Charge . 16000 fl.
Für die Stabs-Officiere vom Obersten bis zum Major einschließlich . . . . 12000 »
Für die Officiere vom Hauptmann abwärts . 8000 »
Für die Regiments-, Corps- und Oberärzte, und alle Individuen, mit deren Charge zwar der Rang oder Titel eines Officiers nicht verbunden ist, die aber auch nicht zu den Unterofficieren gehören) . . . . 4000 »

Mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. Januar 1817 trat auch die Beschränkung der Zahl ein, daß nämlich in einem Regiment oder Corps nicht mehr, als

höchstens der sechste Theil des Officiers-Corps verheirathet seyn dürfe.

In Beziehung auf das eben angeführte Heiraths-Normale ist mittels hofkriegsräthlichen Rescripts vom 8. Februar 1827 die Aenderung eingetreten, daß die Heiraths-Cautionen künftig zu bestehen haben:

Für Generäle außer Dienstesactivität . . .	12000 fl.
Stabsofficiere vom Obersten bis zum Major herab	10000 »
Hauptleute, Rittmeister, Ober- und Unterlieutenants	6000 »
Die mindern Parteien, welche zwar nicht den Officierstitel führen, aber auch den Unterofficieren nicht beigezählt werden	3000 »

In Ansehung der kleinen Stabsparteien und der Prima-Planisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriere, dürfen derlei Ehen nicht gestattet werden, bevor sich nicht die Uiberzeugung verschafft worden ist, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessere. Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist nach dem Normale vom Jahre 1812 dergestalt festgesetzt, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur 8, bei der Cavallerie nur 4 Verheirathete nach erster Art bestehen dürfen. Ehen der zweiten Classe können auch über diese Anzahl Statt finden, und insbesondere den Beurlaubten bis zur Einberufung bewilligt werden. Ein nach der zweiten Classe verehelichtes Weib darf sich jedoch nicht beim Regiment aufhalten, muß für den eigenen und der Kinder Unterhalt, laut obrigkeitlichen Zeugnisses, zu sorgen im Stande seyn, und unterliegt sammt den Kindern der Civilgerichtsbarkeit. Nach dem Circulare vom 1. März 1820 darf den Cadeten eine Heirathsbewilligung nicht ertheilt werden.

XIV. Beurlaubung der Officiere und Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

Vorschriften über die Beurlaubung der Officiere in das In- und Ausland über die Verlängerungen der Urlaube, über die Gebühr der beurlaubten Officiere, und ihnen sonst noch obliegende Beobachtungen, enthalten das Normale vom 31. Mai 1777, dann die noch bestehenden besondern Verordnungen, vorzüglich vom 26. März 1806, 9. September 1808, 19. November 1808, 18. September 1811, 11. März 1826, 12. August 1826 u. s. w.

In diesen Beziehungen führen wir hier blos Folgendes an:

In Garnison darf der Oberst keinem Stabs- oder Oberofficier über 10, höchstens 14 Tage, wegzugehen erlauben. Die Ertheilung eines Urlaubes an Stabs- und Oberofficiere über 14 Tage innerhalb der k. k. Erbländer hängt in Friedenszeiten von dem General-Commando des Landes ab; Urlaubsgesuche in das Ausland müssen aber jederzeit dem Hofkriegsrathe unterlegt werden. Urlaubsgesuche der Generalität können von dem commandirenden General innerhalb des eigenen General-Commandobezirkes bewilligt werden.

Uiber die Beurlaubung der Stabs- und Oberofficiere wurden mittels des hofkriegsräthlichen Circulars vom 30. Juli 1838 folgende Bestimmungen kundgemacht:

a) Beurlaubungen bei erwiesenen Krankheitsumständen mit Einschluß des nach competentem ärztlichem Erkenntnisse nöthigen Gebrauches von Mineralbädern und Gesundbrunnen auf die durchaus erforderliche Zeit, können wie bisher auch künftig mit Beibehalt der Gage Statt finden.

b) Bei Beurlaubungen in Familienangelegenheiten unter sonstiger Diensteszulässigkeit wird das die Beibehaltung der Gage bestimmende Entfernungs- oder Meilendistanz-Verhältniß dahin festgesetzt, daß künftig bei der Distanz auf 40 Meilen die Gage nur auf 4 Wochen, bei jener auf 60 Meilen auf 6 Wochen, bei jener bis 80 Meilen auf 2 Monate, und bei jener über 80 Meilen auf 10 Wochen beizubelassen ist.

c) Urlaubsverlängerungen, den Fall eines ursprünglich wegen erwiesener Krankheit erhaltenen, und zum Heilzwecke noch nothwendigen, fortdauernden Urlaubs ausgenommen, sind künftig unbedingt mit der Gage-Carenz zu verbinden, und es kann künftig ein nachträgliches dienstliches Einschreiten um Nachsicht der Gage-Carenz unter keinerlei Vorwand mehr Statt finden.

d) In der Epoche vom 1. Mai bis zu Endigung der Exercirzeit kann in der Regel kein Urlaub, außer wegen Krankheit ertheilt werden. Nur wahrhaft dringende Umstände, die aber gründlich nachgewiesen werden müssen, können davon eine Ausnahme machen, und solche Beurlaubungen müssen mit ihrer Begründung beim Hofkriegsrathe angesucht, und auch da können selbe nur mit Beibehalt der halben Gage auf die vorschriftmäßige Zeit bewilliget werden.

e) Derselbe Officier kann nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Urlaub in Familienangelegenheiten erhalten. Sieht er sich demnach bemüssigt, im zweiten Jahre einen solchen Urlaub wieder anzusuchen, so kann dieser, wenn es sonst dienstmöglich ist, nur gegen Carenz der Gage auf die ganze Dauerzeit bewilliget werden.

f) Urlaube bloß zum Vergnügen, wie z. B. wegen Besuch von Freunden und Verwandten, Jagden, Bädern, ohne ärztlich vorgeschriebenen Badegebrauch, können nur

auf höchstens 14 Tage mit Beibehalt der Gage bewilligt werden; für die längere Dauer eines solchen Urlaubs tritt die Gage-Carenz ein.

g) Kurze Urlaube der letztgenannten Art können von demselben Officier nur höchstens zweimal in dem nämlichen Jahre angesucht werden.

Ein beurlaubter Officier darf nur bei seinem Regimente, und bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sein Regiment liegt, eine Urlaubsverlängerung ansuchen; auch ist kein anderes General-Commando befugt, sie ihm zu ertheilen. Nur wenn eine plötzliche Krankheit den Officier an der Einrückung hindert, kann er um eine Verlängerung bei dem General-Commando, in dessen District er ist, einschreiten; dieses hat ihn dann durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, und kann ihm nach Befund eine Prolongation, jedoch nie über sechs Monate bewilligen. Von jeder Beurlaubung eines Officiers ist das General-Commando, in dessen Bezirk er beurlaubt wird, so wie von seinem Urlaubsorte, zu verständigen, und darauf zu sehen, daß keine Reise in andere Gegenden, als wohin der Urlaub bewilligt ist, unternommen werde.

Dem Auditor kann der Oberst nur auf 8 Tage, über diese Zeit nur der Hofkriegsrath Urlaub ertheilen.

Den Regiments- und Oberärzten kann von den General-Commanden nach vorläufiger Vernehmung des dirigirenden Feldstabsarztes über die zeitliche Entbehrlichkeit im Dienste mit sonstiger Beobachtung der Urlaubsvorschriften Urlaub bewilliget werden.

Die Beurlaubung der Mannschaft, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, und der Prima-Planisten, innerhalb der Erbländer, hängt von dem Regiments- oder Corps-Commandanten, in Kriegszeiten aber von dem com-

mandirenden General ab. Wie viel Inländer von allen Gattungen Truppen beurlaubt werden können, und wie viel Mann zur Dienstleistung in Loco beibehalten werden sollen, wird von Zeit zu Zeit durch besondere Verordnungen festgesetzt. Unbestimmt Beurlaubte gibt es heut zu Tage gar nicht mehr, sondern nur Beurlaubte bis zur Einberufung, bis zur Exercirzeit, auf gewisse Zeit, und auf Arbeit freiwillig oder commandirt Beurlaubte.

Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden. (Hofkriegsräthl. Circular vom 14. April 1837). Das Gleiche gilt in Ansehung solcher Leute, welche wegen der im Laufe des Militärjahrs bevorstehenden Vollendung ihrer Capitulation oder aus sonstigen Ursachen bis zur Entlassung beurlaubt werden (Hofk. Circulare vom 22. Sept. 1837). Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercirzeit, oder auf Urlaub (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft unter der Militär-Gerichtsbarkeit. Nach dem hofkriegsräthl. Circular vom 10. März und 29. Mai 1838 dürfen Kadeten, Unterofficiere, Gefreite, Patrouilleführer, und alle jene, welche mit ihnen bei den verschiedenen Waffengattungen in gleicher Categorie stehen, und bei deren Abstrafung wegen Verbrechen nach Militärgesetzen zugleich die Degradirung zu Gemeinen einzutreten hat, nicht bis zur Einberufung, sondern nur bis zur Exercirzeit, oder sonst auf bestimmte Zeit beurlaubt werden. In Betreff der Jurisdiction über die beurlaubte Mannschaft sind durch das hofkriegsräthliche Circulare vom 14. April 1837 ausführlichere Bestimmungen bekannt gemacht worden.

Ausländer können nicht bis zur Einberufung, und überhaupt innerhalb der k. k. Erbländer nur dann beur-

laubt werden, wenn man voraus weiß, daß sie einen Nahrungsverdienst haben. Auch zur Beurlaubung der Ausländer außer Landes ist den Regiments- und Corps-Commandanten das Befugniß eingeräumt, jedoch nur unter den Bedingungen, daß die auf 80 fl. C. M. festgesetzte Caution erlegt, und der Urlaub nur solchen Ausländern bewilligt werde, welche sich durch ihren moralischen Charakter und durch ihre gute Conduite Zutrauen erworben haben.

Uiber die Beurlaubung der ungarischen und siebenbürgischen Soldaten enthalten die vom k. k Hofkriegsrathe am 3. und 12. Juli, dann am 2. und 12. December 1816 der Armee hinaus gegebenen Instructionen sehr umständliche Bestimmungen.

XV. Von dem Recht des Avancements bei den Truppen.

Schon in den ältesten Zeiten hatten die Obersten als Eigenthümer ihrer Regimenter sich das Recht vorbehalten, in denselben alle Chargen vom Oberstlieutenant abwärts selbst zu besetzen*). Nach dem Inhalte eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 1. April 1766 steht dem Regimentsinhaber das Befugniß zu, die Chargen im Regimente blos vom Hauptmann und rücksichtlich vom ersten Rittmeister abwärts entweder selbst zu vergeben, oder dieses Befugniß dem zeitlichen Obersten zu überlassen. Das nämliche Befugniß ist dem General-Artillerie-Director bei der Artillerie und dem General-Genie-Director bei dem Genie-, Mineur- und Sappeur-Corps eingeräumt. Bei den Jäger- und Garnisons-Bataillonen, beim Pion-

*) Siehe auch Seite 113 und 114 in diesem Bande mit besonderer Hinweisung auf die dortigen Anmerkungen.

nier-Corps, dann bei den Militär-Grenz-Cordons-Abtheilungen und bei den Grenztruppen, deßgleichen bei den Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimentern währeud der Zeit, als diese keinen Regiments-Inhaber haben, mithin vacant sind, steht das Avancement dem Hofkriegsrathe zu. Hiernach haben also die Commandanten der vorbenannten Truppen bei sich öffnenden Officiers-Chargen lediglich ihre Vorschläge gehörigen Orts einzureichen, wie es ihnen die Rangs- und vorzüglich die Conduitlisten an die Hand geben, welche Vorschläge allemal gewissenhaft und genugsam aufgeklärt, mithin nach den Grundsätzen verfaßt werden müssen, welche das Dienstreglement für den Regimentsinhaber bei der Verleihung einer Officiers-Charge vorschreibt, und nach welchem derselbe auch bei Erledigung von Stabsofficiersstellen, die über Vortrag des Hofkriegsrathes von Sr. Majestät besetzt werden, den an den Hofkriegsrath zu erstattenden Vorschlag einzurichten hat. Für jene Fälle, wenn der älteste Hauptmann oder Rittmeister eines Regiments zwar den höheren Forderungen nicht entspricht, welche der Dienst an einen wirksamen und fähigen Stabsofficier stellt, jedoch seine bekleidende Charge noch mit Eifer und Nutzen für den Dienst auszufüllen vermag, und dabei wegen langer Dienstzeit und wahrer Verdienstlichkeit besonderer Rücksicht würdig ist, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. August 1835 anzuordnen geruhet, wenn die in einem Regimente oder Corps erledigte Majorstelle durch einen jüngern Kameraden, oder durch einen Hauptmann oder Rittmeister eines andern Regiments zu ersetzen für nöthig erachtet wird, darf ein solcher im Range ältester Hauptmann oder Rittmeister zur Vormerkung für eine Friedensanstellung als Major in Antrag gebracht, und bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen auch zu dessen

Gunsten ein Antrag auf Verleihung einer Personalzulage von 100 fl. jährlich zu der Gage unterlegt werden. Ferners wenn ein zum Major in Friedensanstellungen vorgemerkter Hauptmann oder Rittmeister in seiner Charge fortdient, und vor der möglich werdenden Realisirung seiner Vormerkung durch Abnahme der physischen Kräfte gezwungen wird, um Uibernahme in den Pensionsstand zu bitten, so hat er auf den Majors-Charakter und die damit verbundene volle Pension Anspruch, und darf auf sein eigenes Ansuchen ohne Superarbitrirung in die höhere Pension übernommen werden, wenn er auf die oberwähnte Weise noch einen Zeitraum von länger als 3 Jahren, von der Zeit seiner Vorrückung gerechnet, in seiner Charge vollkommen gute Dienste geleistet hat.

In der Regel hat, wenn nicht besondere Ausnahmen eintreten, die Beförderung nach dem Range zu geschehen. Rücksichtlich der Besetzung der Lieutenantsstellen zweiter Gebührsklasse besteht die Vorschrift, daß stets die erste in Erledigung kommende solche Stelle für einen Zögling der Wiener Neustädter Akademie bestimmt, die zweite dem Regimentsinhaber überlassen, die dritte dem tüchtigsten von den im Regimente stehenden k. k. Cadeten zuzuwenden, die vierte abermals der Verfügung des Regiments-Inhabers anheim gestellt, und die fünfte wieder einem Zöglinge der Wiener Neustädter Akademie vorbehalten ist.

Die Stabsofficiere erhalten ihren Rang von dem Tage, welchen der Hofkriegsrath bestimmt. Die Officiere vom Hauptmann abwärts von jenem Tage, als sie mittels Regimentsbefehls in ihrer Charge vorgestellt werden.

Zum Behufe der Besetzung der bei den 12 Jäger-Bataillons bestehenden Stabsofficiersstellen werden diese 12 Bataillons in 3 Abtheilungen, jede zu 4 Bataillons

dergestalt eingetheilt, daß die erste Abtheilung die Bataillons Nro. 3, 12, 4 und 1, die zweite Abtheilung die Bataillons Nro. 5, 11, 2 und 7, und die dritte Abtheilung die Bataillons Nro. 9, 8, 6 und 10 in sich begreift. Bei jeder dieser drei Abtheilungen hat ein Bataillon einen Obersten, ein Bataillon einen Oberstlieutenant und 2 Bataillons haben jedes einen Major zum Commandanten; das Avancement aber hat in der Art zu geschehen, daß die Stabsofficiere und Hauptleute der vier in eine Abtheilung zusammengestellten Bataillons ihre Beförderung nach ihrem Range und ihrer Angemessenheit in dieser Abtheilung erhalten. Die Beförderung der Officiere bis inclusive zum Hauptmann soll auch ferner in jedem Bataillon für sich erfolgen. (Hoffr. Verordnung vom 31. Jänner 1821.)

In Ansehung der in Kriegsgefangenschaft gerathenen Officiere, wie fern ihnen vor ihren inzwischen beförderten Hintermännern der Rang vorbehalten bleibt, und sie bei ihrer Rückkehr in die Wirklichkeit zu bringen sind, besagen die hofkriegsräthlichen Circulare vom 30. März 1810 und 17. Juni 1814.

Um auch für die ausnahmsweise vorkommenden Fälle der Wiederanstellung pensionirter oder quittirter Generäle, Stabs- und Oberofficiere, sie mögen mit einem höhern Charakter, oder mit Beibehaltung desselben aus der Dienstleistung getreten seyn, in Absicht auf den von ihnen einzunehmenden Rang eine unter allen Dienstesrücksichten billige Richtschnur festzusetzen, haben Se. Majestät mittels hofkriegsräthlicher Verordnung vom 21. März 1814 die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, und denselben beizufügen geruhet, daß den Superarbitrirungs-Commissionen die äußerste Strenge aufgetragen, und zugleich angeordnet worden sey, auf höhere Charakterisirung nur in außer-

ordentlichen Fällen, wo die betreffenden Individuen sehr hoch im Range und wirklich real invalid sind, einzurathen, auf die Wiederanstellung quittirter Officiere aber nur bei ganz besonderen, während ihrer vorhergegangenen Dienstleistung erworbenen Verdiensten und ausgezeichneten Conduite, einen Antrag sich zu erlauben.

Vermög neuerer, mit dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 19. Juni 1835 kund gemachter allerhöchster Entschließung sind zur Rearbitrirung und Wiederanstellung nur solche Officiere fähig, welche bei dem Superarbitrium blos als zeitlich invalide anerkannt worden sind. Die für Real- oder Halbinvalide erklärten können sich bei den General-Commanden nur insofern um die Rearbitrirung melden, als sie seit dem Jahre 1825 bis zum Tage der Kundmachung dieser neuen Vorschrift superarbitrirt worden sind. Doch soll auch keiner aus diesen von den General-Commanden zur Rearbitrirung zugelassen werden, dessen Conduite zur Zeit seines Austrittes oder während des Pensionsstandes irgend ein Makel hatte, oder der nicht die seinem Alter und seiner Charge vollkommen entsprechende Tauglichkeit für den activen Dienst besitzet.

Nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. Juni 1817 ist kein Individuum als Officier anzustellen, über dessen vorige Lebensart und frühere Verhältnisse nicht zuvor die genaueste Erkundigung eingezogen, und sich die volle Uiberzeugung verschafft wurde, daß dieses Individuum einer solchen Anstellung vollkommen würdig ist. Will der Regiments-Inhaber ein bei der Artillerie, beim Mineur- oder Sappeur-Corps dienendes Individuum zu seinem Regimente befördern, so muß er die Genehmigung von der General-Artillerie- oder Genie-Direction einholen.

So lange bei einem Regimente oder Corps, wie es gewöhnlich nach einem Kriege bei eintretendem Frieden der Fall ist, überzählige Stabs-, Ober- oder Unterofficiere vorhanden sind, findet kein Avancement Statt.

Beim Fuhrwesen ertheilt die Beförderungen vom Wachtmeister abwärts, zur Zeit, wo keine überzähligen Chargen existiren, und das Avancement nicht überhaupt eingestellt ist, der Fuhrwesen-Corps-Commandant. Die Ernennung eines Wachtmeisters zum Officier, die Uibersetzung eines Officiers einer andern Truppen-Gattung zum Fuhrwesen, nach vorläufiger Prüfung, und das Avancement der Fuhrwesensofficiere geschieht, über den Vorschlag des Corps- und General-Commando, von Seite des Hofkriegsrathes; in Kriegszeiten aber pflegt der commandirende General der Armee dazu ermächtigt zu werden.

Bei den Gestüten, Beschäl- und Remontirungs-Departements hat der Remontirungs-Inspecteur über das Avancement der Officiere dem Hofkriegsrathe den Vorschlag zu machen, und die Beförderungen zum Corporal, Wachtmeister oder Adjutanten, sobald alle überzähligen Chargen der Cavallerie und des Fuhrwesens eingebracht sind, selbst zu veranlassen.

Das Avancement von der Feld- zur Garnisons-Artillerie, und der letzteren unter sich, gehört zu den Befugnissen des General-Artillerie-Directors. Die Stabs- und Oberofficiere der Garnisons-Artillerie haben jedoch ihren Rang unter sich, ausgeschieden von den Feldartillerie-Regimentern und dem Bombardier-Corps, und die zum Stande der erstern gehörigen Individuen werden nur dann befördert, wenn bei der Feldartillerie zur Besetzung der erledigten Stelle kein halb invalides Individuum vorhanden ist. Von der Garnisons-Artillerie wird daher Niemand mehr zur Feldartillerie avancirt, doch sind von

dieser Regel jene Individuen ausgenommen, die bei dem Garnisons-Artillerie-Districte zu Wien angestellt sind.

Den Rang der Officiere, der in der ganzen Feldartillerie, und nicht so wie bei der Infanterie oder Cavallerie in jedem Regimente besonders läuft, bestimmt ebenfalls der General-Artillerie-Director.

Das Avancement bei der Gensdarmerie bleibt, außerordentliche Fälle ausgenommen, stets im Regimente, wie bei allen Corps, deren Dienst besondere Kenntnisse fordert, zu deren Erlernung sich in der Linie die Gelegenheit nicht darbietet.

Zum Officier darf nach dem hofkriegsräthlichen Circulare vom 22. November 1833 kein noch in der Anstalt befindlicher Zögling einer Cadeten-Compagnie befördert werden, wenn er nicht bereits in der dritten Classe sich befindet, das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die physische und moralische Angemessenheit dazu besitzt. Es muß allezeit dazu die Erlaubniß des Hofkriegsrathes eingeholt werden.

XVI. Von der Entlassung aus dem Militärdienste.

Der Austritt des Officiers aus dem Dienstverbande, in der Dienstsprache Quittirung genannt, er mag mit oder ohne Beibehaltung des Officiers-Charakters angesucht werden, ist im Dienstwege beim General-Commando des Landes anzusuchen, welches die Quittirungsgesuche der in activer Dienstleistung stehenden Officiere dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung zu unterlegen hat (Hofkr. Verordg. vom 19. Juni 1821). Der Officiers-Charakter wird jedoch nur jenen Austretenden auf Ansuchen beibelassen, welche sich über hinlängliche Mittel, die ihren standesmäßigen Unterhalt sichern, ausgewiesen

(hoffr. Verordnung vom 25. Juni 1808), und durch ihre Verwendung und Conduite dieser Auszeichnung würdig gemacht haben. Die Ertheilung eines höhern Charakters kann ein Officier, vom Hauptmann abwärts, nur dann ansuchen, wenn er wegen Gebrechlichkeit, und nicht bloß aus Familien- oder Privatrücksichten, die Dienstleistung verläßt. (Hoffr. Verordnung vom 4. April 1808).

Auch alle Quittirungsgesuche der Stabsofficiere, Auditore, Rechnungsführer und Regiments-Aerzte sind dem Hofkriegsrathe, und zwar jene der Auditore im ordentlichen Dienstwege durch das allgemeine Militär-Appellationsgericht vorzulegen. Jeder Quittirende muß seinem Quittirungsgesuche einen Revers beilegen, worin er allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagt. Alle Inländer und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehaltung des Officiers-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse noch verbindlich machen, daß sie niemals gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe, oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen. Das Formular des Reverses und der vorgeschriebenen Consignation über Quittirungsgesuche ist dem zweiten Theile des Dienstreglements am Ende angeschlossen. Vermög eines vom k. k. Hofkriegsrathe vom 4. September 1808 kund gemachten allerhöchsten Befehls Sr. Majestät ist diesem Formular noch Folgendes beizusetzen: »Auch mache ich mich hiermit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militärbehörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, über meine Diensthandlungen und über die mir dießfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entschei-

dung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen.« Diese Clausel hat jedoch bei solchen quittirenden Officieren, die geborne Ausländer und ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen gesonnen sind, im Quittirungsreverse als unnütz hinweg zu bleiben.

In Rücksicht auf minderjährige Officiere haben Se. Majestät, laut der hoffr. Verordnung vom 28. December 1812, gesetzlich zu bestimmen geruht, daß keiner ohne Bewilligung des Vormundes und ohne obervormundschaftliche Einwilligung seine Charge giltig quittiren könne.

Jeder Officier, welcher auf was immer für eine Art mit Beibehaltung des bekleideten, oder mit einem höhern Militär-Charakter aus der Dienstleistung getreten ist, hierauf aber eine Civilanstellung erhält, muß den Officiers-Charakter und die Ehrenzeichen ablegen.

Jedem aus den k. k. Diensten austretenden Officier wird ein in gehöriger Form kurz und bündig ausgefertigtes Original-Document ausgehändigt. Diese Urkunden vom Obersten aufwärts, werden von Sr. Majestät Selbst unterzeichnet, jene vom Oberstlieutenant abwärts aber vom Hofkriegsraths-Präsidenten, und bei Individuen von der Artillerie, dem Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps von dem betreffenden Director unterfertiget.

Bei Entlassungen der obligaten Mannschaft ist sich im Allgemeinen nach dem Normale vom 20. September 1782 zu benehmen, in so fern dasselbe nicht durch spätere Verordnungen Abänderungen erlitten hat. Vor allen sind zur Entlassung geeignet, welche ihre In- oder Ausländer-Capitulation ausgedient haben, und sich nicht zu einer neuen Dienstleistung herbeilassen wollen. In Kriegszeiten findet keine Entlassung Statt. Jene, welche durch gute

Dienstleistung das Zeugniß des Wohlverhaltens verdienen, erhalten bei ihrer Entlassung einen ordentlichen Abschied, jene hingegen, die kein gutes Zeugniß verdienen, werden mit Laufpaß entlassen.

Wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen, welcher aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Dalmatien, Tirol oder Vorarlberg gebürtig, oder daselbst nationalisirt ist, ohne vorherige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes oder ohne vorläufige Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde Statt gefunden hat; so kann ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich entlassen werden (Allerhöchste Entschließung vom 4. April und 15. August 1835). Nach Ablauf des Termins von einem Jahr hat aber das Reclamationsrecht zu erlöschen.

In Betreff der Entlassung solcher Soldaten, welche zur Zeit ihrer imperativen Stellung zum Militär das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten, sind durch das hofkr. Circulare vom 8. Februar 1838 die Grundsätze zur genauen Darnachtung vorgeschrieben worden.

Wenn ein obligater Mann in einen geistlichen Orden treten will, ist demselben gegen Erlag von 200 fl., welche in die Kriegscasse abzuführen sind, die Entlassung dann zu ertheilen, wenn derselbe die Profeß wirklich abgelegt hat. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. Jänner 1811.)

Die General-Commanden können halbinvalide Unterofficiere, Gefreite und Gemeine zu mindern öffentlichen Civilbedienstungen unentgeldlich entlassen, und sogar auch diensttauglichen Soldaten die Entlassung in dem Falle ertheilen, wenn ihnen eine wirkliche Staatsbedienstung, zu deren Antritt wissenschaftliche Vorbildung erforderlich

ist, verliehen wird. (Hoffr. Verordnung vom 19. März 1818.) Dienende Soldaten, welche eine Schullehrerstelle erhalten, müssen die Entlassung im Gnadenwege ansuchen. (Hoffr. Verordnung vom 24. December 1841.)

Eine eigene Art der Entlassung, die Entlassung im Concertationswege findet Statt, wenn der Mann eine Wirthschaft, die wenigstens eine Viertelbauernwirthschaft ist, durch Erbschaft oder von einem Ascendenten durch Abtretung unentgeldlich erwirbt. (Hoffr. Verordnung vom 4. August 1827.)

Außer dem Concertationswege kann auch ohne Stellung eines andern Mannes und ohne Erlag des Montourgeldes im Gnadenwege die Entlassung solcher Soldaten Statt finden, welche durch den Tod ihrer Geschwister die einzigen Söhne ihrer schon 70 Jahre alten Aeltern geworden, oder die sonst zum Betriebe der Wirthschaft oder des Gewerbes ihrer im hohen Alter stehenden Aeltern, oder aus andern wichtigen Gründen bei Hause unumgänglich nothwendig, und die Kosten der Stellung eines Supplenten zu erschwingen nicht im Stande sind. (Hoffr. Verordnung vom 28. Juni 1830.)

In Absicht auf die Entlassung nicht conscribirter Unterthanen, nämlich geborner Ungarn und Siebenbürger, enthalten die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 28. November 1810, 26. August 1818, 19. Jänner, 12. und 24. Juni 1819, 6. Juli 1820 und 26. September 1821 die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine fernere Art der Entlassung ist die gegen Offerte, wenn ein Mann zwar nicht zum unmittelbaren Antritt einer steuerbaren Wirthschaft, sondern aus andern giltigen Ursachen vor vollendeter gesetzlicher Dienstzeit aus dem Militärstande zu treten wünscht, und dafür durch

Stellung eines andern Mannes und Erlag des Montourgeldes Entschädigung zu leisten bereit ist. Bei dieser Art Entlassung ist sich hauptsächlich an jene gesetzlichen Bestimmungen zu halten, welche durch die hoffr. Verordnungen vom 23. März 1808, 19. März und 1. Juni 1818, dann 6. December 1834 bekannt gemacht worden sind.

XVII. Kriegserklärungen, Manifeste, Kriegsreden (Proclamationen).

Im Mittelalter bei den Deutschen hieß die Kriegserklärung »Absagung.« Um den vielen Befehdungen und allem Trug und jeder Arglist bei denselben vorzubeugen, verordnete Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1187 Folgendes: Jeder, der einen Anderen befehdet, soll demselben wenigstens 3 Tage vorher durch einen sicheren Boten absagen lassen. Wer gemachten Stillstand verletzt, verliert seine Ehre. Dieses Gesetz, vorzugsweise Friedbrief genannt, galt als ein allgemeines Gesetz. Auch seine Nachfolger Philipp, Friedrich II., Rudolph I., Albert, Ludwig IV. und Karl IV. in der goldenen Bulle, und die Kurvereine von 1398 und 1428 bestätigten, erneuerten, vermehrten und bestimmten diese Verordnungen näher. Karl IV. befahl, nicht an Orten abzusagen, wo der zu Befehdende gar nicht oder doch selten wohne. Die gemeine Zeit, welche zwischen der Absagung und dem Anfange der Feindseligkeiten verfloß, war drei Tage und drei Nächte. Bei den Franzosen wurde auch den Agnaten mit abgesagt, und damit diese nicht plötzlich ohne erhaltene Nachricht von der Befehdung überfallen werden könnten, mußten dort 40 Tage zwischen dem Absagen und Angriff verlaufen seyn. Wer vor dieser Zeit angriff, war des Todes schuldig. Diese Sitte verbreitete sich auch über die nahen deutschen Grenzen.

Das Absagen geschah in Deutschland durch Herolde*), welche die Absagebriefe übergaben, freies Geleite hatten, und häufig noch von dem, welchem sie absagten, nach altritterlichem Brauche beschenkt wurden. Karl der Kühne von Burgund begabte den Herold, der ihm 1475 von Kaiser und Reichs wegen absagt, mit einer goldenen Kette von 100 fl. Werth, mit 50 fl. Wegzehrung, und ließ ihn noch zwei Meilen weit geleiten. Als der schwäbische Bund dem Herzog Ulrich von Würtemberg absagte, schickte er 12 Absagbriefe durch 10 starke Jungen, denen 3 Trompeter vorritten, an den Herzog. Jeder der Jungen hatte in einer Kluppe einen offenen Brief; der Junge des Georg von Frundsberg, Obersten des bündischen Fußvolkes, hatte drei Briefe in einer Kluppe. Sie wurden von Ulrich wohl empfangen, bewirthet, und jeder Trom-

*) Die Kriegserklärung muß nach dem allgemeinen Völkerrechte der Eröffnung der Feindseligkeiten vorausgehen. Schon bei den Griechen scheint dieses der Fall gewesen zu seyn, wenigstens gibt Thucydides ein Beispiel, daß es Korinth gegen Kerkyra gethan. Die Kriegserklärung der Römer geschah durch Priester, feciales. Wenn sich die Römer von einer Nation beleidigt glaubten, schickten sie einen oder mehrere der feciales ab, um Genugthuung zu fordern, und wenn diese nicht sogleich erfolgte, wurden 33 Tage zur Uiberlegung der Sache anberaumt, nach deren Verflusse man gerechte Ursache zur Kriegserklärung zu haben glaubte. Der fecialis ging sodann wieder an die Grenze des feindlich gesinnten Landes, warf einen blutigen Spieß in dasselbe, und sprach vorher laut eine feierliche Formel, die die Kriegserklärung enthielt, clarigatio. Als in der Folge die Grenzen des Reiches sich erweiteten, und die Römer Kriege mit entfernten Nationen führten, wurde diese Cermonie auf einem Felde bei der Stadt vollzogen, indem aus dem Tempel der Bellona ein blutiger Spieß auf diesen ager hostilis geworfen wurde.

peter mit 4, jeder Junge mit 2 Goldgulden beschenkt. Dann schickte der Herzog einen Knaben in gelbseidenem Wappenrocke, hinten und vorn mit schwarzen Hirschhörnern, Würtembergs Wappen, geziert, nebst einem Trompeter in des Bundes Feldlager und sagte dem Bunde ab. Der Knabe erhielt 16 Goldgulden verehrt.

Diese Absagung galt zugleich allen Anhängern, Vasallen, Lehnsleuten, Dienstleuten, Verbündeten und Unterthanen des Abgesagten. Häufig wurden diese im Absagebriefe mit genannt, oder ihnen in eigenen Briefen zur Verwahrung der Ehre abgesagt, wie man sich damals ausdrückte, damit den Absagern nämlich nicht der Vorwurf gemacht würde, unangekündigt die Fehde begonnen zu haben *). Die Absagung Kaiser Friedrichs III. gegen Burgund hatte zur Folge, daß alle deutschen Reichsstände, als Vasallen des Kaisers, Karl von Burgund absagten, und gegen ihn losbrachen. Auch pflegte es bei der Eifersucht zwischen den Städten und dem Adel zu geschehen, daß beide Theile gegen einander in Bündnisse traten und so Viele auf einmal sowohl Einzelnen, als dem ganzen Bunde absagten. Als 1386 Leopold von Oesterreich gegen die Schweizer zog, erhielten diese in wenigen Tagen 53 Fehden, ja in 12 Tagen 167 Absagebriefe von geistlichen und weltlichen Herren. Eben so

---

*) Das Zeichen der Herausforderung war ein hingeworfener Handschuh (Fehdehandschuh), das Zeichen der Annahme war das Aufheben desselben. Später durfte an den Sonntagen in der Adventzeit, in den Fasten, an hohen Festen, ihren Octaven und Vigilien keine Fehde seyn bei Strafe des Kirchenbannes und der Confiscation des Vermögens. Die Bildung des schwäbischen Bundes 1488, der ewige Landfriede und die von Maximilian I. gegebene Kammergerichtsordnung 1495 machten den Fehden ein Ende.

sagten 1449, als die Stadt Eßlingen mit dem Grafen von Würtemberg und dessen Anhängern wegen eines neuen Zolles in Zwist kam, nicht nur die einzelnen Patricier dieser Stadt, sondern auch der Stadtmedicus und der Stadtschreiber dem Grafen und dem würtembergischen Adel ab.

Als Beispiel der Form eines Absagebriefes mag der des Grafen Adolph von dem Berge und Ravensberg dienen, den er 1398 wegen der Sayn'schen Fehde, mit vielen Anderen vom bergischen Adel, an die Stadt Frankfurt schickte: »Wisset, Burgermeister, Scheffen und Rat und endlich Bürger der Stadt Frankenfurt, daß wir Aulff von dem Berge und Grave zu Ravensberg uwr Vient syn wollen und aller Dorgheyne, da wir up uch fehden maghen. Umbe willen des Edelen Herrn Gerdes Jonggraven zu Seyne, Herrn zu Heynsberg und zu Freusberg unserm lieben Neven. Und willen des unsser Er entgain und verwardt hain. Gegeben unter unserm Siegel anno XCVIII.«

Die Rede des Herolds Romerich, bei der Kriegsankündigung Kaiser Friedrichs III. gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund in dem Lager vor Neuß im Jahre 1475 war folgenden Inhalts:

»Durchlauchtigster Fürst von Burgund!«

»Der großmächtige römische Kaiser Friedrich, dessen Wappen an meinem Kleide ist, und welcher mit aller Macht des römischen Reiches Dich Herzog Karl von Burgund, und wegen Deines Ungehorsams, mit Schwert und Feuer gewaltig heimzusuchen im Anzuge ist, hat mir befohlen, Dir seinen kaiserlichen Absage- und Bewahrungsbrief zu überantworten. Darneben läßt er Dir durch mich andeuten: Sofern Du nicht innerhalb 3 Tagen Dein Lager aufheben, und die Stadt Neuß, sammt dem

ganzen Stift Cölln in Frieden verlassen wirst, so sollst Du von dem Kaiser und dem ganzen römischen Reiche vor einen Reichsfeind erkannt, benannt und verfolget werden.«

Die Antwort auf vorstehende Rede lautete:

Ehrnhold Romerich!

»Wir haben Deines Herrn Befehl sammt dem Briefe vernommen, und nachdem der Kaiser vor weniger Zeit zu Trier sich gegen uns sogar freundlich und liebreich bezeigte, so hätten Wir nicht vermeinet, daß sich solche Liebe und Freundschaft so bald endigen, ja in Haß und größte Feindschaft verwandeln sollte. Dieweil nun aber Uns, der Wir ein Helfer vertriebener Fürsten sind, vom Kaiser und Reiche Krieg angekündigt wird; so sollst Du dem Kaiser, Deinem Herrn wieder sagen, daß Wir, letztgepflogener Freundschaft wegen, die Waffen ungern wider ihn gebrauchten. Weil uns aber der Krieg mit stolzen Worten, die Dir der Kaiser in den Mund gelegt, an den Hals geworfen worden, so nehmen wir denselben mit allem Ernst und Mannheit an, und wollen denselben also führen, daß Oberdeutschland sattsam erfahren soll, was die burgundischen Waffen vermögen. Und solches mag Dein Herr, der Kaiser, wenn er Lust hat, mit seinen oberländischen Knaben nur bald an uns versuchen.«

Spätere Kriege wurden großen Theils ohne Kriegserklärung begonnen, um sich des Vortheiles der Uiberraschung nicht zu begeben. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts jedoch wurde angenommen, daß nicht eher Feindseligkeiten verübt werden dürfen, bis nicht der Krieg durch von beiden Theilen erlassene Manifeste erklärt worden. In neuerer Zeit ist das bloße Aufheben der bestehenden Verträge zwischen zwei Mächten und das Zurückberufen der Gesandten nicht nothwendig als Kriegs-

erklärung angesehen worden, wenn dieses Letzte nicht als solche besonders vorausbestimmt worden war. Das Erlassen von Manifesten — ohnedieß nur Form, da die gegenseitigen Cabinete schon längst wissen, was sie thun wollen, und was sie zu erwarten haben, die Heere sich schon schlagfertig gegenüber stehen, ist entweder ganz unterblieben, oder erst mit dem Ausbruche des Krieges selbst erfolgt. So erließ Erzherzog Carl im Jahre 1809 erst in dem Augenblicke, wo er den Inn überschritt, ein Schreiben an den französischen Oberbefehlshaber, in welchem er ihm ankündigte, mit seinen Truppen vorwärts zu gehen, und alle diejenigen als Feinde zu behandeln, welche ihm Widerstand leisten würden *):

Der Gebrauch, öffentliche Bekanntmachungen oder gedruckte Reden (Proclamationen) an die Armee, an einzelne Truppentheile, oder auch an die Bewohner einzelner Städte oder Provinzen des Kriegsschauplatzes zu richten, ist sehr alt, und wir finden, daß er in neuester Zeit, besonders während des französischen Revolutions-

*) Eben so fiel Friedrich der Große im August 1756 ohne Kriegserklärung in Sachsen ein, indem er die ihm bekannt gewordenen Plane der gegen ihn verbündeten Mächte als solche betrachtete. Der Kaiser Napoleon endlich ließ wohl nur den Entschluß zu einem neuen Kriege seinem Senate durch eine Botschaft ankündigen, und betrachtete dieses als eine Kriegserklärung; oder er erließ, wie im Jahre 1812 beim Kriege gegen Rußland, nur einen Aufruf an sein Heer, in welchem er diesem ankündigte, daß der Krieg begonnen habe. Im Jahre 1815 dagegen, als Napoleon von Elba zurückkehrte, erließen die alliirten Mächte bereits am 13. März eine Erklärung, und wiederholten sie im Monat Mai, so daß sie als eigentliche Kriegserklärung anzusehen war, während die Feindseligkeiten erst im Juni begannen.

krieges, häufiger als sonst vorgekommen ist *). Auch mündliche Anreden waren bei den Alten sehr gebräuchlich.

Einige Beispiele von Reden und Proclamationen aus der ältern und neuesten Zeit.

1. Rede des kaiserl. Generals Grafen von Souches an seine unterstehende Armee, als er Levenz in Ungarn 1664 entsetzen wollte. »Tapfere Soldaten! Wenn ich meine Augen auf die Feinde wende, die wir anjetzo unserm Zorn aufopfern werden, so betrachte ich auch zugleich dieses, daß Wir uns billig bei dieser Gelegenheit vorsichtig aufführen müssen. Ich weiß wohl, daß es nicht so nöthig ist, euch von eurer Hitze in etwas abzumahnen, als vielleicht euch zu derjenigen Tapferkeit anzufrischen, worauf allein das Glück des heutigen Treffens bestehet. Erinnert euch, meine Soldaten, daß dieses die grausamen Feinde sind, welche jüngst verwichener Zeit wider alles Kriegs- und Völkerrecht unsere Landsleute und Befreundete durch die Hand des Henkers schmählich hinrichten lassen; und welche, wie mit Uibelthätern, und nicht wie mit Kriegsgefangenen, mit diesen tapferen Leuten, deren einziges Verbrechen gewesen, daß sie großmüthig für den christlichen Glauben und ihr Vaterland gefochten, umgegangen. Erinnert euch, daß es diejenigen sind, welche mitten im Frieden selbst eure Grenzen verwüsten, und eure Städte zu Wüsteneien machen; welche auch nicht aufhören, obgleich der

*) Napoleon war Meister in Abfassung solcher Proclamationen; die moralische Wirkung derselben darf nicht gering angeschlagen werden, sie befestigte das Band zwischen dem Herrscher und seinen Truppen, die für Lob und Tadel stets sehr empfänglich waren. Napoleons Gegner ahmten auch diesen Gebrauch nach, und nicht ohne Glück.

Friede geschlossen, Feindseligkeiten zu üben; und welche, damit ich euch noch etwas Heftigeres vorstelle, die geschwornen Feinde des Kreuzes Christi seyn. Indem ihr nun wider dieselben fechtet, und das Leben lassen müsset, so sterbet ihr als gekrönte Märtyrer. Diese Armee, so ihr hier sehet, besteht eines Theils in moldau- und wallachischen Christen, die nicht aus freiem Willen, sondern aus Zwang unter den türkischen Fahnen Dienste genommen; die übrigen sind entweder Türken und arabische Weichlinge oder Tataren, die nur gewohnt sind, Fersengeld zu geben, nicht aber in einer rechten Schlachtordnung wider ihren Gegenpart zu stehen. Und diese Armee ist es endlich, ihr tapfere Soldaten, die ihr hier an den Mauern der Stadt Levenz, wo die meisten unter euch ihre Weiber, Kinder und Freunde haben, so von dem Walle eure Tapferkeit in Augenschein nehmen werden, zu besiegen habt. Lasset uns derohalben die Feinde angreifen, und einen Sieg erhalten, welcher den Ausschlag geben könne, was für Glück das Deutschland und Ungarnland zu hoffen habe.«

2. Rede des Grafen Ernst Rüdiger von Stahrenberg, Commandanten der kaiserl. Residenzstadt Wien, als dieselbe von den Türken 1683 hart belagert wurde, an die Miliz und Bürgerschaft*). »Es ist euch nicht allein

*) Die Rede des türkischen Großveziers Kara Mustapha an seine Armee, als er den Hauptsturm auf Wien unternehmen wollte, war hingegen folgenden Inhalts: »So lasset euch demnach mein Leben zu erhalten keine Mühe dauern, lasset das Lob der ottomanischen Waffen, dafür sonst die ganze Welt erzittert, nicht zu Boden fallen. Zücket den Säbel, und streichet ihn über ein Volk, das einen gekreuzigten Gott so hoch ehret, und auf seine Hilfe so trotziglich pochet; be-

bekannt, sondern die vor eueren Augen schwebende Gefahr, gibt euch auch zu verstehen euer Unglück, daraus ihr euch entweder mit mir reißen, oder darin sterben und verderben müsset. Was zu thun? Ehre zu erjagen ist rühmlich, dieselbe zu verachten ist schimpflich. Eine geraume Zeit her hat unsere liebe Stadt in Friede, Ruhe und Sicherheit gestanden. Bisher ist unser Gottesdienst ordentlich verrichtet, das Recht und Gerechtigkeit ungehindert geführet, und die Nahrung ungezwungen fortgesetzet worden. Allein betrachtet den jetzigen Zustand gegen den vorigen: es hat uns ein Feind überfallen, und unsere Mauern umringet, daß Wir weder aus noch ein können. Dieser Feind, den ihr vor euren Augen sehet, ist nicht ein geringer, sondern ein sehr mächtiger Feind; er suchet unser Gut und Blut zu verschlingen und zu vertilgen, auch, was noch übrig, unter sein tyrannisches Joch zu zwingen. Ich an meinem Theil bin keines fremden Joches gewöhnet; so habe ich auch das Vertrauen

---

weise ein jeder seine Macht, der Sieg ist unfehlbar unser, in Kurzem wollen wir die Stadt eines kleinen und ohnmächtigen christlichen Kaisers in die starke, mächtige und unüberwindliche Hand unsers türkischen Sultans und Kaisers liefern. Hat doch vormals der Klang unserer siegreichen Waffen und das Schimmern der türkischen Säbel dem armseligen tollen Häuflein der Christenhunde ein solch' grausam Schrecken eingejagt, daß sie gleich als an der Pest gestorben. Sollte jetzt dieselbe verringert werden? Lasse ein jeder mit mir seinen Türkenmuth sehen Ich gehe voran: folget mir. Lasset keinen Christen leben. Schlaget sie wie Hunde. Schlachtet sie wie Schafe. Erwürget sie wie das dumme Vieh. Auch verschonet die Kinder im Mutterleibe nicht. So wird unser Ruhm vermehret werden, und die ottomanischen Waffen einen immerwährenden Ruhm behalten. Ich aber werde der allerglückseligste und liebste Sohn meines Kaisers seyn.

zu euch, ihr werdet, eure Freiheit zu erhalten, euch unter ein fremdes Joch nicht zwingen lassen, sondern durch eure unermüdeten Arme zu erkennen geben, wie mächtig auch ihr seyed, ein solches Joch von eurem Halse zu wälzen. So waget demnach eines mit mir, lasset uns, unser Leben und Freiheit zu erhalten, die Waffen zur Hand nehmen, auf daß wir dadurch Ruhm und Ehre erjagen. Meine kühne Tapferkeit soll erweisen, daß ich nicht gewohnt bin, mich einer barbarischen Dienstbarkeit zu unterwerfen; auch mein letzter Blutstropfen soll diese meine streitbare Hand, den Feind zu vertilgen führen. Auf euch verlasse ich mich ein Großes, als deren Tapferkeit und Treue mir bekannt ist. Ihr, die ihr nicht zu fliehen, sondern entweder zu siegen oder zu sterben gewohnt seyd, erneuert den weit erschollenen Ruhm eurer Vorfahren, damit ihr nicht in die Hände eines Tyrannen und unter ein barbarisches Joch gerathen möget, welches einen barbarischen Lohn gibt, und dadurch ihr eurer Ehre und Lebens schändlich beraubet werdet. So stehet demnach alle vor einen Mann, und schaffet durch eure gesammte Herzhaftigkeit, daß wir in unsern Mauern den Sitz und Wohnung sicher behalten mögen; und ehe die Nachwelt erfahren solle, daß wir durch langwierige Belagerung eingesperrt, Hunger sterben, oder uns schändlich ergeben müßten; so lasset uns lieber eines rühmlichen Todes in dem Bette der Ehren, das ist, binnen unsern Mauern, welche der Feind umgeben hat, sterben. Nun, ihr lieben Bürger und treuen Spieß-Gesellen, folget mir demnach als eurem Anführer, herzhaft und getrost nach, als der ich entweder rühmlich zu siegen, oder ritterlich zu sterben gedenke.«

3) Rede des Vorigen, als die Wiener Bürgerschaft, bei dem heftig abgeschlagenen Sturm der Türken, ferner zu fechten fast

schwierig werden wollte. »Ihr Brüder und auserwählte Soldaten, durch deren Fall die europäische Freiheit auch zugleich erliegen muß, waffnet eure Herzen wider die grausamen Barbaren, und zeiget ihnen, daß eure geringe Anzahl von Gott würdig geachtet worden, die Christenheit wider diese Ungläubige zu vertheidigen. Wie? wollet ihr die Niederlage eurer so tapfern Mitbrüder, denen die Rache noch aus denen gebrochenen Augen heraus siehet, noch länger ungerochen lassen? Lasset vielmehr alles durch die Schärfe eurer Säbel fallen, und nachdem eure Ringmauern, so zu eurer Leiber Verdeckung dienen sollten, so jämmerlich gefället, so bemühet euch durch Niedermetzelung der Feinde euch einige Haufen der Ketten zur Brustwehr zu machen. Ihr könnet in keinem Kriege, noch Streit größeren Lohn und Ehre erwerben und davon tragen. Wann nach des großen Cäsaris Meinung uns nicht vergönnet ist, unser Blut zu verschwenden; weil dasselbe nur zu dem Dienst des Vaterlandes rühmlichst aufgeopfert werden solle; so lasset uns vor die Ehre und Wohlfahrt desselben solches desto beherzter aufsetzen; alsdann werden die Barbaren selbst euch, wann ihr also in dem Bette der Ehren sterben werdet, auch rühmlich nachsprechen, und mitten in dem Tode eure Häupter mit Ehrenpreis bekränzen. Wir haben schon obgesieget, tapfere Soldaten! Der von fern dick aufgehende Staub verkündiget uns schon den Anmarsch des Königs von Polen und seiner tapfern Armee, unsers großen Trostes und Erretters. Es kommt derjenige, auf dessen Ankunft wir so sehnlich bisher gewartet; der, ob Gott will! an diesen asiatischen Völkern den Schimpf, so unsere Festung bisher erlitten, mit seinem Heldenarm rächen, und Abtrag, wegen bisher erlittener Schmach und Gewalt, nach unserm selbst eigenen Verlangen, verschaffen wird.«

4) Rede Königs Johann III. von Polen an seine Armee vor dem Entsatze der kaiserlichen Residenzstadt Wien. »Ihr großmüthigen Bezwinger der asiatischen Völker, die ihr die stolzen Häupter der Feinde zu zerschmettern von Gott gewidmet seyd, sehet auf, jetzt ist der Tag erschienen, an welchem ihr über eure Feinde herrlich triumphiren sollet; bildet euch nicht ein, daß ihr mit neuen Völkern und Armeen zu treffen, nein, keineswegs, es sind eben diejenigen, welche ihr schon öfters unter meinem Commando überwunden und in die Flucht geschlagen, ja welche ihr noch kurz verwichener Zeit in ihrem Lager glücklich erleget, und so viele Festungen und Provinzen wieder genommen. Sind nicht Tysa, Borysthenes, ja der Donaustrom selbst unverwerfliche Zeichen und Denkmale eurer Tapferkeit, und der jämmerlichen Niederlage eurer Feinde? Welches alles, wiewohl es herrliche und löbliche Verrichtungen sind, so muß doch diese billig für die rühmlichste und denkwürdigste künftiger Zeit geschätzet werden, wann ihr den Schimpf, so dem höchsten Haupte der Christenheit widerfahren, rächen, Ihrer päpstlichen Heiligkeit, welche so ansehnliche Summen zur Rettung der bedrängten Christenheit hergeschossen, dem Himmel selbst zu Liebe, euch aufzuopfern, und derselben Fried und Ruhe wieder zu verschaffen, bemühet seyn werdet. Erschwinget demnach eure Waffen, tapfere, unerschrockene Soldaten, zu der Christenheit Besten, weil derselben Heil und Wohlfahrt von eurer Tapferkeit nunmehr, nächst Gott, allein erwartet wird! Versichert euch, daß Gott, als ein Herr der Schlachten, mitten unter unserer Armee unsere Feinde durch bloßes Schrecken und Entsetzen schlagen werde.

5) Auszugsweise Mittheilung einiger Reden und Proclamationen, deren entflam-

mende Sprache im Frühjahre 1809 ein lautes Echo fand, so weit die Grenzen des deutschen Landes reichten. Aufruf an die deutsche Nation. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich ergreift gezwungen die Waffen, weil der französische Kaiser nicht will, daß ein Staat bestehe, der nicht seine Oberherrschaft anerkenne, seinen Eroberungsabsichten diene; weil er verlangt, daß Oesterreich seiner Selbstständigkeit entsage, seine Streitkräfte entwaffne und sich der Willkühr des Eroberers anheim gebe; weil die Heere des Kaisers von Frankreich und seiner abhängigen Bundesgenossen feindlich gegen Oesterreich vorrücken. — Oesterreichs Streitkräfte sind auf den Wink ihres Monarchen zur Selbstvertheidigung aufgestanden; ich führe sie dem Feinde entgegen, um dem gewissen nahen Angriffe zuvorzukommen.

Wir überschreiten die Grenzen nicht als Eroberer, nicht als Feinde Deutschlands, nicht, um deutsche Verfassungen, Rechte, Sitten und Gebräuche zu vernichten und fremde aufzudringen; nicht, um Throne zu stürzen und damit nach Willkür zu schalten, nicht, um Deutschlands Habe uns zuzueignen und deutsche Männer in enfernten Unterjochungskriegen aufzuopfern.

Wir kämpfen, um die Selbstständigkeit der österreichischen Monarchie zu behaupten — um Deutschland die Unabhängigkeit und Nationalehre wieder zu verschaffen, die ihm gebühren.

Dieselben Anmaßungen, die uns jetzt bedrohen, haben Deutschland bereits gebeugt. Unser Widerstand ist seine letzte Stütze zur Rettung! Unsere Sache ist die Sache Deutschlands. Mit Oesterreich war Deustchland selbstständig und glücklich; nur durch Oesterreichs Beistand kann es Beides wieder werden. Deutsche! würdiget Eure

Tage! nehmt die Hilfe an, die wir Euch bieten! Wirkt mit zu Eurer Rettung. Wir verlangen nur die Anstrengungen, die der Krieg für die allgemeine Sache erfordert. Euer Eigenthum, Euer häuslicher Friede ist durch die Mannszucht des Heeres gesichert. Die österreichische Armee will Euch als Brüder, die berufen sind, für dieselbe Sache, die die Eure, wie die unsere ist, vereint zu kämpfen. Seyd unserer Achtung werth! Nur der Deutsche, der sich selbst vergißt, ist unser Feind.

Bauet auf mein Wort, bauet auf das Wort meines Kaisers und Bruders, das nie gebrochen worden ist! —

Karl, Erzherzog und Generalissimus.

Nicht minder wichtig und ausgezeichnet durch ihre Sprache ist eine andere Proclamation, die zwar anonym erschien; aber dennoch dadurch officielle Bedeutung erhielt, daß sie beim Vorrücken der Oesterreicher auf Befehl des Erzherzogs Karl veröffentlicht und in vielen Exemplaren unter das Publikum verbreitet wurde. Sie lautet:

»Völker Deutschlands!

Die Stunde der Erlösung ist gekommen! Oesterreich kündet sie Euch an. Oft habt Ihr vormals ihm freudig Eure Rettung verdankt; es kommt noch ein Mal, Euch zu retten, und wird Euch retten, wenn Ihr selbst gerettet seyn wollt. — Wähnt nicht, daß je sein Blick sich von Euch — den einst in glücklicheren Zeiten so nahe mit ihm Verbundenen — abgezogen habe. Es sah mit tiefer Kränkung, wie man Euch die über dem Rheine längst geschmiedeten Fesseln anlegte; wie man Eure Selbstständigkeit bis zum Gespött herabwürdigte und die Souveränität Eurer Regenten so tief erniedrigte, daß ihre Existenz nur von der Gnade eines Einzigen abhing, der heute winken durfte, um sie morgen aus der Reihe Eurer

Fürsten zu verlöschen. Es sah, wie man die ehrwürdigen, aus deutschem Geist und Gemüth hervorgegangenen und seit Jahrhunderten bestandenen Grundformen der Verfassung, die so oft Euren Vätern, Euch selbst bewährten Schutz gegen Eigenmacht und Willkür geleistet hatten, gewaltsam aufhob, wie man Millionen deutschen Eigenthums und deutschen Erwerbs in fremde Cassen abführte. Es sah — jedes deutsche Herz blutete bei diesem Anblicke — es sah Euch so tief erniedrigt, daß man Euch, gleich unterjochten Völkern, ein fremdes Gesetzbuch aufdrang und Eure Söhne, deutsche Jünglinge, gegen andere, noch nicht unterjochte deutsche Völker zum Kampfe führte, oder über die Pyrenäen schleppte, um in Spanien für die habsüchtigen Plane eines Fremden und für die empörendste Ungerechtigkeit zu bluten.

Allein, bis dahin mußte es kommen. — Die schändliche Unterjochung von Millionen einst freier deutscher Völker mußte vollendet werden, um immer neue Anmassungen entstehen zu sehen, die die bisher gerettete Unabhängigkeit und Nationalehre Oesterreichs, des einzigen noch freien deutschen Volkes, und die mit ihm unter einem Monarchen glücklich vereinte Nation nun auch mit Vernichtung bedrohen, um sie zur Abwendung der ihnen bereiteten Schmach enger als je an ihren rechtmäßigen Herrscher — (Deutsche, einst Euer Kaiser! —) anzuschließen, um sie für ihre eigene Rettung und Eure Erlösung auf das Höchste zu begeistern! Völker Deutschlands! es sind nicht die gewöhnlichen Armeen, die zu Eurer Hilfe herbeieilen. Nein! sie sind von Vaterlandsliebe, von Abscheu gegen fremde Unterjochung und Tyrannei entflammt! sie kämpfen für sich, für Freiheit und Eigenthum, für Nationalexistenz und Nationalehre, für Vaterland und Recht, für ihren angeborenen, rechtmäßigen

Fürsten. Die Masse der Nation selbst hat sich in ihrem gerechten Unwillen erhoben und die Waffen ergriffen. Sie bietet Euch brüderlich die Hand, sie ruft Euch zu, Eure gebeugten Nacken zu erheben, Eure beschimpfenden Fesseln zu zerbrechen und einen Bund zu schließen, wie er unabhängigen Völkern allein geziemt. Der jetzige Augenblick kehrt nicht zurück in Jahrhunderten; ergreift ihn, damit er Euch nicht auf immer entfliehe! Ahmet Spaniens großes Beispiel nach! Zeigt, daß Euch Euer Vaterland und eine selbstständige deutsche Regierung und Gesetzgebung theuer sey! Scheut einen blutigen Kampf nicht, der siegreich enden muß.

Wer muthig beginnt, vollendet ehrenvoll! Bewohner Deutschlands, merkt auf die Stimme aus Oesterreichs glücklichen Fluren; sie ruft Euch zu den Fahnen eines deutschen Heerführers, der Euch so oft zum Siege leitete. Zum letzten Male eilt Karl zu Euch! Er will, er wird Euch retten!«

Nirgends war der Enthusiasmus größer als in der Residenz selbst. Aus der Mitte ihrer Bewohner hatten sich 6 Bataillone Freiwilliger gebildet. Bei der Fahnenweihe am 11. März war der ganze kaiserliche Hof zugegen, und die allgemein geliebte Kaiserin vertheilte bedeutende Geschenke. Die bei dieser feierlichen Gelegenheit erlassene Proclamation des Erzherzogs Karl lautet wie folgt:

»Edle Freiwillige Wiens! Ich konnte mir das Vergnügen nicht versagen, an diesem festlichen Tage in Eurer Mitte zu seyn. Die hohe Begeisterung, mit der Ihr Euch heute dem Dienste unseres geliebten Monarchen und dem Schutze des theuren Vaterlandes geweiht habt, ist ein herzerhebender Zug in der Geschichte Oesterreichs! Er knüpft unauflöslich das Band der Liebe und des

Vertrauens zwischen dem Monarchen und Euch. Wenn dem Vaterlande Gefahr droht, so zähle ich auf Euren Arm. Keiner von Euch will fremden Hohn und fremde Fesseln tragen. Dieser feste, patriotische Entschluß erzeugt Helden und verbürgt den Sieg. — Wo uns die Ehre und das Vaterland hinrufen, da finde ich Euch wieder — da findet Jeder von Euch gewiß auch mich!« —

6) Während in den k. k. Lagern (in Böhmen, Mähren und Ungarn) Jedermann mit pochendem Herzen dem Ablaufe des Waffenstillstandes (geschlossen in der Nacht vom 11. zum 12. Juli 1809 zwischen den Oesterreichern und Franzosen auf die Dauer eines Monats) entgegenharrte, wirkte wie ein Blitzstrahl aus hellem Himmel folgende spartanisch kurze Bekanntmachung des vielgeliebten Generalissimus, Erzherzogs Karl, auf die Gemüther der österreichischen Völker:

»Wichtige Beweggründe haben mich bestimmt, Se. Majestät zu bitten, mir den Oberbefehl der Armee, den Allerhöchst dieselben mir anvertraut hatten, wieder abzunehmen. Ich habe die Einwilligung des Kaisers und zu gleicher Zeit den Befehl erhalten, das Obercommando dem General von der Cavallerie, Fürsten von Liechtenstein, zu übertragen.

Indem ich die Armee verlasse, höre ich doch keineswegs auf, den lebhaftesten Antheil an ihrem Schicksale zu nehmen. Meine vollkommenste Uiberzeugung von ihrer Tapferkeit, das Zutrauen, das ich in sie setze, und die Gewohnheit, ihr stets mein ganzes Bestreben zu weihen, machen mir diese Trennung schmerzhaft. Ich schmeichle mir, daß sie dieses Gefühl mit mir theilt.

Karl.«

7) Bei jeder Gelegenheit und besonders im Laufe des verhängnißvollen Krieges im Jahre 1809 zeigte sich

die echte, unverfälschte Liebe, mit welcher Franz seinen Völkern zugethan war. Ein Zeugniß derselben bietet uns folgende Proclamation, durch welche er den Abschluß des Friedens seiner Armee bekannt machte. Sie ist aus Totis, vom 24. October 1809 datirt, und lautet also:

»Ich habe dem Kriege ein Ende gemacht, um meine Völker von Neuem die Wohlthaten des Friedens genießen zu lassen, und ihr Wohl nicht länger dem Ungefähr der Begebenheiten auszusetzen. Sie haben ihre Treue und Anhänglichkeit in allen Gefahren hinlänglich bewährt und dadurch die Bande, welche einen Fürsten und ein gutes Volk verbinden, fester und unauflöslicher geknüpft. — Ich erkenne in meiner Armee, an deren Thaten ich stets mit Rührung zurück denken werde, die Stütze meines Thrones, den Schutz und die Bürgschaft für die künftige Ruhe meiner Unterthanen. In den letzten drei blutigen Schlachten hat sie sich die Achtung und Bewunderung der Welt erworben. Die zahllosen Proben unerschütterlicher Treue und grenzenloser Ergebenheit für meine Person, die sie abgelegt hat, geben ihr die gerechtesten Ansprüche auf meine Liebe und Erkenntlichkeit. Ihr Wohl, ihre Auszeichnung wird meine erste angelegentliche Sorge seyn.«

»Es ist mir unmöglich, meinem herzlichen Wunsche gemäß das Verdienst eines jeden Individuums in diesem Augenblicke zu belohnen, wo das Glück Aller zugleich der Gegenstand meines Bestrebens seyn muß. Doch werde meinem tapfern Heere der höchste Beweis von Dankbarkeit und Zufriedenheit, den ich in den gegenwärtigen Umständen zu geben vermag. Außer den zahlreichen Beförderungen, die schon stattgefunden haben, und den Gratificationen, die den Truppen bewilligt worden sind, habe ich Maßregeln zur Austheilung der jedem Corps bestimmten Maria-Theresia-Ordenskreuze, sowie der goldenen

und silbernen Medaillen, mit denen noch besondere Gratificationen verbunden werden sollen, getroffen. Zu gleicher Zeit verordne ich die Abhaltung eines Capitels von besagtem Orden und setze eine Commission für die Medaillen nieder, damit diejenigen, welche wegen glänzender Thaten auf Belohnungen Ansprüche zu haben glauben, sie geltend machen können; sie mögen versichert seyn, daß man ihnen volle Gerechtigkeit wird widerfahren lassen. Der Friede führt nun die Armee wieder in ihre Garnisonen zurück. Ich erwarte von ihr mit voller Zuversicht, daß sie den von aller Tapferkeit unzertrennlichen Geist der Disciplin, die Liebe zum Vaterlande, die Eintracht mit meinen übrigen Unterthanen, welche sie bis jetzt charakterisirte, erhalten wird, daß das Gefühl ihres eigenen Werthes in ihr nicht ersterben, und daß ein jeder ihrer Anführer stets mit mir vereint sich bestreben wird, den Geist der Ordnung und die innere gute Einrichtung zu erhalten, welche allein uns eine dauerhafte Ruhe und Achtung bei unsern Nachbarn sichern kann. —

Franz.«

XVIII. Kriegsgefangene.

Bis in die Zeit des 30jährigen Krieges erhielt sich zum Theil die Gewohnheit, daß jeder Soldat oder auch Einwohner einer erstürmten Feste gewissermaßen das Eigenthum dessen war, in dessen Hände er gefallen war und der ihm, indem er ihn nicht tödtete, das Leben geschenkt hatte *). Diesem mußte er demnach eine Geldsumme

---

*) Schon in der ältesten Zeit waren die Kriegsgefangenen Eigenthum und Sklaven dessen, der sie gefangen, so bei den Hebräern, Griechen und Römern. Bei letztern wurden die Vornehmern und Könige gewöhnlich im Triumph aufgeführt und dann nicht selten umgebracht. Wenn aber römische

(Ranzion) zahlen. Schon zu jener Zeit hatte theilweise diese Sitte aufgehört, da die Kriegsgefangenen nunmehr Eigenthum des Staates geworden sind. Da aber der Soldat immer noch als eine Waare betrachtet wurde, die man kaufen und verkaufen konnte, so war es gebräuchlich, dem Gegner die gemachten Gefangenen förmlich abzukaufen, das heißt sie auszulösen. Das Lösegeld (Ranzion) wurde nach dem Mil itärgrade bestimmt und mittels Vertrages gegenseitig festgestellt. Bei höheren Officieren betrug es oft mehrere Tausende, welche die Familie des Gefangenen bezahlen mußte, wenn der Monarch dazu keine Neigung oder kein Geld hatte.

Wegen Auswechslung oder Uiberlieferung der Gefangenen hatte man Cartelle (Uibereinkunft zweier mit einander Krieg führender Staaten) abgeschlossen. Solche fanden oft für die ganze Kriegsdauer Statt, und es galt dabei gewöhnlich 1 Capitän für 6 Mann, 1 Lieutenant 4, ein Unterofficier oder Reiter 2 Mann, oder es ging hierbei Grad für Grad, so daß ein General gegen einen General, ein Capitän gegen einen solchen, ein Gemeiner

---

Gefangene zu Zeiten der Republik zurückkehrten, so ward vermög des Jus postliminium angenommen, als ob sie nie gefangen gewesen wären. Erst die Cornelia lex (gegeben 81 v. Chr.) verordnete, daß römische Kriegsgefangene in der Zeit ihrer Gefangenschaft als bürgerlich todt betrachtet werden sollten. In den späteren römischen und byzantinischen Geschichten finden sich Beispiele von großer Grausamkeit gegen die Gefangenen. So sendete einmal ein byzantinischer Kaiser mehre tausend gefangene Bulgaren mit ausgestochenen Augen nach Hause. Nur je dem fünfzigsten war ein Auge gelassen, damit er den übrigen als Wegweiser dienen konnte. Auch die nordischen Völker betrachteten die Gefangenen als Leibeigene. Erst das Christenthum verdrängte nach und nach diese Sitte.

gegen einen Gemeinen ꝛc. ausgewechselt ward. Oft wurden die Cartelle für besondere Fälle geschlossen und hierbei der Uiberschuß eines Staates mit Geld ausgeglichen, daß nämlich der Staat, welcher weniger Kriegsgefangene hatte als der feindliche, für jeden Kriegsgefangenen, den er mehr erhielt als galt, eine bestimmte Summe zahlte. Nach dem zwischen Kaiser Leopold I. und König Ludwig XIV. von Frankreich zu Basel am 2. Mai 1692 abgeschlossenen Cartell wegen Ranzionirung und Auswechslung der Kriegsgefangenen waren zur Vermeidung der Difficultäten die Militärgrade wie folgt taxirt:

a) Generalstab.

	fl.
General-Lieutenant	25000
General-Feldmarschall	15000
General von der Cavallerie	10000
General-Feldzeugmeister	6000
General-Commissarius	3000
General-Feldmarschall-Lieutenant	5000
General-Wachtmeister	1500
Oberster Kriegs-Commissarius	1000
General-Quartiermeister	500
General-Proviantmeister	300
Hofzahlmeister	250
General-Kriegs-Zahlmeister	150
Ober-Quartiermeister	150
General-Adjutant	150
Proviant-Oberstlieutenant	150
Proviant-Director	150
General-Quartiermeister-Lieutenant	70
Andere Proviant-Commissäre oder Officiere	50
General-Wagenmeister	50
Sein Lieutenant	30

	fl.
Stabs-Quartiermeister	50
Stabs-Quartier-Lieutenant	25
Capitain des Guides	50

b) Von der kaiserl. Leibgarde zu Pferd, oder Hatschieren-Compagnie.

Der Capitän	1000
Lieutenant	1000
Cornet	500

Die andern, sowohl Officiere als Hatschierer einen Monatsold für ihre Ranzion.

c) Von der kaiserl. Leibgarde zu Fuß oder Trabanten.

Der Capitän	150

Die andern einen Monatsold.

d) Von der Cavallerie.

Oberst	700
Oberstlieutenant	300
Oberstwachtmeister	150
Rittmeister	100
Regiments-Quartiermeister	40
Regiments-Auditor	40
Regiments-Proviantmeister	15
Regiments-Wagenmeister	15
Regiments-Profoß	15
Lieutenant	40
Cornet	30
Wachtmeister und Corporal	14
Fourier und Musterschreiber	14
Trompeter und Pauker	10
Sattler, Plattner und gemeiner Reiter	7

e) Von der Infanterie.

	fl.
Oberst	600
Oberstlieutenant	300
Oberstwachtmeister	120
Regimentsquartiermeister	30
Regiments-Auditor	30
Regiments-Proviantmeister	15
Regiments-Wagenmeister	15
Regiments-Profoß	15
Capitän oder Hauptmann	70
Lieutenant	24
Fähnrich	20
Feldwebel	10
Corporal, Fourier, Musterschreiber, Trommelschläger, Pfeifer, Fourierschützen und Gemeine	4

f) Dragoner, Croaten, Husaren, Heiducken.

Die Stabsofficiere und Hauptleute zahlen die Ranzion nach der Ausmaß wie für die Cavallerie; die Officiere bis abwärts zum Gemeinen wie für die Infanterie.

Husaren oder Ungarn sollen wie die Cavallerie, die Heiducken oder Talpatschen wie die Infanterie behandelt werden.

g) Von der Artillerie.

	fl.
Oberst	700
Oberstlieutenant	300
Zeug-Lieutenant	100
Oberhauptmann	80
Hauptmann	70

Die Commissäre und andere Artillerie-Officiere, dann die Stuckjunker, Feuerwerker, Constabler, Fuhrknechte, Arbeiter, Schmiede und Handlanger einen Monatsold.

h) Ingenieure und Minirer.

	fl.
Ingenieure bei einer Hauptarmee, Festung, 2c. . .	75
Die anderen Ingenieure	50
Die Entrepreuneurs	25

Die Officiere und Gemeine der Minirer-Compagnie einen Monatsold.

i) Volontairs.

Alle Volontairs, so der Person Sr. Majestät im Felde und der Armee folgen, und keine Charge bekleiden, sollten keine höhere Ranzion als 5500 fl.; die anderen, welche bei der Armee in Abwesenheit des Monarchen dienen, 150 fl. zahlen.

Zuweilen ist die Auswechslung auch nur theilweise geschehen, so daß gewisse, namentlich bezeichnete Officiere gegen andere ausgewechselt wurden. Feldherren von Ruf behielt der Sieger oft absichtlich längere Zeit zurück, um sie unschädlich zu machen. Die Auswechslung der Kriegsgefangenen hatte oft während des Krieges, meist aber während eines Waffenstillstandes Statt*). In den

*) Der Artikel I. des im Jahre 1692 abgeschlossenen Cartels lautet: »Erstlich, daß alle Gefangenen, so von ein oder dem andern Theil eingebracht, es sey in Schlachten, Treffen, Eroberungen 2c. bei Trauen und Glauben längstens 14 Tage nach ihrer Gefangenschaft in gleicher Qualität der Chargen ausgewechselt oder ihre Ranzion gezahlt werden solle.

In der Schlacht bei Nördlingen (6. Sept. 1634) gerieth der schwedische Feldmarschall Horn bei Deckung des Rückzuges vom Schlachtfelde in Gefangenschaft. Er ward vom König von Ungarn mit großer Auszeichnung empfangen, und alle kaiserlichen Generale ließen sich ihm vorstellen. So seltene Ehrenbezeugungen waren für den Feldmarschall ein sicheres Anzeichen langwieriger Gefangenschaft, worin er sich

neuesten Kriegen, seit den Revolutionskriegen, hatte keine Auswechslung der Gefangenen während des Krieges Statt gefunden.

Officiere wurden zuweilen auf ihr Ehrenwort, in diesem Kriege nicht wieder zu dienen, in ihre Heimath entlassen; wurden sie aber dann mit den Waffen in der Hand wieder gegen die Macht, die sie entließ, getroffen, so hatte man sie erschossen. In neuerer Zeit

---

auch nicht täuschte. Alle Vorschläge Oxenstierna's zur Auswechslung wurden abgelehnt, und der Feldmarschall sah sich beinahe 8 Jahre seiner Freiheit beraubt. Sein Aufenthalt war theils in Ingolstadt und theils in Burghausen, wo ihm jede Bequemlichkeit gestattet wurde. Erst im Frühjahre 1642 wurde Horn gegen die Generale Werth, Buchheim und Hofkirchen ausgewechselt. Er verdankte seine Befreiung hauptsächlich der Verwendung Ludwigs XIII., und obgleich derselbe damals mit einer Armee an der spanischen Grenze stand, glaubte Horn, seinen Dank doch persönlich abstatten zu müssen. Der hochherzige König empfing ihn mit fürstlichen Ehren, die ganze französische Armee war in Schlachtordnung aufgestellt, und begrüßte den Helden mit Artilleriesalven; bei der Abreise erhielt er einen reich mit Brillanten besetzten Degen.

In der Schlacht bei Rheinfelden (28. Februar 1638) hatte der kaiserliche General Werth das Unglück, von seinem, durch einige Schußwunden wild gewordenen Pferde zu Boden geschleudert zu werden, und mußte sich gefangen geben. Weder Herzog Bernhard von Weimar, noch Ludwig XIII. waren gesonnen, einen so gefürchteten Gegner bald wieder frei zu lassen, und der König verlangte sogar, daß General Werth nach Paris gebracht werde. Noch waren kaum 20 Monate verflossen, als dieser kühne Feldherr, Tod und Schrecken verbreitend, vor Frankreichs stolzer Hauptstadt gestanden, und jetzt sollte er seinen Einzug als Gefangener halten! Die Reise des gefangenen Feldherrn glich einem Triumphzuge. Es war Befehl gegeben, ihm in allen Städten

ist es in mehreren Staaten verboten worden, die Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen *).

Die Kriegsgefangenen sind jetzt das Eigenthum des Staates **), und der Soldat, der den andern gefangen nimmt, hat weiter kein Anrecht auf ihn, als daß ihm erlaubt ist, Börse, Uhr u. dgl. von dem Gefangenen zu fordern; auch das Pferd des gefangenen Cavalleristen kommt dem Soldaten zu, doch pflegt der Staat eine gewisse Summe für solche Pferde zu zahlen. Dagegen ist es unter der Würde des Soldaten, seinem Gefangenen, es sey denn in der dringendsten Noth, Kleidungsstücke

---

die größte Ehre zu erweisen; die Bürgermeister an der Spitze der Rathspersonen bewillkommneten ihn an den Thoren der Städte, durch welche der Zug ging. In Paris angekommen, wurde Werth sogleich in das Schloß zu Vincennes gebracht, wo man ihm die prachtvollsten Gemächer einräumte. Hier empfing er fast täglich die Besuche der vornehmsten Herren und Damen der Hauptstadt. Nach wenigen Monaten erhielt Werth mit seinem Schicksalsgefährten, dem General Enkefort, gegen Ehrenwort, die Erlaubniß, in Paris nach Gefallen herumzugehen, und dieß wurde Veranlassung zu einer Reihe glänzender Feste, welche man den gefangenen Generalen gab, an denen selbst Prinzen von Geblüt Theil nahmen. Vier Jahre dauerte diese »goldene Knechtschaft«, denn der König wollte seinen »Liebling« gar nicht von sich lassen. Die Auswechslung erfolgte endlich gegen den General Horn, mit den üblichen Formalitäten.

*) Die preußische Armee stieß im 7jährigen Kriege Officiere, die ihr Ehrenwort gebrochen, und wieder eingetreten waren, mit Schmach aus.

**) Nur im Orient und bei den wilden Völkerschaften anderer Erdtheile ist der Gefangene noch Sklave dessen, der ihn gefangen. Indessen hat auch hierbei europäische Civilisation günstig gewirkt; die Türken und Perser machen zwar selten Gefangene, indem sie ihre Feinde meist tödten, behandelten aber diese in den letzten Kriegen besser als sonst.

abzunehmen, oder ihn durch Schläge zu mißhandeln. Uibrigens ist es bei allen gebildeten Völkern in neuerer Zeit Grundsatz geworden, die Gefangenen wo möglich so zu verpflegen wie die eigenen Truppen, damit der Gegner kein Recht habe, Repressalien zu gebrauchen *). Das Dienstreglement vom Jahre 1807 schreibt vor: »Kein Gefangener soll übel behandelt werden; denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu fühlen; und wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert seyn, daß man, so bald es thunlich seyn wird, für seine Verpflegung, Montour und Ranzionirung besorgt seyn werde.«

Unverträglich mit der militärischen Ehre ist es aber, um Pardon zu bitten, oder Pardon**) zu nehmen, so

---

*) Es wird aber leider nicht immer darnach gehandelt; indem man selbst in neuester Zeit gesehen hat, wie kranke und verwundete Gefangene in der strengsten Kälte der nothdürftigsten Kleidungsstücke beraubt, des Nachts in feuchte oder nicht erwärmte Gebäude gesperrt, und kaum gegen das Verhungern geschützt wurden. In Spanien und in der Türkei hat man die Gefangenen oft auf die grausamste Weise zu Tode gemartert. Ein solches Verfahren ist wenig besser, als das der Wilden, welche ihren Gefangenen die Kopfhaut abziehen, und sie dann fressen.

**) Pardon ist ein aus dem Französischen ins Deutsche übertragenes Wort, und bedeutet im Allgemeinen »Verzeihung«. Insbesondere wird dasselbe in der Militärsprache gebraucht, und man sagt: Der Besiegte verlangt oder nimmt Pardon, wenn er den Sieger um Schonung seines Lebens bittet, und der Sieger gibt Pardon, wenn er das Leben des Feindes schont, der sich ihm auf Gnade und Ungnade ergibt.

lange noch eine Möglichkeit vorhanden ist, sich durchzuschlagen, und so lange nicht alle Mittel zum Widerstande erschöpft sind. Deßalb haben sich auch in allen längern Kriegen Truppentheile gebildet, die es sich zum Gesetz gemacht, nie Pardon zu nehmen. Bei den Pappenheimern im 30jährigen Kriege wäre es etwas Unerhörtes gewesen, wenn ein Küraß-Reiter Pardon genommen hätte*). Wir finden mehrere Beispiele, daß man in Erbitterungskriegen, auch zuweilen als Repressalien, ebenso wenn der Feind gegen den Kriegsgebrauch gehandelt, z. B. mit gehacktem Blei schoß, oder wenn man die Kriegsgefangenen nicht fortbringen zu können die Furcht hatte, keinen Pardon gab.

Nach bewilligtem Pardon den Feind noch zu tödten, ist barbarisch und treulos; selbst wenn eine Capitulation auf Gnade oder Ungnade geschlossen wird, ist es unmenschlich, den Feind zu tödten.

Die Kriegsgefangenen zu zwingen, in dem Heere des Uiberwinders Dienste zu nehmen, ist weder rechtlich, noch rathsam, indem sie bald Gelegenheit suchen und finden werden, zu dem Feinde und so zu den Ihrigen zu entkommen. Gefährlich ist es, sehr viele Gefangene in einer Festung zu verwahren, indem durch Empörung derselben leicht die Feste verloren gehen kann**).

---

*) Im 7jährigen Kriege wählten sich die preußischen schwarzen Husaren den Todtenkopf zum Schmuck ihrer Kopfbedeckung, und standen in dem Rufe, keinen Pardon zu geben, keinen Pardon zu nehmen. Die Freischaren von Schill und Lützow versprachen dasselbe, und Napoleons Garde rief bei Warterloo: »la garde meurt, elle ne se rends pas«.

**) Wie dieß Friedrich dem Großen zu Ende des 7jährigen Krieges fast mit Magdeburg und Küstrin begegnet wäre.

XIX. Uiber das Benehmen der Besatzungen von Festungen.

In dem Falle als eine Festung oder befestigte Stadt mit Sturm genommen wird, ist es Kriegsgebrauch, daß die Stadt geplündert wird, gleichviel ob sie der dießseitigen Partei (wie St. Sebastian 1813 von den Britten geplündert wurde) oder dem Feinde angehört. Bei solchen Gelegenheiten sind nämlich die wuthentflammten Stürmenden nicht zu halten, und oft wird auch die Besatzung ganz oder theilweise niedergehauen.

Wenn die Besatzung eines festen Platzes ihre Munition verbraucht oder die Lebensmittel verzehrt hat, wenn ihre Batterien zum Theil schweigen müssen, die Bresche gangbar, die Besatzung zu ihrer Vertheidigung aber nicht hinreichend ist, so wird gewöhnlich die weiße Fahne aufgesteckt, zum Zeichen, daß man wegen der Uibergabe unterhandeln und capituliren will. Zugleich stellt die Besatzung das Feuer ein, und sendet Parlamentäre ab, um die Bedingungen wegen der Uibergabe festzustellen. Diese sind im günstigen Fall (wenn sich die Festung noch lange halten kann, das Belagerungs-Corps Mangel leidet, die Besatzung sich tapfer gewehrt hat): freier Abzug und Escortiren an einen sichern von den Truppen des Vertheidigers besetzten Ort; in weniger günstigen: Abzug der Besatzung in ihre Heimath, gegen das Versprechen, in diesem Kriege oder ein Jahr lang nicht gegen die Truppen des Erobereres der Festung zu dienen, was der Commandant und die Officiere meist mit ihrem Ehrenwort bekräftigen, im ungünstigen: Gefangenschaft; selten tritt jetzt Ergeben auf Gnade und Ungnade, was im Alterthum und Mittelalter oft Statt fand, ein; doch sind

in den Carlistenkriegen 1833 — 1840 dergleichen Fälle vorgekommen. Den Einwohnern wird in der Capitulation meist Vergessenheit des Geschehenen, Schutz der Religion, Recht der Auswanderung rc. ausbedungen.

Nach geschlossener Capitulation wird das nächste (zu benennende) Thor von den Belagerern besetzt, die Artillerievorräthe, Karten, Pläne, Minen, Vorräthe aller Art werden damit beauftragten Officieren übergeben, und die Besatzung zieht durch ein Thor, oder wenn eine gangbare Bresche vorhanden ist und die Capitulation dieß gestattet, durch diese, nach den zugestandenen Bedingungen, meist mit allen Kriegsehren, klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, die Kugel im Munde, mit den Kanonen, die sie, im Fall des freien Abzugs, mit sich führt (meist auf 1000 Mann 2 Stück) und mit brennender Lunte ab, um sich mit oder ohne Waffen in die Heimath zu begeben oder auf dem Glacis das Gewehr zu strecken.

Wenn die Bedingungen ungünstig lauten, streckt sie ohne Kriegsehren das Gewehr, und wird nach Umständen gut oder schlecht behandelt. Eine geraume Zeit war die Ansicht herrschend, daß der Commandant einer Festung »mit Ehren capituliren könne«, sobald die Bresche gangbar sey. Diese Ansicht wird jedoch sehr gemißbilligt, und dieß mit Recht, da die Vertheidigung nicht eher eingestellt werden soll, als bis die Vertheidigungmittel gänzlich erschöpft sind oder längerer Widerstand in Folge anderweiter Verhältnisse nutzlos wird. Die muthvolle Vertheidigung der Bresche erwirbt den höchsten Ruhm*)! Ein guter Commandant versucht, wenn er

*) Die französischen Gesetze sprechen die höchsten Verantwortung gegen einen Commandanten aus, der nicht, wenn er die Capitulation schließt, eine Bresche, die 12 Mann in

keine Lebensmittel mehr hat oder dem Fall der Festung in wenigen Tagen entgegen sieht, selbst ein Durchschlagen durch den Feind, wenn seine Truppen nicht durch eine lange Belagerung zu sehr entkräftet sind *).

Außer dem, für den Belagerten nachtheiligen Ende der Belagerung durch Sturm und Capitulation, kommen auch günstigere für denselben vor, so Aufhebung der Belagerung durch strategische Ereignisse, die den Feind um Abzug nöthigen, durch Mangel an Lebensmitteln im platten Lande, Wegnahme eines Zufuhrconvoys, ungünstige Witterung, große Kälte, Krankheiten unter den Belagerern. Eben so erfolgt zuweilen der Entsatz einer Festung, indem von außen her die Belagerer mit überlegener Macht angegriffen und geschlagen werden. Indirect erfolgt der Entsatz durch Wegnahme großer Convoys, durch Hineinwerfung von bedeutenden Verstärkungen von Truppen und Vorräthen in die Festung, durch eine Diversion auf einen andern wichtigen Punkt u. dgl.

Im Laufe der kriegerischen Ereignisse trifft es sich zuweilen, daß einzelne Truppentheile vom Haupt-Corps völlig abgeschnitten werden, so daß sie selbst auf Umwegen die Vereinigung nicht mehr bewirken können. Zaghafte Befehlshaber und entmuthigte Truppen sind unter solchen Umständen wohl auch zu einer Capitulation im

---

Front ersteigen können, in seinem Hauptwall und einen Hauptsturm abgeschlagen hat. Andere Nationen sind hierin nachgefolgt.

*) Beispiele gelungenen Durchschlagens sind: die hannöversche Besatzung von Menin am 24. April 1794; die spanische Besatzung von Hostalrich in der Nacht zum 12. Mai 1810; die Preußen unter Blücher bei Joinvilliers, und am 14. Februar 1814. Mißlungene: Der Rückzug Lefebres und der Baiern im Mai 1809 aus Tirol, und der Britten aus Kabul im Jänner 1842.

freien Felde geneigt, und die Geschichte hat deren mehrere nachzuweisen. So lange aber nur eine Möglichkeit vorhanden ist, sich durchzuschlagen (und eine brave Truppe wird das immer möglich halten), muß jede Capitulation verworfen werden. Sollten in einer solchen Lage die Truppen mehr Entschlossenheit haben als höhere Befehlshaber (was sich unter andern im 7jährigen Kriege beim Fink'schen Corps zutrug), so ist es ihnen erlaubt, den Gehorsam zu versagen.

XX. Einstellung der Feindseligkeiten im Kriege.

Um mitten im Kriege Unterhandlungen anzuknüpfen, hat man gewisse Zeichen als Merkmale angenommen, daß man die Einstellung der Feindseligkeiten wünsche. Zu solchen Kriegsgeschäften gebrauchte man schon in den ältesten Zeiten die Herolde. Es gab Kriegs- und Friedensherolde; bei den Römern waren es die Feciales, welche Kriege ankündigten, und die Caduceatores, welche mit dem Caduceus (Stab des Merkurs) versehen, die Friedensunterhandlung leiteten*). Gegenwärtig sendet man im Felde einen Trompeter oder Tam-

*) Im Mittelalter wurden die nicht begüterten Adeligen, welche Veteranen geworden waren, oder in 10jähriger Dienstzeit sich ausgezeichnet hatten, zu Herolden erwählt. Ihnen lag besonders das Schiedsrichteramt bei Turnieren ob, sie hatten bei denselben die Wappen zu untersuchen, und die Rechte des Turnier- und Ritterwesens aufrecht zu erhalten. Genaues Studium der Wappenkunde war daher ihre Hauptbeschäftigung. Auch waren sie die Chronikenschreiber dieser Zeit. Bei Krönungen, fürstlichen Vermählungen, Taufen und Leichenbegängnissen waren sie in Wirksamkeit. Die Herolde trugen einen Wappenrock, auf Brust und Rücken Wappen und Insignien des Fürsten gestickt, dem sie dienten; außerdem trugen sie einen Stab.

bour (statt des sonst gewöhnlichen Herolds) ab, der, wenn ihn der Feind auch nicht annimmt, doch unverletzlich ist. Die Parlamentärs (meist Officiere, welche zu Unterhandlungen mit dem Feinde abgeschickt werden) haben einen Trompeter oder Tambour zur Begleitung, der bei der Annäherung an die feindlichen Vorposten bläst oder trommelt. Zuweilen kündigt sich der Parlamentär durch Schwenken eines weißen Tuches an. Naht sich ein Officier, der sich als Parlamentär hat zu erkennen gegeben, einer Vedette, so meldet sie solches unverweilt dem Officier der Feldwache. Dieser begibt sich dann an die Postenkette, und nimmt dem Parlamentär die Depeschen ab. Nur in dringenden Fällen führt er ihn durch die Vorpostenlinie zu dem höhern Officier, den er zu sprechen wünscht. Dem Parlamentär werden dann die Augen verbunden, und er in verschiedenen Richtungen so geführt, daß ihm die Lage der Feldwachen, Pikets ꝛc. unbekannt bleibt. Des Nachts werden in der Regel von den Vorposten keine Parlamentärs angenommen.

XXI. Uiber Kriegsgebräuche.

Ungeachtet im Kriege alle Rechtsverhältnisse zwischen den kriegführenden Parteien aufgehoben sind, so ist man, weil kein gesitteter Zustand ohne alles Recht bestehen kann, von jeher über gewisse Punkte übereingekommen, deren Uibertretung durch die Convenienz gehemmt, und vorzüglich durch das Christenthum verboten wird. Diese Convenienz war im 16. und 17., und Anfang des 18. Jahrhunderts systematisch ausgebildet, und damals am sorgfältigsten geachtet. Jeder spätere Krieg bewirkte aber Umgestaltungen, am meisten die Kriege der französischen Revolution und der französischen Kaiserzeit, so wie der

Seekrieg mit den Britten, und es ist schwer zu bestimmen, was jetzt für Kriegsgebrauch gilt. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts galten etwa folgende Punkte:

Das Recht, Krieg zu führen, ist ein Zubehör der Souverainität; jeder Unterthan, der sich desselben aber eigenmächtig für sich anmaßt, wird als strafbar betrachtet. Doch gibt zuweilen der Souverain Unterthanen oder häufiger Corporationen (wie z. B. Großbritannien der ostindischen Compagnie) das Recht, bedingt Krieg zu erklären. Als angreifend wird der gehalten, welcher die Kriegserklärung erläßt, und die Feindseligkeiten eröffnet; doch ist die Frage, wer angreifend, wer vertheidigend sey, fast immer zweifelhaft.

Jede Macht beruft ihre Unterthanen aus den feindlichen Civil- und Militärdiensten nach der Kriegserklärung bei Strafe der Vermögensconfiscation oder der Infamie, oder selbst bei Todesstrafe zurück; eben so untersagt sie den dießseitigen Unterthanen, mit dem Feinde Handelsverbindungen zu unterhalten, oder wenigstens ihm Gegenstände des Kriegs oder des gewöhnlichen Bedarfs zuzuführen, oder feindliche Producte und Manufacturwaaren in das dießseitige Gebiet einzuführen; auch die Assecuranz für Feindesrechnung ist verboten. Oft wird jedoch hierin Manches nachgesehen, und die Correspondenz mit dem feindlichen Gebiet nicht ganz unterbrochen, oder durch die Aus- und Einfuhr gewisser Gegenstände stillschweigend geduldet.

Sonst stand der Grundsatz fest, daß nur Soldaten wirklicher Kriegsheere und auf Befehl des Fürsten von Privatpersonen errichteter Frei-Corps, in Seekriegen aber nur Kriegsschiffen und mit Markbriefen des Staats versehenen Capern Feindseligkeiten auszuüben erlaubt sey; Nationalmilizen dagegen war

es nur innerhalb der Grenzen ihres Vaterlandes gestattet, zu kämpfen. In neuerer Zeit haben indessen die mit großen Massen geführten Invasionskriege und die dadurch gebotenen Wehranstalten durch Landwehr, Landsturm, Guerillas, Insurrectionen es ehrenvoll gemacht, daß das Volk aufsteht, um den Angriff Fremder abzuwehren.

Sonst war es Convenienz, daß, um Unordnungen auf dem platten Lande zu vermeiden, nur Abtheilungen von einer gewissen Stärke zum Kriege ausziehen sollen, und man behandelte Feinde, die unter dieser Stärke betroffen wurden, und nicht erweisen konnten, daß sie durch Verlust auf dieselbe herabgeschmolzen waren, als Marodeurs; diese Convenienz ist aber, als mit dem Wesen des Kriegs unvereinbar, längst abgekommen.

Der Krieg erlaubt zwar alle Mittel gegen den Feind; da indessen bei gesitteten Völkern nur Gleiches mit Gleichem vergolten, nicht aber die Gräuel des Krieges gesteigert werden sollen, so beruht das Recht, den Feind zu tödten oder zu verwunden, allein auf der Gewalt, die er uns entgegensetzt. Daher sollen Kinder, Weiber, Greise und überhaupt alle, welche nicht die Waffen ergriffen haben, nicht getödtet, verwundet oder mißhandelt werden, und eben so wenig die nicht zum Wehrstande gehörigen Personen, als: Feldgeistliche, Aerzte, Kriegscommissäre, Quartiermacher und Marketender*). Indessen nimmt man diese doch jetzt gefangen.

---

*) Nach dem im Jahre 1692 abgeschlossenen Cartel (Artikel 33 bis 36) sollten folgende Personen nicht als Kriegsgefangene behandelt, und daher ohne Ranzion und Ausplünderung wieder losgelassen werden: Die Directoren und Secretäre der kaiserlichen Feldkriegskanzlei und des Commissariats der Generale und Intendanten, die Secretäre und Zahlmeister, Regimentssecretäre und andere Schreiber, Geistliche, Post-

Officiere und Soldaten wurden von jeher, so lange sie Waffen führten, auch mit allen rechtmäßigen Waffen bekämpft; sobald sie aber die Waffen niederlegten, galten sie für Kriegsgefangene.

Den Feind mit Gift und Dolch und überhaupt meuchlings zu tödten, ist unerlaubt; allein die Insurrectionskriege neuerer und früherer Zeit achteten dieses Gebot nicht. Auch gewisse Arten von Waffen sind durch den Kriegsgebrauch verboten. So erhielt ein Infanterist, der mit gehacktem Blei schießt, selten Pardon. Indessen ist hierüber nichts fest bestimmt; das Verbot mehrerer Arten von Waffen beruht aber mehr auf Soldatensagen, als auf der Wirklichkeit; so z. B. das Verbot haarscharf geschliffene Klingen zu führen, das Verbot der Kettenkugeln rc. sind nicht vorhanden. Jedoch in dem, zwischen Kaiser Leopold I. und König Ludwig XIV. im Jahre 1692 abgeschlossenen Cartel wegen Auswechslung der Kriegsgefangenen lautet der 58. Artikel: »Es solle beiderseits scharf bei Leib- und Lebensstrafe verboten seyn, sich keiner Kugeln von Zinn oder anderen Metallen, als von Blei, ingleichen keiner vergifteten oder Draht- oder anders figurirten Kugeln; weniger sich einiger unter den Christen verbotener und unzuläßiger Sache gegen das Leben des Menschen oder Viehes, zu gebrauchen.«

Bestechungen feindlicher Befehlshaber, Ab-

---

meister, Couriere, Postillone, Aerzte, Apotheker, Barbiere, Officiere, so bei der Armee oder in den Spitälern die Kranken warten, die Kinder von 12 Jahren; ferner der General-Auditor, dessen Lieutenant, Actuarius, General-Profoß, dessen Lieutenant, und andere Personen, so zu diesem Amte gehören; auch die Stallmeister, Hofmeister, Kammerdiener Tafeldecker, Köche und andere Diener und Knechte, so Livrée tragen; endlich Damen, Demoiselles, Weiber, Jungfrauen.

sendung von Spionen sind erlaubt, und dagegen kann sich der Gegner auf jede Art sichern, die Spione pflegt man aufzuhängen oder zu erschießen ꝛc.

Gewalt und List sind die beiden Mittel, durch welche man im Kriege die meisten Zwecke zu erreichen sucht. Gewalt ist eine außerordentliche Anstrengung der physischen und moralischen Kräfte, die List gehört schon mehr in das Gebiet der Intelligenz; doch sind die Grenzen nirgends so genau bestimmt. Der Stärkere kann auf seine Uibermacht trotzen, der Schwächere muß oft die List zu Hilfe nehmen, theils um sich drohenden Gefahren zu entziehen, theils um positive Vortheile zu erlangen; hieraus entsteht ein ganz eigenthümliches Spiel der Seelenkräfte. Zu den Kriegslisten gehören Vorspiegelungen durch falsche Nachrichten, Demonstrationen, Scheinangriffe, verstellte Rückzüge ꝛc. Verstecke und Uiberfälle gehören auch zu den Kriegslisten.

Für Bestattung der Todten und Unterbringung der Verwundeten, die nach ihrer Heilung als Kriegsgefangene betrachtet werden, sorgt der Theil, der das Feld behauptet; sonst schloß man nach bedeutenden Gefechten oft Waffenstillstand, um die Todten zu beerdigen. Waffenstillstand wird auch in Fällen, z. B. um Unterhandlungen anzuknüpfen, geschlossen; jeder Theil soll solchen Waffenstillstand wie Verträge im Frieden halten. Gleiches gilt von Cartelen, die über irgend einen Gegenstand, z. B. über Auswechslung der Gefangenen, geschlossen werden. Zur Befestigung der Treue und des Glaubens gibt man sich bei solchen Gelegenheiten oft gegenseitig Geißeln.

Der feindliche Souverain und dessen Familie kann zwar dem strengen Rechte nach keine Schonung mehr als Andere begehren; indessen ist es doch in

civilisirten Heeren gewöhnlich, daß man dahin, wo man weiß, daß sich der feindliche Regent oder dessen Prinzen befinden, die Kanonen nicht richten läßt; daß man ferner ihn oder dessen Familie, wenn er in Gefangenschaft geräth, nicht als eigentliche Kriegsgefangene behandelt, und überhaupt die Last des Krieges auf die Person des feindlichen Souveräns so wenig als möglich einwirken, so z. B. die Nahrungsmittel, die für dessen Tafel bestimmt sind, frei passiren läßt.

Mit dem Beginnen des Krieges sind eigentlich alle feindliche Unterthanen als feindlich zu achten, jetzt betrachtet man aber meist die feindlichen Unterthanen als geschützt, und erlaubt ihnen ohne Weiteres den fernern Aufenthalt in dem eroberten Lande. Diesen Grundsatz nicht achtend, betrachtete Napoleon nach dem Wiederausbruch des Krieges 1803 mit England die innerhalb des französischen Gebiets befindlichen Briten als Kriegsgefangene. Eben so schützt man das Besitzthum der Fremden, zieht auch das Eigenthum der noch im feindlichen Gebiete Wohnenden, z. B. die Außenstände derselben bei dießseitigen Kaufleuten, nicht ein, indem dieß dem Landescredit zu sehr schaden würde. Das feindliche Privateigenthum, das zu Lande in der Gewalt des Feindes ist oder kommt, pflegt, obschon dasselbe nach dem strengen Völkerrechte ebenfalls dem Feinde verfallen ist, gesichert zu bleiben; doch tritt oft eine andere Disposition durch Verhältnisse ein, ja selbst das Eigenthum der einen kriegführenden Partei wird von den Soldaten dieser Macht bei besonderen Umständen nicht geachtet, sondern Felder niedergetreten, Wälder und Plantagen zur Feuerung zerstört, Dörfer und Städte, wenn es der Kriegszweck verlangt, wie bei Belagerungen niedergebrannt, ohne dem Besitzer Entschädigung zu gewähren; höchstens erhält er eine verhältnißmäßig geringe.

In der Eroberung unbeweglicher Güter erlischt das Eigenthumsrecht, sobald der frühere Besitzer wieder durch die Gewalt der Waffen oder nach dem Frieden in den Besitz des eroberten Gegenstandes kommt. Domänen und andere Landgüter, die daher der Feind verkauft hat, fallen ohne Entschädigung des Käufers an den ersten Besitzer zurück, wenn es nicht ausdrückliche Verträge anders bestimmen.

Anders ist es aber mit dem feindlichen Privateigenthum zur See, das sich im Augenblick des Ausbruchs des Kriegs in feindlichen Häfen befindet, oder während des Kriegs von feindlichen Capern oder Kriegsschiffen genommen wird, und das man als Beute betrachtet. Auch die Matrosen und Passagiere solcher Kauffahrer werden zuweilen als Kriegsgefangene behandelt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts machte man zwar eine Zeitlang den Grundsatz geltend, und bestätigte ihn auch noch durch besondere Verträge, daß Schiffe und Güter, die sich beim Ausbruch des Kriegs in dießseitigen Häfen befänden, und solche, die aus Häfen kämen, wo zur Zeit ihrer Abseglung die Kriegserklärung noch nicht bekannt gewesen wäre, von dem Embargo frei waren und einer bestimmten Frist zum Absegeln genoßen; allein dieser Grundsatz ward, wenn es zum Kriege kam, nur selten gehalten. Die Engländer haben dieß noch weiter ausgedehnt, indem sie den Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, der früher allgemeine Kriegsregel war, in neuerer Zeit als solche anzuerkennen sich weigerten, und durch Durchsuchung neutraler Kauffahrteischiffe und ihrer Schiffspapiere die Ladung, die sie in fremden Häfen eingenommen hatten, erkennen und confisciren zu dürfen, prätendirten. Bei Schiffen, und überhaupt bei beweglicher Beute, gilt übrigens noch der Grundsatz, daß, sobald ein Schiff

über 24 Stunden in den Händen des Feindes gewesen ist, und dann wieder genommen wird, der ursprüngliche Besitzer keinen Anspruch auf dasselbe hat; wird es hingegen früher zurückerobert, so wird es ihm, nach Abzug der Eroberungskosten, eigentlich zurückgegeben. Hieraus folgt, daß, wenn Jemand gemachte Beute kauft, dieser Kauf giltig ist, selbst wenn das erkaufte Gut wieder in die Hände der Partei kommt, der sie abgenommen wurde, sobald 24 Stunden zwischen der Wegnahme der Beute und dem gemachten Kauf verflossen sind. Indessen findet auch hierin nach den einzelnen Fällen Willkür Statt.

In einer eroberten Provinz ist der Feind befugt, die Verfassung zu ändern, sich huldigen zu lassen, und alle Hoheitsrechte auszuüben, also Steuern zu erheben, Gesetze zu geben, zu werben, Münzen zu schlagen ꝛc. Er straft die Uibertretung seiner gegebenen Gesetze wie an den eignen Unterthanen, und hebt zuweilen Geißeln aus, um sich der Treue der Provinz oder der Zahlung rückständiger Contributionen zu versichern.

XXII. Uiber Beute, Plünderung, Brandschatzung, Contribution.

Diejenigen Waffen und Gegenstände, welche der Sieger dem Besiegten abnimmt, nennt man Beute. Alle Trophäen müssen in der Regel erobert, d. h. mit Waffengewalt dem Gegner abgenommen werden; wenn man aber auf dem Wahlplatze feindliche Fahnen und Geschütze findet, so sind dieß keine eroberten, sondern erbeutete Trophäen; denn sie wurden nicht vertheidigt.

In früheren Zeiten behielt jeder Soldat das, was er dem Gegner abgenommen hatte, als Eigenthum, und mancher, der hauptsächlich auf Beute ausging, wurde da-

durch zum wohlhabenden Manne. Diese Beutesucht hatte aber große Nachtheile, weßhalb man allmählig anfing, die erbeuteten Gegenstände für Gemeingut zu erklären, woran die ganze Mannschaft einer Compagnie Theil habe. Es wurden daher Beutekassen errichtet, und die Summen bestimmt, welche z. B. für ein Geschütz, Pferd, einen Munitionswagen ꝛc. von dem Fürsten bezahlt wurden. Die Officiere hatten sonst nach Verhältniß ihrer Grade einen höheren Antheil an der Beute*). Der Krieg war überhaupt ein lucratives Geschäft.

In den Zeiten des Faustrechts sah man Alles als gerechte Beute an, was der Stärkere mit Gewalt der Waffen sich zueignete. Später im 14. und 15. Jahrhunderte rechneten sich die meisten Heere Alles als Beute zu, was sie in Feindes, oft auch in Freundes Lande habhaft werden konnten, und die Armagnacen u. dgl führten

*) Das im Jahre 1594 zu Frankfurt erschienene Buch: »Kriegs-Discurs« enthält über Beute folgende Bestimmungen: »Mit der Beute hat es in Schlachten und Stürmen bei unsern Zeiten diesen Brauch, daß Jeder behält, was er erobert oder gewinnt. Doch haben etliche Aemter ihre besondere Gerechtigkeit, nämlich: unter den Reitern der Feldmarschall und die Obersten, deßgleichen unter den Knechten gleichfalls die Obersten, Hauptleute und Fähnriche. Die Obersten unter den Knechten meinen, ihnen gebühre der zehnte Theil; aber es ist doch bei unseren Zeiten aus dem Brauche gekommen. Allein wenn eine Anzahl Volk auf Befehl des Obersten oder Verordnung des Feldherrn auf Beute ausgeschickt wird, dann hat der Oberst seinen Theil daran. Sonst geben die einzelnen Personen etwa dem Obersten eine Verehrung, aber selten. Und hält man die gemeinsame Beute darum für weniger gut, weil sie viele Unrichtigkeit verursacht, und gewöhnlich damit untreu umgegangen wird, und dann auch darum, weil sich das Kriegsvolk desto weniger in Gefahr gibt, etwas zu erobern. Deßwegen der

wohl den Plünderungskrieg auf eigene Hand; allein menschlichere und klügere Feldherren, wie Frundsberg, Heinrich IV., besonders aber Gustav Adolph, steuerten dem Krieg gegen wehrlose Bürger und Bauern, und nur von dem besiegten Feinde war Beute zu nehmen erlaubt. Bei anderen Heeren, wie bei Wallenstein, Mansfeld, fand zwar gerade das Gegentheil Statt, allein es ward doch nach und nach Regel, das Aneignen des Eigenthums der Einwohner zu verbieten, und im spanischen Erbfolge- und noch mehr im 7jährigen Kriege fielen Plünderungen nur als Ausnahme von leichten Truppen (Croaten, Panduren, Frei-Corps, Kosaken) vor. Ganz unterblieben sie indessen nie, und das Kriegführen ohne Magazine von 1791 bis 1815 machte das Berauben von Bürgern zur, wenn auch durch Gesetz verbotenen, Tagesordnung.

Geduldet ist jetzt nur, dem gefangenen Feinde Uhr, Börse, entbehrliche Kleidungsstücke rc. abzunehmen, und Ortschaften, wo sich die Einwohner ins Gefecht mit dem Feinde einlassen, zu plündern.

Feldherr dieselbe nicht leicht zurücklassen soll; wenn man sich aber darüber vergleicht, dann muß er darob halten, und Ordnung geben, damit es so viel möglich mit der Austheilung recht zugehe, und nicht trügliche oder zu sehr geldgeizige Beutemeister verordnet werden. Hauptleute, Fähnriche, Beutemeister haben doppelte Beute und ein Reisiger hat soviel als zwei Knechte. Dem Feldobersten gehören bei Ergebung der Städte auch seine Gerechtigkeiten zu. Geschütz, Munition und Proviant ist des Kriegsherrn; aber fahrende Habe, Gold, Kleinode, Silbergeschirr, deßgleichen Gefangene läßt der Kriegsherr dem Feldherrn Wenn man sich in belagerten Städten auf Gnade und Ungnade ergibt, gehören Pferde und Wehren auch dem Feldherrn zu: die soll er mildiglich austheilen.

Eroberte **Kriegscassen** werden meist, wenn sie mit den Waffen in der Hand dem Feinde abgenommen worden sind, ganz oder theilweise den sie Erobernden überlassen. **Geschütze im Sturm genommen**, werden meist durch Remuneration an den sie nehmenden Truppentheil, und **Beutepferde** ebenfalls durch eine Vergütung an das Individuum oder das Regiment, das sie macht, ausgelöst. Alles übrige **Kriegsgeräth**, wie Munition, Gewehre aller Art, Fahnen, Montirungstransporte rc. gehören dem Staate, dessen Truppen sie erbeuten; eben so wird von Kriegscassen, Geschütz, Pferden rc., welche durch Capitulation in die Hände eines andern kriegführenden Theils gerathen, oder nach einem Gefechte demontirt oder unvertheidigt stehen bleiben, den Truppen keine Auslösung gezahlt, und die Gefangenen behalten im ersteren Falle auch gewöhnlich Tornister und sonstiges Eigenthum.

Wird Beute verkauft, so nimmt man meist an, daß, sobald sie 24 Stnnden in den Händen dessen, der sie gemacht hat, blieb, sie dessen und also auch der Person, die sie ihm abgekauft hat, rechtliches Eigenthum geworden ist.

Plünderung oder die unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, welche weder zum Unterhalte, noch zum Fortkommen der Truppen dienen, wobei also der Soldat nur die Absicht hat, sich auf Kosten der Bewohner des Kriegsschauplatzes zu bereichern, dennoch gleichbedeutend mit Rauben, wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

In früheren Zeiten wurde jedoch die Plünderung eroberter Orte oft erlaubt, theils weil die Besoldung der Soldaten höchst unregelmäßig war, theils aber auch, weil sie für jede große und gefahrvolle Anstrengung, wie z. B. die Eroberung einer befestigten Stadt, eine besondere Belohnung in Anspruch nahmen, die ihnen oft im Vor-

aus zugesichert werden mußte, wenn man sich ihrer Willfährigkeit vergewissern wollte. Man bestimmte, also, wie viel Stunden oder Tage der erstürmte Ort der Plünderung Preis gegeben werden sollte, eine barbarische Maßregel, welche der jetzige Zustand der Civilisation mit Abscheu verwirft.

Nur in höchst seltenen Fällen wird jetzt noch mit Plünderung gedroht, um die Einwohner zu schneller Herbeischaffung von Lebensmitteln ꝛc. zu vermögen, oder sie vom hinterlistigen Gebrauche der Waffen gegen die Sieger abzuhalten. Man hütet sich aber, eine solche Drohung ohne die triftigsten Gründe (z. B. als Bestrafung für Verrath) zu verwirklichen, weil die Disciplin der Truppen sehr darunter leidet.

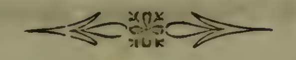
In den früheren Zeiten, wenn die Söldnerschaaren vor eine schwach oder nicht besetzte Stadt rückten, drohten sie gewöhnlich mit Brandstiftung, und verlangten für die Schonung des Ortes eine willkürliche Summe Geldes oder andere Gegenstände, woher sich die Benennung »Brandschatzung« datirt.

Im Alterthum wurden eroberte Ortschaften verbrannt, doch schon früh wurde unter den Griechen befohlen, daß keine griechische Stadt verbrannt werde, und die Römer ließen später den von ihnen besiegten Völkern oft Leben und Güter, legten ihnen aber Steuern auf, die den Werth letzterer reichlich in ihre Hände brachten. Auch die Deutschen verwüsteten, selbst bei Fehden verwandter Fürsten, das Gebiet des Feindes fast stets mit Feuer, doch kam man im Mittelalter zeitig auf die Idee, sich die Verschonung mit Flammen und Plünderung mit Geld abkaufen zu lassen, und sengte nur da, wo die Wuth der Stürmenden nicht zu bändigen war, oder die Zahlung des Lösegeldes nicht erfolgte, wo eigene Officiere (Brand=

schatzungsmeister) mit Brandschatzungsknechten zum Anzünden der Orte bestellt waren.

Schon im 16. Jahrhundert verordnete deßhalb ein kaiserlicher Befehl dem Reichsheere, feindliche Orte nicht mehr in Brand zu stecken, und obgleich dieß oft nicht befolgt und noch öfterer Brandschatzung gefordert wurde, so kam es doch nach und nach dahin, daß auch letztere aufhörte, und man das absichtliche Niederbrennen von Ortschaften, ohne daß es ein Kriegszweck gebietet, für Unrecht und z. B. die Verbrennung der Pfalz unter Ludwig XIV. für Frevel hielt. Diese Ansichten haben sich seit dem 7jährigen Kriege noch mehr befestigt und sind selbst in der Erbitterung des Revolutions- und Befreiungskrieges nicht untergangen, noch mehr aber von den Engländern in Spanien und Frankreich, und von den Franzosen 1823 in Spanien, von den Oesterreichern früher in Neapel, die sämmtlich nicht einmal Contribution forderten, und auch wenig Requisitionen machten, ausgebildet worden.

In neuerer Zeit ist das Sengen und Brennen, so wie auch die Plünderung aus dem Gebrauch gekommen; da man jedoch immer noch gern Geldsummen erpreßt, so hat man dafür wenigstens einen passenden Ausdruck gewählt: C o n t r i b u t i o n. Wir verstehen darunter die Leistungen, meist an Gelde, aber auch an Naturalien, die entweder der Sieger beim Abschluß eines Friedens von dem Besiegten erhebt, um sich für die Kosten zu entschädigen, die ihm die Führung des Krieges verursacht hat, oder aber die der Feind im Laufe des Krieges als augenblicklichen Gewinn von eroberten Provinzen oder Orten fordert, mitunter unter Androhung von Plünderung und Brandstiftung.

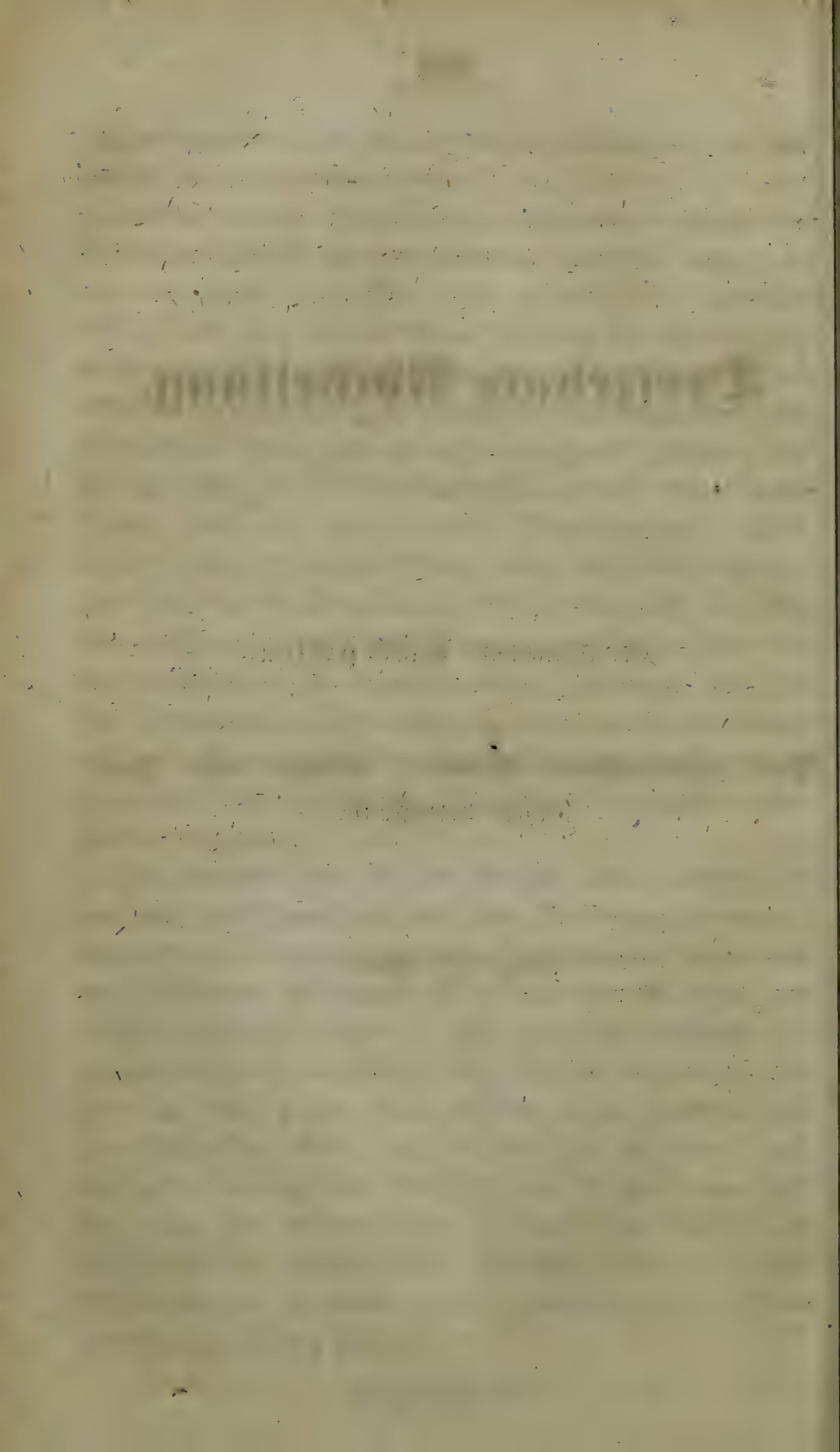


Dreizehnte Abtheilung.

Allgemeine Uibersichten.

Das österreichische Armee-, Kriegs- und Heerwesen betreffend.





I. Stärke der gesammten k. k. österreichischen Armee in verschiedenen Zeiträumen.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges zählte die österreichische Hausmacht nur 40000 Mann. Gallas Heer bestand nach einer on den Oberstwachtmeister von Traun erlassenen Instruction ddo. 16. Februar 1647 aus 25 Infanterie- und 15 Cavallerie-Regimentern mit 120000 Mann, theils aus italienischen, theils aus spanischen und anderen Hilfsvölkern zusammengesetzt, die alle auf Rechnung fremder Generale unterhalten wurden.

Nach dem dreißigjährigen Kriege betrug die Gesammtstärke der Armee unter Ferdinand III. außer den unregelmäßigen Truppen 25000 Mann Infanterie und 8000 Mann Cavallerie. Bereits im Jahre 1685 waren 6 Compagnien Artillerie zu 600 Mann stark vorhanden.

Uibersicht des completen Standes der gesammten kais. Immediat- und Auxiliar-Truppen am 8. November 1703.

In Italien.

	Mann.
16 Rgt. jedes 17 Comp. à 2500 Mann . .	40000
5 Comp. von Alt-Daun	700
5 Comp. von Haßlingen	700
Guthemische Frei-Compagnie, so einstens in Ungarn	100
4 Irländische Compagnien	600
3 Heiducken-Rgtr. jedes 10 Comp. oder 2000 M.	6000
	48100

	Mann
Cavallerie: 14 Rgtr. (9 Küraß. 5 Drag.), jedes 12 Comp. oder 1000 M.	14000
2 Rgtr. Husaren jedes 10 Comp. oder 1000 M.	2000
	16000
Summa	64100

ohne die königl. dänischen Truppen, welche nach ihrer Completirung wieder nach Italien kommen.

Im römischen Reich:

9 Rgt. jedes 17 Comp. 2500 M.	22500
6 Chursächsische Rgtr. jedes von 8 Comp. in 866 M.	5196
2 Würzburg. Rgtr. jedes von 11 Comp. 1600 M.	3200
2 Schweizerische Rgtr. von 12 Comp. in 1080 M.	2160
1 Badisches Leibregiment von 10 Comp. in . .	1000
Summa . . .	34056
7 Cüraß.=, 2 Drag.=Rgtr. jedes 12 Comp. 1000 M.	9000
4 Sächsische Kür.=Rgtr. zu 8 Comp. in 595 M.	2380
1 Würzburg. Drag.=Rgtr. von 10 Comp. . . .	800
6 Husaren=Rgtr. jedes 10 Comp. von 1000 M.	6000
	18180
Zusammen . . .	52236

In Ungarn.

4 Rgtr. jedes 17 Comp. à 2500 M.	10000
Rgt. Thierheimb zu 9 Comp.	1300
Wobissensche 4 Comp. in den Bergstädten . . .	60
45 ungarische Frei=Compagnien	8900
	20200
2 Küraß.= 1 Drag.=Rgt. jedes 12 Comp. v. 1200 M.	3600
	23800

Im Generalat zwischen der Theiß und Marosch.

Granitz=Miliz zu Fuß	2000

	Mann.
Bulgarische Miliz zu Fuß	225
Neugeworbene Heiducken	600
Summa	2825
Granitzer zu Pferd	1329
dto. dto.	300
Husaren	1100
	5554
Zusammen	2729

In Slavonien und am Sau-Flusse.

Granitz-Miliz zu Fuß	1462
Zu denen Tschardacken	3199
	4661
Zu Pferd	1000
	5661
Zusammen	35015

In Siebenbürgen.

2 Inft. Rgtr. jedes 17 Comp. à 2500 M.	6200
Thierheimb. 8 Comp.	1200
Wallachische und bulgarische Miliz	316
	6516
2 Kürass.- und 1 Drag.-Rgt. à 1200 M.	3600

In den deutschen Erbländern.

In Böhmen: 12 Comp. Alt-Daun	1800
Schlesien: 12 Comp. Inftr. (1800 M.) und 1 Frei-Comp. (300)	2000
Mähren: 2 Frei-Comp. à 154 M.	308
In Oberöst. und Passau: das Dalbonische Bat. (700), 1 dänisches Rgt. zu Fuß (1500)	2200
1 dänisches Rgt. zu Pferd	990
In Tirol: 2 Bataill. Croaten	1200

	Mann.
3 königl. dänische Rgtr.	4500
Baireuth-Dragoner	1000
Dänische »	1000

12108 M. Inftr. 2998 Cav.

15098 M.

Sum. d. Armee: 128466 M. Ift., 48415 Cav. = 176881 M.

Bei Leopolds I. Tode war die Stärke der Armee 600 M. Artillerie, 85000 M. Infanterie, 28800 M. Cavallerie, und stieg unter Joseph I. um 7000 M. Infanterie und 2000 M. Cavallerie, und wurde endlich unter Kaiser Karl VI. auf 800 M. Artillerie, 104000 M. Infanterie und 37000 M. Cavallerie gebracht.

Der Stand der kaiserlichen Regimenter mit der Augmentation war im Jahre 1728:

65	Infanterie	à 3000 M. . . .	195000	Mann
1	Heiducken	. . .	3000	»
17	Dragoner	à 1425 M. . . .	24225	»
26	Küraßier	à 1428 M. . . .	37128	»
10	Husaren	à 1200 M. . . .	12000	»
119	Regimenter	Zusammen .	271353	Mann.

Hievon waren:

	Infanterie	Dragoner	Küraßiere	Husaren	Anzahl der Köpfe
In Ungarn . . .	10	4	7	2	48096
» Slavonien . . .	4	1	2	1	17481
» Croatien . . .	2	—	1	—	7428
» Serbien . . .	2	1	2	1	14481
» Siebenbürgen .	5	1	2	1	20481
Im römischen Reich .	6	1	2	1	23481
In Sicilien . . .	5	1	2	1	20481
Heiducken . . .	—	—	—	—	3000
In der Lombardie .	8	2	2	1	33906
In den Niederlanden	14	5	4	2	57237
In Böhmen . .	8	1	2	—	28281

Der complete Stand der Armee im Jahre 1740 war festgesetzt:

52 Infant. Reg.	zu 2308 Köpf.	12000[illegible]	M.	—	Pferde.
18 Kürassier	» » 1009 »	18162	»	18162	»
14 Dragoner	» » 1009 »	14112	»	14112	»
8 Husaren	» » 809 »	6472	»	6472	»
	Zusammen	158762	M.	38746	Pfde.

Hier muß jedoch bemerkt werden, daß die meisten Regimenter damals beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgekrieges an dem completen Stande einen bedeutenden Abgang hatten; denn die in der Lombardie, in Toskana, in den Niederlanden, in Siebenbürgen, Temeswar, Banat und in Slavonien verlegten 37 Infanterie- und 19 Cavallerie-Regimenter hatten von diesem Stande allein und zwar die ersteren einen Abgang von 26643 Mann, die letzteren von 3694 Mann und 5078 Pferden.

Im Jahre 1809 war der complete Stand der Armee ohne die Landwehr und die verschiedenen Frei-Corps rc. 520000 Mann.

In den Feldzügen vom Jahre 1813 und 1814 hatte die Stärke der Armee mit den für die Dauer des Krieges errichteten Corps den nicht streitbaren Individuen, dem Reserve-Fuhrwesen, dem Sanitäts-Personale und dem Troß wenigstens 750000 Mann betragen, die theils auf den Kriegsschauplätzen in Frankreich und Italien, theils in Reserve in Innern der Monarchie vertheilt waren.

Im Jahre 1835 betrug der Effectivstand der Armee 450000 Mann. Im activen Dienst waren 239 Generale, etwa 10000 Stabs- und Oberofficiere, 31200 Unterofficiere, 1950 Beamte und 70000 Pferde. Ausgerüstet waren: zwei der 18 pfünd.-, dreizehn der 12 pfünd.-, drei der 3 pfünd.-, 53 ordinäre und 36 Cavallerie-Batterien; 8 Fuß- und 10 fahrende Raketen-Batterien

24 *

mit den angemessenen Reserven; ferner 5 Laufbrücken-, 9 Pontonsequipagen und 25 Fuhrwesens-Kriegs-Transports-Divisionen.

II. Stärke der österreichischen Armee während den verschiedenen Kriegsperioden.

In der Schlacht bei Prag (1620) hatten die Kaiserlichen ein Heer von 50000 Mann, worunter an 20000 Mann Reiterei nebst 12 Geschützen. Das böhmische Heer, welches denselben gegenüber stand, hatte an 18000 Mann zu Fuß, 12000 zu Pferd und 9 Geschütze.

In der Schlacht bei Wimpfen (1622) hatte Tilly 6 Regimenter zu Fuß und 80 Fahnen Reiterei. Die Geschützzahl ist unbekannt.

Bei Leipzig (1631) hatte die kaiserliche Armee unter Tilly eine Stärke von 23000 Mann zu Fuß, 13000 Mann zu Pferd, 36 Geschützen.

Den rechten Flügel des 1. Treffens bildeten 5 Regimenter unter Isolani, an sie reihten sich 6 Regimenter Kürassiere, die auf 10 Gliedern standen. Nun folgte das Fußvolk, 7 Regimenter in 4 großen Haufe 44 Glieder tief aufgestellt. Den linken Flügel bildeten 5 Reiter-Regimenter unter Pappenheim. Das 2. Treffen hatte auf seinem rechten Flügel 3 Reiter-Regimenter, an welche sich 10 Infanterie-Regimenter, in 6 Bataillons geordnet, unter dem Grafen Fürstenberg anschlossen. Den linken Flügel formirten 2 Pappenheim'sche Reiter-Regimenter. Das 3. Treffen oder die Reserve bildeten 5 Infanterie Regimenter unter Ofricuz, in 3 Bataillons.

Bei Lützen (1632) stand der kaiserliche Generalissimus, Herzog von Friedland (Wallenstein) dem Könige Gustav Adolph mit einem Heere von 32000 Mann, worunter 16000 Reiter waren, gegenüber; die Artillerie soll aus nur 21 Geschützen bestanden haben.

Das Heer Montecuculi's im Jahre 1660 bestand aus 16 Infanterie-, 5 ganzen, 3 halben Kürassier- und 1 Dragoner-Regiment nebst einer Cavallerie-Rekrutenabtheilung von 200 Mann, zusammen aus 40000 Mann.

Die vier Armeen, mit denen der Kaiser und seine Verbündeten im Jahre 1675 gegen Ludwig XIV. und gegen Schweden auftrat, bestanden: Die Hauptarmee am Oberrhein aus 40000 österreichischen Truppen; die zweite in den Niederlanden aus spanisch-, holländisch- und braunschweigischen Truppen mit 20000 Mann; die dritte an der Mosel aus 2000 niederösterreischen und aus 14000 Mann Reichs- und einigen spanischen und holländischen Truppen; die vierte Armee gegen Schweden sollte aus Truppen der norddeutschen Staaten bestehen und 10000 Mann stark seyn. Sonach betrug die gegen Frankreich bewegliche Heeresmacht 52000 Mann.

Das Heer des Herzogs von Lothringen, das im Jahre 1683 Ungarn gegen die ganze türkische Heeresmacht vertheidigen sollte, zählte nicht mehr als 33000 Mann; jenes unter Sobiesky, König von Polen, zu dem Entsatze von Wien, mit Einschluß von 13000 Polen und 29000 Mann Reichstruppen, nur 67500 Mann.

Bei Hochstädt (1704) zählte die kaiserlich verbündete Armee 66 Bataillons und 178 Escadronen, im Ganzen 52000 Mann. Den rechten Flügel, der aus

kaiserlichen Truppen bestand, befehligte der Prinz Eugen; den linken Flügel, welchen die Verbündeten (Engländer, Holländer und Hessen) bildeten, befehligte der Herzog von Marlborough.

Eugen hatte zur Wiedereroberung Italiens im Jahre 1705 nicht mehr als 40000 Mann und 1706 zum Entsatze Turins nur 30000 Mann.

Die Armee unter Prinz Eugen 1715 hatte eine Stärke von 65000 Mann, im Jahre 1716 zählte sie 66 Bataillons Infanterie, 52 Grenadier-Compagnien, 165 Escadronen, zusammen 110000 Mann. Am Tage der Schlacht bei Peterwardein 5. August 1716 bestand das kaiserliche Heer aus 187 Escadronen und 72 Bataillons, etwa 41000 Mann Infanterie und 22000 Mann Cavallerie.

Die österreichische Armee eröffnete den dritten schlesischen Krieg mit

24 Reg. Inf. zu 3 Bataill. / 24 Compag. Grenadiere, .	67424 M.
29 Regimtr. Kürassiere, .	10569 »
29 Regimtr. Dragoner, .	5091 »
6 Regimentern Husaren, .	3660 »
Leichte Infanterie . .	12241 »
Zusammen	99585 M.

Bei Leuthen (1757) zählte die österreichische Armee unter Prinz Carl von Lothringen 58000 Mann Infanterie und 14000 Mann Cavallerie, mit Einschluß der zahlreichen leichten Truppen im Ganzen 80 bis 90000 Mann.

Bei Eröffnung des siegreichen Feldzuges von 1796, in welchem wir den Erzherzog Carl zuerst als Obergeneral auftreten sehen, befehligte derselbe das Heer des

Niederrheins, 91000 Mann stark, und nachdem Feldmarschall Wurmser am 18. Juni zur Armee nach Italien abgereist war, wurde auch der an dessen Stelle getretene General Latour mit seiner durch Entsendungen bis auf 57000 Mann geschwächten Armee des Oberrheins unter des Erzherzogs Oberbefehl gestellt.

Die Armee unter Wurmser zum Entsatze Mantuas 1796 zählte 52000 Mann, wovon die eine Hälfte von 25000 Mann mit Einschluß von 5000 Tiroler Schützen unter Dawidowich, die andere aber von 27000 Mann aus den Divisionen Sebottendorf, Quosdanowich und Mezaros bestehend, unter dem Feldmarschall selbst stand.

Bis zur zweiten Hälfte des Octobers 1796 hatte das österreichische Heer, nach dem, durch die früheren Kämpfe erlittenen Verluste wieder eine Stärke von beinahe 50000 Mann; wovon 28000 unter Quosdanowich bei Bellano und Tagliamento, 22000 Mann hingegen unter Dawidowich zwischen Trient und Botzen aufgestellt, und beide Corps jetzt vom Feldzeugmeister Alvinzi befehligt wurden.

Bei dem vierten Entsatzversuch Mantuas im Jänner 1797 war die österreichische Armee 45000 Mann stark.

Nach der Schlacht bei Rivoli übernahm der Erzherzog Carl am 7. Februar 1797 vor Innsbruck das Commando des Heeres in Italien, das noch kaum 39000 Mann stark war.

Die Armee des Erzherzogs Carl zu Anfang des Jahres 1799 bei Friedberg am Lech bestand aus 65000

Mann Infanterie und 27000 Mann Cavallerie (61 Bataillons und 158 Escadrons). Die Grenzen von Graubündten und Vorarlberg hielten außerdem noch 24600 Mann Infanterie und 1400 Reiter (23 Bataillons und 8 Schwadronen) unter dem General Hotze besetzt.

Als sich im Herbst des Jahres 1799 Suwarow nach der Schweiz gegen Massena wandte, und Melas den Oberbefehl über die österreichische Armee in Italien erhielt, war diese damals 60000 Mann stark. Am Tage der Schlacht bei Marengo am 14. Juni 1800 bestand sie: Die mittlere oder Hauptcolonne, von Melas selbst geführt, $25\frac{1}{3}$ Bataillons, 35 Escadronen und 4 Pionnier-Compagnien nebst der Avantgarde unter dem Obersten Frimont von 3 Bataillons, 1 Pionnier-Compagnie und 4 Escadronen, zusammen aus 14204 Mann Infanterie und 6034 Reitern. Die zweite oder linke Colonne unter dem Feldmarschallieutenant Ott: 16 Bataillons, 6 Escadronen und 1 Pionnier-Compagnie, zusammen aus 6791 Mann Infanterie und 740 Reitern. Die dritte oder rechte Colonne unter dem Feldmarschallieutenant O'Reilly: 4 Bataillons und $9\frac{1}{2}$ Escadronen, zählte 2228 Mann Infanterie und 769 Reiter. Die Reserve-Artillerie zählte außer den eingetheilten Kanonen 92 Geschütze.

Das österreichische Heer in dem Feldzuge zu Ende des Jahres 1800 vor der Schlacht bei Hohenlinden (3. December 1800) unter dem Erzherzog Johann zählte mit Einschluß der Reichstruppen 120000 Mann; davon stand die Hauptmacht (ungefähr 75000 Mann) hinter dem Inn, zwischen Braunau und Rosenheim, General Hiller mit

18000 Mann in Tirol, General Klenau mit 20000 Mann zwischen Regensburg und Amberg; General Simbschen mit 7000 Mann dem französischen General Augereau gegenüber.

Die österreichisch-russische Armee unter General Kutusow hatte im November 1805 folgende Eintheilung: Rechter Flügel (Buxhoevden) 1. Colonne (Wimpfen): 18 Bataillons Russen, 1 Compagnie Pionniere, 2½ Escadronen Kosaken, zusammen 8320 Mann und 250 Pferde; 2. Colonne (Langeron): 18 Bataillons Russen, 1 Compagnie Pionniere, 2½ Escadronen Kosaken; zusammen 11420 Mann und 250 Pferde. Centrum (General en Chef Kutusow) 3. Colonne (Przybyszewsky): 24 Bataillons Russen, 2 Compagnien Artillerie, zusammen 13800 Mann. Linker Flügel (Prinz Johann von Liechtenstein) 4. Colonne (Kolowrat) 32 Bataillons, wovon 20 österreichische, 1 Compagnie Artillerie, 5 Compagnien Pionniere. 30 Escadrons, worunter 8 Escadrons Kosaken, zusammen 22400 Mann, 3000 Pferde; 5. Colonne (Prinz Hohenlohe): 70 Escadrons, worunter 40 sehr schwache österreichische; 2 Compagnien leichte Artillerie, zusammen 4600 Pferde. Reserve (Großfürst Constantin): 10 Bataillons Garde, 4 Compagnien Artillerie und 18 Escadrons, zusammen 8500 Mann. Avantgarde (Fürst Bagrathion) 12 Bataillons, 40 Escadrons, worunter 15 Escadrons Kosaken zusammen 12000 Mann; (General Kienmayer): 14 Escadrons (sehr schwach) zu 1000 Mann.

In dem Feldzuge des Jahres 1809 war die ganze österreichische Kriegsmacht in 9 Armee-Corps getheilt, jedes zu 30 bis 40000 Mann. Die ersten sechs davon standen unter der unmittelbaren Leitung des Erzherzogs Carl, und wurden commandirt:

Das 1. (27 Bat. 16 Escadrons) vom G. d. C. Graf Bellegarde.

Das 2. (27 Bat. 16 Escad.) vom F. Z. M. Graf Kolowrat.

Das 3. (28 Bat. 16 Escad.) vom F. M. L. Fürst Hohenzollern.

Das 4. (27 Bat. 16 Escad.) vom F. M. L. Fürst Rosenberg.

Das 5. (28 Bat. 16 Escad.) vom F. M. L. Erzherzog Ludwig.

Das 6. (31 Bat. 24 Escad.) vom F. M. L. Baron Hiller.

Das 7. Corps stand unter dem G. d. C. Erzherzog Ferdinand (25 Bat. 44 Escad.), und war gegen Warschau bestimmt.

Das 8. und 9. Corps unter dem Erzherzog Johann sollten in Tirol und Italien auftreten, und wurden commandirt:

Das 8. (23 Bat. 16 Escad.) vom F. M. L. Marquis Chasteller.

Das 9. (30 Bat. 28 Escad.) vom F. M. L. Graf Gyulay, Banus.

Außer diesen 9 Armee-Corps befehligte der G. d. C. Fürst Johann von Liechtenstein eine Reservearmee von 12 Bataill. 36 Escadrons (30000 Mann); und der F. M. L. Baron Kienmayer ein Reserve-Corps von 5 Bat. 24 Escad. (10000 M.).

Die österreichischen Reserve-Truppen bei Anfang des Krieges zählten 188525 Mann und 3318 Pferde, und zwar:

Land. Unter dem Commando.	Mann.	Pferde.
In Böhmen: G. d. C. Graf Riesch . .	59276	3318
Mähren und Schlesien: F. Z. M. Graf Argenteau	30128	513

Land.	Unter dem Commando.	Mann.	Pferde.
Oesterreich und Salzburg:	F. M. L. Graf O'Reilly	38315	446
Inneröfterreich:	F. Z. M. Baron Kerpen	45146	80
Galizien:	F. M. L. Prinz Hohenlohe-Ingelf.	7480	125
Ungarn:	F. M. Alvincy	8180	1300

Die Stärke der ungarischen Insurrections-Armee unter dem commandirenden General Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Joseph, Palatinus von Ungarn, betrug, und zwar:

Im District dießseits der Donau, unter F. Z. M. Baron Davidovich:

4 Bat., 36 Escad. . . 4801 M. Inf., 4027 M. Cav.

Im District jenseits der Donau unter F. M. L. Baron Mecsery:

$5\frac{1}{3}$ Bat. 26 Escad. . . 6240 M. Inf., 4656 M. Cav.

Im District diesseits der Theiß, unter G. M. Graf Haddick:

5 Bat. 12 Escad. . . 6202 M. Inf., 2267 M. Cav.

Im District jenseits der Theiß, unter F. M. L. von Duka:

4 Bat., 24 Escad. . . 3567 M. Inf. 4257 M. Cav.

Zus. $18\frac{1}{3}$ Bat. 98 Escad. 20810 M. Inf. 15107 M. Cav.

Außer der Insurrection noch: Das Regiment Primas zu 1023 M. Inf. und das Regiment Neutra zu 1011 M. Inf.

Die österreichischen Truppen der böhmischen Armee unter Fürst Schwarzenberg im Spätjahre 1813 hatten folgende Stärke:

1. leichte Division, Fürst Moritz Liechtenstein }
2. » » Graf Bubna } 11 Bat. 34 Escadron. 30 Geschtz. 10000 M.

I. Armee-Corps: Graf Colloredo.

1. Division, Graf Hardegg	24 Bat. 9 Escad., 48 Geschütze, 15300 M.
2. » Graf Wimpfen	
3. » General Greth	
Reserve-Artillerie (18 Geschütze)	

II. Armee-Corps: Graf Merveld.

1. Division, Lederer	21. Bat. 8 Escad., 42 Geschütze, 13400 M.
2. » Alois v. Liechtenstein	
Reserve-Artillerie (18 Geschütze)	

III. Armee-Corps: Graf Giulay.

1. Division, Creenville	21 Bat. 11 Escad., 48 Geschütze, 13700 M.
2. » Murray	
3. » Prz. Phil. v. Hessen-Homburg	
Reserve-Artillerie (18 Geschütze)	

IV. Armee-Corps: Graf Klenau.

1. Division, Mohr	24 Bat., 14 Escad., 48 Geschütze, 15800 M.
2. » Fürst Hohenlohe-Bartenstein	
3. » Meyer	
Reserve-Artillerie (18 Geschütze)	

Reserve-Corps: Prinz von Hessen-Homburg.

Grenadier-Division, Weißenwolf	20 Bat. 40 Escad., 30 Geschütze, 16000 Mann.
Division, Bianchi	
Küraſſier-Corps, Nostiz	
Streif-Corps, von Mensdorf	5 Bat., 15 Escadrons, 4500 M.
Streif-Corps, Thielemann	
Bei den mobilen Colonnen (2 Escad.)	
Beim Armee-General-Commando	

Zus. 126 Bat., 131 Escad., 246 Geschütze, 88700 M.

Bei der großen Armee unter Marschall Fürst Schwarzenberg im Jahre 1814 waren die österreichischen Truppen, wie folgt, eingetheilt:

	M. Inf.	M. Cav.
1. Leichte Division, General Bubna 5 Bat. 30 Escad.	4500 —	6000
2. Leichte Division, Fürst M. v. Liechtenstein 5 Bat. 18 Escad.	4500 —	3600
I. Corps. General Colloredo,		
General Hardegg 2 Bat. 12 Escad. » Wimpfen 13 Bat. Fürst von Wied-Runkel 12 Bat.	24300 —	2400
II. Corps. Fürst Alois von Liechtenstein.		
Fürst Alois von Liechtenstein 11 Bat. 12 Escad. General Greth 10 Bat.	18900 —	2400
III. Corps General Giulay.		
General Creenville 5 Bat. 7 Escad. Fürst Hohenlohe-Bartenstein 8 Bat., 6 Escad. General Mariaßy, nach diesem Fresnelle (13 Bataillons)	23400 —	2600

Beim V. Corps des baierischen Generals Wrede unter General Frimont: General Hardegg 3 Bat. 14 Escad.
» Spleny 8 » 12 »

Bei der großen Reserve des russischen Generals Barclay von Tolly, unter dem Erbprinz von Hessen-Homburg:

Grenadiere	General Bianchi 12 Bat. » Weißenwolf 8 Bat. » Trautenberg 6 Bat.	23000 M. Inf. 8000 M. Cav.
General Nostiz Kürassiere	» Klebelsberg 24 Esc. » Lederer 16 Esc.	

Beim VI. deutschen Corps unter Prinz Philipp von Hessen-Homburg General Mecsery 5 Bat. 11 Escad.

Oesterreichische Reserve unter Herzog von Würtemberg, zusammen 16000 M. Inf., 45150 M. Cavallerie.

Von der österreichischen Armee standen also:

in erster Linie . . .	151300 M.	171300 Mann.
in zweiter Linie . .	20000 »	

Aber nicht alle Truppen, die in der ersten Linie auftreten sollten, rückten zugleich in Frankreich ein; von den österreichischen Truppen waren in der ersten Zeit von der großen Armee activ:

							M. Inf.	M. Cav.
Leichte Division	General Bubna,	5	Bat.,	30	Esc.		4500	6000
	Prz. M. v. Liechtenst.	5	»	18	»		4500	3600
1. Corps	General Colloredo	27	»	12	»		24300	2400
2. »	Prz. Al. Liechtenst.	21	»	12	»		18000	2400
3. »	General Giulay	26	»	13	»		23400	2600
	Zusammen: .	84	»	85	»		75600	1700

III. Uibersicht der zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts während den Kriegsjahren bestandenen Reserven, Aufgebote, Frei-Corps rc.

(Mit Hinweisung auf Seite 60, 66 und 67 im ersten Bande).

Das Aufgebot in Tirol geschah am 17. Mai 1796.

Ein Frei-Corps in Oesterreich unter der Enns wurde am 13. August 1796 errichtet.

Die böhmische Landmiliz wurde am 21. August 1796 errichtet.

Das Aufgebot in Oesterreich unter der Enns geschah am 4. April 1797.

Das allgemeine Aufgebot in Oesterreich unter der Enns wurde am 28. April 1797 aufgelöst.

Das Aufgebot in Tirol erfolgte am 30. Jänner, 6. April und 7. September 1797.

Der Tiroler Landsturm wurde am 22. und 26. März 1797 aufgeboten.

Ein Jäger=Corps zur Vertheidigung des Königreiches Böhmen wurde am 3. Juli 1800 errichtet.

Ein niederösterreichisches freiwilliges Scharfschützen=Corps am 11. September 1800.

Ein Landjäger=Corps in Mähren und Schlesien am 12. October 1800.

Die böhmische Legion wurde am 17. October 1800 errichtet.

Der Landsturm in Tirol wurde am 22. November 1800 aufgeboten.

Das Aufgebot in Oesterreich ob der Enns geschah am 2. December 1800.

Das allgemeine Aufgebot zur Landesvertheidigung in Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und im Littorale erfolgte am 2. December 1800.

Ein allgemeines Aufgebot in Wien wurde am 28. December 1800 angeordnet.

Das Aufgebot in Tirol geschah am 18. August 1802 und am 28. April 1804.

Die Landesmiliz in Tirol und Vorarlberg wnrde am 11. September 1805 organisirt.

Das Aufgebot in Böhmen, Mähren und Schlesien geschah am 26. October 1805.

Das Aufgebot in Oesterreich unter der Enns erfolgte am 25. und 28. October 1805.

Das Aufgebot in Görz am 2. December 1805.

Die Reserven bei der Armee wurden am 12. Mai 1808 zu errichten anbefohlen, um stets schlagfertige Streiter in Bereitschaft zu haben, ohne durch eine zu große active Macht die Finanzen zu erschöpfen.

Die Landwehr zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens in der Monarchie wurde nach dem Patente vom 9. Juni 1808 organisirt.

Das Aufgebot in Tirol erfolgte am 18. April 1809.

Das Aufgebot in Oesterreich unter der Enns am 1. und 5. Mai 1809.

IV. Große Artilleriemassen in Kriegen und Schlachten.

Die österreichische Armee finden wir vorzugsweise in den Türkenkriegen stark an Artillerie, weil sie einerseits hier gewöhnlich allein das ganze Gewicht des Krieges tragen mußten, und nebenbei die Feuerwaffen aller Art das beste Mittel waren, den ungestümen Angriffen der Moslemins Schranken zu setzen. Die Vereinigung der Artillerie zu größeren Batterien finden wir indessen schon in den frühesten Zeiten. So sehen wir Maximilian I. bereits auf seinem Zuge gegen Venedig im Jahre 1509 mit einem Geschützpark von 106 Rädergeschützen. Das verbündete Heer von Pavia (1509) hatte 200 größere und kleinere Geschütze.

Als Bouquoi Grätz angriff, hatte er auf 17000 Mann nur 2 Geschütze, bei Nürnberg donnerten dagegen über 100 Geschütze, während das Heer des Gegners 300 zählte.

Die kaiserliche Armee hatte 1634, als sie unter dem Befehl des Königs von Ungarn nach Regensburg zog, eine bedeutende Artillerie bei sich, welche aus 116 Stücken, darunter mit 4 ganzen, 16 halben Karthaunen, 12 Mörsern, 24 großen Regimentsstücken und mehreren anderen von verschiedenem Kaliber, bestand. An Munitionswagen zählte man 300 zum Pulver und 100 zu den Kugeln.

Vor Ofen (1686) hatte die kaiserl. Armee 12 ganze Karthaunen (48Pfünder) 50 halbe, 26 viertel, 36 Falkonen, 80 Regimentsstücke, 8 Mörser zu 4 Centner schweren Bomben, 10 zu 2 Centnern, 12 zu $\frac{1}{2}$ Centner, 12 Haubitzen zu 12 Pfund Stein, 20 Petarden, 4000 Kettenkugeln, 84000 Handgranaten, 8000 Kleb- und Brandkugeln und 2000 Carcassen.

Bei der Belagerung von Bonn (1689) hatten die vereinten Oesterreicher und Brandenburger 86 Vierundzwanzigpfünder mit 12 Pferden bespannt, einen Achtzehnpfünder, 11 Zwölfpfünder, 200 kleine Kanonen mit 8 und 4 Pferden bespannt, 12 Haubitzen, 15 Mörser und 6 Steinmörser. Für jede Haubitze hatte man 200 Granaten, 80 Carcassen und 40 Kartätschenschuß.

In der Schlacht bei Peterwardein 1691 formirte der Prinz Ludwig von Baden schon eine große Batterie — Massen-Artillerie — indem er 80 Kanonen auf einer Anhöhe auffahren ließ, von welcher er die Türken gut beschießen konnte.

Während das unter dem General der Cavallerie Batte in dem Türkenkriege 1717 an der Sau aufgestellte, aus 7 Bat. Inf., 3 Kürassier- und 5 Husaren-Regimentern bestehende Observations-Corps nur 4 Feldstücke bei sich hatte; zählte die 65000 Mann starke Armee unter Prinz Eugen bei der Belagerung von Belgrad in demselben Jahre: 100 Dreipfünder, 100 Belagerungskanonen, 50 Pöller von 10 bis 100 Pfund.

Die Schlacht bei Leuthen (1757) eröffneten die Oesterreicher mit einem Feuer aus 4 Batterien von 40 Kanonen.

V. Uibersicht der Verpflegung der k. k. Armee in verschiedenen Perioden.

(Nach einer alten Handschrift.)

1. Verpflegs-Entwurf für das Jahr 1673.

Im Jahre 1672 betrug die Mund- und Pferdeportions-Verpflegung der Truppen:

		jährlich.
13 Regimenter zu Fuß à 2540 Köpfe	33020 M.	1542762 fl.
12 » zu Pferd à 10 Comp.	10680 »	1068768 »
2 » Drag. à 10 Comp.	1760 »	170928 »
Friedberger Garnison		4560 »
Wiener Stadtquardia (Stadtgarde) . .		23012 »
2 mährische Garnisonen		18972 »
Reformirte (auf den Sold der niederen Stelle gesetzte) Individuen		48352 »
Neue Zuwerbungs-Verpflegung deßgleichen des erhöhten Generalstabs und Artigleria (Artillerie) für das Jahr 1673.		
Marqueses de Grana zu Cölln	1540 Mann	78354 »
4 neue Regimenter zu Fuß	8000 »	388296 »
Palffische Croaten	880 »	85464 »
3 Rgment. zu Pferd à 10 Comp.	2670 »	267182 »
2 Rgmtr. Dragoner u. Croaten	1760 »	170928 »
1 Comp. zu Fuß in Leopoldstadt	254 »	11376 »
Erhöhter Generalstab		130716 »
» Artigleria		140544 »
	Zusammen .	4150224 »

Von dem dießfälligen Quantum kömmt auf die kaiserl. Erbländer, und zwar auf Böheim 1152840 fl. — Mähren 384280 fl. — Schlesien 768560 fl. — Innerösterreich 922272 fl. — Niederösterreich 614848 fl. — Oberösterreich 307424 fl.

Die Werbgelder wegen der neuen Zuwerbung pro 1673 betragen auf 4 Regimenter zu Fuß 138240 fl.; 3 Regimenter zu Pferd 161460 fl., 1 Regiment Dragoner und 1 Regiment Croaten 70200 fl., 1 Compagnie zu Fuß 4428 fl., zusammen 374328 fl. Nachdem aber die kaiserl. Hoffkammer hierzu so viel beiträgt, als das Quantum des heuer eingebrachten Generalstabs mit 130716 fl. betrifft, also verbleiben über Abzug auf die Länder 243612 fl. zu vertheilen, und zwar auf Böheim 67670 fl. — Mähren 22556 fl. 40 kr. — Schlesien 45113 fl. 20 kr. — Innerösterreich 54136 fl. — Niederösterreich 36090 fl. 40 kr. — Oberösterreich 18045 fl. 20 kr.

2. Extract aller Militärerfordernisse, so für Sr. kaiserl. Majestät Kriegsstaat auf das Jahr 1711 aus Dero Aerario zu bestreiten sind, und wie weit der Länder-Verwilligungen, nebst einigen Extra-ordinaris dazu erklecken, sofern nicht schon das meiste de praeterito darauf anticipirt und verwiesen wäre.

	fl.	kr.
Für die kaiserl. Völker in Hispanien zur Rekrutirung	138000	—
Für das Königreich Neapel in Simili .	61250	—
Für die Armee in der Lombardie zu deren Completirung	401130	—
Für Verpflegung und Completirung der kaiserl. Truppen am Oberrhein und was dahin gehört	2485760	—
Für die Armee in den Niederlanden ohne derselben Proviantirung und Unterhalt der Pferde	1586956	—

	fl.	kr.
Für die Besatzung, auch Generalstab in Baiern, und was dem anhängig . . .	345184	—
In denen kaiserl. deutschen Landen ist vonnöthen für die Garnisonen, Artigleristen Ordinaria der Länder, Munitions- und Zeugssorten, verschiedene Besoldungen u. dgl.	1331235	20
Für die Armee im Königreich Ungarn, National-Miliz, Proviantirung, Completirung und alles andere	5240482	—
Für das Corps in Siebenbürgen . . .	1620572	—
Zur Bezahlung der Subsidien für den General-Kriegskasseverlag, einige Deputaten, Intertenimente, Marschunkosten der Erblanden, Interée und Wechsel-Spesen der pro 1711 aufnehmenden Capitalien	1261204	29
Summa aller vom kaiserl. Aerario pro anno 1711 zu bestreiten kommenden Militärerfordernisse mit Ausschließung aller abzustatten schuldigen Anticipationen und Interessen	14471773	49
Hievon die nachgesetzte Fondi abgezogen mit	11405828	—
So erhellet, wenn alles einginge, wie der Antrag ist, und keine Schulden noch Interessen davon bezahlt werden dürfen, auch keine höhere Kriegsausgaben sich ereignen, daß demnach zur Bestreitung des Militär-Staates pro anno 1711 ermangelte	3065945	49

Da aber auf die nachgesetzte Fondi vor-

	fl.	kr.
hin schon anticipirt worden, und davon bezahlt werden mußte	4349822	11
So zeigt sich, daß ohne diesem, so der Armee in der Lombardie abgehet, Sr. kaiserl. Majestät Kriegsstaat pro 1711 Fondo zu wenig haben, um . . .	7415768	—

Fondi zur Bestreitung der Erfordernisse:

Von Böhmen in Ordinario u. Extraordinario	3333333	—
Von Ober- und Niederschlesien in Simili	2222222	—
Von Mähren desgleichen	900000	—
Von Oesterreich unter der Enns pro Militari, in Ordinario und wegen der andictirten Vermögenssteuer	427273	—
Von Oesterreich ob der Enns ebenso .	290000	—
Vom Herzogthum Steyer nicht weniger .	372000	—
Vom » Kärnthen in Ordinario und wegen der Vermögenssteuer . .	185000	—
Vom Herzogthum Krain gleichermaßen .	121000	—
Vom Herzogthum Baiern an Contribution	1200000	—
Vom Schwäbischen Oesterreich, Breisgau und Vorarlbergischen Herrschaften . .	260000	—
Summa . . .	9310828	—

Ferner:

Auf das Königreich Ungarn werden von 25000 Mund- und 15000 Pferdportionen, jene zu 4½ fl., diese zu 3 fl. in 6 Monaten angetragen	945000	—
Wann aus dem hostico dießseits und dem Lande jenseits der Theiß 7000 Mund- und 3000 Pferdportionen erzwungen wurden, so machten selbe	243000	—

	fl.	kr.
Aus Slavonien und Syrmien in Natura und in Geld	80000	—
Aus Siebenbürgen vermeint man zu erheben an Victualien und Geld . .	400000	—
Summa . .	1668000	—
Weiters:		
Von den Reichsritterschaften in Franken, Schwaben und am Mittelrhein . .	170000	—
Von denen 3 Städten Hamburg, Lübeck und Bremen	137000	—
Die alliirten Seepotenzen bezahlen für die nach Hispanien schickenden 3000 Rekruten	120000	—
Summa . .	427000	—
Summa vorstehender Fondi, deren theils ungewiß, und theils schon angewiesen sind	11405828	—

3. Uibersicht der Verpflegung nach der Tractamentsvorschrift vom Jahre 1785.

a) Die Verpflegung an Geld eines Infanterie-Regimentes von 2071 Köpfen in Frieden betrug monatlich, und zwar:

	fl.	kr.
ein in Deutschland dislocirtes . . .	3518 fl.	$31\frac{2}{8}$ kr.
» Ungarn » . . .	3363 »	$33\frac{4}{8}$ »
» der Lombardie » . . .	3612 »	36 »
» den Niederlanden » . . .	3508 »	$45\frac{4}{8}$ »
Im Kriege ohne Unterschied des Landes für ein Regiment von 18 Compagnien mit dem Stande von 2707 Köpfen an Geld	4124 »	$45\frac{4}{8}$ »

An unentgeldlichen Naturalien: 310 Pferd-, 2855 Brot-Portionen.

b) Geldverpflegung sämmtlicher Cavallerie-Regimenter.

Bis zum Jahre 1785 bestanden Regimenter:	Auf dem Friedensfuß						Auf Kriegsfuß.					
	Stand		monatlich à Rgmnt.		jährlich Summa d. Reg.		Stand		monatlich à Rgmnt.		jährlich Summa d. Reg.	
	einzeln	zusammen	fl.	kr.	fl.	fl.	einzeln	zusammen	fl.	kr.	fl.	kr.
2 Carabiniers	1362	2724	13842	$9\frac{2}{8}$	332211	42	1532	3064	17364	$2\frac{2}{8}$	416736	45
15 Kürassiere . . .	837	12555	8911	$27\frac{2}{4}$	1604061	45	1163	17445	13124	$24\frac{2}{8}$	2362392	45
10 Dragoner , . . .	837	8370	8911	$27\frac{2}{4}$	1069374	30	1163	11630	13124	$24\frac{2}{4}$	1574928	30
2 Chevauxlegers . .	837	1674	8011	$27\frac{2}{4}$	213874	54	1163	2326	13124	$24\frac{2}{4}$	314985	42
10 Husaren	833	8330	8875	$27\frac{2}{4}$	1065054	30	1148	11580	13059	$54\frac{2}{4}$	1567188	30
Summa . . .	—	33683	—	—	4284577	21	—	46045	—	—	6236232	21

4. Uibersicht der jährlichen Ausgaben für die Armee nach statistischen Angaben vom Jahre 1804 in runden Zahlen

	fl.
Sold der Regimenter	13500000
Generalität	1500000
Generalstab	1800000
Vivres, Fourage ꝛc.	6000000
Bekleidung, Ausrüstung ꝛc.	5500000
Remontirung	1000000
Genie, Fortification, Baulichkeiten	1500000
Material der Artillerie	1000000
Administration	2500000
Invaliden	800000
Militärschulen	200000
Hofkriegsrath	2000000
Total	38000000

VI. Das Schuldenwesen der k. k. Regimenter bis zum Jahre 1749.

Bereits in der IX. Abtheilung Seite 609 im ersten Bande finden wir angegeben, daß die Beischaffung der Montouren in damaliger Zeit durch die Regiments-Commandanten, von dem hierauf angewiesenen Rücklaß vom Solde der Mannschaft bei den fortwährend steigenden Preisen des Materials das Auslangen nicht zu erreichen war, und zur Folge hatte, daß die Mehrzahl der Regimenter Schulden machte, die sich auf nicht geringe Summen beliefen. Es ward deßhalb zur Untersuchung und Tilgung dieses Schuldenwesens im Jahre 1749 eine besondere Hofcommission eingesetzt, und das nachstehende Verzeichniß gewährt die Uibersicht über die, bis zum 15. März 1749 von den Regimentern eingegebenen Passiv-Schulden.

	fl.	kr.	d.
a) Infanterie.			
Ahremberg (Nro. 28)	70442	10	—
Arberg (Nro. 55)	118117	8	—
Baireuth (Nro. 41)	28536	—	—
Botta (Nro. 12)	104026	26	½
Browne (Nro. 36)	3078	46	—
Bethlen (Nro. 52)	24000	58	1
Clerici (Nro. 44)	14048	40	3
Colloredo (Nro. 20)	55170	31	—
Damnitz (Nro. 40)	29144	51	—
Daun Leop. (Nro. 59)	25451	36	—
Esterhazy (Nro. 37)	15564	12	—
Forgáts (Nro. 32)	17120	21	—
Grüne (Nro. 26)	160143	25	—
Gaisruck (Nro. 42)	25467	54	2
Harrach (Nro. 47)	69776	·	—
Harsch (Nro. 50)	44437	15	2
Hildburgshausen (Nro. 8) . . .	185239	44	—
Haller (Nro. 31)	39968	10	—
Königsegg (Nro. 16)	42939	29	2
Kheul (Nro. 49)	23395	3	—
Lothringen F. (Nro. 1)	80156	55	—
Lothringen C. (Nro. 3)	54897	12	—
Ligne, de (Nro. 38)	80948	—	—
Marschal (Nro. 18)	45190	57	2
Prié (Nro. 30)	47967	21	—
Platz (Nro. 43)	18962	55	—
Rios, Los (Nro. 9)	33488	26	—
Salm (Nro. 14)	114041	21	—
Teutschmeister (Nro. 4)	60937	57	—
Vettes 1 Bataillon	8300	—	—
Wolfenb. Braunschweig C. (Nro. 29)	4000	—	—
Wolfenb. Braunschweig L. (Nro. 10)	28459	42	3
Waldeck (Nro. 35)	54979	6	2
Ujváryi (Nro. 2)	43145	6	—
Wallons (reducirt)	70060	26	—
Summe	1843504	7	1½

	fl.	kr.	d.
b) Kürassiere.			
Birkenfeld	51810	12	2
Bentheim	31912	5	—
Cordova	12299	17	—
Diemar	7318	48	2
Hohenzollern	45285	14	—
Hohenembs	5692	29	—
Lobkowitz	33330	18	—
Luchese	63770	26	—
Palffy, Johann	105062	—	—
Palffy, Carl	22560	10	—
Portugal	27312	30	2
St. Ignon	16419	26	—
Serbelloni	52591	49	3
Summa . . .	420364	46	1
c) Dragoner.			
Erzherzog	23177	21	—
Bathiany	43760	16	—
Kohary	13382	20	—
Liechtenstein	36898	13	1
Ligne, de	44201	3	—
Preising	40191	13	$\frac{1}{2}$
Philbert	25755	49	1
Savoyen	150849	29	—
Würtemberg	67965	18	—
Summe . . .	446181	2	$2\frac{1}{2}$
d) Husaren.			
Beleznay	19161	51	—
Desöffy	20000	—	—
Esterhazy	10315	28	—
Festetics	10257	38	—
Ghylani	25812	38	—
Nadasdy	9782	15	—
Spleny	114615	11	—
Summe . . .	209945	31	—

Recapitulation.	fl.	kr.	d.
Infanterie	1843504	7	1½
Kürassiere	420364	46	1
Dragoner	446181	2	2½
Husaren	209945	31	—
Zusammen . . .	2919995	27	1

Anmerkung.

Bezüglich des Schuldenmachens der Officiere erfloß das Patent vom 22. Junius 1753, republicirt am 12. Julius 1782 und die hofkriegsräthl. Verordnung vom 23. April 1785. Vermöge dieser ist der Gläubiger, der einem Officier, vom Hauptmann abwärts, ohne schriftliche Erlaubniß des Regiments- oder Corps-Commandanten an Kost, Waaren oder baarem Gelde mehr als den Betrag einer Monats-Gage borgt, seiner Forderung in Rücksicht auf die Militär-Gage verlustig, daher wenn solche auch zum Behufe einer solchen Forderung ganz oder zum Theil verpfändet worden wäre, dennoch weder ein Verbot, noch eine Execution darauf verwilligt werden kann. Einem Officier, der sonst Vermögen hat, ist erlaubt, darauf Schulden zu machen; wenn aber der Gläubiger hieraus seine Befriedigung nicht erhielte, so findet ein Verbot auf die Gage nicht Statt. Wenn also ein Officier in beträchtliche Schulden gerathen ist, so hat nach der Vorschrift des jetzt bestehenden Dienstreglements allemal Untersuchung, dagegen Bestrafung nur dann einzutreten, wenn die Schulden, dem Resultate der Untersuchung zu Folge, nicht aus Unglücksfällen oder aus unausweichlicher Nothwendigkeit, sondern aus Leichtsinn oder Ausschweifung entstanden sind.

VII. Die Lieferungen des Materials zu Montouren für die k. k. Regimenter vom Jahre 1750 bis 1762.

(Siehe Seite 609 im ersten Bande).

Zur Erzielung einer wohlfeileren Beischaffung der Montouren hatte man die Einrichtung getroffen, den Regimentern das Montour-Material um contractmäßig festgesetzte Preise zu liefern; weßhalb zwischen der k. k. Ministerial-Banco-Deputation und dem k. k. General-Kriegs-Commissariat wegen des für die Armee künftig nöthigen Montourtuches, Unterfutters und einiger anderen Sorten, über vorherige Einvernehmung der Generalität und allerhöchste Genehmigung Ihro kais. königl. Majestät, nachstehender Contract verabredet und geschlossen worden ist.

1. Uibernimmt die Ministerial-Banco-Deputation als einen Theil des inländischen Commercii die sämmtlichen in k. k. Diensten stehenden Regimenter zu Fuß und zu Pferd auf zwölf nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1750 bis Ende December 1761 mit dem erforderlichen Tuch- und Unterfutter-Boy, mittels drei zu Wien, Prag und Iglau anlegenden Magazinen aus inländischen Fabriken zu versehen, und ein und das andere in der verlangenden Quantität und Qualität nach den von der Generalität und dem Commissariat besiegelten, sowohl hier, als bei jedem Magazin aufbehaltenden Mustern, und um dem verglichenen Preis, jedem Regimente 6 Wochen nach Notificirung des Begehrens abliefern zu lassen; nämlich:

Ein Stück perlfarbes Tuch für Unterofficiere und Gemeine à 22 oder wenigstens 21 Pfund schwer, und über beschehene vollkommene Einnetzung 18 Ellen lang

und $1\frac{1}{2}$ Ellen ohne die Enden breit, Wiener Gewichts und Maßes, um 17 fl. 45 kr.

Ein dergleichen Stück roth-, licht- oder dunkelblau oder grün gefärbtes Tuch um 20 fl. 45 kr.

Ein Stück etwas feineres Montourstuch für die Prima-Planisten von derselben Länge und Breite, wenn es weiß oder perlfarb ist, um 22 fl.; wenn es mit Cochenille roth-gefärbt, um 49 fl. 30 kr., oder die Wiener Elle $2\frac{3}{4}$ fl.; wenn es gewöhnlich roth, blau, grün oder sonst gefärbt ist, das Stück um 25 fl.

Ein Stück weißen Boy nach der Einnetzung à 18 W. Ellen lang, à $6\frac{3}{4}$ fl. das Stück. Ein gefärbtes Stück Boy von derselben Länge, roth, gelb, blau oder grün à $8\frac{1}{4}$ fl.

2. Hingegen soll kein Regiment binnen diesen 12 Jahren sein für Unterofficiere und Gemeine benöthigendes Montourstuch und Boy zum Unterfutter anderwärtig zu bestellen befugt seyn, sondern solches in einem der obbenannten drei Magazine erkaufen, und dießfalls sich nach der, mit Reflexion auf die Dislocation der Regimenter und Magazine zu beschehen habenden Anweisung des Commissariats achten, auch diesem die Erforderniß zeitlich voraus bei den Musterungen oder sonst anzeigen, damit dem betreffenden Magazin die weitere Notification gemacht, die Waare in Bereitschaft gestellt, und zugleich die Uibernahms-Commandirten, die zur Ersparung der Unkosten jedesmal nur in geringer Anzahl abzuschicken, mit Unordnung und ohne Aufenthalt hin und zurück instradirt werden können; sollte aber gleichwohl anderwärtig von einigen Regimentern privative eine Behandlung oder Bestellung geschehen, so bliebe solche dem Besteller zur Last, und würde in der Regiments-Rechnung nicht passiret werden.

3. Um der rechten Qualität desto mehr versichert zu seyn, soll auch kein Tuch oder Boy zum Unterfutter un-

mittelbar von denen Fabriken an die Regimenter abgegeben, sondern alles bevor in die Magazine geliefert und allda Stück vor Stück in Beiseyn eines dazu beordert werdenden Militär-Officiers, eines General-Kriegs-Commissariatischen Beamten, zweier unparteiischen Tuchfabrikanten, oder Handelsleute, und zweier geschworner Schneidermeister, sowohl als des angestellten Magazinsverwalters in jeder Legstatt genau visitirt, abgemessen und gewogen, das Mangelhafte oder Unvollkommene verworfen, das Mustermäßige aber durch Beidruckung fünf besonderer Sigillen approbiret, und solche Commission der rechtschaffenen Aufmerksamkeit sub poena Regressûs ermahnet, über dieses auch noch jährlich zwei besondere Commissarii zur Super-Revision, wie der Vorrath in allen Legstätten beschaffen sey, wie die Visitirungs-Commissarii ihre Schuldigkeit thun, und die etwa vorkommenden Klagen gegründet seyen, von hier benennet, und die zu ein und dem andern erforderlichen Reise- und Diätengelder aus einem besondern, von der Ministerial-Banco-Deputation nicht herzugeben schuldigen Fundo, folglich ohne Entgeld deren Magazinen bestritten werden; mit diesen Präcautionen aber ist das in die Magazine angenommene Tuch und Unterfutter-Boy allerdings für tauglich zu halten, und hat dießfalls kein weiteres Arbitrium mehr statt, noch weniger ist denen Uibernahm-Commandirten erlaubet, denen Magazins-Beamten Discretionen oder sonst etwas widriges zuzumuthen.

4. So wie die Waare gleich nach der Uibernehmung in die Obsorge und Gefahr der Regimenter kommet, also haben dieselben die Aufladungs- und Transports-Unkosten zu bestreiten, doch für die letztere die Entmachung, so weit es gewöhnlich ist, ab Aerario zu empfangen; nicht minder solle

5. der Preis für die übernommene Waare unverlängt von den Regimentern an das betreffende Magazin, folglich Zug vor Zug für das Tuch die Gelder und baare Bezahlung erlegt werden. Wenn aber wider Vermuthen sothane Bezahlung nicht erfolgte, so wird das k. k. Commissariat schuldig und verbunden seyn, den Betrag sogleich baar und unmittelbar aus der Kriegskasse in Abschlag der Verpflegung des betreffenden Regiments, entweder an den Magazins-Administrator in Loco, oder hier zu Wien in die Banco-Hauptkassa abführen zu lassen, daher und der ferneren Richtigkeit halber ohne commissariatisches Vorwissen und Anweisung den Regimentern nichts verabfolgt werden wird.

6. Reserviret sich die Ministerial-Banco-Deputation aus den Magazinen, wann sie einmal zur Lieferung der Tücher und des Unterfutters werden in Ordnung gebracht seyn, auch die kleinen Montoursorten, als: Knöpfe, Socken, Hüte, Leinwand ꝛc. ebenfalls herbei zu schaffen; gleichwie aber dieses noch auf eine fernere Erklärung und Behandlung ankommt, als bleibet es indessen den Regimentern frei, mit sothanen kleinen Montoursorten anderweitig sich selbst zu versehen; gleichwie auch den Oberofficieren es frei stehet, das feine Tuch zum Behufe ihrer Uniform, und zwar das ponçeaufarbe zu $5\frac{1}{2}$ fl., das perlfarbe zu 4 fl., sodann in gleicher Qualität das Blau, Gelb, Grün und Schwarze zu $4\frac{1}{2}$ fl. die Wiener Elle gegen baare Bezahlung anzunehmen, oder sich anderwärtig zu bedienen; jedoch wäre bei dem Magazin vorher 6 Wochen die Erinnerung und Anmeldung zu machen.

7. Die aus den Magazinen übernehmenden Tücher und Boy sollen nirgends in den k. k. Erblanden eine Mauth, einen Zoll oder einen Aufschlag, wie solcher immer Namen haben möge, zu bezahlen haben, sondern

allenthaben frei passiren, und diesfalls die Vorzeigung der für jeden Transport von dem General-Kriegs Commissariat ausgestellten, von dem betreffenden Magazins-Verwalter der wirklichen Uibernahme halber contrasignirten Anweisung denen Mautbeamten eine genugsame Urkunde seyn; außer wenn ein Verdacht obwaltet, daß unter der Magazinswaare auch andere untergeschoben wären, in welchem Falle den Mautbeamten nicht allein zustünde, die Ballen, Verschläge und Fässer zu visitiren, sondern sie auch berechtiget wären, dasjenige, was etwa mit den gehörigen Magazins-Sigillen nicht versehen, weder besonders beansagt befunden werden möchte, als Contraband einzuziehen.

8. Wenn dieser Contract länger zu continuiren nicht beliebte, so stünde ein wie dem anderen Theile frei, solchen nach Verlauf von 12 Jahren aufzukünden; wo alsdann gleichwohl noch das 13. Jahr den Magazinen zu Guten komme, und die Sache in statu quo verbleiben müßte, damit das vorräthige Materiale füglich consumiret, hingegen für das Künftige nichts weiters beigeschafft werde.

Zu dessen Urkund sind dieses Contractes zwei gleichlautende Exemplare aufgerichtet, beiderseits unterfertiget, bei der ganzen Armee kund gemacht, und ein Exemplar bei der kais. Ministerial-Banco-Deputation, das andere aber bei dem k. k. General-Kriegs-Commissariat registrirt worden.

VIII. Uibersicht der bei der kaiserlichen Armee in den früheren Zeiten bestandenen Reglements oder Dienstvorschriften bis zum Antritte der Regierung der Kaiserin Maria Theresia.

Bereits 1658 erschien unter Kaiser Leopold I. eine Ordonnanz über die Kriegsordnung für seine Miliz, eine andere über Kriegs-Disciplin 1677, ein Duell-Edict für die Miliz 1682, und ein zweites Edict wegen Beobachtung guter Disciplin und Ordnung bei der Miliz 1684. Das letzte unter diesem Kaiser im Jahre 1697 erschienene Reglement, die Oekonomie und Disciplin bei der Miliz betreffend, welchem im Jahre 1699 die Erläuterung und Bestätigung dieses Reglements nachfolgte, galt bis zu Maria-Theresiens Zeiten als das Hauptverhaltungsgesetz im Dienste für die Armee.

Reglements nach dem Sinne der Neuern, wie wir sie heute bei der Armee finden, gab es damals noch nicht. Denn die Inhaber oder Obersten hatten zu der Zeit vermög Privilegien, die Macht, Dienst- und Exerciervorschriften nach eigenem Gutdünken und Gefallen bei ihren innhabenden Regimentern herauszugeben. Daß unter diesen Umständen sich viele Ungleichheiten bei der Armee herausstellten, bedarf wohl kaum erwähnt zu werden. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts ließen mehrere Obersten oder Inhaber die für ihre Regimenter gegebenen Vorschriften im Druck erscheinen. So finden wir ein „Reglement für ein kaiserliches Regiment zu Fuß vom Feldmarschall-Lieutenant Max Ludwig Grafen von Regal*),« und »Observations-Punkte, welche

*) War vom Jahre 1704 bis 1717 Inhaber des gegenwärtigen 36. Linien-Infanterie-Regiments (Baron Palombini) und blieb 1717 bei Belgrad als Feldzeugmeister vor dem Feinde.

der Feldmarschall, und Hofkriegsraths-Vice-Präsident Graf von Khevenhüller*) bei dem ihm anvertrauten Dragoner-Regiment vorgeschrieben« u. a. m.

Alle diese Reglements basirten sich theils auf den Articulsbrief Leopolds I., theils auf die von Zeit zu Zeit über den Dienst erflossenen Verordnungen, so wie auch auf die Exercitien und jene militärischen Gebräuche, welche durch Approbation der Generalität beinahe zum Gesetze wurden, wie wir dieß aus folgender Stelle in der Vorrede des Regal'schen Reglements ersehen:

»Die fast tägliche Erfahrung lehrt, daß in allen Communitäten nichts weniger als die Uibereinstimmung der Meinungen zu finden ist, sondern daß bei der kaiserl. Armee, so viele Generale allda, auch eben so vielerlei Befehle ertheilet werden, indem einer dieses, der andere jenes anordnet, überdem noch jeder Recht zu haben, in der Meinung ist, und die Untergebenen aber jederzeit zu gehorsamen schuldig sind. Es kommt jedoch nur daher, weil niemals ein Reglement vorgeschrieben worden ist, wornach man sich eigentlich richten soll. Inmittelst werden die Untergebenen durch so vielfältige und verschiedenerlei Commandos dergestalt in Confusion gebracht, daß sie niemals wissen können, was recht und gebräuchlich bei der Armee ist. Diesemnach gerathen alle die guten Gebräuche, die hie und da bei einem Regimente üblich sind, in Vergessenheit, und werden auf diese Weise gänzlich verlernet, ja es ist leider so weit gekommen, daß die Officiere nicht mehr wissen, wie sie ihre commandirende Generalität empfangen und salutiren sollen.«

---

*) Dieser General hatte in Erfindung und Einführung geschickter Evolutionen und Manövers mit der Cavallerie im 18. Jahrhundert sich einen ausgezeichneten Ruhm erworben.

»Solches Unheil nun nach Möglichkeit abzuhelfen, habe ich mich entschlossen, bei dem durch allerhöchste Gnade Sr. kaiserl. Majestät Leopold I. hochmildesten Andenkens mir anvertrauten Regimente ein gewisses Reglement zu diesem Ende einzuführen, daß demselben in allen Punkten und jederzeit genauest nachgelebet werde, jedoch mit dem Vorbehalte, wenn die commandirende Generalität, deren Befehl stets die Regel und Richtschnur alles Thun und Lassens seyn muß, etwas Entgegengesetztes befehlen sollte — so denen alten Privilegien des Regiments nicht schnurstracks zuwider wäre — solches zwar zu beobachten sey, doch nicht länger, als das Commando der gemeldeten Generalität dauert, weil nach dessen Beendigung auch ihre Ordres ein Ende haben, zumal einem oder dem andern Officier ein Nachtheil daraus erwachsen könnte, wenn er sich mit Recht ihren Befehlen opponirt.«

Bereits im Jahre 1714 erging eine Verordnung, womit alle Regimenter aufgefordert wurden, ihre im Regiment eingeführten Exercitien und Militärgebräuche niederzuschreiben, und sofort zur Prüfung dem kaiserl. Hofkriegsrathe einzusenden. Nichts destoweniger geschah etwas in dieser Sache, es verflossen viele Jahre, den Regimentern blieb nach wie vor überlassen, nur alles dasjenige einzuführen und zu üben, was die Obersten in ihren Regimentern für gut erachteten.

IX. Verbesserungen in dem österreichischen Kriegswesen unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia.

Das österreichische Kriegswesen bei dem Antritte der Regierung der Kaiseriu Maria Theresia begriff die ganze Bedeutung von Prinz Eugen's inhaltschwerem Rath, die Nothwendigkeit: ein tüchtiges, waffengeübtes Heer zu be=

sitzen, zur Vertheidigung der Würde ihrer Monarchie, zur Behauptung der Stellung Oesterreichs in der Reihe der Großmächte Europa's, wie das seit langen Zeiten keiner ihrer Vorfahren mit solcher Energie unternommen hatte, als diese Frau. Sie hatte die Gebrechen des Heerwesens erkannt, zu deren Abstellung ihr treffliche Männer behilflich waren. Sie sah ein, daß nicht bloß in der Zahl der Soldaten die Stärke eines Heeres liege, sondern in der Bildung, im Geist, im Selbstgefühl der Krieger, daß das Heerwesen nichts Vereinzeltes, nichts durch bloße Willkür Erschaffenes, Störendes im ganzen Staatsorganismus seyn dürfe, daß es vom Odem der Wissenschaft durchdrungen, vom Gefühl der Menschlichkeit gekräftigt seyn müsse. Indem Maria Theresia alles dieß im ganzen weiten Umfange berücksichtigte und keinen einzelnen Seitenzweig aus den Augen ließ, war die Heeres-Mutter (»mater castrorum«) — so nannte sie die Inschrift einer Münze) — auch wahrhaft Landesmutter. Auch im Kriegswesen, wie überall, handelte es sich um mehr als bloße Verbesserungen, handelte es sich um eine durchgreifende Neugestaltung, um etwas Schöpferisches.

Der damalige Geschäftswirkungskreis des Hofkriegsrathes theilte sich in **Publica** und in **Judicialia**, und die Commissariatsgeschäfte standen unter einem »General-Kriegs-Commissariats-Amt,« welches 1761 unter dem Präsidium des Grafen Johann Karl von Chotek stand, später aber dem Departement in publicis zugetheilt wurde. Beide Departements, das in publicis, wie das in judicialibus, standen (seit 1756) unter einem Oberpräsidenten, dem Reichsgrafen Leopold Joseph Maria v. Daun. Dieser Mann war es, welcher das Werk fortführte, das der treffliche alte Khevenhüller begonnen hatte, welcher die Zeit des Friedens zur Re-

organisation des österreichischen Heeres auf's Förderlichste benutzte. Nach dem Abschlusse des Aachener Friedens (1748) war Daun als Hofkriegsrath und Präsident des judicii delegati militaris mixti unablässig mit der Verbesserung der Kriegsübungen beschäftigt. Unter seiner Aufsicht entwarfen die Generalmajors von Winkelmann und Graf Radicati 1749 ein neues Reglement, wobei Daun das preußische zum Muster genommen hatte; es wurde gedruckt und mit Kupfertafeln versehen ausgegeben. Zur praktischen Uibung wurden Officiere aus allen Regimentern nach Wien beschieden, und erhielten nähern Unterricht durch den General Sincere und den Oberst von Angern. Und wie Daun die Infanterie, so erhob Fürst Wenzel Liechtenstein die Artillerie zur einer bis dahin unbekannten Stufe der Ausbildung. Die praktische Taktik im Großen wurde dabei nicht verabsäumt; sehr häufig wurden größere Truppenabtheilungen zusammen gezogen, und Maria Theresia besuchte dann die Lager; so im Juli und August 1750 die bei Pettau in Steiermark und bei Kollin; so musterte sie im folgenden Jahre die ungarischen Regimenter, welche bei Pesth zusammengezogen waren; so wohnte sie im August 1753 mit dem Kaiser den großen Artillerie-Manövern bei, welche Liechtenstein bei Moldau-Thein in Böhmen commandirte. Ein anderes Verdienst erwarb sich Daun dadurch, daß er Marien-Theresien zur Errichtung von Bildungsanstalten für Officiere, von Cadeten- und Ingenieurschulen anrieth. Daun's Name aber muß insbesondere bei Errichtung der Ingenieur-Akademie zu Wien und der Cadetenschule zu Wienerisch-Neustadt (1752) mit Ehren gedacht werden; 300 Cadeten wurden in letzterer, deren Oberdirection Daun übertragen war, auf der Kaiserin Kosten im Locale der

landesfürstlichen Burg unentgeldlich erzogen. Maria Theresia erkannte Daun's Verdienste in diesem wichtigen Geschäftskreise, indem sie dessen Brustbild 1755 im Ingenieur-Saale der Akademie zu Neustadt aufstellen ließ.

Aber auch in jeder andern Weise wurde für die moralische und materielle Grundlage des Kriegswesens gesorgt. War gleich die Conscription für die sämmtlichen deutschen Staaten damals noch nicht organisirt, so wurde dagegen 1753 in gesammten Erblanden eine Landmiliz von 24000 Mann errichtet; schon 1746 hatte der kaiserl. Feldmarschall Prinz von Hildburgshausen eine reguläre Kriegsverfassung in Croatien, 1747 der General von Engelshofen eine gleiche in Slavonien zu Stande gebracht; 1750 wurden durch Bemühung des Generals Grafen von Maguire im Warasdiner Generalat zwei reguläre Regimenter auf deutschen Fuß gesetzt, in deutscher Sprache exercirt und commandirt.

Für die Versorgung von Kriegern, die im Dienste für Dynastie und Vaterland Gesundheit oder Glieder eingebüßt, stiftete Maria Theresia Invalidenhäuser, 1750 das zu Wien (anfänglich in der Alsergasse, dann in das auf der Landstraße gelegene Gebäude der 1783 aufgelösten Kollonits'schen Stiftung, das sogenannte St. Johannes- oder Nepomuceni-Spital versetzt), dann in den Niederlanden die zu Antwerpen und Mecheln. 1754 erhielten die Invaliden nach Maßgabe der Verordnung vom 28. März 1750 einen ordentlichen Gnadengehalt. Hieher gehört auch die Errichtung des Erziehungshauses für Officierstöchter zu Ebersdorf in Oesterreich (1753).

Für gesunde Wohnungen der activen Truppen wurde durch Erbaunng geräumiger und allen Anforderungen

entsprechender Kasernen gesorgt; so entstanden deren bloß in Wien allein von 1748 bis 1753 die am Salzgries, in der Leopoldstadt, in der Alsergasse und am Getreidemarkt.

Eine Menge weiser Verordnungen griffen wohlthätig in's innere Leben des ganzen Kriegerstandes ein. Unter den Verordnungen, welche darauf hinwirkten, sind insbesondere hervorzuheben: Das Reglement von 1749, betreffend die Montirung, Verpflegung, Einquartirung, Rekrutirung und Remontirung des Heeres, so wie das neue vom 1. Nov. 1757 für Montirung, Kasse und Gage; insbesondere auch die vom Jahre 1755, der zufolge alle Regimenter gehalten wurden, bei den Vorschlägen zu erledigten Officiersstellen auf verdiente Unterofficiere und Gemeine mehr als bisher zu sehen. Unverkennbar ist auch bei dieser Maßregel, welche angeerbten Standesvorzug zu beschränken suchte, das streng monarchische Interesse im Hintergrunde; eben so unverkennbar die Wichtigkeit ihrer Folgen in naher und ferner Zeit. In anderer Hinsicht, zur Weckung und Aufrechthaltung eines bessern Geistes in der Armee, zur Begründung eines Sinnes für ächt bürgerliche Solidität, war die Verordnung vom Jahre 1749 von Belang, welche zur Untersuchung und Tilgung des Schuldenwesens der Regimenter eine besondere Hof-Commission, unter dem Feldmarschall Grafen Caspar Ferdinand von Cordua (dem Vorgänger Daun's als Hofkriegsraths-Präsidenten) einsetzte *). Nicht minder folgenreich war die strenge, aber im Interesse des Staates wohlbegründete Verordnung vom Jahre 1752, nach welcher fremde Werber,

---

*) Siehe Seite 304 im 2. Bande.

wenn sie in Oesterreich betreten würden, mit dem Strange bestraft werden sollten.

Das untrüglichste Mittel gegen das Verlocken der Unterthanen, den besten Schutz und Schild der Fürsten in den Zeiten der Noth, die Volksbewaffnung nach einem wahrhaft nationalen System, die allgemeine Waffenpflichtigkeit auf der Grundlage der Wehrberechtigung des Freien kannte man damals in Oesterreich freilich noch nicht.

Was die sonstige Ausbildung des österreichischen Kriegswesens betrifft, so verdienen folgende Maßregeln Beachtung: Berühmt war, und mit Recht, die österreichische Cavallerie, die schwere sowohl, als die leichten Husaren, bei denen Mann und Roß ein Leib. Mit gutem Fug bedachte man, für den Fall eines Krieges, nicht bloß die Ergänzung der Menschen, sondern auch die Tüchtigkeit der Rosse; demgemäß wurden Gestüte angelegt, eine Maßregel, die auch abgesehen von dem nächsten militärischen Zweck, für die Folge dem Ackerbau zu Gute kommen mußte. Hieran knüpft sich gleich der Gedanke an eine spätere Maßregel (1777), welche gleichfalls ursprünglich einem militärischen Zwecke, der Erleichterung der Truppenbewegungen, diente, aber nicht minder auf andere Bereiche des Staatslebens einwirken mußte, nämlich die genaue Aufnehmung des Viehstandes. Von großer Wichtigkeit war ferner die neue Einrichtung der Militärgrenze seit dem Jahre 1750. Auf die verbesserte Organisation der Tschaikisten und des Pontonier-Corps — für Oesterreich, als den natürlichen Wächter der Civilisation an Deutschlands Strom, der Donau, von unberechenbarer Wichtigkeit! — wurde große Sorgfalt verwendet, Mineur- und Sappeur-Corps wurden errichtet. Auch die Obsorge für die Fe-

stungen wurde ebenmäßig beachtet. So wurde 1754 Olmütz besser befestigt, im darauf folgenden Jahre auch Luxemburg und alle festen Plätze in den Herzogthümern Mailand und Mantua. In demselben Jahre (1755) entstanden drei Haupt-Magazine, zur Verpflegung der Truppen in Kriegs- wie in Friedenszeiten, in Oesterreich, Böhmen und Mähren, zunächst wohl allerdings in Voraussicht eines möglichen und geheim erwünschten Angriffskrieges gegen Preußen, zum Zwecke der Wiedereroberung Schlesiens. Zum Andenken der gewonnenen Schlacht bei Kollin und Planian wurde 1757 der militärische Marien-Theresien-Orden gestiftet. Feldmarschall Daun war der erste, der mit dessen Großkreuz von der Kaiserin beehrt wurde.

Die bisherige Hatschiergarde wurde in eine deutsche adelige Leibgarde verwandelt, und leistete unter ihrem ersten Capitän, dem Feldmarschall Grafen Aspremont, im untern Belvedere zu Wien am 29. December 1763 ihren Eid. Früher schon hatte Maria Theresia eine ungarische adelige Leibgarde gebildet, welche am 28. September 1760 zu Preßburg ihren Eid abgelegt hatte, und zum erstenmal in ihrem vollen Glanz bei dem Einzuge der Prinzessin Isabella von Parma, der Braut des Thronfolgers Joseph, erschienen war. Als Fonds für dieselbe hatte der ungarische Reichstag von 1764 bis 1765 die Summe von 100000 fl. bewilligt. Im Jahre 1767 wurde dann auch eine Leibgarde der Trabanten zu Fuß errichtet. Die alten Festungen Ungarns wurden 1765 in guten Stand gesetzt, und bei Arad eine neue angelegt.

Kaiser Joseph II., als Mitregent in den österreichischen Staaten nach dem Tode seines Vaters, erhielt von seiner Mutter ausschließlich die Oberleitung des Kriegs-

wesens überlassen. Er unterzog sich der Sorge für dasselbe mit der größten Thätigkeit, und bediente sich dabei des Rathes des Feldmarschalls Grafen Franz Moritz von Lascy (geb. 1725) — eines Mannes, dessen Name aus den Zeiten des 7jährigen Krieges mit Auszeichnung bekannt ist. Im Jahre 1766 wurde nach dem Tode Dauns Lascy zum Präsidenten des Hofkriegsrathes ernannt, und bewährte nun in dieser Stellung eine nicht geringe Geschäftsthätigkeit und Kenntniß, wodurch es ihm möglich wurde, jenem Institute sowohl, als auch dem ganzen österreichischen Heerwesen ein neues Leben einzuhauchen; die Achtung und die Freundschaft, welche ihm Joseph schenkte und unverbrüchlich bewahrte, gab ihm dabei guten Halt.

Zunächst ist hier ein wichtiger Fortschritt zu beachten, welcher dazu diente, bei den so mannichfachen und verschiedenartigen Bestandtheilen der Monarchie Einheit in die Gesammtstreitmacht derselben zu bringen, — nämlich die allmähliche Einführung der Conscription in den meisten Ländern der Monarchie (mit Ausnahme von Tirol, Belgien, Ungarn, Siebenbürgen, der Lombardie, Illyrien) und der Eintheilung derselben in Werbbezirke seit dem Jahre 1771. Angeborene Lebhaftigkeit, Erziehung und das Beispiel Friedrichs II. machten Joseph kriegerischer Beschäftigung geneigt, darum fortwährende Studien, seine Sachkenntniß auf diesem Gebiete zu erweitern, darum Zusammenziehung von Lagern und militärische Uibungen, wobei er, einfach wie er war, sich eine nicht geringe Popularität erwarb. Im Februar 1766 wurden die Commissariatsgeschäfte des Hofkriegsrathes dem Departement in publicis zugetheilt. Hierher gehörte auch die Verfügung vom Jahre 1767, welche den Soldaten das Heirathen erleichterte. Den Soldatenkindern wurden drei

Kreuzer täglich zur Unterstützung bewilligt. Das Jahr 1767 wurde ferner durch Einführung einer neuen sparsameren Einrichtung für den Kriegsstaat, eines neuen Kriegsreglements, durch die Gründung eines Waisenhauses für Soldatenkinder in Klagenfurt, und durch die Verfügung bezeichnet, daß jeder Officier bei seiner Verheirathung ein gewisses Capital (mit Rücksicht auf den Unterhalt der Wittwe) niederlegen mußte. In demselben Jahre wurde unter der Direction des Generals Fürsten Carl von Liechtenstein eine kaiserliche Pferdecur-Operationsschule errichtet. Für Montour, Lederwerk und Feld-Requisiten wurden eigene ärarische Commissionen errichtet; die ganze deutsche Infanterie erhielt Säbel.

Im Jahre 1768 erging ein General-Pardon für Deserteurs, und wurden aus den Grenadier-Compagnien sämmtlicher Infanterie-Regimenter besondere Grenadier-Bataillons, aus den Carabinier-Compagnien der Cavallerie-Regimenter zwei Carabinier-Regimenter, sodann ein Tschaikisten- und ein Pontonier-Bataillon errichtet; im Jahre 1770 an verschiedenen Orten Schulen für Soldatenkinder angelegt. In demselben Jahre erschien Lascy's Dienst- und Exercir-Reglement.

Im Jahre 1771 wurde der von Marien Theresiens Mutter für 20 verdiente Generale und Obersten, die dreißig Jahre gedient, mit einer jährlichen Pension von 16000 fl. gestiftete Elisabethorden erneuert; am 19. November 1771 erhielten denselben 21 verdiente Generale und Obersten.

Um ferner das Heer in strategischen Manövern zu üben, in größeren Massen zu bewegen, und durch Nacheiferung Energie zu erwecken, wurden häufige große Uibungslager, zu Minkendorf bei Wien, bei Pettau in Steiermark, bei Neustadt in Mähren, bei Pesth,

bei Prag*) 2c. angeordnet. Endlich war es eines der ersten Geschäfte Josephs II., den Sold mehrerer Branchen zu erhöhen, und für die Erziehung der Soldatenkinder väterlich zu sorgen.

X. Verbesserungen und neue Einrichtungen im Heerwesen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Wie bereits erwähnt, hatte Joseph Graf Lascy nach dem 7jährigen Kriege als Präsident des Hofkriegsrathes in die österreichische Militär-Verwaltung eine bis dahin ungekannte Einheit gebracht. Mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, als man den Krieg nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu führen begann, ist auch die innere Armee-Verwaltung durch Einführung eines geordneten Requisitions- und Magazins-Systems, dann Unterstellung aller Armee-Verpflegsanstalten, Administrationen 2c. unter die Stäbe der Armeecorps und ihrer einzelnen Divisionen, sehr vereinfacht worden. Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Carl, der größten militärischen Authorität unserer Tage, blieb es vorbehalten, diese radicalen Reformen

---

*) Bei dem im Jahre 1776 bei Prag stattgehabten Uibungslager wurde die Schlacht vom 6. Mai 1757 gerade auf dem nämlichen Platze, wo sie vorgefallen war, und der preußische 73jährige Feldmarschall Graf Schwerin erschossen wurde, als er, die Fahne in der Hand, sein fliehendes Regiment wieder ins Feuer führte, nachgemacht. Nach geendetem Manövre sagte Kaiser Joseph II.: »Nun müssen wir auch dem Schwerin die letzte Ehre erweisen.« Sogleich trat er auf die Stelle, wo der Held gefallen war, ließ die ganze Armee um sich her ein Quarré bilden, und während er mit allen anwesenden Generalen das Haupt entblößte, dem Verstorbenen zu Ehren aus dem kleinen Gewehre und groben Geschütze eine dreimalige Salve geben.

bei dem österreichischen Heere durchzuführen. Im Jahre 1801 zum Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsidenten und 1805 zum Kriegs-Minister erhoben, wurde unter dessen Leitung der Hofkriegsrath organisirt, das Institut der General-Commanden mehr ausgebildet, die Militär-Controlle geordnet, und überhaupt die verschiedenen Zweige der Militär-Administration auf jene Stufe der Vollkommenheit gestellt, auf welcher sie sich heut zu Tage in ihrer Wesenheit noch befinden.

Die alten, dem vorigen Jahrhunderte angehörenden Reglements wurden außer Kraft gesetzt, und neue, dem Zeitgeiste und der Kriegführung anpassende geschaffen, und überhaupt die Armee zu jenem Grad taktischer Ausbildung gebracht, auf welchen sie in der denkwürdigen Epoche des Jahres 1809 beinahe sämmtlichen Heeren des europäischen Continents die Spitze zu bieten vermochte.

Die neuesten Veränderungen in Hinsicht der Bekleidung der Armee im Jahre 1836, und die allergnädigst bewilligte Erhöhung, Regulirung und Abrundung der Gagen, welche fast eine neue Epoche in der Bezahlung des österreichischen Heeres begründete, ferners die Errichtung mehrerer einzelner Militärkörper in dem zuletzt abgewichenen Decennio, haben wir bereits an andern Orten dieses Werkes berührt.

XV. Chronologische Uibersicht der Errichtung der sämmtlichen Regimenter, Bataillons, Corps und Branchen, dann der wichtigsten Militär-Einrichtungen und Neuerungen bei der k. k. österreichischen Armee von 1518 bis auf die neueste Zeit.

Jahr.

1518 Die erste reguläre Infanterie (Landsknechte) unter Kaiser Maximilian I. errichtet.

1556 Der k. k. Hofkriegsrath errichtet.

Jahr.

1598 Die Petarde (Thorsprenger) bei der Eroberung der Stadt Raab in Ungarn zuerst angewendet.

1618 Das Kürassier-Regiment Nro. 8 (damals Dampier) errichtet; dasselbe erhielt

1619 von Kaiser Ferdinand II. für bewiesene besondere Treue und Tapferkeit mehrere Privilegien.

1630 Das 13. Infanterie-Regiment errichtet.

1632 Das 24. Infanterie-Regiment errichtet.

1634 Die kaiserliche Armee führte bei Regensburg schon 24 große Regimentsstücke mit sich, wo bei jedem Regimente 2 Stücke eingetheilt waren.

1640 Das 5. Chevauxlegers-Regiment als Dragoner-Regiment errichtet.

1642 Das 50. Infanterie-Regiment errichtet.

1647 Das 8. Infanterie-Regiment errichtet.

1655 Das 7. Kürassier-Regiment errichtet.

1661 Das 54. Infanterie-Regiment errichtet.

1662 Das 11. Infanterie-Regiment errichtet.

1672 Das 23. } Infanterie- } Regiment errichtet.
» 25. }
» 2. Kürassier- }

1675 Das 36 *) } Infanterie-Regiment errichtet.
» 18. }

*) Uiber die Errichtung dieses Regiments waltet ein Geschichtsdunkel ob. Aus historischen Daten geht hervor, daß dasselbe schon im 30jährigen Kriege in der Schlacht bei Lützen (1632) bestanden, damals den Namen Peter Graf von Götze, seit 1639 Marazin, seit 1650 Ferdinand von Spankau geführt; ferner, daß es in der Schlacht bei Nördlingen (1634) und bei der Belagerung vor Krakau (1657) gefochten, den Feldzug in Preußen (1658) und in Pommern (1659) mitgemacht, und endlich auch an der Schlacht bei Lewenz (1664)

Jahr.

1682 Das 20. } » 27. } » 35. } » 45. } » 47. } » 59. } Infanterie-Regiment errichtet.

» 1. Dragoner-Regiment als Kürassier-Regiment errichtet.

1683 Das 42. Infanterie-Regiment errichtet.

» 3. } » 5. } Dragoner-Regiment errichtet.

1684 Das 56. Infanterie-Regiment errichtet.

1688 Das 1. Chevauxlegers-Regiment als Dragoner-Regiment und das 9. Husaren-Regiment errichtet.

1689 Das 57. Infanterie-Regiment errichtet.

1691 In der Schlacht bei Peterwardein (19. August) hatte Prinz Ludwig von Baaden schon eine große Batterie — Massen-Artillerie — von 80 Geschützen formirt.

Theil genommen habe. – Eben so ist es geschichtlich, daß dieses Regiment unter jenen 10 Regimentern begriffen war, welche Kaiser Ferdinand III. nach Beendigung des 30jährigen Krieges beibehielt, indem dessen Auflösung nirgends vorkömmt. — Der k. k. österreichische Militär-Schematismus hat die Namen der obgenannten Regiments-Inhaber bis inclusive zum Jahre 1834 bei dem Regiment selbst aufgenommen, und erst vom Jahre 1835 das Errichtungsjahr 1675 angegeben, obgleich die Namen Götze, Marazin und Spankau in dem Register: »über die vormaligen Namen der Regimenter nach ihren damaligen Inhabern« noch immer enthalten sind.

Jahr.

1691 Das 7. Infanterie-Regiment errichtet.

1695 Die Infanterie-Regimenter zuerst zu 3 Bataillons oder zu 12 Compagnien formirt.

1696 Das 4. Infanterie-Regiment errichtet.
Das 8. Husaren-Regiment errichtet.

1698 Das 28. Infanterie-Regiment errichtet.

1701 Aus den bei jeder Compagnie befindlichen 8 Grenadieren und aus der noch bestandenen geringen Zahl der Pikeniers und Hellebardiers bei jedem Infanterie-Regimente 2 Grenadier-Compagnien formirt.

— Feuergewehre mit französischen Schlössern allgemein eingeführt, Degen und Schwerter abgeschafft; an deren Stelle traten Bajonnete. Die Grenadiere und ungarischen Truppen mit Säbeln bewaffnet. Lederne Patrontaschen eingeführt.

— Das 15. } Infanterie-
» 41. }
» 6. Husaren-
» 2. Dragoner-
» 6. Kürassier-
} Regiment errichtet.

1702 Das 12. } Infanterie-
» 51. }
» 3. Husaren-
} Regiment errichtet.

1703 Das 16. Infanterie-
1708 Das 22. Infanterie-
1709 Das 29. Infanterie-
} Regiment errichtet.

1715 Das 3.
» 9.
» 10.
» 43.
» 49.
} Infanterie-Regiment errichtet.

Jahr.

1716 Das 1. Infanterie-Regiment errichtet.

— » Mineur-Corps errichtet.

1717 Die Ingenieur-Akademie zu Wien und zu Brüssel gegründet.

— Das 26. Infanterie-Regiment errichtet.

1718 Das 3. Chevauxlegers-Regiment als Dragoner-Regiment errichtet.

Bei jedem Infanterie- und Cavallerie-Regiment ein vom Staate besoldeter Regiments-Feldscherer beim Stabe creirt, die Compagnie-Feldscherer abgeschafft, dagegen dem Regimentsfeldscherer bei der Infanterie 10, bei der deutschen Cavallerie 6 und bei den Husaren 4 Gesellen zu halten bewilliget.

1720 Die Compagnie-Musterschreiber abgeschafft.

— Jedem Küraffier-Regiment eine Compagnie Carabiniers, und jedem Dragoner-Regiment eine Compagnie reitender Grenadiere zugetheilt.

1721 Das 48. Infanterie-, » 5. Küraffier- } Regiment errichtet.

1725 Das 9., » 30., » 39. } Regiment errichtet.

» 4. Chevauxleg.- als Dragoner-Regmt. errichtet.

1733 Das 14., » 21. Infanterie-, » 4. Dragoner- } Regiment errichtet.

1734 Das 19., » 34., » 40. Infanterie-, » 6. Husaren- } Regiment errichtet.

1740. Die Ingenieur-Akademie in Wien errichtet.

— Das Marschiren nach dem Tacte eingeführt.

Jahr.

1741 Das 2.
» 31.
» 32.
» 33.
» 37.
» 52. } Infanterie- } Regiment errichtet.
» 10. Husaren-

1742 Die eisernen Ladstöcke in der Armee eingeführt.

— Das 55. Infanterie-Regiment errichtet.

1743 Das 2. Husaren-Regiment errichtet.

1744 Das 44. Infanterie-Regiment errichtet.

— In der Campagne am Rhein führte die Feldartillerie bereits leichte Feldgeschütze mit sich.

1745 Das 46. Infanterie-Regiment errichtet.

— Das 10. Grenz-Infanterie-Regiment errichtet.

1746 Das 1.
» 6.
» 11. } Grenz-Infanterie-Regiment errichtet.

1748 Das Militär-Bequartierungs-Normale erschienen.

— Für das Ingenieur-Corps ein Reglement erschienen.

— Für die Armee ein neues Verpflegs-Reglement erschienen.

— Das Kriegs-Commissariat neu regulirt.

— Bei den Kanonen die Richtmaschinen, auch Patronen bei dem Geschütze zuerst eingeführt.

1749 Für das Kriegs-Commissariat eine Verhaltungs-Instruction erschienen.

— Für die Armee ein Exercier-Reglement erschienen.

1750 Der Elisabethorden gestiftet.

— Das 7.
» 8.
» 9. } Grenz-Infanterie-Regiment errichtet.

Jahr.

1750 Die Invalidenhäuser zu Wien, Prag und Pettau ins Leben gerufen.

— Für die Fortifications-Bauämter eine Instruction erschienen.

1751 Für die Armee bereits eine Adjustirungsvorschrift erschienen.

— Der Rang der Militär-Beamten unter sich und mit dem Militär festgesetzt.

1752 Das Duell-Mandat erschienen.

— Die Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt errichtet.

— Die Verordnung erschienen, vermög welcher der Regimentsfeldscherer in Hinkunft Regiments-Chirurgus betitelt werden, und so wie der Regiments-Adjutant nicht mehr unter dem Stock des Regiments-Commandanten stehen soll.

1753 Das Erziehungshaus für Officierstöchter zu Ebersdorf in Oesterreich errichtet. (Jetzt zu Hernals.)

— Uiber das Gießen der Geschütze ein neues System ausgefertigt.

— Ein Patent, betreffend das Schuldenmachen der Officiere und Mannschaft, erschienen (republicirt 1782 und 1785).

1754 Die Militär-Justiz-Norm und eine Stolordnung für Feldgeistliche erschienen.

1755 Der Regiments-Chirurgus erhält den Charakter des jüngsten Fähnrichs, ohne jedoch diesen Titel zu führen, und zugleich die Bewilligung, das goldene Porte épée und goldene Hutrosen zu tragen.

— Die Artillerie, 2000 Mann stark, wird in 24 Compagnien abgetheilt.

Jahr.

1756 Das 39. } Infanterie- } Regiment errichtet.
» 53. }
» 1. Husaren-

1757 Für die Artillerie ein Reglement erschienen.

— Dem Militärstande wird die Begünstigung zu Theil, daß jedem Officier, der nach zurückgelegten 30 Dienstjahren Zeugnisse des Wohlverhaltens beizubringen vermag, die Erhebung in den Adelstand unentgeldlich ertheilt wird.

— Die Abfertigung mit dem Dienstgratiale für die Mannschaft hatte zuerst bei der Infanterie und Cavallerie den Anfang genommen.

— Der militärische Maria-Theresia-Orden gestiftet.

1758 Bereits ein Pionnier-Corps errichtet.

— Das 2. Chevauxlegers-Regiment errichtet.

— Ein deutsches Jäger-Corps errichtet.

— Ein Artillerie-Füsilier-Regiment errichtet.

1760 Das Sappeur-Corps errichtet.

1762 Das 14. } Grenz-Infanterie- } Regiment errichtet.
» 15.
» 16.
» 17.
» 11. Husaren-
» Szekler-Husaren-

1763 Die Norm wegen körperlicher Mißhandlung und eigenmächtigem Schlagen der Mannschaft erschienen (republicirt 1817).

— Das 58. Infanterie-Regiment errichtet.

— Das Artillerie-Corps in 3 Brigaden, jede zu 10 Compagnien getheilt, und das Artillerie-Füsilier-Regiment bis auf ein Bataillon reducirt.

Jahr.

1763 Die Fahnen-Cadeten bei den Infanterie-Regimentern creirt.

— Die erste Arcieren- und die königl. ungarische adelige Leibgarde errichtet.

1764 Die ersten selbstständigen Grenadier-Bataill. formirt.

— Das Tschaikisten-Bataillon errichtet.

1765 Die deutsche Infanterie ebenfalls mit leichten Säbeln bewaffnet.

1766 Den deutschen Infanterie-Regimentern im deutschen Reiche Werbbezirke angewiesen.

— Der militärische Maria-Theresienorden mit der Classe der Commandeurs vermehrt.

— Errichtung des Infanterie-Regiments Nro. 5 als erstes Garnisons-Regiment.

— Das Patent gegen Uibertretung der Pestanstalten erschienen.

1767 Das 12. } Grenz-Regiment errrichtet.
» 13. }

— Die Montours-Oekonomie-Commissionen errichtet.

— Bei der Infanterie statt dreieckgestülpter Hüte lederne Caskets eingeführt; dann kurze knappe Röckel, und dazu auch Mäntel.

1768 Zwei Dragoner-Regimenter zu Chevauxlegers umgewandelt.

— Aus den bei den Küraſſier- und Dragoner-Regimentern eingetheilten Carabinier- und Grenadier-Compagnien zwei ganze Carabinier-Regimenter errichtet. Das gegenwärtige 1. und 3. Küraſſier-Regiment führten den Namen dieser Reitergattung.

— Die k. k. Trabanten-Leibgarde errichtet.

1769 Die Numerirung der Regimenter eingeführt.

Jahr.

1770 Dienst- und Exercir-Reglements für die Infanterie und Cavallerie erschienen.

— Die Eintheilung der Cavallerie-Regimenter in Compagnien hörte auf, und jene in Escadronen ward eingeführt, so daß deren zwei eine Division formirten.

— Das General-Sanitäts-Normativ für Contumazanstalten erschienen.

1771 Die deutsche Infanterie auch in den deutschen Erbländern beständige Werbkantone und Stabsquartiere angewiesen erhalten.

— Der Elisabeth-Orden erneuert, und die Mitglieder desselben auf 21 vermehrt.

— Die Mineur-Brigade, bisher der Feldartillerie zugetheilt, kömmt unter die Direction des Ingenieur-Corps.

— Einige Pensions-Normalien erflossen.

1772 Das Invaliden-Versorgungswesen neu regulirt.

— Die Artillerie neu systemisirt. Die Feldartillerie und das Füsilier-Bataillon in 3 Feldartillerie-Regimenter, jedes zu 4 Bataillons oder 16 Compagnien; die Hausartillerie in 12 Districte eingetheilt; die zur Bespannung der Geschütze hier bestandene Roßpartei aufgelöst; das bei der Armee bereits in Gang gesetzte Verpflegs-Normale nunmehr auch bei der Artillerie eingeführt. Die Mannschaft derselben mit goldbortirten Hüten à la Corse, wolfgrauen Röcken mit ponçeaurothem Kragen und Aufschlägen; und statt Hirschfänger, jetzt mit Infanterie-Säbeln versehen.

— Das Urlaubs-Licenz-Normale für die Generäle, Stabs- und Oberofficiere erflossen.

Jahr.

1772 Bei der Artillerie, dem Mineur- und Sappeur-Corps die Abfertigung mit dem Dienstgratiale für die Mannschaft den Anfang genommen.

1773 Jedes Carabinier-Regiment mit 2 Escadronen Chevauxlegers vermehrt.

1774 Die Laffetentrüherln bei den Geschützen eingeführt.

— Findet eine neue Systemisirung des Geniewesens Statt.

1775 Die Hausartillerie mit dem galizischen District vermehrt.

— Die Polizeiwache in Wien errichtet.

— Militärzinszimmer bei den Bürgern in Städten und Märkten eingerichtet.

— Das Infanterie-Regiment Nro. 6 als zweites Garnisons-Regiment errichtet.

1776 Die Frisur der Haare bei der obligaten Mannschaft aufgehört.

— Der Unterarzt in den Rang des ältesten Feldwebels gestellt.

1777 Erschien:

Das Cadeten-Normale.

Das Fourierschützen- und Privatdiener-Normale.

Das Normale in Betreff der Fahnenschmiede.

Das Urlaubs-Normale für die Mannschaft.

Das Dienstgratial-Normale.

Das Transferirungs-Normale.

Das Normale über die Reengagirung der Capitulanten.

Das Regimentsunkosten-Normale.

Das Estandartrotten-Normale.

Das Normale in Hinsicht der Spielleute.

Das Normale in Betreff der Halbinvaliden.

Jahr.

1778 Cavalleriegeschütze eingeführt.

— Ein stabiles Militär-Fuhrwesen-Corps errichtet.

— Die höheren Artillerieschulen eingeführt.

1779 Die Artillerie wieder mit dreieckgestülpten Hüten versehen.

— Verhaltungsvorschriften erschienen, vermög welchen alle ökonomischen Gegenstände gemeinschaftlich zwischen dem Brigadier und dem Kriegs-Commissär abgehandelt werden sollen.

1781 Die Schaarwache um Mitternacht mit der Trommel zu schlagen, abgeschafft.

— Der Stand jedes Artillerie-Regiments um 8 kaiserl. Cadeten vermehrt.

— Das Conscriptions- und Werbbezirks-System erschien.

— Das Pensions-Normale für Militär-Beamte, ihre Witwen und Waisen erschienen.

— Das Urlaubs-Normale für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts erschienen.

— Der Armee Musterungspunkte mitgetheilt.

1782 Die Regiments-Erziehungshäuser für Soldatenknaben errichtet.

— Für das Fuhrwesens-Corps ein Reglement erschienen.

— Eine neue Verpflegs-Instruction erschienen.

— Das Normale über die Vorspannsgebühr erschienen.

— Chargenpferd-Normale erschienen.

— Das Entlassungs-Normale für die obligate Mannschaft erschienen.

1783 Jedem der 37 deutschen Infanterie-Regimenter auch ein Werbbezirk in Galizien zugetheilt.

1784 Ein Uhlanen-Corps errichtet.

— Das Normale in Betreff der aufzunehmenden Fouriere und Rechnungsführer erschienen.

Jahr.

1784 Der Limitopreis für den Schnupftabak aufgehört, dagegen die Lieferung des Rauchtabaks in Päckchen von ein Viertelpfund zu 3 kr., oder das Pfund zu 12 kr., angeordnet.

1785 Eine neue Tractamentsvorschrift erschienen.

— Die Gewehrfabrik in Wien und später eine Filiale zu Steyer organisirt.

— Die goldenen Schärpen für alle Stabs= und Oberofficiere, so wie insbesondere auch die goldenen und silbernen Hutborten der Infanterie=Officiere abgeschafft.

— Cylinder=Ladstöcke zu den Feuergewehren eingeführt.

1786 Die medicinisch=chirurgische Josephsakademie gegründet.

— Das Bombardier=Corps zu 4 Compagnien errichtet.

1787 Jedes Chevauxlegers=Regiment mit einer Division Uhlanen vermehrt.

1789 Die Militärtapferkeits=Medaille für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gestiftet.

— Das chirurgische Militär=Reglement erschienen.

1790 Das gegenwärtige Uhlanen=Regiment Nro. 2 errichtet.

— Die Militär=Straf=Norma erschienen.

1791 Das gegenwärtige Uhlanen=Regiment Nro. 1 errichtet.

1796 Das Infanterie=Regiment Nro. 48 reducirt.

1798 Directivregeln in Desertionssachen publicirt.

— Die Carabinier=Regimenter in Kürassier=, und die Chevauxlegers= in leichte Dragoner=Regimenter umgewandelt.

— Das Bussy=Jäger=Regiment zu Pferd errichtet.

Jahr.

1798 Das 48. | 60. | 61. | 62. Infanterie-Regiment errichtet.

» 6. Dragoner-Regiment errichtet.

» 6. Chevauxlegers- als 13. Dragoner-Regiment errichtet.

» 5. | 7. Husaren-Regiment errichtet.

— Die Jäger- und Frei-Corps in 15 leichte Bataillons umgewandelt.

— Die sogenannten Inhabers-Gagen aufgehoben.

— Die Infanterie und leichten Bataillons, so wie auch die deutsche Cavallerie erhalten Helme zur Kopfbedeckung. Die Säbeln für die gemeine Mannschaft der Infanterie abgeschafft.

1799 Das 63. Infanterie-Regiment errichtet.

1801 Allen in der Wirklichkeit stehenden Officieren, welchen kein Fourierschütz bemessen, werden Privatdiener jetzt mit der Löhnung und der Montour eines gemeinen Mannes bewilliget.

— General-Instruction für den k. k. Hofkriegsrath erschienen.

1802 Für das niedere ärztliche Personale die Benennung Feldärzte anstatt »Militär-Chirurgen« angenommen.

— Das Raub-Patent erschienen.

— Hofburgwache errichtet.

— Das Uhlanen-Regiment Nro. 3 errichtet.

— Das 4. Artillerie-Regiment errichtet.

— Das Militär-Appellations-Gericht als 2. Instanz aufgestellt.

— Das Capitulations-Patent für Inländer erschienen.

Jahr.

1803 Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten Officiersrang erhalten.

1804 Das neue Conscriptions-System für die deutsch-erbländischen Provinzen eingeführt.

1805 Für die deutschen und italienischen Erbländer ein neues Strafgesetz gegen die Uibertretung der Pestanstalten kund gemacht.

— Bei der Armee die Haarzöpfe abgeschafft.

1806 Die Reichswerbung aufgehoben.

— Die bei den Infanterie-Regimentern bestandenen Pfeifer abgeschafft.

— Die Bewilligung zur Quittirung eines Officiers vom Hauptmann abwärts dem General-Commando vorbehalten.

1807 Neue Dienst- und Exercir-Reglements für die Armee erschienen.

— Das Diäten-Normale erschienen.

— Distinctions-Schilder von zweierlei Classen zur Auszeichnung der Recapitulanten eingeführt.

1808 Das Militär-Equitations-Institut zu Wienerisch-Neustadt gestiftet.

— Die Jäger-Bataillons von Nro. 1 bis 9 errichtet.

— Neue Kriegsartikel für die Armee erschienen.

— Die Landwehranstalt gegründet.

— Die Confinen-Werbung eingeführt.

— Die Cadeten-Compagnien zu Olmütz und Grätz errichtet (später wieder aufgehoben).

— Czakos bei der Infanterie als Kopfbedeckung eingeführt.

— Eine Reserve-Anstalt gegründet.

— Eine Organisirungsvorschrift für das Feldkriegs-Commissariat erschienen.

Jahr.

1809 Eine Instruction für die k. k. Aerarial-Fleischregie erschienen.

— Die Infanterie-Regimenter Nro. 13, 38, 43, 45, 46, 50 und 55 reducirt.

1810 Das Pionnier-Corps bleibend errichtet.

— Die Cadeten-Compagnie zu Olmütz wieder hergestellt.

— Den Adjutanten beim Militär-Fuhrwesen das Tragen des goldenen Porte épées bewilliget.

— Den Artillerie-Officieren in Hinsicht des Avancements und der Pension Begünstigungen ertheilt.

— Obligate Leute auch als ex propriis Gemeine zu assentiren genehmigt.

— Die Subarendirungs-Instruction erschienen.

1811 Bei allen Waffengattungen der Armee für Inländer eine durchaus gleiche Capitulation von 14 Jahren eingeführt.

— Eine Instruction zur freien Werbung für die Artillerie erflossen.

— Das Corps di Compagnia degli zappatori pompieri (die Compagnie der Feuerlöscher) zu Mailand unter der vorigen Regierung errichtet.

1812 Das Raketen-Corps zu Wienerisch-Neustadt errichtet.

— Ein neues Heirathsnormale erschienen.

1813 Eine Landwehr-Instruction erschienen.

— Das Jäger-Bataillon Nro. 10, 11 und 12, dann das 4. Uhlanen-Regiment errichtet.

1814 Das metallene Armeekreuz für die Feldzüge 1813 und 1814 gestiftet.

— Das 7. Chevauxlegers-Regiment errichtet.

— Die im Jahre 1809 reducirten Infanterie-Regi-

Jahr.

menter Nro. 13, 23, 38, 43 und 45 wieder errichtet.

1815 Bei der Belagerung von Hüningen die ersten Raketen-Batterien ausgerüstet gewesen, ohne jedoch eigentlich gebraucht worden zu seyn.

— Das Grenz-Appellations-Gericht mit dem allgemeinen Militär-Appellationsgericht der Armee vereinigt.

— Ein gedruckter Auszug des Militär-Sanitäts-Reglements erschienen.

1816 Das Tiroler-Jäger-Regiment }
» 5. Artillerie-Regiment } errichtet.
» 5. Garnisons-Bataillon }

— Für Militärgeistliche eine Instruction erschienen.

— Die Löhnungsgebühr der Mannschaft vom Patrouilleführer abwärts bei den Jägern auf 6 kr. täglich herabgesetzt.

— Instructionen über die Beurlaubung der ungarischen und siebenbürgischen Soldaten erschienen.

1817 Eine neue Werbbezirks-Eintheilung Statt gefunden.

— Das Mailänder Militär-Knaben-Erziehungshaus errichtet.

— Die Confinenwerbung aufgehoben, und die Anwerbung von Ausländern nur auf wenige Fälle beschränkt.

— Für das Militär-Fuhrwesen eine Instruction erschienen.

— Für das Gensdarmerie-Regiment eine Instruction erschienen.

1818 Für die Militär-Gestüte in Böhmen und Innerösterreich eine Wirthschafts-Manipulations-Instruction erschienen.

Jahr.

1819 In Betreff der Ergänzung des Jäger-Regimentes Kaiser provisorisch eine Instruction erschienen.

1820 Für das lombardisch-venetianische Königreich ein eigenes Conscriptions-System erschienen.

— Die Cadeten-Compagnie zu Grätz wieder hergestellt.

— Die Capitulation bei den italienischen Truppen und dem Tiroler Jäger-Regimente auf 8 Jahre festgesetzt.

1821 Die Gagen der Regiments-Auditore erhöht.

— Eine Abtheilung des Raketencorps der Armee in den neapolitanischen Interventionskrieg gefolgt.

1824 An der medicinisch-chirurgischen Josephsakademie eine neue Studienverfassung eingeführt.

— Für die Marine eine Jurisdictions-Norm erschienen.

— Das Invalidenhaus zu Padua errichtet.

1825 Die Löhnungsgebühr der Unterkanoniere, Tambours, Fourierschützen und Privatdiener bei der Artillerie von 8 auf 6 kr. täglich herabgesetzt.

— Hofkriegsräthl. Cirkulare, daß nur graduirte Doctoren der Medicin und Chirurgie, die zugleich das Magisterium der Augenheilkunde und Geburtshilfe erlangt haben, zu Regimentsärzten ernannt werden sollen.

1827 Die Reserve-Anstalt aufgehoben, und provisorisch eine Vorschrift kund gemacht, nach welcher die Rekrutirung in den altconscribirten Provinzen zu geschehen habe.

1829 Für das k. k. Ingenieur-Corps ein neues Reglement erschienen.

1830 Das Conscriptionssystem für die conscribirten deutsch-erbländischen Provinzen vereinfacht und verbessert.

Jahr.

1830 Das zur Beförderung der freien Werbung der Artillerie bewilligte höhere Handgeld abgestellt.

— Die Dotirung eines Feldspitals von 500 Kranken mit Requisiten und Bettfornituren festgesetzt.

— An die Stelle der in den deutsch-erbländischen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen zur Bewachung der ausländischen Grenzen bestandenen Abtheilungen des »Militär-Cordons« die Grenzwache errichtet.

— Das 6. Garnisons-Bataillon errichtet.

— Für das ungarische Militär eine 8jährige Capitulation eingeführt.

— Beim 6. Jäger-Bataillon zuerst Percussionsgewehre nach Consol'scher Erfindung eingeführt.

1831 Die ersten Landwehr-Bataillons zur activen Dienstleistung aufgestellt.

1832 Für k. k. Feldärzte, Feldapotheken, Militärspitäler rc. eine besondere Instruction erschienen.

— Dem General-Genie-Director ein General in der Eigenschaft eines Stellvertreters an die Seite gestellt.

1835 Auch eine Gefällenwache errichtet.

— Für die neu eintretenden Gewerbsinhaber hört die Befreiung von der activen Militärverpflichtung von nun an auf.

— Bei jedem Jäger-Bataillon ein Rechnungsführer mit Unterlieutenants-Charakter creirt.

— Beim Fuhrwesens-Corps für jedes einzelne Landesposto-Commando ein wirklicher Rechnungsführer mit Unterlieutenants-Charakter creirt.

— Beim Raketen-Corps statt der Benennung Gemeiner 1. und 2. Classe, dann Zeugs-Gemeiner, jene des

Jahr.

Ober- und Unter-Raketeurs, dann Zeug-Raketeurs eingeführt.

1836 Die Central-Equitations-Anstalt zu Salzburg errichtet.

— Eine neue Adjustirungsvorschrift für die Generäle, Stabs- und Oberofficiere, dann Feldärzte erschienen.

1837 Eine Circular-Verordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in Militärdienste ergangen.

— Circular-Verordnung enthält die Bestimmungen in Betreff der Jurisdiction über die beurlaubte Mannschaft.

— Circularverordnung in Betreff der Annahme von obligaten ex propriis.

— Hofkriegsräthl. Verordnung enthält die aufgestellten Grundsätze, wornach die Annahme der sich freiwillig zur obligaten Militärdienstleistung engagirenden In- und Ausländer Statt zu finden hat.

1838 Für die k. k. fortificatorischen Bauämter eine neue gedruckte Instruction erschienen.

— Für das Wart-Personale in den k. k. Spitälern eine gedruckte Vorschrift erschienen.

— Uiber die Beurlaubung der Stabs- und Oberofficiere ein neues Normale erschienen.

— Hofkriegsräthl. Verordnung, daß bei der Cavallerie die Obersten-Division in Kriegszeiten einen Major zum Commandanten erhält, der sammt 1 Fourierschützen in den completen Stand des Stabes aufzunehmen ist.

— Das illyrisch-banatische Grenz-Bataillon errichtet.

— Die Gagen der subalternen Officiere vom Capitänlieutenant abwärts bei der Infanterie, den Jägern und dem Pionnier-Corps erhöht.

Jahr.

1838 Die Charge eines Fähnrichs bei der Landarmee in jene eines Unterlieutenants der zweiten Gebührs-classe umgewandelt.

1839 Das militärisch-geographische Institut in Wien durch Vereinigung des bestandenen topographischen Bureaus und der lithographischen Anstalt bei dem Generalquartiermeisterstabe mit dem Mailänder militärisch-geographischen Institute hergestellt.

— Die Adjutanten beim Fuhrwesens-Corps-Commando bekleiden von nun an die Unterlieutenants-Charge, und sind als wirkliche Corps-Officiere anzusehen.

— Die Grenadier-Mannschaft mit ledernen Kappen, nach Art der Officiers-Lagermützen, zum Tragen außer dem Dienste versehen.

— Die königl. lombardisch-venetianische adelige Leibgarde errichtet.

— Eine Montours-Gebahrungs-Instruction erschienen.

1840 Das Infanterie-Regiment Erzherzog Ludwig Nr. 8 zuerst mit Augustin'schen Percussionsgewehren versehen.

— Das Mailänder Militär-Knaben-Erziehungshaus aufgelöst; dagegen eine Cadeten-Compagnie zu Mailand, und zwei Regimentsknaben-Erziehungshäuser, das eine für die Lombardie zu Bergamo, das andere für die venetianische Provinz zu Cividale errichtet.

— Die Gagen für die Stabs- und Oberofficiere des Fuhrwesen-Corps, für die Majore der Infanterie, Jäger, Pionniere und in Friedensanstellungen, dann jene für die Oberofficiere vom Capitänlieutenant abwärts des Mineur-, Sappeur-, Bombardier- und Ingenieur-Corps erhöht.

— Zur Vereinfachung der Rechnungs-Manipulation die Gagen für die Stabsofficiere, Stabsparteien

Jahr.

und für die Hauptleute aller Truppengattungen, dann der 1. und 2. Rittmeister der Cavallerie und der Beschäl-Departements regulirt.

1840 Die Capitulation für das ungarische Militär auf 10 Jahre festgesetzt.

— Eine gedruckte Vorschrift zur Adjustirung der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts erschienen.

1841 Die Gagen der Officiere des Marine-Infanterie-Bataillons und der Marine-Artillerie ebenfalls erhöht.

— Die Augustin'schen Percussionsgewehre bei der Armee zur allmähligen Einführung anbefohlen.

1842 Eine neue Numerirung der aufgestellt bleibenden Fuhrwesens-Bespannung festgesetzt.

— Das Pesther Invalidenhaus nach Tyrnau übertragen.

— Die Vereinigung der bisher bestandenen Grenz- und Gefällenwache in einen Körper unter der Benennung Finanzwache angeordnet.

— Das Birago'sche Brückensystem zur Einführung bei der Armee von allerhöchsten Orten anbefohlen.

— Eine Zünder-Arbeits-Compagnie bei dem Feuerwerks-Corps zu errichten anbefohlen.

— Die Stafe der Vermögensconfiscation auch bei der Desertion aufgehoben.

1843 Das Pionnier-Corps mit dem Pontonier-Bataillon unter dem Namen »Pionnier-Corps« vereinigt.

— Der Invalidenfondsbeitrag aus Militärverlassenschaften gänzlich aufgehoben.

1844 Durch Zusammenstellung und Ergänzung der ersten Cordonsabtheilung und des 1. Garnisons-Bataillons der Bukowiner Militärgrenz-Cordon unter dem Namen: »erstes und zweites Cordon-Bataillon« gebildet.

Jahr.

1844 Die Löhnung der Patrouilleführer der Jäger-Truppen von der bisher bestandenen Friedensausmaß von 6 auf täglich 7 kr. erhöht.

— Die Invalidengebühr der bereits in der Invalidenversorgung stehenden, als auch der künftig in die Invalidenversorgung übernommen werdenden Patrouilleführer der Jägertruppen von 4 auf täglich 5 kr. erhöht.

1845 Für die k. k. Infanterie ein neues Abrichtungs-Reglement (gedruckt 1843) erschienen.

— Die Capitulationszeit bei der österreichischen Armee durchgehends auf die Dauer von 8 Jahren herabgesetzt.

XII. Uibersicht der Kriege, welche das Haus Oesterreich seit zwei Jahrhunderten geführt hat.

1. Mit der Pforte von 1592 bis 1606. — Friede zu Sithvatek in Ungarn, den 21. October 1606; dauerte 14 Jahre.

2. Dreißigjähriger Krieg von 1618 bis 1648. — Friede zu Münster den 24. October 1648.

3. Mantuanischer Successionskrieg von 1629 bis 1631 — Friede mit Frankreich zu Regensburg den 10. October 1630, mit Spanien den 6. April 1631; dauerte 2 Jahre.

4. Zweiter Krieg mit der Pforte von 1661 bis 1664. — Friede zu Waswar in Ungarn den 10. August 1664; dauerte 3 Jahre.

5. Mit Frankreich von 1672 bis 1678. — Friede zu Nymwegen den 5. Februar 1679; dauerte 7 Jahre.

6. Dritter Krieg mit der Pforte von 1683 bis 1698. — Friede zu Karlowitz den 26. Januar 1699; dauerte 16 Jahre.

7. Zweiter Krieg mit Frankreich von 1688 bis 1697. — Friede zu Riswyk den 30. October 1697; dauerte 9 Jahre.

8. Spanischer Successionskrieg mit Frankreich und Spanien von 1701 bis 1714. Rastädter Friede den 6. März 1714; dauerte 13 Jahre.

9. Vierter Krieg mit der Pforte von 1716 bis 1718. — Friede zu Passarowitz den 21. Juli 1718; dauerte 2 Jahre.

10. Zweiter Krieg mit Spanien über die italienischen Besitzungen von 1717 bis 1725. — Wiener Friede den 30. April 1725; dauerte 8 Jahre.

11. Mit Spanien und Frankreich von 1733 bis 1735. — Friede mit Frankreich zu Wien den 3. October 1735, mit Spanien zu Versailles den 21. November 1738; dauerte 5 Jahre.

12. Mit der Pforte von 1737 bis 1739. — Friede zu Belgrad den 18. September 1739; dauerte 2 Jahre.

13. Oesterreichischer Successionskrieg nach Karls Tode von 1740 bis 1748, mit Preußen bis 1742. Friede zu Breslau und Berlin den 11. Juni und 28. Juli 1742. — Mit Baiern von 1741 bis 1745. Friede zu Füßen den 22. April 1745. — Mit Frankreich und Spanien von 1741 bis 1748. Friede zu Aachen den 18. October 1748. — Zum Zweitenmal mit Preußen von 1744 bis 1745. Friede zu Dresden den 25. December 1745.

14. Siebenjähriger Krieg mit Preußen von 1756 bis 1763. — Hubertsburger Friede den 15. Februar 1763; dauerte 7 Jahre.

15. Bairischer Erbfolgekrieg mit Preußen von 1778 bis 1779. — Friede zu Teschen den 13. März 1779; dauerte 1 Jahr.

16. Scheldekrieg mit Holland von 1784 bis 1785. — Friede zu Fontainebleau den 8. November 1785; dauerte 1 Jahr.

17. Mit der Pforte von 1788 bis 1790. — Friede zu Czistow den 4. August 1791; dauerte 3 Jahre.

18. Erster Krieg mit Frankreich von 1792 bis 1797. — Präliminarfriede zu Leoben den 17. April 1797; dauerte 5 Jahre.

19. Zweiter Krieg vom 1. März 1799 bis 1801. — Friede zu Lüneville den 9. Feber 1801; dauerte 2 Jahre.

20. Dritter Krieg vom 8. September bis 26. December 1805. — Friede zu Preßburg den 26. December 1805.

21. Vierter Krieg vom März bis October 1809. — Friede zu Wien am 14. October 1809.

22. Fünfter Krieg vom 10. August 1813 bis 30. Mai 1814 (in diesem die Schlacht bei Leipzig am 16., 18., 19. October 1813.) — Friede zu Paris zwischen Frankreich und den Verbündeten am 30. Mai 1814.

23. Sechster Krieg mit Frankreich vom 13. März bis 20. November 1815. Allgemeiner Friede zwischen Frankreich und den Verbündeten am 20. November 1815.

24. Krieg in Italien gegen König Joachim von Neapel 1815, dauerte vom 24. März bis zum Treffen bei Tolentino, den 3. Mai.

25. Interventionskrieg mit Neapel und Piemont 1821. Der österr.-neapolit. Krieg dauerte vom 6. Februar bis 24. März; hierauf wurde Alessandria in Piemont durch die Oesterreicher am 11. April besetzt.

26. Intervention in Italien 1831. Gefecht bei Novi und Besitznahme dieser Stadt durch die Oesterreicher am 5. März. — Die Insurgenten ziehen sich zurück; Ferrara wird am 6. besetzt, und am 9. rücken die Oester-

reicher in die Stadt Modena ein; Parma wurde für die Kaiserin Marie Louise am 17. in Besitz genommen; am selben Tage rücken die Oesterreicher, auf Verlangen des Papstes, in den Kirchenstaat. Der Einzug war in Bologna am 21. und in Ancona am 29. März.

27. Intervention im Kirchenstaate 1832. Auf Verlangen des Papstes rücken österr. Truppen am 24. Jänner in die römischen Legationen; am 28. Jänner zogen sie mit den päpstlichen Truppen in Bologna ein.

XIII. Uibersicht der glänzendsten Siege, oder 92 gewonnene Hauptschlachten der Oesterreicher.

1. Bei Laa am 26. August 1278. — Kaiser Rudolph von Habsburg schlägt den Böhmenkönig Ottokar in offener Feldschlacht, und gründet dadurch die österreichische Monarchie, da Ottokar selbst im Treffen geblieben war.

2. Bei Kirchheim am 2. Juli 1298. — Albrecht I. tödtet in dieser Schlacht durch persönliche Tapferkeit im Zweikampfe seinen Gegenkaiser Adolph von Nassau, und erkämpft durch seine Waffenthat die Kaiserkrone.

3. Bei Burgau am 10. Januar 1325. — Kaiser Ludwig von Baiern wird durch den Erzherzog Leopold besiegt, und kann sich nur mit genauer Noth retten.

4. Bei Guinegatte am 17. August 1513. — Kaiser Maximilian I. und Heinrich VIII. von England schlugen in dieser Schlacht die Franzosen in eine schimpfliche Flucht — man nennt es die Spornen-Schlacht (Journée des Epernos), weil sich hier der französische Adel weniger der Schwerter zum Streite, als der Spornen zum Fliehen bediente.

5. Bei Bicoco am 22. April 1522. — Freunds-

berg schlägt die Franzosen, und vernichtet vollends den Glauben an die Unüberwindlichkeit der Schweizer.

6. Bei Pavia am 25. Februar 1525. — In dieser Schlacht gerieth der französische König Franz I. selbst in Gefangenschaft, und 20000 todte Franzosen deckten das Schlachtfeld. Lannoy Pescara, der Connetable von Bourbon und Freundsberg waren die Helden des Tages.

7. Bei Mühlberg am 24. April 1547. — Hier siegte Kaiser Karl V. persönlich über seinen Hauptfeind, den Kurfürsten von Sachsen, und bekam ihn gleichfalls gefangen. Nur 400 Mann entkamen, das Uibrige wurde alles erschlagen oder gefangen, und so ward das schmalkaldische Heer unter dem Bund der Protestanten vernichtet.

8. Bei Prag am 8. November 1620. — Friedrich V. von der Pfalz, der Winterkönig, wird durch das verbundene kaiserlich-baierische Heer unter Commando des Kurfürsten Maximilian, Tilly und Bouquoi total geschlagen, und die Oesterreicher nehmen wieder Besitz von Böhmen und Mähren.

9. Bei Wimpfen am 28. April 1622. — Tilly bezwingt den Markgrafen von Durlach, so wie

10. bei Höchst am 2. Juli 1622 den räuberischen Herzog Christian von Braunschweig, der bei

11. Stadlo am 6. August abermals von Tilly total geschlagen wird.

12. Bei Dessau am 18. April 1626. — Wallenstein zersprengt gänzlich das Heer des Grafen von Mannsfeld.

13. Lutter am Barrenberge am 27. August 1626. — Christian IV., König von Dänemark, der vergebens den Protestanten hilfreiche Hand zu bieten sucht, wird von Tilly aufs Haupt geschlagen, so daß Holstein und Jütland verloren gehen.

14. Bei **Nürnberg** am 24. August 1632. — Gustav Adolph stürmt vergeblich Wallensteins Lager. Als 3000 seiner tapfern Schweden umsonst gefallen waren, ließ der sieggewohnte König zum Abzug blasen.

15. Bei **Nördlingen** am 16. August 1634. — Hier brachte der Erzherzog Ferdinand (III.) den Schweden unter Gustav Horn und Bernhard von Weimar eine schreckliche Niederlage bei. 6000 Schweden wurden gefangen, 12000 niedergemetzelt. Dieser betäubende Schlag entriß den Schweden so manchen Bundesgenossen.

16. Bei **Duttlingen** am 4. November 1643. — Das sonst so siegreiche französisch-weimarische Heer wird hier ganz vernichtet und aus einander gesprengt, nur ein einziges Regiment entkam. Hatzfeld, Mercy und Herzog Carl von Lothringen waren die Helden dieses Tages.

17. Bei **Mergentheim** am 5. Mai 1645. — Mercy schlägt den großen Helden Turenne.

18. Bei **St. Gotthard** am 1. August 1664. — Montecuculi führte durch diesen glänzenden Sieg die Morgenröthe des österreichischen Waffenglücks in Türkenkriegen herbei. 17000 Türken lagen auf dem Schlachtfelde, und der stolze geschlagene Großvezier bat um einen 20jährigen Waffenstillstand.

19. Bei **Senef** am 11. August 1664. — Die Oesterreicher unter dem Prinzen von Oranien, und die Franzosen unter Condé kämpfen bis Mitternacht um Entscheidung; schon waren 27000 Mann gefallen; — aber Oesterreichs Heroen wichen nicht.

20. Bei **Wien** am 12. September 1683. — Sobiesky, König von Polen und Herzog Carl von Lothringen entsetzen mit 65000 Mann durch diesen Sieg das hart bedrängte Wien, und die Türken mußten mit einem Verluste von 55000 Mann die Belagerung aufheben. Uner-

meßlich sind die Folgen dieses Sieges für die Cultur der Menschheit.

21. Bei Gran schlägt eben diese siegende Armee die Türken gleich darauf noch einmal mit einem Verluste von 10000 Mann.

22. Bei Ofen am 22. Juli 1684. — Auch hier siegt Carl von Lothringen über die Ottomanen, und noch einmal

23. bei Gran am 15. August 1685.

24. Blutiger aber war die Niederlage bei Mohacs am 12. August 1687, die Carl von Lothringen, der so siegreiche Held, ihnen beibrachte; denn nur 10000 Türken entkamen von dem ungeheuern Heere. Diese Niederlage brachte Muhamed IV. um den Thron, und verschaffte den Siegern Slavonien.

25. Bei Nissa am 12. September 1689. — Prinz Ludwig von Baden, nur 15000 Mann stark, wirft den 70000 Mann starken Seraskier Redscheb mit einem Verluste von 10000 Mann zurück.

26. Bei Salankemen am 19. August 1691. — Ludwig von Baden erobert durch dieses Mordfest das ganze reiche türkische Lager; denn da der große Kiuprili gefallen war, räumten die Türken den Kampfplatz, und 25000 Leichen der Ihrigen deckten das Schlachtfeld.

27. Bei Zenta am 11. September 1697. — Hier erfocht Prinz Eugen mit 65000 Mann den höchsten Sieg über den Groß-Sultan Mustapha, der ihn mit 135000 Mann angegriffen hatte. Nur zwei Stunden, und die Moslemins räumten das Feld. Sie hatten über 30000 Mann dabei verloren.

28. Bei Carpi am 9. Juli 1701. — Prinz Eugen besiegt den Marschall Catinat, so wie

29. bei Chiari den Marschall Villeroi am 11. Sep-

tember 1701, und nimmt ihn in Cremona am 2. Februar 1702 gefangen. Er schlägt heldenmüthig aber unentschieden

30. bei Luzzara am 15. August 1702 mit Vendome die Heldenschlacht.

31. Bei Hochstädt am 13. August 1704. — Prinz Eugen und Marlborough vereint, 50000 Mann stark, schlugen die französisch-baierische Armee von 60000 Mann so glänzend und entscheidend, daß diese in beispielloser Verwirrung die Flucht ergriff, — sie hatte über 35000 Mann verloren. Marschall Tallard selbst sammt 1200 Officieren wurden gefangen, 127 Kanonen, 129 Fahnen, 51 Standarten, 5400 Bagagewägen, 3600 Zelte, die Kasse, die Kanzlei und 2 Schiffbrücken waren die Beute der Sieger; schon nach der Schlacht mußten sich noch 15000 Franzosen, welche abgeschnitten wurden, ohne einen Schuß zu thun, ergeben; ganz Baiern ward erobert, und lange noch, bis zur Roßbacher Schlacht, blieb der Name Hochstädt den Franzosen ein Schrecken.

32. Turin am 7. September 1706. — Prinz Eugen hatte diese belagerte Stadt in 2 Stunden entsetzt und die dreifach überlegenen Franzosen gezwungen, mit Verlust ihres ganzen Geschützes ihr Heil in der Flucht zu suchen. Unterdessen hatte Marlborough die Franzosen

33. bei Ramillies am 23. Mai 1706 — in Zeit von einer Stunde mit einem Verluste von 20000 Mann aus dem Felde geschlagen. Dieser Sieg entschied das Loos Belgiens, und hatte auch auf Italien Bezug.

34. Oudenarde am 11. Juni 1708. — Prinz Eugen und Marlborough wieder vereint, erkämpfen abermals diesen schönen Sieg über die Franzosen.

35. Malplaquet am 11. September 1709. — Diese vereinten Helden gewinnen auch diese blutige mör-

derische Schlacht, wo auf beiden Seiten über 30000 Todte den Wahlplatz bedecken.

36. Saragossa am 20. August 1710. — Hier hatte Guido von Starhemberg seinen glänzenden Sieg über Philipp V. erfochten, worauf er auch den Erzherzog Carl als König in Madrid proclamiren ließ.

37. Peterwardein am 5. August 1716. — Prinz Eugen schlägt die Türken mit einem Verluste von 30000 Mann.

38. Belgrad am 16. August 1717. — Glänzender aber ist dieser Sieg für ihn, denn hier schlägt er Stambuls zahllose Horden mit einem ungeheuern Verluste, erobert Belgrad, Semendria, Orsova und Sabacz.

39. Cornia am 4. Juli 1738. — Carl von Lothringen schlägt auch hier der Mondträger Heer im siegreichen Kampfe.

40. Linz am 31. December 1741. — Khevenhüller überfällt das französisch-baierische Heer, und zwingt es nach dem eben so glücklichen Gefechte

41. bei Scharding zur Capitulation, worauf nicht nur Oesterreich von diesen Gästen befreit, sondern auch ganz Baiern in die Hände der Sieger fiel. Eben so glorreich siegt auch

42. bei Braunau und Sempach im Jahre 1743 Carl von Lothringen über den Marschall von Broglio.

43. Campo Santo am 8. Februar 1743. — Diese entscheidende Schlacht verloren die Spanier mit einem für sie bedeutenden Verluste durch Traun.

44. Oettingen am 27. Juni 1743. — Durch diese Heldenschlacht, die König Georg II. mit der pragmatischen Armee (bestehend aus 50000 Engländern, Oesterreichern und Hannoveranern) den Franzosen lieferte, und sie, trotz

ihrer Uiberlegenheit, glorreich überwand, vereitelte er die Pläne derselben außerordentlich.

45. Pfaffenhofen am 15. April 1745. — Dieses glänzende Gefecht hatte den Füßner Frieden zu Folge. Auch die Spanier lernten abermals die Tapferkeit österreichischer Heroen

46. bei Piacenza kennen; denn hier schlug sie Wenzel Fürst von Liechtenstein, der Wiederhersteller der österreichischen Artillerie, am 16. Juni 1746, so daß 8000 Spanier getödtet und 4000 gefangen wurden; durch diesen Sieg befreite der Kriegsheld Piemont und eroberte die Lombardei wieder.

47. Kollin und Planian am 18. Juni 1757 — wo Daun den, bis dahin unbesiegten Friedrich II. zum Erstenmale in offener Feldschlacht mit großem Verluste besiegte, und ihn aus ganz Böhmen bis tief in Sachsen zurückdrängte. 6000 Preußen wurden getödtet, 8000 gefangen, 5000 zersprengt und 44 Kanonen erbeutet.

48. Breslau am 22. November 1757. — Hier verloren abermals die Preußen 6000 Mann durch den Prinzen von Lothringen. Der berühmte Uiberfall

49. von Hochkirchen am 14. October 1758 kostete Friedrich II. 10000 Mann, 100 Kanonen und die ganze Bagage. Es war Dauns größtes Meisterstük.

50. Kunnersdorf am 13. August 1759. — Hier erleidet Friedrich eine seiner schrecklichsten Niederlagen durch Loudons großes Feldherrntalent; denn 30000 tapfere Preußen waren gefallen, und 165 Kanonen in die Hände der Sieger gerathen, — nur 5000 Mann brachte er aus dieser Helden vertilgenden Feldschlacht zurück.

51. Maxen am 21. November 1759. — Der preußische General Fink geräth durch Dauns hohe Kriegs-Taktik mit 9 Generalen und 16000 Mann sammt 71

Kanonen in die österreichische Gefangenschaft. Eben so wurde auch

52. bei Landshut am 23. Juni 1760 General Fouquet mit 7000 Mann und 57 Kanonen gefangen; Loudon nimmt darauf Glatz am 26. Juni in 3 Stunden, so wie später Schweidnitz in der Nacht am 1. October 1761 mit Sturm weg, und macht mehr als 3000 Mann zu Gefangenen, eroberte 300 Kanonen.

53. Habelschwert am 17. Januar 1779. — Wurmser überfällt hier die Preußen, und macht den Prinzen von Hessen-Philippsthal mit 1100 Mann, 10 Fahnen und 6 Kanonen zu Gefangenen. — Es ist das einzige Gefecht im ganzen baierischen Successionskriege.

54. Fokſani. — Prinz Coburg, mit Suwarow vereint, siegt über die Türken am 1. August 1789; aber die Hauptniederlage erfolgte erst

55. bei Martingesti am 22. September 1789, und Prinz Coburg konnte darauf die Winterquatiere in der Wallachei nehmen. Belgrad selbst ergab sich am 8. October an Loudon. Auch Clairfayt siegt

56. bei Callafat am 26. Juni 1790 über die Türken.

57. Aldenhofen. — Prinz Coburg schlägt die Franzosen am 1. März 1793, und mit dieser Schlacht begann der Erzherzog Carl seine Heldenlaufbahn.

58. Neerwinden am 19. März 1793. — Prinz Coburg hatte durch diese Schlacht die Franzosen wieder aus Belgien vertrieben.

59. Chateau Cambresis und Landrecy am 18. und 27. April 1794. — Hier schlugen Oesterreichs Helden die wüthenden Angriffe der Franzosen unter den Augen ihres erhabenen Monarchen Franz ruhmvoll zurück. — Vier Tage nachher ergab sich die Festung Landrecy selbst. — Fürst Carl von Schwarzenberg sprengte

in dieser Schlacht mit seinem Küraßier-Regiment ein großes feindliches Quarreé.

60. Tournay am 22. Mai 1794. In dieser 18stündigen Schlacht commandirte Seine Majestät Kaiser Franz selbst gegen Pichegrü, und zwingt ihn zum Rückzuge.

61. Bei Charleroi am 3. Juni 1794. In diesem Treffen siegten ebenfalls Seine Majestät Kaiser Franz.

62. Bei Höchst. — Clairfayt siegt am 12. October 1795 über die Neufranken.

63. Wetzlar. — Erzherzog Carl ist Sieger, und zwingt Bernadotte zum Rückzuge am 16. Juni 1796.

64. Teiningen. — Erzh. Carl siegt neuerdings am 12. August 1796 über Jourdan.

65. Bei Neumarkt am 23. August 1796. Erzh. Carl siegt über Bernadotte.

66. Amberg am 24. August 1796. Erzherzog Carl ist Sieger. Die Franzosen hatten schon über 4000 Mann verloren; aber die entscheidende Hauptschlacht erfolgte erst

67. bei Würzburg am 3. September, Moreau sah sich gezwungen, seinen denkwürdigen Rückzug zu unternehmen, nachdem auch Erzherzog Carl zu wiederholten Malen

68. bei Kinzingen, Emendingen und Schlingen gesiegt hatte.

69. Bei Villa nuova am 12. November 1796. — Alvinzy drängt an diesem Tage Buonaparte zurück.

70. Bei Ostrach am 21. März und bei Stockach am 25. März 1799 schlägt Erzherzog Carl seine großen Heldenschlachten gegen Jourdan und Bernadotte. Uiber 12,000 Franken sind in diesen blutigen Tagen gefallen.

71. Bei Lignano und

72. Verona am 26. und 30. März 1799. General

Kray ist der Sieger diesen ruhmvollen Tage über Scherer.

73. Bei Magnano am 5. April 1799. General Kray ist Sieger über Moreau.

74. Bei Zürch am 7. Juni 1799. Nach einer fortdauernden Schlacht von 19 Tagen besetzt Erzherzog Carl diese Stadt und zwingt Massena zum Rückzuge.

75. An der Trebia am 17., 18. und 19. Juni 1799. Eine blutige Schlacht. Melas und Suwarow hatten hier über Macdonald entschieden. 14000 Franzosen waren an diesen drei heißen Tagen gefallen.

76. Bei Novi am 15. August 1799. Als Joubert gefallen war, zog sich Moreau zurück.

77. Bei Savigliano am 4. und 5. November 1799. Melas bringt den Franzosen eine fürchterliche Niederlage unter Championnet bei, und zwingt sie ganz Italien zu verlassen.

78. Bei Caldiero am 21. October 1805. Erzherzog Carl schlägt die Angriffe des Generals Massena nach einer dreitägigen Schlacht zurück.

79. Bei Dürenstein am 11. November 1805. In diesem blutigen Treffen wurde durch den russischen General Kutusow und den kaiserlichen General Schmidt, der hier den Tod des Marcellus starb, die französische Division Gazan fast ganz aufgerieben.

80. Bei Iglau am 5. December 1805 besiegt Erzherzog Ferdinand die Baiern unter Wrede.

81. Bei Sacile und Monte Cerino am 16. und 30. April 1809. In diesen beiden glücklichen Treffen siegt Erzherzog Johann über den Vice-König von Italien.

82. Bei Nasczin am 19. April 1809 schlägt der Erzherzog Ferdinand die Polen unter Poniatowsky. Tags darauf capitulirte Warschau.

83. Bei **Volano** am 24. April 1809. Durch dieses glückliche Gefecht siegt Chasteler über Baraguay d'Hilliers und befreit Tyrol.

84. Bei **Aspern** am 22. Mai 1809. In dieser zweitägigen großen Schlacht schlägt Erzherzog Carl Napoleon mit einem Verluste von 40,000 Mann zurück. Fürst Johann von Liechtenstein hat hier seinen Namen verewigt, und alle Soldaten haben gleichen Anspruch auf des Vaterlandes Dank.

85. Bei **Kulm** am 30. August 1813. Feldmarschall Schwarzenberg vernichtet durch Ostermann, Colloredo und Kleist das Armee-Corps des Generals Vandamme. Dieser selbst sammt 8000 Gefangenen und 80 Kanonen fällt in die Hände der Sieger.

86. Bei **Leipzig** am 16., 18. und 19. October 1813. In dieser ewig denkwürdigen Riesenschlacht (sogenannte Völkerschlacht) wurde Napoleon durch die verbündeten Heere unter Schwarzenberg total geschlagen. Sein Verlust belief sich über 60,000 Mann. — Europa's Rettung von Napoleons Joch.

87. Bei **La Rothière** (unweit Brienne) am 1. Februar 1814. Die Verbündeten unter Blücher (von österr. Seite Giulay und Colloredo) schlugen hier die Franzosen unter Napoleon; worauf sich die Franzosen mit einem Verluste von 5000 Todten, Verwundeten, 3000 Gefangenen und 73 Kanonen — zurückzogen.

88. Bei **Arcis an der Aube** am 20. und 21. März 1814. Die Verbündeten unter Schwarzenberg griffen am 20. die Franzosen unter Napoleon vergebens an; jedoch am 21., als sich letztere zurückzogen, ehe sie angegriffen wurden, verloren sie 2000 Todte, Vewundete und 2500 Gefangene.

89. **La Fére Champenoise** am 15. März 1814

Die Reiterei der Verbündeten unter Schwarzenberg und Blücher schlug hier die Franzosen unter Marmont und Mortier, nimmt einen großen Transport von Munition und Lebensmitteln, und macht die ganze Bedeckung zu Gefangenen. (4000 Todte und Verwundete, 8000 Gefangene, 80 Kanonen und einige hundert Wagen.) Hierauf Marsch gegen Paris.

90. Bei Paris am 29. und 30. März 1814. Hier siegten Schwarzenberg und Blücher über König Joseph, Marmont und Mortier. Den 30. gegen Mittag wird der Montmartre erstürmt (Nachts). Waffenstillstand, — Unhandlung wegen der Uibergabe von Paris. Am 31. Einzug der Verbündeten in Paris (Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm III.).

91. Bei Tolentino am 2. und 3. Mai 1815. Bianchi schlug die Neapolitaner unter Joachim Murat in diesen zwei Tagen aufs Haupt. Der Rückzug der neapolitanischen Armee verwandelte sich bald in regellose Flucht. 2000 Todte, Verwundete, 1600 Gefangene.)

92. Bei Rieti am 7. März 1821. Frimont siegt über das neapolitanische Insurgentenheer unter W. Pepe. Binnen 3 Tagen waren die stolzen Siegeshoffnungen der Neapolitaner an der Feigheit ihrer 10000 Mann starken Nationalarmee gescheitert, eine allgemeine Flucht riß ein und die Hälfte derselben war so gut wie vernichtet.

XIV. Uibersicht aller österreichischen k. k. Generale, welche auf dem Felde der Ehre den Heldentod starben, aus den ersten Zeiten des stehenden Kriegsheeres bis auf den heutigen Tag.

Adorian, Carl v., 1799 Generalmajor. — Blieb im nämlichen Jahre im Treffen bei Genola.

Aldringen, Baron Johann, 1633 Feldmarschall. — Ist 1634 bei Landshut vor dem Feinde geblieben.

D'Alton, Graf Eduard, 1789 Feldmarschallieut. — 1793 bei Dünkirchen vor dem Feinde geblieben.

Anspach, Markgraf Georg Friedrich, 1701 Feldmarschallieut. — 1703 vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Archinto, Graf Carl, 1688 Generalmajor. — Blieb 1693 bei der Belagerung von Belgrad.

D'Aspre, Baron Const., 1801 Generalmajor. — 1809 in der Schlacht bei Aspern tödlich verwundet.

Auersperg, Baron Herbart der VII., 1568 Feldoberster. — 1575 bei Budasco vor dem Feinde geblieben.

Auersperg, Johann v., 1516 Feldoberster. — Er ging 1529 in einem Gefechte gegen die Türken verloren.

Babocsay, Baron Wolfg., 1754 Generalmajor. — 1757 bei der Expedition auf Berlin tödtlich verwundet.

Bärenklau, Baron Johann, 1742 Feldmarschallieutenant. — 1746 in der Schlacht bei Rottefredo geblieben.

Bechardt, Baron Johann, 1786 Feldmarschallieut. — 1788 bei Beschaina tödlich verwundet.

Bernstein, Baron Johann, 1596 Feldzeugmeister. — 1597 bei der Belagerung von Raab geblieben.

Bourbon, Herzog Carl v., 1524 in kaiserliche Dienste getreten. — 1527 bei dem Sturm auf Rom geblieben.

Brandenburg-Culmbach, Prinz Albert, 1733 Feldmarschallieut. — 1734 in der Schlacht bei Parma geblieben.

Braunschweig-Lüneburg zu Hannover, Prinz Christian, 1701 Generalmajor. — 1703 im Treffen bei Munderkingen geblieben.

Braunschweig-Lüneburg zu Hannover, Prinz Carl Friedrich, 1690 Feldmarschallieut. — 1690 bei dem Czemetzer Passe vor dem Feinde geblieben.

Braunschweig-Wolfenbüttel, Prinz August Friedrich,

1695 General. — 1696 bei der Belagerung von Philippsburg geblieben.

Bredow, Baron Johann, 1636 Feldmarschallieut. — 1640 im Treffen bei Ziegenheim geblieben.

Breuner, Graf Friedrich, 1707 Generalmajor. — 1709 im Treffen bei Rumersheim geblieben.

Breuner, Graf Joh. Friedrich, 1636 Feldzeugmeister. — Bleib 1638 bei Warnemunden wider die Schweden.

Breuner, Graf Max. Ludwig, 1716 Feldmarschall. — 1716 von den Türken umgebracht.

Brown, Graf Max. Ulysses, 1754 Feldmarschall. — 1757 in der Schlacht bei Prag tödtlich verwundet.

Bruay, Graf, 1643 Feldmarschallieut. — 1648 in der Schlacht bei Jankau tödtlich blessirt.

Bubenhofen, Baron Lothar, 1788 Generalmajor. — Ist 1790 bei der Belagerung von Gettin tödtlich verwundet worden.

Buquoy, Graf Carl Luonguevål v., 1619 General. — 1621 bei der Belagerung von Neuhäußel in einer Action geblieben.

Bydeskuty von Ipp, Baron Sigmund, 1699 Generalmajor. — 1799 im Treffen bei Cassano tödtlich verwundet.

Caraffa, Graf Johann Josef, 1736 Generalmajor. — 1739 in der Schlacht bei Grotzka geblieben.

Colmenero, Graf Ludwig, 1734 Generalmajor. — 1734 in der Schlacht bei Quastalla geblieben.

Dalberg, Baron Daniel, 1717 Generalmajor. — 1717 in der Schlacht bei Belgrad tödtlich verwundet.

Dampiere, Graf Heinrich Duval, 1618 General der Cavallerie. — 1620 bei Preßburg vor dem Feinde geblieben.

Dietrichstein, Graf Franz Adam, 1697 Generalmajor. — 1702 beim Uiberfall auf Cremona tödtlich verwundet.

Egg, Graf Johann, 1718 Feldmarschallieutenant. — 1719 in der Schlacht bei Villa Franca geblieben.

Egg, Graf Christian, 1710 Generalmajor. — 1712 in dem belagerten Codona geblieben.

Falkenstein, Baron Franz, 1713 Generalmajor. — 1716 General der Cavallerie. — 1716 bei der Belagerung von Temeswar tödtlich blessirt.

Felner, Ferdinand von, 1809 Generalmajor. — 1809 bei Leoben vor dem Feinde geblieben.

Flachenfeld, Carl von, Generalmajor, gestorben in der Schlacht bei Hanau den 30. October 1813.

Frankenberg, Graf, 1741 Generalmajor, 1742 im Treffen bei Czaslau geblieben.

Fürstenberg, Graf Carl Egon, 1700 Feldmarschalllieutenant. — 1700 in der Schlacht bei Friedlingen geblieben.

Fürstenberg, Prinz Carl Josef, 1796 Feldmarschalllieutenant. — 1799 im Treffen bei Stockach geblieben.

Fürstenberg, Graf Prop., 1702 Feldzeugmeister. — 1704 bei der Belagerung von Landau geblieben.

Ghorany, Graf, 1746 Generalmajor. — 1746 bei Turbia vor dem Feinde geblieben.

Giffing, Samuel v., 1809 Generalmajor. — In der Schlacht bei Leipzig am 17. October 1813 vor dem Feinde geblieben.

Göldy von Tiefenau, Baron Peter, 1737 Feldmarschalllieutenant. — 1741 in der Schlacht bei Molwitz tödtlich verwundet.

Götze, Graf Johann, 1637 Feldmarschall. — 1645 in der Schlacht bei Jankau geblieben.

Götze, Graf Peter, 1632 Generalmajor. — Blieb 1638 in der Schlacht bei Lemgow.

Hadick, Graf Carl, 1797 Feldmarschallieutenant. — 1799 in der Schlacht bei Marengo tödtlich verwundet.

Halleweil, Baron Johann, 1683 Generalmajor. — 1684 bei der Belagerung von Ofen geblieben.

Hauben, von der, Graf Johann, 1716 Feldmarschall-lieutenant. — 1717 in der Schlacht bei Belgrad geblieben.

Häußler, Graf Donat, 1696 Feldmarschall. — 1696 in der Schlacht bei Olsach tödtlich verwundet.

Herberstein, Graf Johann Josef, 1760 Feldmarschall-lieutenant. — 1760 in der Schlacht bei Torgau geblieben.

Hohberg, Baron, 1712 Feldmarschallieut. — 1716 bei der Belagerung von Temeswar geblieben.

Hohenau, Baron, 1743 Generalmajor. — Blieb 1745 in der Schlacht bei Striegau.

Hohenems, Graf Jakob, 1547 General. — 1586 in der Schlacht bei Warnsfeld tödtlich verwundet.

Holzapfel, Graf Peter, 1645 Feldmarschall. — 1648 bei Augsburg tödtlich blessirt.

Horspruck v. Gehüllen, 1710 Generalmajor. — Blieb 1716 in der Schlacht bei Peterwardein.

Hotze, Chev. Friedrich, 1795 Feldmarschallieut. — 1799 bei Schennis vor dem Feinde geblieben.

Jernigham, Chev. Wilh., 1797 Generalmajor. — 1797 bei Kehl von dem Feinde tödtlich verwundet.

Juerzich, Franz v., 1805 Generalmajor. — 1805 bei Austerlitz tödtlich verwundet.

Kaysersfeld, v., 1690 General-Ingenieur. — 1693 bei der Belagerung von Belgrad geblieben.

Keglevics, Graf Steph. Bernhard, 1789 General-major. — 1793 bei Gamsheim vor dem Feinde geblieben.

Khuen v. Belasy, Graf Anton, 1787 Generalmajor. — 1788 bei der Belagerung von Dubitza tödtlich verwundet.

Könitz, Baron Carl, 1744 Generalmajor. — 1745 in der Schlacht bei Striegau geblieben.

Kovachevich, Anton v., 1793 Generalmajor. — 1794 bei Tournay vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Kovachevich, Johann v., 1794 Generalmajor. — 1799 im Treffen bei Magnano tödlich blessirt.

Kuefstein, Graf Joh., 1744 Generalmajor. — 1745 in der Schlacht bei Striegau geblieben.

Lanken, Friedrich von der, 1716 Feldmarschalllieut. — 1716 in der Schlacht bei Peterwardein geblieben.

Latour, Graf Max., 1733 Generalmajor. — 1734 in der Schlacht bei Parma geblieben.

Lavergne, v., 1686 General. — 1686 bei der Belagerung von Szegedin geblieben.

Leiningen-Westerburg, Graf Philipp, 1704 General der Cavallerie. — 1705 im Treffen bei Cassano geblieben.

Leysner, Baron, 1735 Generalmajor. — 1739 in der Schlacht bei Grotzka geblieben.

Liechtenstein, Fürst Philipp, 1698 Feldmarschalllieut. — 1704 bei Castelnuovo vor dem Feinde geblieben.

Ligneville, Graf Leopold, 1734 Feldmarschalllieut. — 1734 in Colorno vor dem Feinde geblieben.

Limburg-Styrum, Graf Hermann, 1697 Feldmarschall. — 1704 in der Schlacht beim Schellenberge tödtlich verwundet.

Linange, Graf, 1705 Generalmajor. — 1705 in der Schlacht bei Cassano geblieben.

Lobkowitz, Fürst Joseph Anton, 1716 Feldmarschall-

lieut. — 1717 in der Schlacht bei Belgrad tödtlich verwundet.

Lodron, Graf Nicolaus, 1536 General. — 1537 im Treffen bei Essegg geblieben.

Lothringen, Prinz Joseph Carl, 1698 Feldmarschall. 1702 in der Schlacht bei Luzara geblieben.

Lothringen, Prinz Joseph Innocenz, 1698 Generalmajor. — 1705 in der Schlacht bei Cassano tödlich verwundet.

Luchesse, Graf Joseph, 1754 General der Cavallerie. — 1757 in der Schlacht bei Leuthen geblieben.

Magni, Graf Carl, 1686 Generalmajor. — 1690 in der Action bei Cronstadt tödlich verwundet.

Marcilli, Graf, 1717 Generalmajor. — 1717 bei der Belagerung vor Belgrad geblieben.

Mercandin, Graf Carl, 1796 Feldmarschallieut. — 1799 bei Verona tödtlich verwundet.

Mercy de Billets, Graf, 1684 Feldmarschallieut. — 1686 bei Ofen tödtlich blessirt.

Mercy de Billets, Graf Claudius, 1730 Feldmarschall. — 1734 im Treffen bei Croisetta geblieben.

Miserony de Lyson, Gotthard, 1733 Generalmajor. — 1738 bei Alt-Orsowa vor dem Feinde geblieben.

Müffling, Baron Heinrich, 1733 Feldmarschallieut. — 1737 bei Jascovaco vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Nordmann, Armand v., 1809 Feldmarschallieut. — 1809 in der Schlacht bei Wagram geblieben.

O'Donell, Graf Carl, 1800 Generalmajor. — 1805 bei Neerstetten tödtlich verwundet.

Otterwolf, Franz v., 1755 Generalmajor. — 1757 in der Schlacht bei Leuthen geblieben.

Palffy, Graf Franz, 1732 Feldmarschallieut. — 1734 in der Schlacht bei Parma geblieben.

Palffy, Graf Nicolaus, 1796 Generalmajor. — 1800 in Aoster-Thale vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Pallant, v., General 1740. — 1742 in der Schlacht bei Czaslau tödtlich blessirt.

Pappenheim, Graf Gottfried, 1628 General der Cavallerie. — 1632 in der Schlacht bei Lützen tödtlich verwundet.

Peroni, Graf Ludwig, 1756 Generalmajor. — 1757 in der Schlacht bei Prag tödtlich blessirt.

Piatseck, Carl Christoph v., 1797 Generalmajor. — 1799 bei Andelfingen vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Pio, Prinz Hub., 1675 Feldzeugmeister. — 1676 bei der Belagerung von Philippsburg geblieben.

Plischau, Baron Georg, 1717 Feldmarschallieut. — 1717 in Ungarn vor dem Feinde geblieben.

Porporati, Graf August, 1757 Feldmarschallieut. — Blieb 1757 im Treffen bei Reichenberg.

Radicati, Graf Alois, 1754 Feldmarschallieut. — 1756 in der Schlacht bei Lobositz tödtlich verwundet.

Regal, Graf Max., 1716 Feldzeugmeister. — 1717 bei der Belagerung von Belgrad tödtlich verwundet.

Reisky v. Dubnitz, Baron Franz, 1739 Generalmajor. — 1741 bei der Belagerung von Großglogau tödtlich blessirt.

Roggendorf, Baron Wilhelm, 1529 Generalfeldoberster. — 1540 bei der Belagerung vor Ofen tödtlich verwundet.

Römer, Baron Carl Joachim, 1738 Feldmarschallieut. — 1741 in der Schlacht bei Molwitz geblieben.

Rummel, Baron, 1685 Generalmajor. — 1686 bei dem Sturm vor Ofen geblieben.

Sachsen-Gotha, Herzog Joh. Wilhelm, 1705 Feldmarschallieut. — 1707 bei der Belagerung von Toulon tödtlich verwundet.

Saint-Ignon, Graf Franz, 1742 Feldmarschallieut. — 1745 in der Schlacht bei Striegau tödtlich verwundet.

Salm, Graf Nicolaus, 1529 Feldoberster. — 1529 bei der Belagerung in Wien tödtlich verwundet.

Sapieha, Fürst Michael, 1698 Feldmarschallieut. — 1700 in einem Treffen in Polen geblieben.

Savoyen, Prinz Ludwig, 1702 Feldzeugmeister. — 1702 bei der Belagerung von Landau tödtlich verwundet.

Schärfenberg, Graf Friedr., 1686 Feldmarschallieut. — 1688 beim Sturm auf Belgrad geblieben.

Schärfenberg, Graf, 1730 Generalmajor. 1734 in der Schlacht bei Parma geblieben.

Schilling, Baron Hannib., 1716 Generalmajor. — 1716 in der Schlacht bei Peterwardein tödtlich verwundet.

Schleswig-Holstein, Prinz Georg, 1689 Generalmajor. — 1691 in der Schlacht bei Salankemen geblieben.

Schmerzing, Baron Gottl., 1793 Feldmarschallieut. — 1795 bei der Belagerung von Mainz tödtlich blessirt.

Schmidt, Heinrich v., 1800 Feldmarschallieut. — 1805 bei Dürnstein vor dem Feinde geblieben.

Schwarzenberg, Graf Adolph, 1598 General. — 1600 vor der Festung Papa geblieben.

Solari, Graf Lorenz, 1701 Generalmajor. — 1704 in Italien vor dem Feinde geblieben.

Souches, Graf Carl Ludwig, 1687 Feldzeugmeister. — 1691 in der Schlacht bei Salankemen tödtlich verwundet.

Starhemberg, Graf Max. Lorenz, 1688 Feldmarschall. — 1689 beim Sturm auf Mainz tödtlich verwundet.

Stollberg, Prinz Gustav, 1755 Generalmajor. — 1757 in der Schlacht bei Leuthen geblieben.

Strasoldo, Graf Julius, 1594 General. — 1596 in Ungarn vor dem Feinde geblieben.

Strozzi, Graf Peter, 1662 Feldmarschalllieut. — 1664 in Croatien vor dem Feinde geblieben.

Thavonath, Baron Leopold, 1693 Generalmajor. — 1694 bei Peterwardein vor dem Feinde geblieben.

Thüngen, Baron Adam, 1742 Feldzeugmeister. — 1745 in der Schlacht bei Striegau geblieben.

Thurn, Graf Franz, 1788 Generalmajor. — 1790 bei der Belagerung von Gyurgewo tödtlich verwundet.

Tilly, Graf Johann, 1630 Generallieut. — 1632 bei Rain in Baiern vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Valparaiso, Marquis Berth., 1733 Feldmarschall-lieut. — 1734 in der Schlacht bei Guastalla tödtlich verwundet.

Vecsey, Baron Peter, 1808 Generalmajor. — 1809 in der Schlacht bei Wagram tödtlich verwundet.

Veterani, Graf Friedr., 1693 Feldmarschall. — 1695 bei Logus vor dem Feinde tödtlich verwundet.

Vukassovich, Baron Philipp, 1799 Feldmarschalllieut. — 1809 in der Schlacht bei Wagram tödtlich verwundet.

Waldegg, Graf Carl, 1733 Generalmajor. — 1734 in der Schlacht bei Guastalla geblieben.

Waldeck, Prinz Ludwig, 1738 Feldmarschalllieut. — 1739 in der Schlacht bei Grotzka geblieben.

Wallenstein, Baron Johann Hannibal, 1715 Feldmarschalllieut. — 1716 in der Schlacht bei Peterwardein geblieben.

Wallis, Baron Georg, 1689 Feldzeugmeister. — 1689 bei einem Sturme vor Mainz geblieben.

Walthor von Waldenau, Ignaz, 1759 Generalmajor. — 1760 in der Schlacht bei Torgau geblieben.

Weber von Feunenfels, Franz, 1808 Feldmarschalllieut. — 1809 vor dem Feinde tödtlich blessirt.

Weltz, Graf Siegmund, 1740 Generalmajor. — 1742 in der Schlacht bei Czaslau geblieben.

Wenkheim, Baron Franz, 1790 Feldmarschallieut. — 1794 in der Unternehmung auf Courtray geblieben.

Wittorf, Baron Johann Georg, 1739 Feldmarschallieut. — 1739 in der Schlacht bei Grotzka geblieben.

Wolfskehl von Reichenberg, Baron Christian, 1809 Feldmarschallieut. — 1809 bei St. Salvadore vor dem Feinde geblieben.

Wolkenstein, Graf Theodor, 1790 Generalmajor. — 1795 bei Stürmung der feindlichen Verschanzungen vor Mainz geblieben.

Wrbna, Graf Carl, 1756 Generalmajor. — 1757 in der Schlacht bei Breslau geblieben.

Würtemberg, Prinz Friedrich Ludwig, 1723 Feldzeugmeister. — 1754 in der Schlacht bei Quastalla geblieben.

Zrini, Graf Nicolaus, 1735 General. — 1766 bei Sigeth vor dem Feinde geblieben.

XV. Verzeichniß der Hofkriegsrathspräsidenten seit Errichtung des k. k. Hofkriegsrathes.

Unter Kaiser Ferdinand I. wurde im Jahre 1556 der Hofkriegsrath errichtet*). Er bestand aus einem Senat von 5 Räthen, wovon der erste Georg Freiherr von Tannhausen das Präsidium führte. Seit dieser Zeit sind zu wirklichen Hofkriegsrathspräsidenten ernannt worden:

---

*) Siehe Seite 90 im II. Bande.

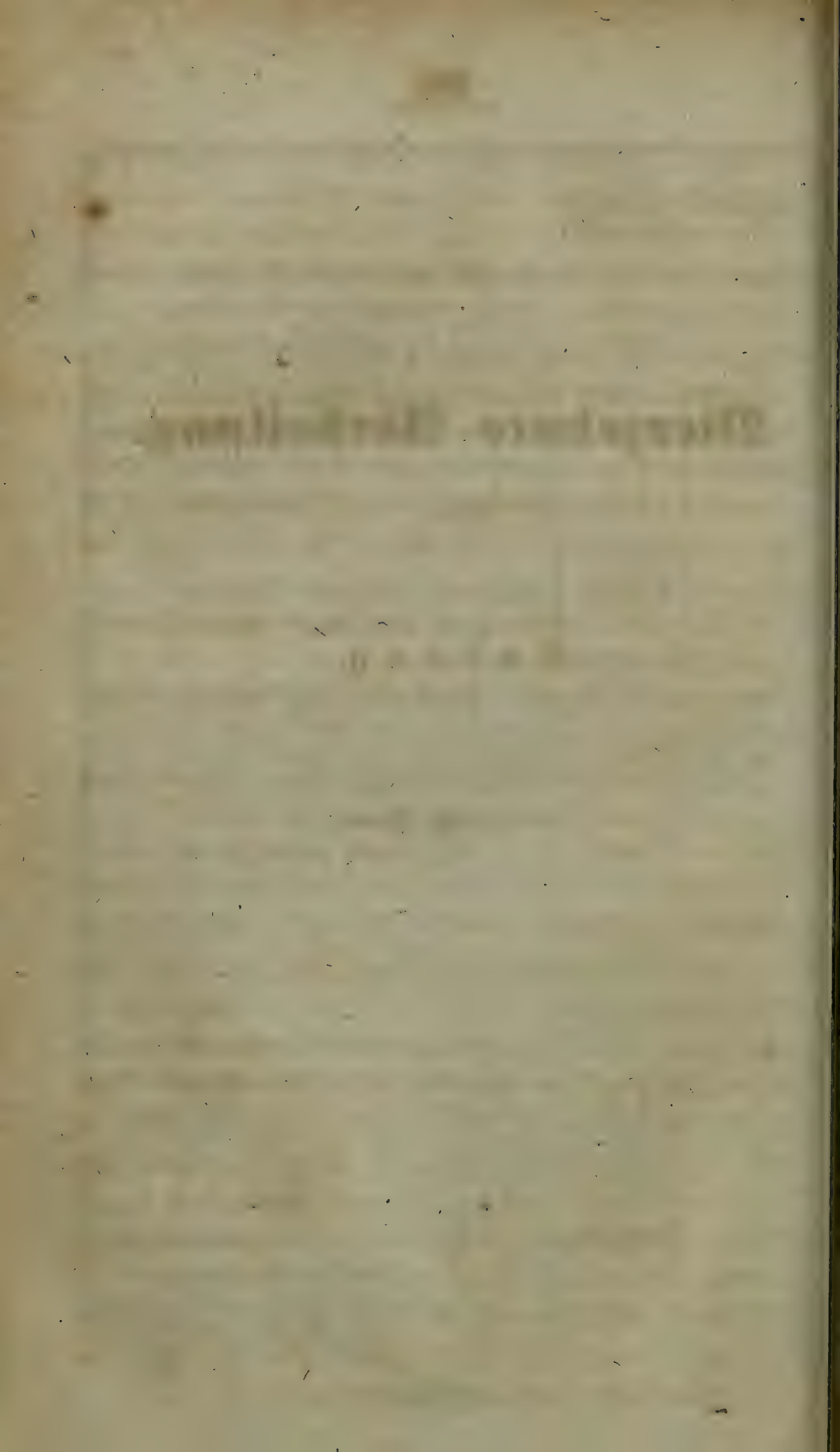
	Jahr des Austrittes	Jahr des Ablebens
1592 David Freiherr von Ungnad	—	1604
1604 Carl Ludwig Graf von Steltz	1610	—
1610 Johann Freiherr von Molard	1619	—
1619 Johann Casp. Graf v. Stadion	1624	—
1624 Rambold Graf von Colalto .	1630	—
1632 Heinrich Graf von Schlick .	1650	—
1650 Wenzel Fürst von Lobkowitz	—	1666
1666 Hannibal Fürst von Gonzaga	1668	—
1668 Raimund Fürst von Montecuculi	1680	—
1681 Hermann Markgraf zu Baden	1691	—
1692 Rüdiger Graf von Stahremberg	1701	—
1701 Heinrich Fürst von Mannsfeld	1703	—
1703 Eugen Prinz von Savoyen	—	1736
1736 Lothar Graf von Königseck .	—	1739
1739 Joseph Graf von Harrach .	—	1762
1762 Leopold Graf von Daun. .	—	1766
1766 Moritz Graf von Lascy . .	1774	—
1774 Andreas Graf von Hadick .	1791	—
1791 Michael Graf von Wallis .	—	1796
1796 Ferdinand Graf Nostitz . .	1796	—
1801 Carl Ludwig, Erzherzog von Oesterreich.	1805	—
1805 Max. Graf Baillet von Latour	—	1806
1806 Wenzel Graf von Colloredo .	1809	—
1809 Heinrich Graf von Bellegarde	1814	—
1814 Carl Fürst von Schwarzenberg	1816	1816
1816 Heinrich Graf von Bellegarde	1825	—
1826 Fried. Prinz zu Hohenzollern-Hechingen	1830	—
1830 Ignaz Graf Gyulay . . .	—	1831
1831 Johann Graf Frimont . .	—	1831
1834 Ignaz Graf Hardegg . . .	—	—



Vierzehnte Abtheilung.

Anhang.





I. Chronologische Uibersicht der Erfindungen im Gebiete der Kriegskunst im Allgemeinen.

Jahr.

1330 Berchthold Schwarz, sonst Constantin Anglitzen genannt, aus Freiburg in Breisgau, entdeckte, als Mönch zu Cöln, von ungefähr, die Wirkung des Schießpulvers.

1331 Die erste Anwendung der Feuergeschütze geschah von den Mauren in Castilien, bei der Belagerung von Alicante, durch den König von Granada.

1346 Schlacht bei Crescy, wo die Engländer 3 Kanonen gehabt haben sollen.

1364 Wurden die ersten Pistolen zu Perugia in Italien verfertigt.

1366 Die leicht bewaffnete Reiterei der Spanier wird ganz geharnischt.

1378 In Deutschland und Italien gebraucht man Luntenröhre.

1434 Die Bomben wurden in Italien von dem Fürsten von Rimini, Sigismund Pandulph Malatesta, erfunden.

1444 König Carl VII. von Frankreich legte, durch die Errichtung von 15 Ordonnanz-Compagnien, den ersten Grund zu den stehenden Heeren. Alle zu einer Compagnie gehörigen Ritter und Schützen trugen Waffenröcke von gleicher Farbe.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts geschieht schon Erwähnung von dem Vernageln des Geschützes.

1447 Graf Heinrich von Gleichen ordnete bei Erfurt ein Exercierlager an, welches als das erste in Deutschland betrachtet wird.

Jahr.

1448 In Frankreich werden die ersten Freischützen (Francs-archers) errichtet.

1440 Johann und Caspar Burnau, zwei französische Kriegsbaumeister, führen eine regelmäßige Form der Laufgräben ein.

1473 Carl der Kühne von Burgund soll zuerst das Exerciren bei seinen Truppen eingeführt haben.

1477 Die Schweizer Cantone geben Ludwig dem XI. zum erstenmale 6000 Mann in französische Dienste.

1487 Der erste, aber verunglückte Versuch mit Minen geschieht vor Serezanella.

1500 Pulverminen werden durch Peter Navarro vor St. Georgio gebracht. Erfindung von Orgelgeschützen.

1503 Peter Navarro erbaut die ersten Gegenminen unter dem neuen Schlosse von Neapel.

1517 Das deutsche Gewehrschloß (Radschloß) wird in Nürnberg erfunden.

Die Pistolen und Gewehre der Reiterei erhalten solches kurz nachher.

1520 Garcias von Toledo erbaut schwimmende Batterien.

1520 Franz I. von Frankreich legte zuerst die, zum Felddienst untauglichen Soldaten mit halbem Sold in die festen Schlösser.

1521 Die Musketen sollen zuerst in dem Heere Kaiser Karl's V. in Gebrauch gekommen, aber vorzugsweise von den spanischen Schützen geführt worden seyn.

1525 Michaeli, Kriegsbaumeister, erbaut zu Verona dreieckige Bollwerke. Albrecht Dürer schlägt runde vor.

1525 Die Jäger oder Tirailleurs bei der Infanterie werden von dem Marchese von Pescara eingeführt.

1526 Die Venetianer errichten eine Artillerie-Schule.

Jahr.

1530 Tartaglia's geregelter Festungsbau. Er spricht zuerst von den bedeckten Wegen bei den Festungen und leitet die Artillerie- und Befestigungskunst aus geometrischen Grundsätzen her.

1533 Die Wälle von Breda werden bloß von Erde, ohne Mauerbekleidung gemacht.

1540 Biringoccio lehrt die Verfertigung verschiedener Kunstfeuer, das Gießen des Geschützes und die Bereitung des Schießpulvers in einem gedruckten Werke.

1540 Hartmann erfindet den Kaliberstab.

1544 Poppendorf erfindet die Räderlaffeten für Feldgeschütz.

1544 In der Schlacht bei Cerisolles soll schon eine Art reitender Artillerie gewesen seyn.

1546 Carl V. läßt die ersten Magazine in Regensburg anlegen, bei Anlaß des Schmalkaldischen Krieges.

1560 Die Fortificationsart der Niederländer, mit Erdwällen und einer Faussebraye, wird weiter ausgebreitet.

1567 Bei dem, unter Herzog von Alba in Genua zum Zuge nach den Niederlanden gesammelten, 10000 Mann starken Heere war die Infanterie allgemein mit Musketen, und die Cavallerie mit Karabinern versehen.

1568 Die Laufgräben werden in gerader Linie gezogen.

1572 Auf den Wällen von Harlem werden Traversen erbaut.

1573 Die Sappe-Couverte ward von Bartholomä Campi erfunden.

1574 Die Petarden werden in Frankreich zuerst gebraucht.

1578 Der Oberst Somay machte den ersten Versuch mit der von den Türken erfundenen Erdwalze.

Jahr.

1579 Der Prinz von Parma läßt die erste Brückenschanze anlegen.

1580 Nach des Don Juan Mauriquez de Lara Angabe wurden kürzere und leichtere Karthaunen gegossen, und bei Belagerungen glühende Kugeln gebraucht. (Nach Andern erfand diese glühenden Kugeln viel später der churbrandenburgische General Weiler. Der schwedische General Wrangel hätte sich ihrer sodann das erste Mal 1666 bei der Belagerung von Bremen, 1678 der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bei der Belagerung von Stralsund bedient.)

1585 Der Prinz von Parma braucht zuerst reitende Infanterie, oder Dragoner, die zu Pferd und zu Fuß dienen.

1584 Prinz Moritz von Oranien hatte zuerst seinen Niederländern eine genaue Vorschrift zu den Handgriffen mit der Muskete und der Picke gegeben.

— Der Italiener Jambelli erfindet während der Belagerung von Antwerpen die Minen-Schiffe oder höllischen Maschinen.

1585 Ludwig Collado wendet geometrische Grundsätze auf die Minirkunst an, um die Galerien mit mehr Zuverlässigkeit an den bestimmten Punkt hin zu führen.

1586 Einführung des Feld- und Vorpostendienstes durch Georg Basta.

1590 Der Feldzeugmeister de la Motte erfindet die Sturmbrücken.

1596 Die Flatterminen wurden erfunden.

1596 Bei der niederländischen Reiterei wurden die Lanzen abgeschafft.

1600 Wurde der erste Versuch gemacht, Granaten aus Kanonen zu schießen.

— Wurde schon ein doppelter bedeckter Weg bei Festungen angelegt; eben so setzte man in solchen schon Palissaden ein.

1601 Carl von der Nort wendet in Ostende Contreapprochen an. Die Belagerung dieses Platzes zeichnet sich durch mehrere Erfindungen aus, unter welchen die Sappevolante des Pompeo Justino, und der Gebrauch der Beutel-Kartätschen von Musketenkugeln bemerkenswerth sind.

1604 Die hölzernen Caponieren werden erfunden.

— Erfindung hölzerner Kanonen mit Eisenreifen.

1607 Die spanische Infanterie erhält durch Spinola Regiments-Kanonen.

1619 Die halben Bollwerke der Feldschanzen kommen auf.

1620 Targone erfindet Feldmühlen auf Wägen.

1624 Die Einführung kurzer und leichter Geschütze hatte Statt.

1628 Gustav Adolph erleichtert die Rüstung der Cavallerie.

1629 Wurmbrand erfindet die ledernen Kanonen.

1631 Gustav Adolph formt das ganze schwedische Heer und dessen Verfassung um. Die Picken bei der Infanterie werden abgeschafft; das deutsche Gewehrschloß an den Musketen und die Patronen zu denselben, so wie gleichartige Montour, die jedoch schon früher bei den Baiern und Preußen üblich gewesen seyn soll, werden eingeführt; zugleich eine schwächere Stellung zum Chargiren (von drei Mann Tiefe) und das Peloton-Feuer angenommen. Man gebraucht maskirte Batterien, und sieht die ersten Feldjäger in Deutschland.

Jahr.

1636 Der Feldmarschall Banner bedient sich in der Schlacht bei Witstock des Manövers, einen Flügel zu versagen, und läßt das erste Treffen der Infanterie durch das zweite gehen.

1640 Das Bajonnet und das jetzt gewöhnliche Flintenschloß werden in Frankreich erfunden.

1644 Der Oberst Puysegur erfindet die Bricolschüsse bei Belagerungen.

1646 Die Schweden führen bei der Belagerung von Höxter zuerst Parallelen.

1650 Die Richtschraube der Kanonen wird zu Warschau erfunden.

1654 Der ältere Puysegur stellt die französische Infanterie nur 2 Mann hoch.

1667 Die ersten Grenadiere werden in Frankreich errichtet.

1619 Vauban und Coehorn weichen von der bisherigen Befestigungsart ab, und gründen die unter ihrem Namen bekannten Systeme.

1669 Der kaiserl. Oberst Holst erfindet die sogenannten Coehornischen Mörser.

1670 Bei den Holländern werden blecherne Pontons eingeführt.

— Formation der Grenadiere in eigene Compagnien.

1672 Die Erfindung der Carcassen und der großen Bomben unter dem Namen der Comingés.

1673 Vauban verbessert die Parallelen.

1674 Der Jesuit des Chales setzt zuerst die Artillerie in die Reihe der mathematischen Wissenschaften.

1674 Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg stellt besondere Schützen bei den Infanterie-Compagnien an.

1675 Die Natur der Bestandtheile und die Ursache der

Jahr.

Wirkung des Schießpulvers wurden von Huygens untersucht.

1675 Blondel wendet die parabolische Linie auf das Bombenwerfen an.

1679 In Frankreich werden Kanonen mit kugelförmigen Kammern eingeführt.

1681 Die Franzosen versuchen mit aufgepflanztem Bajonnet zu feuern, aber vergebens.

1684 Bei der kaiserl. Armee werden die Picken abgeschafft, und Flinten statt Musketen eingeführt. — Die andern Mächte ahmen diese Einrichtung nach.

1686 Zu Douay und Tournay werden von Vauban und Megrini Minen-Versuche angestellt, um diese Wissenschaft auf eine bessere Theorie zu gründen.

1694 Die Preußen führen bei ihrem Heere die Packpferde ein.

1697 Die Parallelen erhalten bei der Belagerung von Ath eine regelmäßige Form.

— Vauban erfindet die Ricochet-Schüsse und die Dampfminen. — Er bringt bei den Belagerungsarbeiten wesentliche Verbesserungen an.

— Geisler erfindet die Stopinen zum Abfeuern des Geschützes.

1700 Gottfried Hentsch zeigt die Anwendbarkeit trichterförmiger Zündlöcher.

1702 Coehorn bringt an den nach ihm benannten Mörsern einige Verbesserungen an, und macht sie allgemeiner. Die Mörser mit kugelförmigen Kammern erfunden von Petri.

1708 Landsberg gibt eine sehr vortheilhafte Art bedeckter Sappen an.

1725 Belidor verbessert die Theorie der Minen durch

Jahr.

die Versuche zu Lafere. Erfindet die Druckkugeln (globes de compression).

1732 Die Preußen feuern zuerst mit aufgestecktem Bajonnet.

1733 Jäger zu Pferd werden zuerst vom König August III. von Polen errichtet.

1734 Erfindung einer Richt- und Lademaschine für's Geschütz durch Obenaus.

1739 Brocart führt das schwedische Geschütz in Frankreich ein, und der Schweizer Moritz erfindet die horizontalen Bohrmaschinen der Kanonen.

1740 Fürst Leopold von Dessau gibt der preußischen Infanterie eiserne Ladstöcke.

— Holzmann erleichtert das Geschütz der Preußen.

1741 Friedrich II. läßt zuerst in der Schlacht bei Czaslau die Infanterie mit dem Bajonnet angreifen.

— Mit der herrlichen, von allen europäischen Mächten angenommenen militärischen Musik, welche man allgemein die Türkische nennt, rückten zuerst die slavonischen Panduren ins Feld.

1742 Robins untersucht die Gesetze des Widerstandes der Luft bei der Bewegung der Kanonenkugel.

1743 Von übereinander geschränkten Balken werden die ersten Blockhäuser gemacht.

— Melfort schlägt bei der Reiterei die Bewegungen mit Dreien vor.

1744 Wiedemann verfertigt Kanonen aus übereinander gelötheten Kupferplatten.

1745 In Rußland werden die Einhörner erfunden, und bei der Artillerie eingeführt. — In Frankreich macht man Versuche mit geschmiedeten Kanonen.

Jahr.

1748 Bei dem preußischen Heere wird das Deployiren eingeführt.

1749 Gribeauval gibt in Frankreich neue Wall-Laffetten an.

1756 Graf Schuwalow erfindet eine neue Art Haubitzen, die von ihm den Namen führen.

1759 Friedrich II., König von Preußen, errichtet reitende Artillerie in seiner Armee.

1760 Der Graf von der Lippe-Bückeburg verbessert das Kriegswesen in Portugal.

1763 In Frankreich werden Feuerschlösser zu Schiffskanonen erfunden.

1765 Gribeauval führt kürzeres und leichteres Geschütz in Frankreich ein, und ändert die ganze Artillerie-Verfassung dieses Staats.

1768 Das ballistische Problem wird von Tempelhoff auf eine vorzügliche und zweckmäßige Art aufgelöst.

1773 Die Einführung cylindrischer Ladstöcke geschah im preußischen Heere.

1775 Montalembert erfindet neue Wall-Laffetten.

1776 Montalembert macht sein System der Kriegsbaukunst bekannt.

— Bei dem preußischen Heere werden Deckel über die Flintenschlösser eingeführt.

1777 Lavoisier verbreitet neues Licht über die Wirkungen des Schießpulvers.

1780 Der Graf von Lacy verbessert die Einrichtung der Artillerie in Spanien.

— Forstner vervollkommnet die Bohrmaschinen in Frankreich.

1781 Die Gewehre der preußischen Infanterie erhalten trichterförmige Zündlöcher.

Jahr.

1781 D'Arcon gibt eine neue Art der schwimmenden Batterien an, welche gegen die glühenden Kugeln gesichert waren.

1782 La Martilliere gibt in Frankreich eine bessere Bearbeitung der Lunten an.

1787 Die österreichischen Scharfschützen erhalten doppelte gezogene Röhre.

— In Frankreich wird eine Art Festungs-Laffetten mit excentrischen Rädern erfunden.

1788 Wurden die silbernen und goldenen Ehren-Medaillen für tapfere Unter-Officiere und Gemeine in dem österreichischen Heere — deßgleichen die Cylinder-Ladstöcke eingeführt, und die Scharfschützen erhalten auf jede Compagnie eine gewisse Anzahl Windbüchsen.

1791 In Frankreich wird leichte Artillerie errichtet.

1792 Graf Rumford stellt in München neue Versuche über die Kraft des entzündeten Schießpulvers an.

1793 Monge und Thaillot verbessern die Stückgießerei in Frankreich.

1794 Dorner erfindet leichte Vierundzwanzigpfünder in Frankreich.

— Man wendet in Frankreich den Luftballon bei Kriegsoperationen an.

1795 Neue Theorie der Fluglinien der Bomben, von Professor Hennert erfunden.

1796 D'Arcon betrachtet zuerst die Befestigungskunst in ihrer Beziehung auf den Staat, und als einen untergeordneten Theil der Vertheidigungsmaßregeln.

1807 Den ersten Gebrauch der Congreve'schen Raketen machten die Engländer gegen Copenhagen.

1815 Wurde in Ungarn zu Rhonitz, Zohler Comitats,

Jahr.

über den Granfluß die erste Brücke aus gegossenem Eisen geschlagen.

1818 Zündhütchen von Kupferblech erfand Deboubert, nach Anderen Prèlat, in Folge dessen wurden die Percussionsschlösser zuerst an Jagd- und später an Militärgewehren bei einigen Armeen in Anwendung gebracht.

1820 Ein alter Piemonteser Officier erfand einen Schwimmgürtel, mittels dessen man mit Tornister, Patrontasche und Gewehr behangen, jeden Fluß in wenigen Minuten passirt.

— Der englische Marine-Capitän Browne schlug über den 437 Fuß breiten Fluß Tweed die erste Brücke von eisernen Ketten, ohne alle Stützen, für Fußgänger, Wagen und Pferde gangbar.

II. Geschichtliche Uibersicht des Anwachses des österreichischen Kaiserthumes.

Bis zu Ende 9. Jahrhunderts blieben die österreichischen Markgrafen Baiern untergeordnet; seitdem aber nur noch eine Zeit lang in militärischer Rücksicht, da sie in politischer unmittelbare Reichsfürsten geworden. —

Leopold der Erlauchte, Graf von Babenberg (Bamberg), erhielt 984 die markgräfliche Würde zuerst erblich. Seine Familie regierte dritthalb hundert Jahre, und vereinigte Steiermark und Krain mit Niederösterreich, erweiterte dieß nach Osten bis an die Laitha, konnte zwar Baiern nicht behaupten, vergrößerte aber jenes mit dem heutigen Oberösterreich. Beides ward in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einem Herzogthume erhoben. —

Nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren,

des letzten Babenbergers (1246), wurde Oesterreich abwechselnd eine Beute seiner Grenzfürsten, und kam zuletzt unter Ottokar II. König von Böhmen, der nach und nach auch Steyermark, Kärnthen, Krain durch Gewalt an sich brachte. —

Jetzt riefen die Fürsten den länderarmen, aber an Tugenden reichen Rudolph, den Verwandten des Lothringischen Fürstenhauses, aus einem Winkel der Schweiz auf den Kaiserthron.

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
Kaiser Rudolph I. 1273—1291.		
1273 Rudolph I. von Habsburg, ein Dynast in der Schweiz, Herr des Turgau, des Aargau, der Städte Luzern, Glarus und Zug, der Grafschaften Kyburg, Lenzburg und Baden, wie der Waldstädte, kaum auf deutschen Königsthron gerufen, zieht Ottokar wegen des an sich gerissenen Erbes zur Rechenschaft. Dieser antwortete mit dem Schwerte, und verliert bei Marchek das Leben. Rudolph belehnte mit Oesterreich, Steyermark und Krain, als offen gewordenen Reichslehen, seine Söhne Albrecht und Rudolph 1282, mit Kärnthen aber 1286 Mainhard Grafen von Tyrol mit Vorbehalt des Rückfalls an sein Haus. Zugleich sicherte er Böhmen mit den Nebenländern für die Zukunft seinem Hause, und erklärte Ungarn schon von Kaiser Friedrich's Zeit her		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
als Reichslehen. Erster Anfang der künftigen Größe seines Hauses.		
1291 Rudolph's Stammgüter betrugen bei seinen Tode $199/_{91}$ Q. M.		
Kaiser Albrecht I. 1282—1308.		
1282 Albrecht I. empfängt nebst seinem Bruder Rudolph aus dem väterlichen Hause die Herzogthümer Oesterreich, Steyermark, Krain und die windische Mark, und wird nach Rudolph's Resignation alleiniger Besitzer von	$1006/_{35}$	
1291 verbindet er damit die väterlichen Stammgüter	$199/_{91}$	
1301 und nach dem Tode des kinderlosen Markgrafen Heinrich's von Burgau, dessen Land mit Zubehör als eröffnetes Reichslehen, doch erhält Bayern das Allod .	20	
1308 Albrecht I. hinterläßt bei seinem gewaltsamen Tode seinen Söhnen $1226/_{26}$ Q. M.		
Herzog Albrecht II., mit seinen Brüdern König Friedrich dem Schönen, Leopold II., Heinrich und Otto, von 1308—1358.		
1315 Die Waldstädte trennen sich nach dem Siege von Morgarten vom Hause Habsburg .	—	$62/_{81}$
1324 Herzog Albrecht II. erwirbt durch seine Heirath mit Ulrich's von Pfirt Erbtochter die Grafschaft Pfirt	$167/_{40}$	—
1326 König Friedrich d. Schöne zieht die Kyburg'schen Güter ein,		

	Erwer- bungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
und verleihet solche seinen Brüdern	18	
1330 Herzog Leopold II. erhält im Frieden zu Hagenau die Städte Breisach, Schaffhausen, Rheinfelden und Neuburg von König Ludwig dem Bayer	$12_{/30}$	
1332 Stadt und Ort Luzern entzieht sich der Herrschaft der Habsburger	—	$36_{/41}$
1335 König Ludwig der Bayer belehnt nach dem Tode des unbeerbten Herzogs Heinrich das Haus Oesterreich mit Kärnthen .	$190_{/90}$	—
1351 Der Ort Zürich tritt zu der Eidgenossenschaft, so wie . .	—	$45_{/25}$
1351 Glarus und Zug . . .	—	$20_{/84}$
1358 Die österr. Staaten betragen bei Albrechts II. Tode $1449_{/75}$ Q. M.	—	—
Herzog Albrecht III. mit seinen Brüdern Rudolph IV., Friedrich III. und Leopold III. von 1358—1395.		
1363 Die Grafschaft Tyrol wird von Margaretha Maultasche dem Hause Oesterreich vermacht, und das Vermächtniß 1364 von Kaiser Carl IV. bestätigt . . .	367	—
1365 Herzog Leopold erkauft die Grafschaft Feldkirch von Rudolph von Werdenberg	$6_{/50}$	—
1367 Ankauf des Breisgau mit Zubehör von dem Grafen von Fürstenberg	36	—
1374 Die görzischen Güter in Krain		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
fallen, kraft des Erbvertrags von 1364, an das Haus	21	—
1376 Ankauf der Grafschaft Bludenz, von dem Grafen von Werdenberg	7/25	—
1379 Ankauf der schwäbischen Landvogtei von König Wenzel . .	9	—
1380 Das Triester Gebiet unterwirft sich dem Hause	2/25	—
1381 Hohenberg wird vom Grafen Rudolph, und	12	—
1387 Laufenburg von Johann von Habsburg erkauft	4	—
1395 Oesterreichs Besitzungen bei Albrechts III. Tod 1914/75 Q. M.		
Theilung der österr. Staaten 1395—1396.		
a) Oesterreichische Linie.		
1395 Herzog Albrecht IV. erhält in der Theilung des väterlichen Erbes das Herzogthum Oesterreich	534/22	
1404 Sein Sohn Albrecht V. wird nach Sigmund's Tode 1437, als des letztern Eidam, Kaiser von Deutschland, König von Ungarn und Böhmen	8244	—
1439 Mit König Ladislaw, Albrechts V. nachgebornem Sohne, erlischt 1457 diese Linie. Ungarn und Böhmen gehen an andere Dynastien über, Oesterreich bleibt den Agnaten	—	8244
b) Steyermärkische Linie in zwei Aesten.		
aa. Tyroler Ast.		
1395 Herzog Friedrich IV. erhält aus Albrechts III. Verlassenschaft		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph Q. Meil.	
Tyrol, die Vorländer in Schwaben mit Elsaß, und die Güter der Schweiz	$706/_{90}$	—
1401 erbt bei dem Ausgange der Habsburg-Laufenburgischen Linie die Grafschaft Seckingen . . .	$4/_{50}$	
1415 verliert durch den unbedachtsamen, dem Papste Johann verliehenen Schutz den Aargau und		
1416 in der Schweizerfehde Bremgarten, Mellingen, Sursee und Baden	—	$34/_{90}$
1423 Verpfändet Kyburg den Zürichern	—	$10/_{10}$
1439 und hinterläßt seinem Sohne ein Areal von . . $666/_{40}$ Q. M.		
1451 Herzog Siegmund erkauft von Elisabeth von Montfort die Hälfte von Bregenz .	7	—
1452 verliert im Schweizerkriege die Grafschaft Kyburg	—	18
1458 erhält mit seinem Hause von Kaiser Friedrich III. die erzherzogliche Würde.		
1460 muß den Schweizern den Turgau überlassen	—	$20/_{85}$
1465 erkauft vom Grafen Hans v. Thengen die Landgrafschaft Nellenburg	16	—
1474 zieht die Grafschaft Sonnenberg ein, und findet sich mit dem alten Eigenthümer ab	4	—
1477 Ewige Union zwischen Oesterreich und der Schweiz, Siegmund verzichtet auf alle Schweizer-Güter.		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1481 Erkauft das Schloß Meydberg von Würtemberg	0,50	—
1486 Löset das versetzte Altorf mit Ravensburg wieder ein.		
1496 stirbt ohne Söhne; seine Besitzungen fallen an die Steyrer Agnaten . . . . 651,62 Q. M.		
bb. Steyermärkischer Ast.		
1395 Herzog Ernest erhält aus Albrecht's III. Nachlasse Steyermark, Kärnthen und Krain . .	683,63	—
1424 Kaiser Friedrich III. und Erzherzog Albrecht vereinigen damit		
1456 die Grafschaft Cilly nach Absterben des unbeerbten Grafen Ullrich, kraft Vertrags von 1443	63,62	—
1457 und die Erbschaft von Ladislaw dem Nachgebornen . . .	534,22	—
1485 Friedrich III. verliert in dem Kriege mit Mathias Corvin einen Theil von Oesterreich, Steyermark und Krain	—	390
1491 Gewinnt es jedoch im Frieden nicht allein wieder, sondern erhält auch die Anwartschaft auf Ungarn	390	—
1493 und hinterläßt seinem Sohne Maximilian ein Areal von 128,147 Q. M.		
Kaiser Maximilian I. 1493 — 1513.		
1477 Maximilian I. heiratet die reiche burgundische Erbin Maria		
1482 nimmt für seinen Sohn Philipp nach Marien's Tode die burgundischen Staaten in Besitz .	1506,24	—

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1488 erhält die bayerischen Güter im Burgauischen	9	—
1493 folgt seinem Vater Friedrich III. in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain . .	$1281_{/47}$	—
1496 vereinigt damit die angefallene Tyroler Erbschaft	$651_{/62}$	—
und verheiratet seinen Sohn Philipp mit der Infantin Isabella von Castilien.		
1500 Nach dem Tode Leonard's, des letzten Grafen von Görz, kömmt die Grafschaft Görz, die windische Mark, Möttling, Histerreich und das Pusterthal, in Folge der Verträge von 1359, 1361, 1364, 1436 und 1490 an das Haus .	$52_{/33}$	—
1503 erhält durch den Frieden mit Bayern Rattenberg, Kuefstein, Kitzbühel, Neuburg, Rannaried, Kirchberg mit Weißenhorn, Mondsee und die völlige Oberherrschaft über Burgau	19	—
1516 Der Friede mit Venedig gibt ihm die wälschen Confinien, die vier Vicariate und Peitelstein	$34_{/39}$	—
1516 In eben dem Jahre folgt sein Enkel Carl V. in der spanischen Monarchie, beiden Sicilien, Sardinien.		
1519 Hinterläßt seinem Enkel Carl V. ein Areal von . $3554_{/50}$ Q. M.		
Kaiser Carl V. 1519.		
1519 Carl V., Herr der spanischen Monarchie oder der Kronen Castilien, Aragonien, Navarra, Nea-		

	Erwer=bungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
pel, Sicilien und Sardinien, der Niederlande, Mailands, Hoch=burgunds und der neuen Welt, in Europa mit einem Areale von .	14924	—
wird nach dem Tode seines Vaters 1519 deutscher Kaiser und tritt hierauf seinem Bruder Ferdinand die deutschen Staaten ab	—	2047/31
Kaiser Ferdinand I. 1522—1564.		
1519 Ferdinand I. erkauft die Grafschaft Würtemberg vom schwä=bischen Bunde	184	—
1522 Erhält durch die brüderliche Cession die deutschen Staaten seines Hauses, und	2047/31	—
1523 die zweite Hälfte von Bre=genz vom Grafen Johann von Montfort und Bregenz . . .	6/24	—
1527 Wird durch die Wahl der Stände als Gemahl der ungarischen Prin=zessin Anna König von Ungarn und Croatien, so wie von Böhmen, wozu der größere Theil von Schle=sien, ganz Mähren und die Lausitz gehören, doch bleibt Zapolya im Besitze von halb Ungarn und Siebenbürgen	7753/40	3460/19
1534 Cedirt Würtemberg an Her=zog Ulrich	—	134
1540 Erbt zwar nach Zapolya's Tode den Rest von Ungarn und Siebenbürgen, aber der osmani=sche Padischah Soliman II. nimmt beides für den Sohn Za=polya's in Besitz.		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph.	Q. Meil.
1542 Erkauft die Herrschaft Tengen von ihren alten Besitzern . . .	$0_{/50}$	—
1548 zwingt die Reichsstadt Constanz zur Unterwerfung . . .	$0_{/10}$	—
1562 Waffenstillstand mit den Osmanen. Diesen bleibt Oberungarn, Zapolya's Sohne Johann Siegmund Siebenbürgen, und Ferdinand muß für den Rest von Ungarn einen Tribut von 30000 Goldgulden versprechen.		
1564 Länderbestand bei Ferdinand's I. Tode . . . . . $7347_{/40}$ Q. M.		
Kaiser Maximilian II. und seine Brüder 1564—1576. — Kaiser Rudolph II. und seine Vettern 1576—1612.		
1598 Siegmund Bathory übergibt ganz Siebenbürgen freiwillig an Ungarn, aber schon	$1618_{/47}$	—
1606 wird dieß Land und einige Comitate Ungarns von Neuem an Bocskay abgetreten	—	$1710_{/59}$
1612 Länderbestand bei Rudolph's II. Tode . . . . . $7255_{/37}$ Q. M.		
Kaiser Mathias und seine Tiroler Vettern 1612—1619. Kaiser Ferdinand II. 1619—1637.		
1623 Tirol und ganz Vorderösterreich werden dem Erzherzog Leopold zu Innsbruck überlassen	—	(415)
1623 Letztere Theilung des österr. Hauses.		
1635 Ferdinand cedirt die beiden Lausitz an Sachsen	—	$206_{/59}$

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1637 Länderbestand bei Ferdinand's II. Tode . . . . . 7048/87 Q. M.		
Kaiser Ferdinand III. und seine Vettern in Tirol 1637–1657.		
1648 Cedirt im westphälischen Frieden Elsaß, Sundgau und Breisgau an Frankreich	—	203
1650 Verleihet Gradiska der Familie Eggenberg	—	7/61
1653 Uiberläßt Thengen gegen die Oberhoheit von Mitterburg der Familie Auersperg	—	0/50
1657 Länderbestand bei Ferdinand's III. Tode 6837/48 Q. M.		
Kaiser Leopold I. und seine Vettern in Tirol 1657–1704.		
1664 Waffenstillstand mit den Osmanen. Diese behalten ihre Eroberungen, und den Siebenbürgern wird das Recht der freien Fürstenwahl bewilligt	—	941/65
1663 Die Tiroler Linie stirbt aus, und dieß Land fällt an den Hauptstamm zurück	(415)	—
1675 Einziehung der Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau, nach dem Absterben des letzten Fürsten. Brandenburg erhält für seine Ansprüche den Schwiebuser Kreis .	115	10
1687 Ungarn wird ein österreichisches Erbreich.		
1690 Leopold I. schenkt die Ortenau an den Markgrafen Ludwig von Baden	—	7
1695 Brandenburg gibt den Schwiebuser Kreis zurück	10	—

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1699 Der Carlowitzer Frieden gibt Oesterreich den Rest von Ungarn, Slavonien und Siebenbürgen .	$2969{,}_{70}$	—
1704 Länderbestand bei Leopold's I. Tode . . . . . $9069{,}_{21}$ Q. M.		
Kaiser Joseph I. 1704–1711.		
1707 Uiberläßt Alessandria, Lumellina und das Thal Sesia an Sardinien	—	$31{,}_{30}$
1708 Verleihet das eingezogene Herzogthum Mantua seinem Bruder Carl	$35{,}_{30}$	—
1711 Länderbestand bei Kaiser Joseph's I. Tode . $9073{,}_{11}$ Q. M.		
Kaiser Carl VI. 1711–1740.		
1714 Der Friede zu Rastadt endigt den spanischen Erbfolgekrieg. Carl VI. erhält die Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien und Breysach	$2649{,}_{96}$	—
1717 Gradiska fällt, nach Absterben der Fürsten von Eggenberg, an Oesterreich zurück	$7{,}_{61}$	—
1718 Im Frieden zu Passarowitz erwirbt Oesterreich die Banate Temeswar und Krajowa, den größten Theil von Serbien, und von Bosnien den Bezirk bis zur Save	$1738{,}_{84}$	—
1720 Wird Sardinien von dem Hause Savoyen gegen Sicilien überlassen	$587{,}_{50}$	$430{,}_{40}$
1731 Oesterreich erhält die Anwartschaft auf Falkenstein.		
1735 Wiener Friede. Carl VI. tritt an Don Carlos beide Sicilien		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
und an Sardinien die Districte Tortona und Navara ab, wogegen Parma und Piacenza ihm cedirt werden	$103/_{92}$	$2090/_{10}$
1736 Die österr. Erbtochter Maria Theresia wird an Franz Stephan, Herzog von Lothringen, vermählt, welcher indeß Lothringen gegen Toscana vertauscht.		
1739 Friede zu Belgrad. Oesterreich cedirt den im Passarowitzer Frieden erworbenen Antheil von Serbien, Bosnien und das Banat Krajowa	—	$1199/_{15}$
1740 Länderbestand bei Kaiser Carl VI. Tode . . . . 10431_{29} Q. M.	—	—
Kaiserin Maria Theresia 1740—1780.		
1742 Breslauer Friede. Maria Theresia cedirt Schlesien und Glatz an Preußen	—	685
1743 Uiberläßt Vigevano und Siccomaria an Sardinien	—	$28/_{12}$
1748 Tritt im Aachner Frieden Parma und Piacenza an Don Philipp ab	—	$103/_{92}$
1757 Erkauft die ferrarischen Dominialgüter von dem Herzoge von Modena	—	—
1759 Erhält die Grafschaft Hohenems als eröffnetes Reichslehen .	$3/_{50}$	—
1765 Kaiser Franz I. tritt seinem Sohn Leopold Toscana als Secundogenitur ab	—	—
1765 Oesterreich nimmt Besitz von der Grafschaft Falkenstein . . .	$2/_{50}$	—

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1771 Rückfall der Ortenau an Oesterreich	7	—
1772 Fordert Galizien und Lodomerien, als vormalige Zubehörungen Ungarns, von Polen zurück, und diese Krone sieht sich genöthigt, in deren Abtretung zu willigen	1413/45	—
1777 Die Pforte cedirt die Bukowina an Oesterreich, und . . .	152/30	—
1779 Bayern im Teschner Frieden das Innviertel	41/38	—
1780 Tettnang und Argen werden durch Ankauf erworben	5/75	—
1780 Länderbestand bei Maria Theresiens Tode 11246/13 Q. M.	—	—
B. Dynastie Lothringen, von 1780 bis jetzt.		
Kaiser Joseph II. 1780—1790.		
1784 Joseph II. verbindet die Fürstenthümer Castiglioni und Solferino, so wie die Herrschaft Asch mit seinen Staaten	6	—
1785 Verkauft an die päpstliche Kammer die 1757 erworbenen Domainen in Ferrara für 1800000 Gulden, und tauscht einige Districte in den Niederlanden an Frankreich aus.		
1790 Länderbestand bei Joseph's II. Tode . . . 10970/80 Q. M.		
Kaiser Leopold II. 1790—1792.		
1790 Vereinigt Toscana mit dem Staate, doch dergestalt, daß es nach seinem Tode die Dotation der Secundogenitur bilden soll .	375/16	—

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
1791 Die Pforte cedirt den District von Alt-Orsowa	2/50	—
1792 Länderbestand bei Leopold's II. Tode . . . 11623/79 Q. M.		
Kaiser Franz II. 1792—1806, und als Franz I. 1806—1835.	—	
1792 Toscana wird an Erzherzog Ferdinand III. übergeben . .	(375/16)	—
1795 Auflösung der Republik Polen. Oesterreich erhält Westgalizien .	866	—
1795 Der Herzog von Modena tritt seinem Eidam, Erzherzog Ferdinand, Modena, Massa und Carrara ab	98/71	—
1797 Friede zu Campo-Formio. Oesterreich cedirt die Niederlande, Falkenstein, Lombardie und Modena, und erhält dagegen Venedig, Istrien, Dalmatien und den Golf von Cattaro	784/63	843/47
1801 Friede zu Lüneville. Oesterreich cedirt Toscana, das Frikthal und den Etschbezirk, und erwirbt dafür Salzburg, Berchtesgaden und einen Theil von Passau . .	193	392/86
1802 Der Entschädigungsreceß überläßt an Oesterreich Trient und Brixen, für die Secundogenitur einen Theil von Eichstädt . . .	100/80	—
1803 Ankauf von Lindau und Rothenfels	9	—
1804 Eintausch von Blumeneck und andern Weingarten'schen Parzellen.	2/50	—
1805 Friede zu Preßburg. Oesterreich verliert Venedig, Istrien, Dalmatien, den Golf von Cattaro,		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
Tirol mit Vorarlberg, Breisgau und alle schwäbischen Herrschaften, und gewinnt dafür Würzburg für die Secundogenitur, das Deutschmeisterthum für einen österreichischen Prinzen, und die Zusicherung einer Entschädigung für das Haus Oesterreich-Este	90	1410/40
1806 Franz II. entsagt der deutschen Kaiserkrone und nimmt dagegen den Titel eines Kaisers von Oesterreich an. Auflösung von Deutschland. Oesterreich-Würzburg tritt zum Rheinbunde, und erwirbt die Reichsrittergüter in seinem Umfange	5	—
1807 Gränzreceß mit Italien, der Isonzo wird Oesterreichs-Gränze.	3	22/38
1809 Friede zu Wien. Oesterreich cedirt ganz Krain, Friaul, Triest, einen Theil von Croatien und Kärnthen, die Herrschaft Rezuns, Salzburg, Berchtesgaden, Passau, das Innviertel, einen Theil des Hausruckkreises, ganz Westgalizien, den Kreis Zamosc, den Rayon von Krakau und an Rußland einen noch zu bestimmenden Theil von Ostgalizien	—	1846/22
1810 Russisch-Oesterreichische Grenzregulirung. Rußland erhält Tarnopol und einen Theil von Zalesszik	—	173/65
1810 Oesterreich-Würzburg erhält Schweinfurt und andere Parzellen,		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. Q. Meil.	
und tritt dagegen einige Enclaven an Baiern ab	7/50	2
1813 Die Schlacht bei Leipzig endigt Frankreich's Continentalherrschaft. Oesterreich setzt sich in den Besitz der meisten verlornen Länder.		
1814 Grenzregulirung mit Bayern. Die Secundogenitur cedirt Würzburg an Baiern, und diese Krone gibt Tirol und Vorarlberg, jedoch mit Ausnahme von Vils und Weiler, zurück	487/75	—
1815 Ende des Wiener Congresses. Oesterreich nimmt zurück: Krain, den Villacher Kreis von Kärnthen, Friaul, Triest, Croatien, Dalmatien mit Albanien und Ragusa, Südtirol, Venedig, Mailand, Mantua, Veltlin, den Rayon von Krakau und Tarnopol, dann zur Austauschung Isenburg, Hohengeroldsegg, einige Stücke von Fulda und der Departements der Saar und des Donnersbergs für sich, Toscana mit dem Präsidienstaat für die Secundogenitur, Modena, Massa und Carrara für Oesterreich-Este und Parma und Piacenza für die Erzherzogin Maria Louise; auch erhält Oesterreich das Besatzungsrecht in Ferrara, Comachio und Mainz	3093/05	0/50
1815 Zweiter Pariser Friede. Oesterreich setzt sich in den Besitz von Landau und des im Departement		

	Erwerbungen	Cessionen
	in geograph. □ Meil.	
Niederrhein von Frankreich cedirten Districts	$22_{/19}$	—
1815 Die Insel Elba wird mit Toscana verbunden	7_{20}	—
1816 Zweiter Grenzvertrag mit Bayern. Oesterreich cedirt die Theile von Donnersberg, Saar u. Niederrhein, so wie das Stück von Fulda, Isenburg, Hohengeroldsegg, und erhält dafür das Hausruckviertel, das Amt Vils und den größern Theil von Salzburg mit Ausnahme von vier Aemtern zurück	$236_{/73}$	$102_{/80}$
1818 Vertrag über Parma. Nach dem Absterben der Erzherzogin Maria Louise wird dieses Land an die Infantin Herzogin Maria Louise von Lucca und deren Sohn fallen, wogegen Lucca der Großherzog von Toscana erhält, der dafür demnächst die Luiginiana an Modena abtreten wird. Der Herzog von Reichstadt ward durch böhmische Herrschaften entschädigt, und Oesterreich behält auf ewige Zeiten das Besatzungsrecht in Piacenza.		
1835 Kaiser Ferdinand I. übernimmt bei Franz I. Tode 12863_{66} □. M.		

III. Uibersicht des Länderbestandes des österreichischen Kaiserstaates in verschiedenen Zeiträumen.

	Q. Meil.
1291 Rudolph's Stammgüter betrugen bei seinem Tode	199/91
1308 Albrecht I. hinterläßt bei seinem gewaltsamen Tode seinen Söhnen	1226/26
1358 Die österreichischen Staaten betragen bei Albrecht's II. Tod	1449/75
1395 Oesterreichs Besitzungen bei Albrecht's III. Tod	1914/75
1439 Herzog Friedrich IV. aus der steyermärkischen Linie — Tiroler-Ast — hinterläßt seinem Sohne Siegmund	666/40
1496 Siegmund ohne Söhne gestorben. Seine Besitzungen fallen an die Steyrer Agnaten	651/62
1493 Kaiser Friedrich III. hinterläßt seinem Sohne Max	1281/47
1519 Kaiser Maximilian hinterläßt seinem Enkel Carl V.	3554/50
1564 Bei Ferdinands's I. Tode war der Länderbestand	7347/40
1612 Länderbestand bei Rudolph's II. Tode .	7255/37
1637 Länderbestand bei Ferdinand's II. Tode	7048/87
1657 Länderbestand bei Ferdinand's III. Tode	6837/48
1704 Länderbestand bei Leopold's I. Tode .	9069/21
1711 Länderbestand bei Joseph's I. Tode .	9073/11
1740 Länderbestand bei Kaiser Karl's VI. Tode	10431/29
1780 Länderbestand bei Maria Theresiens Tode	11246/13
1790 Länderbestand bei Joseph's II. Tode .	10970/80
1792 Länderbestand bei Leopold's II. Tode	11623/79
1835 Kaiser Ferdinand I. übernimmt bei Franz I. Tode	12863/66

IV. Oesterreichs Regenten-Tafel.

	Regierte vom	bis
	Jahre	
Aus dem Hause Babenberg (Bamberg).		
Leopold I., genannt der Erlauchte, erster Markgraf	983	994
Heinrich I. der Starke, 2. Markgraf	994	1018
Albrecht I. der Siegreiche, 3. Markgraf	1018	1056
Ernst III. fiel in der Schlacht an der Unstruth	1056	1075
Leopold III. der Schöne	1075	1096
Leopold IV. der Heilige	1096	1137
Leopold V. der Freigebige	1137	1141
Heinrich II. Jasomirgott, der letzte Markgraf, wurde 1156 Herzog von Oesterreich	1141	1177
Leopold VI. der Tugendhafte	1177	1194
Friedrich I. der Katholische	1194	1198
Leopold VII. der Glorreiche	1198	1230
Friedrich II. der Streitbare. Mit ihm erlischt der Mannsstamm der Babenberger	1230	1246
Aus dem Hause Habsburg.		
Rudolph I., Graf von Habsburg, Landgraf von Elsaß, 1273 Kaiser, starb 1291.		
Albrecht I. (seit 1298 Kaiser), ermordet 1308	1282	1298
Rudolph III.	1298	1300
Friedrich I. der Schöne	1300	1330
Albrecht II. der Weise	1300	1358
Rudolph IV. der Sinnreiche, Erzherzog	1358	1365
A. Die österreichisch (Albertinische) Linie.		
Albrecht III. mit dem Zopfe	1365	1395
Albrecht IV. der »Welt Wunder«	1395	1404
Albrecht V., König von Ungarn 1437		

	Regierte vom	bis
	Jahre	
und von Böhmen 1438, Kaiser 1438 unter dem Namen Albrecht II. . .	1404	1439
Ladislaus (Posthumus)	1439	1457
B. Die steyerisch-kärnthnerische (Leopoldnische) Linie.		
Leopold III. der Fromme, fiel bei Semrach	1365	1386
Wilhelm der Ehrgeizige } starben kinderlos, worauf sich die Hauptlinie wieder in zwei andere spaltete.	1386	1406
Leopold der Dicke . . }	1406	1411
a) Die Tiroler Linie beginnt mit:		
Friedrich IV. mit der leeren Tasche .	1406	1439
Sigismund I. trat auf Veranlassung der Stände die Regierung (1490) an den Erzherzog Maximilian von Oesterreich ab	1439	1496
b) Die steyerische Linie beginnt mit:		
Ernest II. der Eiserne	1406	1424
Friedrich V. als Kaiser (seit 1508) Friedrich II.	1424	1493
Maximilian I. seit 1508 Kaiser . .	1493	1519
Carl I. Enkel Maximilians, als Kaiser V. stiftete die habsburgisch-österreichische und die habsburg-spanische Linie . .	1519	1555
Ferdinand I., 2. Enkel Maximilians, Kaiser	1521	1564
Maximilian II., Kaiser	1564	1576
Rudolph II., Kaiser.	1576	1612
Mathias I., Kaiser	1612	1619
Ferdinand II., Kaiser	1619	1637
Ferdinand III., Kaiser	1637	1657
Leopold I., Kaiser	1657	1705
Joseph I., Kaiser	1705	1711

	Regierte von	bis
	Jahre	
Carl VI. Kaiser. Mit ihm erlischt der Mannsstamm der deutschen Linie des Hauses Habsburg	1711	1740
Aus dem Hause Habsburg-Lothringen.		
Maria Theresia, vermählt mit Franz Stephan (erst Herzog von Lothringen, dann Großherzog von Toscana, und seit 1745 Kaiser, starb 1765). . . .	1740	1780
Joseph II., Kaiser	1780	1790
Leopold II., Kaiser	1790	1792
Franz II. als erblicher Kaiser von Oesterreich seit 1804 unter dem Namen Franz I.	1792	1835
Ferdinand I. der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich.	1835	1848
Franz Josef I.	1848	191[illegible]
Karl I.	[illegible]	[illegible]



Notizen

über die bewaffneten

Bürger-Corps der größeren Städte der Monarchie, als: Wien, Prag, Olmütz, Lemberg 2c.



Von dem Zweck und der Bestimmung der Bürger-Corps im Allgemeinen als Einleitung.

Nicht nur in der Residenzstadt Wien und in den Hauptstädten der Monarchie, sondern auch fast in allen Provinzial-Städten und selbst in Märkten von nur einiger Bedeutung findet man organisirte Bürger-Corps.

Verschiedenartig ist ihre Benennung und eben so die Größe, Stärke und Einrichtung ihrer Körper. So finden wir Schützen-Corps, Schützen-Compagnien, Schützen-Bataillone, und in Hauptstädten auch ganze Bürger-Regimenter, Grenadier-Corps, Cavallerie und selbst Artillerie. Alle insgesammt aber bilden nur eine freiwillige Ehrenbewaffnung, haben keine gesetzliche Verpflichtung für auswärtige feindliche Dienste, und zur Aufrechthaltung des innern Friedens nur dann, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Zu Folge der neuesten, im Jahre 1826 von Kaiser Franz I. genehmigten Grundsätze ist die Bestimmung und Pflicht der Bürger-Corps:

1. Die Handhabung der innern Sicherheit und die Bedeckung der Aerarial-Transporte nach dem Abzuge der Garnisonen, in so weit solche nicht von der hierzu eigens und vorzugsweise bestimmten Landwehr geleistet werden kann.

2. Die Bürger-Corps können ihrer Bestimmung nach auf keinen Fall unter die Landwehranstalten gerechnet, und es können zu denselben keine Individuen genommen werden, welche zum Militärdienste vorgemerkt oder für die Landwehr bestimmt sind.

3. In der Uniformirung der Bürgerschaft, so wie an

ihren Decorationen und Ehrenzeichen ist, in so weit selbe mit den genehmigten übereinstimmen, nichts zu ändern; jene aber, welche usurpirt sind, müssen abgestellt werden*).

4. Die Uniformen und Ehrenzeichen dürfen nur an den zu besonderen Feierlichkeiten bestimmten Tagen getragen werden. Eben so soll die Ausrückung der uniformirten Bürger-Corps bloß an einigen im Jahre festgesetzten Tagen Statt finden. Diese gewöhnlichen Ausrückungen sind am Frohnleichnamstage, am Geburtsfeste des Kaisers und an andern denkwürdigen Tagen. Z. B. in Wien zur Gedächtniß der glücklichen Abwendung der Pestgefahr, zu Olmütz zur Erinnerung an den Entsatz der belagerten Festung; in außerordentlichen Fällen jedoch wird die Erlaubniß zu einer Ausrückung von der Landesstelle nach vorläufiger Benachrichtigung der Militärbehörden ertheilt.

5. Wenn das Militär und die bewaffneten Bürger-Corps zugleich ausrücken, so nimmt das erstere seinen gewöhnlichen Platz ein, für das letztere wird ein angemessener Platz bestimmt, und dieser im Voraus einverständlich zwischen den Civil- und Militärbehörden ausgemittelt.

6. In allen die Bürger-Corps betreffenden Angelegenheiten stehen sie unter dem Magistrate, und in höherer Instanz unter der Landesstelle und der k. k. vereinigten Hofkanzlei, welche, wenn militärische Rücksichten eintreten, mit den Militärbehörden Rücksprache pflegen.

7. Für die Zeit, wo diese Corps in Festungen oder sonst Garnisonsdienste leisten, sind sie in Hinsicht ihrer Diensteso bliegenheiten zwar an das Platz- oder Militär-Commando angewiesen; wenn aber ein Mann inzwischen et-

---

*) Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1836.

was sträfliches begeht, so ist er gleich oder nach geschehener Ablösung mittels Speciesfacti an die Civilbehörden zur gesetzlichen Behandlung zu übergeben.

8. Um zu verhüten, daß ein zum wirklichen Militärdienste vorgemerkter, oder für die Landwehr bestimmter Mann bei dem Bürger-Corps eintrete, besteht die Vorschrift, daß die Standes-Rapporte und die Ausweise über den Zuwachs und Abgang dieser Corps von den Magistraten in den Hauptstädten vierteljährig, von jenen in den Provinzialstädten aber halbjährig abgegeben werden. Diese Ausweise werden durch die politischen Landesstellen den General-Militär-Commanden mitgetheilt.

9. Die Vorschläge zur Besetzung der Officiersstellen bei den Bürger-Corps in den Hauptstädten müssen der Genehmigung der Landesstellen, in den Provinzialstädten aber jener der Kreisämter unterzogen werden.

Uibrigens sollen nur dort, wo diese Bürger-Corps schon bestehen, selbe fort nach den voran bestimmten Grundsätzen bestehen, neue nicht ohne angesuchte Bewilligung errichtet werden.

I. Das Bürger-Corps in Wien.

Wien hat seit der ersten türkischen Belagerung 1529 eine förmliche Miliz. Schon damals war die gesammte Bürgerschaft nach den vier Vierteln der innern Stadt in eben so viele Compagnien (Haufen genannt) abgetheilt, und solche nach selben Stuben-, Kärnthner-, Widmer- und Schotten-Compagnie genannt.

Bei der zweiten Belagerung durch die Türken (1683) wurde, weil die Bevölkerung schon zugenommen hatte, die Miliz um vier Compagnien vermehrt, und diese erhielten die Namen Jungstubner, Jungkärnthner, Jungwidmer und Jungschotten. Auch hatte die

Bürgerschaft schon damals ihre eigene Artillerie und eine Schützen-Compagnie, dann ein Corps Cavallerie. Jede Compagnie hatte ihren eigenen Hauptmann, und die nöthigen Subaltern-Officiere, sämmtlich aus dem Bürgerstande, die Stabsofficiers-Chargen aber waren von Magistratspersonen bekleidet, der Bürgermeister war immer zugleich Oberst, der Stadt-Oberkämmerer Oberstlieutenant, und ein Magistratsrath, der zugleich die Geschäfte des Bürger-Corps im Rathe vorzutragen hatte, Major. Im Jahre 1740 ist das Cavallerie-Corps aufgelöst, aber seitdem (1805) wieder errichtet worden.

Die Bewaffnung der schutzverwandten Gewerbsleute ohne Bürgerrecht, aus welchen sich seither das zweite Regiment gebildet hat, fällt in das Jahr 1745, und es war die Rückkehr der Kaiserin Maria Theresia von Frankfurt am Mam, welche dazu Anlaß gab. Das Artillerie-Corps wurde 1732 unter dem Namen Artillerie-Regiment errichtet.

Von Zeit zu Zeit wurden in der Organisation der bewaffneten Bürgerschaft Reformen und Verbesserungen vorgenommen; die wesentlichste im Jahre 1760, wo auch den Officieren des bürgerlichen Regiments die militärischen Ehrenzeichen verliehen wurden.

Damals, und auch in den folgenden Jahren, waren übrigens nicht sämmtliche bewaffnete Bürger, sondern nur die Ober- und Unterofficiere, die Schützen und Artilleristen uniformirt, die Uibrigen unterschieden sich bloß durch die Federbüsche, die bei jeder Compagnie anders waren. Obschon jeder Bürger bei Ablegung des Bürgereides in die Regimentsliste eingetragen, und nach dem Viertel seiner Wohnung einer der acht Compagnien zugetheilt wurde, so pflegte doch (seltene Ausnahmsfälle abgerechnet) nicht die ganze Bürgerschaft auszurücken; sondern es zo-

gen bloß das Schützen-Corps und die Artillerie, dann die Unterofficiere der acht Compagnien auf, welche letztere für sich ein Bataillon bilden.

Zu Folge der noch vorhandenen Standeslisten hatten im Jahre 1793 die acht Compagnien und die neunte Schützen-Compagnie nebst den erwähnten 3 Stabsofficieren, 71 Ober- und 683 Unterofficiere, nebst 6218 Gemeinen. Nebstdem wird darin ein ungarisches Corps aufgeführt, das aber nur zwei Ober- und vier Unterofficiere hatte. Der Stand der Gemeinen dieses Letzteren wird nicht angegeben.

Im November 1805 wurde das 1740 aufgelöste bürgerliche Cavallerie-Corps wieder errichtet.

Die sogenannten Befugten oder schutzverwandten nicht bürgerlichen Gewerbsleute, die sich im Jahre 1805 und 1806 freiwillig zum Dienste anboten, bildeten ein ansehnliches Corps, welches dann mit Vorwissen des Kaisers zum zweiten Regimente der bewaffneten Bürgerschaft erklärt wurde. In das nämliche Jahr fällt auch die bleibende Formirung des Corps der Akademie der bildenden Künste (welches schon im Jahre 1740 und 1797 vorübergehend zusammengestellt war); dann die Errichtung der ersten (blau uniformirten) Grenadier-Division, und bald darauf die Bildung der zweiten (grün gekleideten) Grenadier-Division, welchen sich in Kurzem die bei dem zweiten (grauen) Regiment formirte dritte Grenadier-Division anschloß.

Die ewig denkwürdigen Jahre 1805 und 1809 gaben den Wiener Bürger-Corps neue Gelegenheit, ihre Treue und Ausdauer zu bewahren, indem sie die von ihrer Garnison ganz entblößte Residenz ausschließend bewachten, und mit größter Aufopferung die Ordnung aufrecht hielten, als die Hauptstadt von feindlichen Truppen besetzt ward. Ihre

mit patriotischem Eifer und vieler Geschicklichkeit geleisteten Dienste in den Zeiten der feindlichen Invasion erwarben ihnen die vollste Zufriedenheit des Kaisers, ja selbst die Hochachtung des Feindes.

Den 4. October 1810 erhielt die Bürgerschaft, zur Anerkennung ihrer Verdienste, von dem Kaiser 6 neue Kanonen von Bronze zum Geschenke, welche mit vielen andern Requisiten und Trophäen, so wie mit ihren Fahnen in ihrem Zeughause aufbewahrt, und bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht werden.

Während des letzten französischen Krieges 1813 bis 1814 versah das Bürger-Corps über ein Jahr lang ganz allein den Garnisonsdienst in Wien in seinem ganzen Umfange.

Der Zweck der Bürger-Corps ist ihrer innern Natur nach dreifach. Sie haben nach allgemeiner Bürgerpflicht bei ausbrechender Feindesgefahr ihre Vaterstadt inner der Linien zu schützen und zu vertheidigen, oder zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit mitzuwirken, oder endlich zur Verherrlichung öffentlicher Feierlichkeiten auf bestimmten Plätzen zu paradiren. Bei allen Feierlichkeiten, welche die Stadt insbesondere betreffen, versehen sie auch die Wache. In Allem und Jedem stehen die Bürger-Corps unter der Leitung des Magistrats, der sich indessen bei Functionen und Dienstleistungen mit dem General- und Platz-Commando ins Einvernehmen zu setzen hat.

In Nothfall oder auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers muß jeder Bürger, in so ferne es sein Alter oder körperliche Beschaffenheit zulassen, zum Garnisonsdienst inner den Linien der Residenz unter die Waffen treten, welche den Gemeinen des Bürger-Regiments und jenen des zweiten Regiments der Stadt-Miliz aus dem städtischen

Zeughause verabfolgt werden. Alle Auslagen der Bürger-Corps in Wien werden auf Rechnung der Corps-Glieder bestritten. Daher bestehen bei allen Regimentern eigene Cassen, worin die jährlichen Cassegebühren jedes Individuums vom Hauptmann bis zum Gemeinen, dann die Charge-Taxen bei Beförderungen einlaufen.

Die Uniformirung findet durchgehends auf eigene Kosten Statt, die Mannschaft, welche vom bürgerlichen Zeughause armirt wird, hat das Gewehr mit den andern Armaturstücken nach vollendetem Dienste dahin selbst wieder abzugeben, so wie auch jedermann vom Feldwebel abwärts auf das strengste befohlen ist, sein Obergewehr, sowohl im Dienste, als auch nach demselben selbst nach Hause zu tragen, oder es im Verhinderungsfalle im Zeughause oder bei seinen nächsten Bekannten zu hinterlegen, und Tags darauf abholen zu lassen. Ferner ist der Mannschaft das Tragen ihrer Uniformen, und den Oberofficieren das Tragen der Schärpen nur im Dienste gestattet, gänzlich verboten aber an öffentlichen Orten oder auf Reisen.

Der Stand der Wiener Bürger-Corps ist wie folgt:

1. Stab, nämlich: Oberst, Oberstlieutenant, 2 Majore, Caplan, Stabs-Adjutant mit Hauptmanns-, Regiments-Adjutant mit Oberlieutenantsrang, Regimentsarzt, Capellmeister, Stabs-Fourier, Regiments-Tambour rc. rc. Die Stabsofficiere tragen bei feierlichen Aufzügen blaue Uniform mit rothem Aufschlag.

2. Erstes Bürger-Regiment, welches sich durch bedeutende Stärke und schöne Adjustirung vortheilhaft auszeichnet. Nur wirkliche Bürger Wiens werden in demselben aufgenommen. Die Uniform besteht in blauen Fracken mit rothen Aufschlägen, im Sommer weiße Leinwand-Pantalons, im Winter russisch-grautuchene mit rothen

Seitenstreifen. Der gegenwärtige Stand dieses Regiments ist ungefähr 3700 Mann, die in 8 Compagnien eingetheilt sind, so zwar, daß die innere Stadt Wien zu jeder derselben Mannschaft liefert, woran sich die Vorstädte anschließen.

3. Das zweite Regiment der Stadt-Miliz besteht aus Fabrikanten, unbürgerlichen Hausinhabern, befugten oder schutzverwandten Gewerbs- und Handelsleuten; das Officier-Corps desselben aber auch aus Beamten, Bürgern oder Honoratioren, und theilt sich in 8 Compagnien oder 2 Bataillons. Die Uniform ist mohrengrau mit blauen Aufschlägen und Kragen. Die Stärke beläuft sich auf beiläufig 3700 Köpfe, worunter jedoch 2665 Nicht-uniformirte sind.

4. Die bürgerliche Cavallerie beläuft sich im effectiven Stande auf 261 Pferde, und bildet eine Division, deren Werbbezirk im Umkreise der Stadt und in allen Vorstädten ist. Die Uniform ist blau mit rothen Aufschlägen. In Parade erscheint der bürgerliche Cavallerist mit Kammquasten und Epaulets, weißen Hosen, hohen Stiefeln und Aufschnallspornen, en Campagne jedoch ohne Kammquasten, Epaulets und in Reithosen mit gelben Knöpfen. Die Division ist in 2 Escadrons, jede Escadron in 4 Züge getheilt.

5. Das Bürger-Grenadier-Bataillon besteht aus beinahe 650 Köpfen, ohne den Stab, welchen ein Stabsofficier, ein Adjutant, ein Fahnenführer, ein Capellmeister, 40 Glieder der Musikbande und ein Bataillons-Tambour bilden. Das Bataillon ist aus 3 Divisionen zusammengesetzt, wovon die erste dem ersten Bürger-Regimente gehört, ausschließlich von Bürgern gebildet wird, und dunkelblaue Röcke mit hochrothem Aufschlage und Kragen, goldene Epaulets, gelbe Knöpfe und weiße

Beinkleider trägt. Die 2. Division ist dem Scharfschützen-Corps zugetheilt, besteht aus Bürgern und Befugten, und ihre Uniform ist: dunkelgrüne Röcke, hochrothe Aufschläge und Krägen, Achselschnüre und Epaulets, gelbe Knöpfe und weiße Beinkleider. Die 3. Division gehört zu dem 2. Regimente, und ist, gleich ihm, aus Befugten zusammengesetzt. Uniform: Mohrengraue Röcke, himmelblaue Aufschläge und Kragen, weiße Knöpfe und weiße Beinkleider, Kamaschen.

6. Das Scharfschützen-Corps führt den Titel: k. k. priv. ritterlich-bürgerliches Scharfschützen-Corps, und ist aus allen Classen von Honoratioren, Bürgern und Befugten zusammengesetzt. Uniform in Galla: Dunkelgrüne Röcke mit hellrother Egalisirung und gelben erhabenen Knöpfen, goldene Epaulets, weißtuchene Beinkleider, im Sommer Pantalons von weißem Zeuge, dreieckig gestülpte Hüte mit Gold und grünen Rosetten, eine goldene Schleife, an deren Schlusse ein Jägerhorn, in deren Mitte sich ein gelber Knopf mit F. I. in zwei Lobeerkränzen befindet, ein schwarzer Federbusch von Straußfedern mit einer gelben Schwungfeder und Stiefeln nach Militärvorschrift. Campagne-Uniform: Caputröcke und Pantalons von mohrengrauem Tuche, ersterere mit dunkelgrüner Egalisirung und derlei Achselwülsten. Armatur: Ein Kugelstutzen mit 24zölligem Laufe, woran ein grünseidener Riemen mit vier gelb eingewirkten Streifen. Ein stahlmontirter Säbel mit Gold und grünem Porte épée, eine schwarz lakirte Spannkuppel mit stählerner Schließe, in der Mitte ein vergoldeter Adler, endlich ein Pulverhorn mit Bronze-Verzierung, einer grünen Schnur von Schafwolle und zwei derlei Quasten.

7. Das Bürger-Artillerie-Bombardier-Corps in 6 Compagnien, die mit Einschluß der Offi-

ciere einen Effectivstand von ungefähr 500 Köpfen bilden. Die Uniformirung derselben ist: dunkelblaue Röcke roth ausgeschlagen, weiße Hosen und dreieckige Hüte.

8. Das Corps der bildenden Künstler bildete ein Bataillon mit 4 Compagnien; gegenwärtig ist jedoch der Stand desselben so klein, daß diese Eintheilung nicht Statt hat. Ihre Uniformirung ist grün mit kirschrothen Krägen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe und weiße Beinkleider.

II. Die Bürger-Corps in Prag.

Die Errichtung der ältesten Bürger-Miliz zu Prag geht sehr weit zurück. Der Ursprung der bürgerlichen Scharfschützen fällt schon in die Zeiten der Regierung Kaiser Karls IV., von welchem für das Land unvergeßlichen Monarchen sie bereits im Jahre 1360 mittels eines Privilegiums als ein öffentlicher und gemeinnütziger Verein erklärt und mit mehreren Rechten und Freiheiten begnadigt worden sind, wovon jedoch mehrere derselben, die mit den in späterer Zeit erfolgten Gesetzen nicht bestehen konnten, wieder aufgehoben wurden. Indem schon Karl IV. des Wohlverhaltens und der geleisteten guten Dienste der bürgerlichen Scharfschützen in einem der ertheilten Privilegien erwähnt *), so finden wir die Prager Bürgerschaft auch

*) Zu jener Zeit, als die Könige von Böhmen ihre Residenz noch in Prag hatten, und dieselben den Landrechten beiwohnten, haben an Wochentagen, so lange Gericht gehalten worden, in der Regel von 7 bis 12 Uhr Vormittags 5 Mann von den Schützen die Wache versehen; so oft der König ausfuhr, begleiteten die Prager Schützen, damals 58 an der Zahl, denselben vom königlichen Schlosse, und eben so wieder zurück. Uiberhaupt leisteten die Schützen in damaliger

später in den Jahren 1421, 1567 und 1590 unter eigenen Befehlshabern die Stadt vertheidigen. Den Gedenkbüchern zu Folge befahl König Wladislaw schon im Jahre 1477, die Prager Bürgermiliz qua Militares anzusehen, und Kaiser Ferdinand III. bestätigte nach der schwedischen Belagerung der Stadt Prag im Jahre 1649 die damaligen 12 Bürger-Compagnien unter dem Commando ihrer Officiere, und so wie damals alles bestand, folglich auch mit den geführten Fahnen, Estandarten, Trompeten und Pauken, Spiel und Uniformen. Zugleich bewilligte Se. Majestät ihnen für die während der Belagerungszeit bewiesene Tapferkeit im ihren Wappen die Führung zwölf militärischer Fahnen von verschiedenen Farben, und gerubten die Namen der damaligen Rathsverwandten, der Stabsofficiere, der Hauptleute, Lieutenants und Fähnriche dieser zwölf Compagnien zur Belohnung und ewigem Gedächtnisse in das der königl. Stadt Prag verliehene allerhöchste

---

Zeit die Hofdienste in der Art, wie die Leibgarden in unseren Tagen.

Schon Kaiser Ferdinand I. räumte den Schützen mittels Privilegiums vom Jahre 1537 die kleine, oberhalb der Brücke gelegene Moldauinsel (Klein-Venedig genannt) zu den Schießübungen ein, und wies mittels eines besonderen Diploms vom Jahre 1561 alle Sonntage durch den Sommer eine Silberkrone (jährlich 26 Stück) aus dem Tein, dem damaligen Umgelde, zum Verschießen an. Allein durch die betrübten Ereignisse vom Jahre 1620 blieb die Schießstätte durch mehrere Jahre unbesucht, und die Silberkrone wurde, als die Schießübungen später wieder erneuert wurden, nicht mehr verabfolgt. Dagegen aber bewilligte Kaiser Leopold I im Jahre 1665 zur Erhaltung der Schießstätte jährlich 30 fl. ex Cameralis mit dem Wortlaute: »wegen alten Herkommen und jederzeit willig prästirten Militärdiensten,« welcher Beitrag auch von Sr. Majestät dem Kaiser Franz begnehmiget wurde, und noch jetzt aus dem Cameralzahlamte erhoben wird.

Privilegium aufzunehmen, und mehrere von ihnen in den Adelstand zu erheben *).

Nach diesem ruhmvollen Beispiele ihrer Vorfahren verhielten sich auch die Prager Bürger-Corps im Jahre 1741, als die Franzosen mit den bayerisch- und sächsischen Kriegsheeren in Prag einfielen. Denn in dem von Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia unterm 18. August 1746 an die königl. Statthalterei erlassenen Rescript wird der Treue und Tapferkeit der Prager Bürgerschaft mit rühmlicher Auszeichnung erwähnt.

In neuerer Zeit gab die Krönung Kaiser Leopolds II. im Jahre 1791 der Prager Bürgerschaft Gelegenheit, ihren alten Ruf auf's Neue zu bewähren, indem sie wieder uniformirte Corps bildete, und Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. August 1791 zu genehmigen geruhten, daß die den Bürger-Corps bewilligte Uniform auch für künftige Zeiten beizubehalten, und sie in jenen Tagen, an welchen sie zu paradiren haben, damit erscheinen können.

Als im Jahre 1809 an die Bewohner der sämmtlichen k. k. österreichischen Erbstaaten der Ruf zur Vertheidi-

---

*) Bei dem im Jahre 1648 erfolgten unverhofften schwedischen Einfalle auf der Kleinseite nennt uns die Geschichte die bürgerlichen Scharfschützen: Johann Stifter, Georg Hünerfung, Aurelius Böhm, Heinrich Pflug, Johann Mandl u. a. m., welche durch ihren muthigen Widerstand auf der Venedig- (Schützen-)Insel, wo sie freiwillig die Nacht durchwacht hatten, den Feind, der am St. Annatage mit anbrechendem Morgen in die Altstadt dringen wollte, von dem Uibersetzen über die Moldau insolange abhielten, bis unter Anführung des Barons von Schwihowsky ein Succurs von 300 Mann ankam, der im Stande war, diesen wichtigen Posten hinreichend zu besetzen, und den Feind von dem weitern Vordringen in die Altstadt gänzlich abzuhalten.

gung des Vaterlandes erging, zeichneten sich unter andern auch die treuen Böhmen, unter ihnen aber die Prager Bürger ganz vorzüglich aus. Voll des besten Willens, zu jeder Aufopferung bereit, und von dem entschlossensten Muthe beseelt, versammelten sie sich nicht nur auf den ersten Wink sehr zahlreich bei ihren Fahnen und Standarten, sondern armirten und uniformirten sich auch schnell, und alle drei damals organisirten bürgerlichen Corps wetteiferten unter einander in freiwilligen Beiträgen, Anstrengungen und Aufopferungen jeder Art, wodurch sie nicht nur aufs Neue ihre alte Treue und ihre Anhänglichkeit an das vielgeliebte Kaiserhaus bewährten, sondern auch sowohl für ihre Landsleute, als auch für ihre Nachkommen das schönste Beispiel wohlerfüllter Bürgerpflichten zur Nachahmung aufstellten. In diesem schönen und wahrhaft patriotischen Wettkampf erklärten sich unter andern auch die Prager Bürger-Corps einstimmig, die Hauptstadt im Falle eines feindlichen Angriffes gleich dem regulirten Militär vertheidigen, und bei jeder Gelegenheit ihre aufrichtige Vaterlandsliebe und ihre innigste Anhänglichkeit für die heiligen Rechte des Thrones werkthätig bestätigen zu wollen.

Nach dem Beispiele der braven und tapfern Wiener wurde von dem damaligen Oberstburggrafen Joseph Grafen zu Wallis, mittels Eröffnung der k. k. Stadthauptmannschaft ddo. 3. Juni 1809, die Errichtung zweier Grenadier-Compagnien aus den bestandenen 14 Compagnien der bürgerlichen Garde zu Fuß genehmigt, und am 13. Juli, als dem Tage, wo die erste Grenadier-Compagnie die altstädter Hauptwache bezog, und so ihren ersten Garnisonsdienst versah, erhielt diese neue Grenadier-Division von dem Prager Magistrate vor dem altstädter Rathhause jene ehrwürdige, damals schon über

90 Jahre alte, aber seit 30 Jahren nicht gebraucht gewesene Fahne mit einem silbernen Löwen im rothen Felde, welche die ehemaligen neustädter Grenadiere geführt hatten.

Auch in den letzten kriegerischen Ereignissen bei dem Ausmarsche der Linientruppen im Jahre 1813 haben die damals bestandenen bürgerlichen Garde-Corps den Garnisonsdienst zur allerhöchsten Zufriedenheit versehen, wie dieß die vielen erhaltenen belobenden Zeugnisse darthun.

Zu Folge des, an das böhmische Landes-Gubernium herabgelangten hohen Hoffanzleidekrets vom 25. Februar 1836 wurden die sämmtlichen in Böhmen befindlichen Bürger-Corps in 4 Abtheilungen classificirt, und zwar:

1. In solche, welche ihr Recht auf noch wirklich bestehende Privilegien und Bewilligungen stützen.

2. In solche, welche in der Folge der im Jahre 1800 von Seite der Regierung ergangenen Aufforderung zu dem damals errichteten böhmischen Jäger-Corps wenigstens 10 Mann aus ihren Mittel gestellt haben, und wofür ihnen die Befugniß zugesichert wurde, Schützen- und Bürger-Corps zu bilden, welche in der Anzahl der Mannschaft das abgestellte Contingent zwei bis dreimal übersteigen dürfen.

3. In jene Corporationen, deren Entstehung zwar auf Privilegien gegründet wird, welche letztere aber durch die unterlassene Einholung der allerhöchsten landesfürstlichen Bestätigung erloschen sind.

4. In jene Gesellschaften, welche zur Rechtfertigung ihres Bestandes und Gebrauches militärischer Decorationen und Ehrenzeichen entweder gar nicht oder nur Privaturkunden beigebracht haben.

Hinsichtlich des ferneren Fortbestandes der in den ersten drei Abtheilungen aufgeführten oberwähnten Categorien von Bürger-Corps obwaltet durchaus kein Anstand.

Was jedoch bei der im Punkte 4 vorkommenden 61 Städte betrifft, so kann die fernere Beibelassung ihrer betreffenden Schützen-Corps nur bei jenen stattfinden, welche sich mit einer von der a. h. Entschließung vom 3. December 1826 erhaltenen obrigkeitlichen Bewilligung hierzu auszuweisen vermögen, wornach daher jene Städte von selbst ausgeschlossen erscheinen, in welchen die zwar früher bestandenen Bürger- oder Schützen-Corps eingegangen sind.

In Absicht auf die Uniformirung, Decorationen, Militär-Ehrenbezeugungen u. dgl. wurden folgende allgemeine Directiven ertheilt, welche nur dann eine Abweichung zuläßig machen, wenn sich die betreffenden Städte mit einer speciellen allerhöchsten Bewilligung auszuweisen vermögen.

1. Die Bürger-Corps in jenen Städten, welchen die allerhöchste Entschließung zum Bestande und Uniformirung einer Schützengesellschaft ertheilt wurde, haben den Titel: »Privilegirte Schützen-Compagnie« zu führen.

2. Die Wahl der Farben der Uniformen für die Schützen-Compagnien wird der Stadt überlassen. Sie hat jedoch hierzu die höhere Genehmigung einzuholen, welche von der k. k. Landesstelle im Einverständnisse mit dem k. k. General-Commando ertheilt wird. Zu Porte épeés, Epauletten und Hutrosen werden die Landesfarben (für Böhmen die weiße und rothe Farbe) bestimmt. Feldbinden, welche blos die Felddienstleistung bestimmen, finden nicht Statt. Federbüsche sind entweder weiß und grün gemischt, oder in der Art zu gestatten, daß sie weder ganz grün, noch gelb und schwarz seyn.

3. Militärische Fahnen werden den Schützen-Compagnien nicht gestattet; jedoch können denselben Fahnen

von nicht militärischen Farben mit dem Namenszuge Sr. Majestät oder mit dem Stadtwappen geziert bewilligt werden.

4. Das willkührliche Ausrücken der Schützen-Compagnien ist strenge zu untersagen, und es haben diese Ausrückungen nur an den bestimmten Tagen eines Festes mit Bewilligung des Magistrats und in Kreisstädten des k. k. Kreishauptmanns zu geschehen. Dort, wo Militär im Orte sich befindet, ist auch dem k. k. Commandanten hievon die Eröffnung zu machen.

5. Den Officieren der Schützen-Compagnien, wenn selbe in Uniform erscheinen, sind zum Zeichen der Anerkennung die für Personen von Distinction vorgezeichneten Ehrenbezeugungen und Begrüßungen, nämlich von den Schildwachen durch das Gewehr anziehen, und von der Mannschaft und den Unterofficieren durch das Salutiren ohne Front zu machen. Wenn aber die Schützen-Compagnien in Körper mit oder ohne Fahne bei Wachen vorübermarschiren, tritt letztere ins Gewehr.

6. Die Haltung und Uniformirung einer Musikbande wird den Schützen-Compagnien gestattet, doch darf die Uniformirung der Musikbande der militärischen nicht ähnlich seyn; und solche darf nur in der Uniformirung erscheinen, wenn die Schützen-Compagnie ausrückt.

Den vorgelegten Acten und beigebrachten Urkunden gemäß, gehört die k. k. Hauptstadt Prag in die erste Classe, und es behielten daher die Prager Bürgergarden die bisher getragenen Uniformen, die bisher gebrauchten Fahnen und Decorationen auch noch ferner bei, und können bei jenen Feierlichkeiten, wo sie zu paradiren haben, darin erscheinen.

Die Prager Bürger-Bewaffnung zerfällt dermal:

1. In das k. k. privil. bürgerliche Scharfschützen-Corps zu Fuß, und das, in Folge eines höchsten Hofdekrets vom 10. August 1813 damit verbundene Detachement der berittenen Scharfschützen; und zählte nach den vorhandenen Standeslisten im Jahre 1815 8 Compagnien zu Fuß, und 2 Escadronen, besteht aber gegenwärtig aus dem Stabe, 4 Compagnien zu Fuß und 1 Escadron. Ein Major ist Corps-Commandant. Die Adjustirung und Bewaffnung ist, wie folgt: a) Scharfschützen zu Fuß: Grüne Uniformen mit rothem Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen und goldenen Bouillons-Epauletts; lichtblaue Pantalons; dreieckgestülpte Hüte mit Goldschlinge, Goldrose und grün gefärbtem Geierbusche; Säbeln, Porte épées (gold und schwarz für Officiere) gold und grün für die Mannschaft); Kartusche, Stutzen, schwarzes Lederwerk; b) Scharfschützen zu Pferd: Grüne Collets mit rothem Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe, lichtblaue Pantalons; Helme mit Kammquasten, Kartusche mit weißen Schwungriemen, krumme Säbeln, schwarzledernes gelbmundirtes Reitzeug, scharlachrothe Schabracken mit aufgelegtem schwarzem Lammfell, und in den Ecken derselben mit den Namenszügen Seiner Majestät des Kaisers.

2. Das k. k. privilegirte bürgerliche Grenadier-Corps, formirt eine Division von 2 Compagnien, und ist noch ein Uiberbleibsel von den, im Jahre 1809 bestandenen 14 Compagnien der bürgerlichen Corps zu Fuß. Ein Hauptmann ist Corps-Commandant. Es trägt schwarze Uniformen mit schwefelgelber Egalisirung, gelbe Knöpfe, blaue Hosen, Bärenmützen, Säbeln mit Porte épées (gold und schwarz); schwarze Kommodkuppeln, die Officiere auch Feldbinden, goldene Achselschnüre, die Un-

terofficiere statt letzteren goldene Epauletts und die Grenadiere auf der linken Achsel eine goldene Bouillonsschlinge; die Mannschaft ist mit Infanteriefeuergewehren bewaffnet.

3. Seit dem Jahre 1844 ist auf Grundlage der, der alten böhmischen Bürgermiliz ertheilten Privilegien die Errichtung eines neuen Corps, unter der Benennung: k. k. priv. bürgerliches Infanterie-Corps im Begriff, das auf ein Bataillon von 4 Compagnien gebracht, dem ein Major als Commandant vorsteht, und wie folgt adjustirt und bewaffnet werden soll.

Schwarze Uniformen mit gelber Egalisirung und gelben Knöpfen, dann blaue Pantalons mit dessinirten Goldborten an den Seitennähten. Die Kopfbedeckung ist ein einfacher Infanterie-Czako mit goldener Rose und einem vergoldeten kaiserlichen Doppeladler statt der üblichen Cocarde, der als Brustbild das königl. böhmische Wappen trägt, ober der Rose ragt ein schwarzer Roßbusch. Uiberdieß ist der Czako des Oberofficiers mit den üblichen Distinctionsgoldborten versehen, derselbe hat nebstdem goldene Epaulettes, und im Dienste eine gelb- und schwarzseidene Feldbinde; seine Waffe ist ein Säbel mit stählerner Scheide. Die Unterofficiere unterscheiden sich nach den Graden durch einfache oder doppelte goldgestickte Litzen am Rockkragen. Der Stabsofficier hat außer den Dekorationen der Stabsofficiere der k. k. Linien-Infanterie noch Epaulettes, wie die Oberofficiere.

Die Bewaffnung bildet bei dem Mitgliede ein Infanterie-Gewehr mit Percussionsschloß und Bajonnet, und ein Säbel mit stählernem Griffe an einem Uiberschwungriemen. Die mittelgroße Patrontasche, so wie sämmtliches Riemenzeug sind von schwarzlakirtem Leder. Alle

Mitglieder tragen das goldene Porte épée. Das Exercitium ist dem der k. k. Linien-Infanterie nachgebildet.

Mit Ausgang des Jahres 1844 befanden sich auf der Liste bereits 170 Eingeschriebene, welches daher ein baldiges Zustandekommen in Aussicht stellt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der jeweilige Bürgermeister Oberst und Chef sämmtlicher Bürger-Corps ist, und die jeweiligen Vice-Bürgermeister den Rang eines Oberstlieutenants bekleiden.

III. Die unifermirten Schützen zu Olmütz.

Diese erhielten schon 1691 die Bewilligung, aus der dortigen Salzkammer jährlich 3 Schilling Salz zu fassen, welche bei dem sogenannten Salzschießen als Preise ausgesetzt wurden.

Bei der schweren Belagerung, welche Olmütz 1758 durch die Preußen ausstand, vertheidigte die Bürgerschaft tapfer und treu ihre Stadt. Der Tag des Entsatzes (2. Juli) wird jährlich feierlich begangen. An demselben rückt die Bürgerschaft bewaffnet mit klingendem Spiele und flatternder Fahne aus, und marschirt die Hauptwache vorüber, von welcher sie die militärischen Ehrenbezeigungen erhält. Diesem folgt ein Rohr- und Flintenschießen, und ein Festgelage. Zur Bestreitung der Ausgaben dieser Feierlichkeit sind jährlich 800 fl. bewilliget.

Das Corps bestand anfänglich aus einer Schützen- und drei Füsilier-Compagnien, wurde aber später in zwei Schützen- und vier Füsilier-Compagnien abgetheilt. Die Uniform ist dunkelblau mit rothem Kragen und Aufschlägen.

IV. Das Bürger-Corps in Brünn und zu Grätz.

Die Provinzial-Hauptstadt Brünn erhielt erst im Jahre 1796 ein bewaffnetes Bürger-Corps, dessen Bestätigung zwei Jahre später erfolgte.

Die ältesten Nachrichten vom Bürger-Corps zu Grätz sind vom Jahre 1728, obgleich schon weit früher ein solches vorhanden gewesen seyn muß, weil in mehreren Acten die etwas sonderbare Behauptung vorkommt, daß das Grätzer Bürger-Corps vom Ursprunge der Stadt an bestanden habe. In dem angegebenen Jahre, wo die Huldigung Kaisers Karl VI. zu Grätz Statt hatte, ward nebst dem Bürger-Corps noch ein besonderes Corps des Handelsstandes errichtet, welches aber bald wieder erloschen zu seyn scheint.

Als im Jahre 1765 die Kaiserin Maria Theresia diese Stadt besuchte, fand sich die Bürgerschaft dadurch veranlaßt, sich neu zu kleiden. Die Uniformen waren ganz jenen des Prinz Savoy'schen Regiments gleich, und das Corps bestand aus einer Grenadier- und einer Füsilier-Compagnie. Gleichzeitig wurde ein Jäger-Corps errichtet, welches seine besondere Fahne hatte. Dieses war 100 Mann, die Bürger-Division beiläufig vier Mal so stark. Es ward zwar noch die Errichtung eines dritten, roth und schwarz zu kleidenden Corps (immer schlechtweg das rothe Corps genannt) in Anregung gebracht; dieser Plan ist aber nicht zur Ausführung gekommen. Unter der Regierung Kaiser Leopolds II. kam noch ein Cavallerie-Corps hinzu.

Die Porte épées der bürgerlichen Officiere sind, um

von jenen der Militär-Officiere unterschieden zu werden, nicht von Gold mit schwarzer Seide, sondern ganz von Gold.

V. Die Lemberger Bürger-Corps.

Diese wurden im Jahre 1797 errichtet. Sie bestanden aus der Schützengesellschaft, dem Artillerie-Corps und dem Corps des Handelsstandes. Erstere wurde grün mit schwarzen Aufschlägen und gelben Beinkleidern, das Artillerie-Corps blau mit rothen Aufschlägen und schwarzen Beinkleidern, das Corps des Handelsstandes dunkelblau mit schwarzen Aufschlägen und weißen Beinkleidern uniformirt. Als Ehrenzeichen der Officiere aller drei Abtheilungen wurden goldene mit rother Seide durchwirkte Porte épées und ähnliche Hutquasten bewilligt.

Damit nicht in Abwesenheit der Garnison die Beschwerde des Wachdienstes ausschließend diesen drei Corps zur Last falle, ist 1816 die Einrichtung getroffen worden, auch die nicht uniformirte Bürgerschaft zum Garnisonsdienste zu verwenden; zugleich wurden Cassen errichtet, um mittels Einzahlung mäßiger Beiträge den Bürgern die Anschaffung der Uniformen und den Eintritt in die Corps zu erleichtern.

VI. Die Bürger-Corps zu Linz und zu Klagenfurt, dann die Tiroler Scharfschützen.

Die Reise des Kaisers durch Linz im Jahre 1792 veranlaßte dort die Errichtung zweier bürgerlichen Corps unter dem Namen des grünen und des blauen, wovon das erste zu Fuß diente, das andere beritten war.

Auch zu Klagenfurt war es ein eben so freudiges Ereigniß, welches die Bildung des Bürger-Corps herbeiführte, nämlich die Reise der Kaiserin Maria Theresia durch die Hauptstadt von Kärnthen im Jahre 1765.

In Tirol ist bekanntlich die ganze Bevölkerung zur Landesvertheidigung berufen. Im Jahre 1768 war den Officieren der tiroler Scharfschützen, gleich jenen der Wiener bürgerlichen Schützen-Compagnie, Porte épées, Schnüre und Quasten zu tragen erlaubt, nachdem ihnen schon drei Jahre früher Porte épées von rother Farbe mit Gold zu tragen bewilliget worden war.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zehnte Abtheilung.

Einige Notizen über die Heeresverfassung zur Zeit der deutschen Landsknechte unter Kaiser Maximilian I. und Karl V.

Eilfte Abtheilung.

Darstellung über den Ursprung sämmtlicher Militärgrade und Chargen bei der k. k. österreichischen Armee.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse einzelner Chargen in den früheren Zeiten, als Ergänzung zum ersten Abschnitte.

Zwölfte Abtheilung.

Beiträge zur ältern Militärverfassung der k. k. österreichischen Armee.

*) Siehe im Verzeichniß der Nachträge und Verbesserungen.

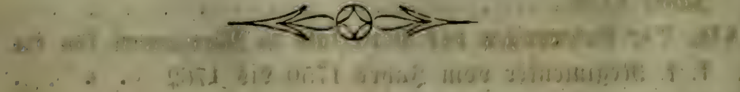
Dreizehnte Abtheilung.

Allgemeine Uibersichten. Das österreichische Armee-, Kriegs und Heerwesen betreffend.

Seite.

Anhang.

Notizen



Nachträge und Berichtigungen

zum zweiten Bande.

Seite.

4 Z. 2 v. u. statt oft er angegeben l. oft angegeben.
25 » 7 » o. » einer l. in einer.
28 » 9 » » » kein l. keine.
28 » 18 » » » rrichtet l. errichtet.
30 » 12 » u. » war l. waren.
34 » 3 » o. » Hat l Hatte.
37 » 4 » u. » muß l. mußte.
41 » 1 » o. ist: »Erster Abschnitt« zu überschreiben.
42 » 1 » u. statt belohnt l. belehnt.
50 » 10 » » » menrere l. mehrere.
75 » 11 » o. » Felwebel l. Feldwebel.
77 » 10 » » » Rottmeister l. Rottenmeister.
85 » 15 » u. ist beizufügen: Außer der Verpflegung und Montour sind zur Anschaffung der Instrumente jedem Regimente jährlich 500 fl. bemessen.
86 » 10 » » statt geartrte l. geartete.
86 » 6 » » » Chirugen l. Chirurgen.
87 » 5 » » » Hoffriegspräsitenten l. Hofkriegsrathspräsidenten.
116 » 9 » » » seines l. eines.
125 » 3 » o. » habenn l. haben.
155 » 11 » u. » einanhm l. einnahm
164 » 4 » » ist beizufügen: Die Schaarwache um Mitternacht mit der Trommel zu schlagen, ward im Jahre 1781 abgeschafft.
170 » 6 » o. statt dier auf Beaubung l. die auf Beraubung.
172 » 6 » » » angseehen l. angesehen.
172 » 7 » » ist einzuschalten: VII. Das Soldatenleben in den letzten Decennien des verflossenen Jahrhunderts. Ein Bild hievon malt uns ein Zeitgenosse Seite 21

des Werkes: Das Schicksal oder 30 Jahre in der Garnison und im Feldlager (Grätz 1843), indem er beginnt: »Als ich zum Regimente Stain (Nro. 50) eintrat, hatte sich zwar Vieles von dem alten Wesen längst verloren, seit Casernen, Montours-Commissionen und Verpflegsmagazine eine neue Ordnung der Dinge hervorgerufen hatten, aber nach dem Friedensschlusse von Teschen (13. Mai 1779) war bei der Armee das mechanische Puppenspiel, und die so verschriene und verschrobene Kamaschenparade mehr als jemals in Schwung gekommen, daher denn Niemand auf den Namen eines braven Soldaten Anspruch machen konnte, der nicht wenigstens 20 Stunden des Tags mit Rechts und Links, mit Stock und Zopf, mit Klei und Trippel und Ziegelmehl wacker umging. Bei dem Regimente, dem ich nun angehörte, blieb man von dem allgemeinen Vorurtheile, daß das Heil der Truppe einzig und allein vom ewigen Schulmeistern abhänge, um kein Haar zurück. Putzen, visitiren und exerciren vom früheſten Morgen bis spät in die Nacht hinein, Füllung der Exercir-Patronen mit Kleie oder Sand, Bürsten, Zopfmachen, Klopfen, Anstreichen, und Wichsen war das immerwährende Schlagwort der geheiligten Tagesordnung für Alles, was nicht auf der Wache stand. Alle Sonn- und Feiertage große Kirchen parade mit Sack und Pack, der — vom ersten Hahnenkrähen an — zehnfache Visitirung mit geschlossenen und geöffneten Gliedern, Uibung der Handgriffe, Zopfmessen und Mustern vom Gefreiten, vom Corporal, vom Feldwebel und Officier voranging Nachdem alles dieses glücklich überstanden war, rückten die Compagnien zusammen,

und nach Beendigung der allgemeinen Visitirung wurde zur Messe abmarschirt. Nach dem Gottesdienste war Vorführung, und wenige Minuten nach dem Einrücken, als kaum das Mahl verschlungen war, schlug der Tambour schon wieder »Wach heraus!« Um den Mann aber auch in die nöthige Geduld zu diesen Schulfuchsereien einzuexerciren, durfte er niemals ohne Ordonnanz aus der Kaserne gehen, wenn er nicht wenigstens 4 oder 5 Jahre diesen Jammer straffrei durchgemacht hatte, was jedoch schlechterdings unmöglich war, weil der geringste Fehler beim Exerciren, am Zopfe oder in der Adjustirung mit dem Haselstocke oder — wenn es gnädig ablief, mit 24 Stunden Kurzschließen bestraft wurde.«

»Auf Märschen ging's bald nach Mitternacht mit der Kirche um's Kreuz herum, das heißt: man zog links und rechts, nach Höfen und Weihern in die Station des Zugs-Corporalen, des Hauptmanns und Majors, wo überall verlesen, visitirt, Handgriff exercirt und dann erst in die Regimentsstation abgerückt wurde, um den Marsch anzutreten. Nach dem Eintreffen in die neue Stabsstation ging's wieder in der nämlichen Runde in die Zugsstation, wo die Quartierzettel ausgegeben, die neuen Leute aber — das heißt: jene, die noch keine 4 oder 5 Jahre, wie einst die Geisterbeschwörer in verwunschenen Schlössern, allen Versuchungen, als: Brennen, Stechen und Zwicken ohne einen Muckser zu thun, festgestanden hatten, zu 30 bis 50 Köpfen in Scheunen und Stallungen eingesperrt, und von ihren älteren Cameraden mit geladenen Gewehren umstellt und bewacht wurden.«

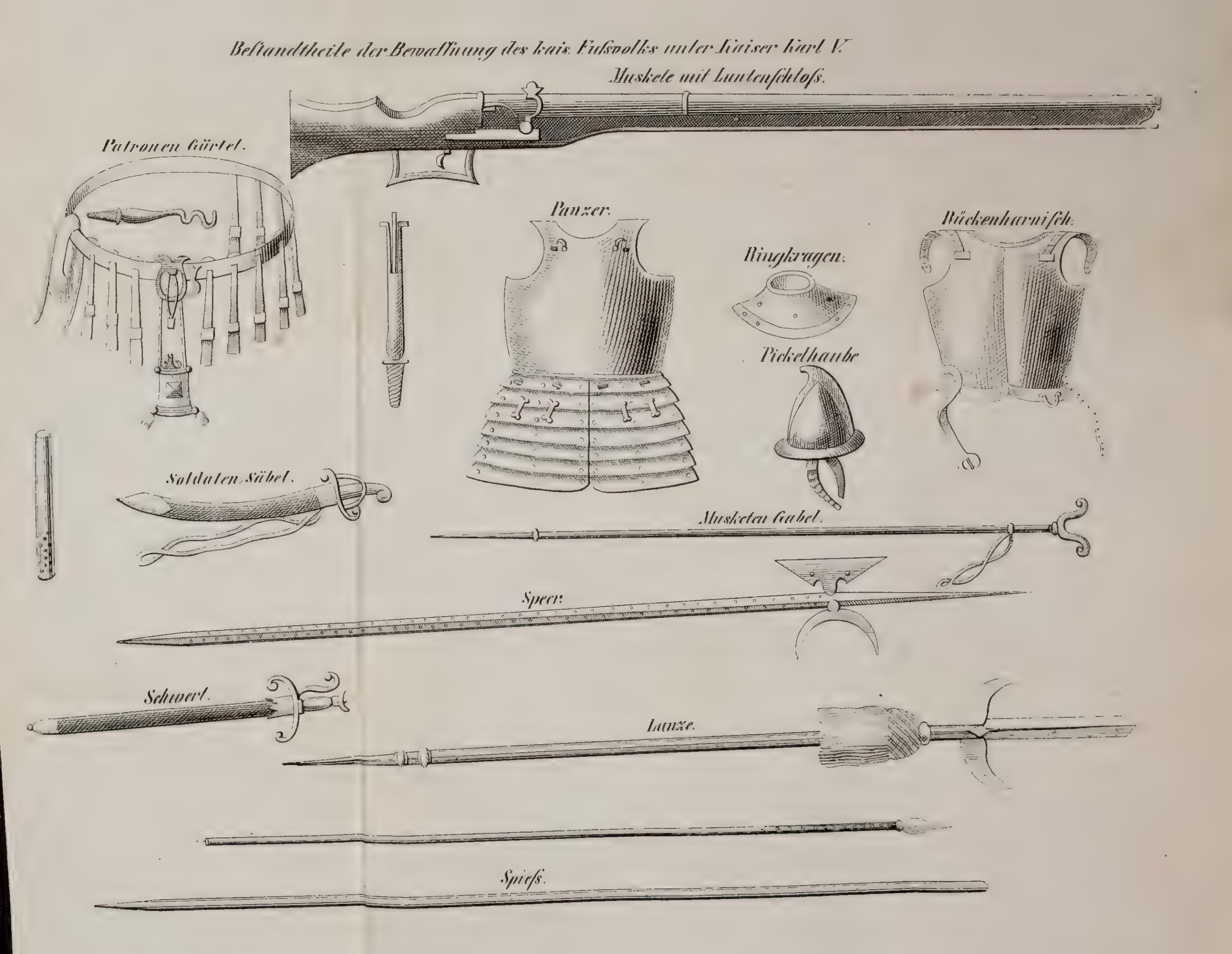
Seite.
208 Z. 5 v. u. statt den l. dem.
210 » 5 » » » beizusetzen l. beizusitzen.
233 » 5 » » » erweiteten l. erweiterten.
263 » 11 » » » hatter l. hatten.
273 » 14 » » » zurücklassen l. zulassen.
275 » 13 » o. » fung l. fung.
283 » 3 » » » 120000 M. l. 120016 M.
316 » 5 » u. » judicalibus l. judicialibus.
321 » 10 » o. » Andeuken l. Andenken.
323 » 6 u. 7 v. o. statt Verheitathung l. Verheirathung.
325 » 9 v. u. statt XV. l. XI.
346 » 10 » » » Stafe l. Strafe.
359 » 1 » o. » diesen l. dieser.
359 » 3 » u. » Nasczin l. Rasczin.
365 » 5 » » » von l. vor.

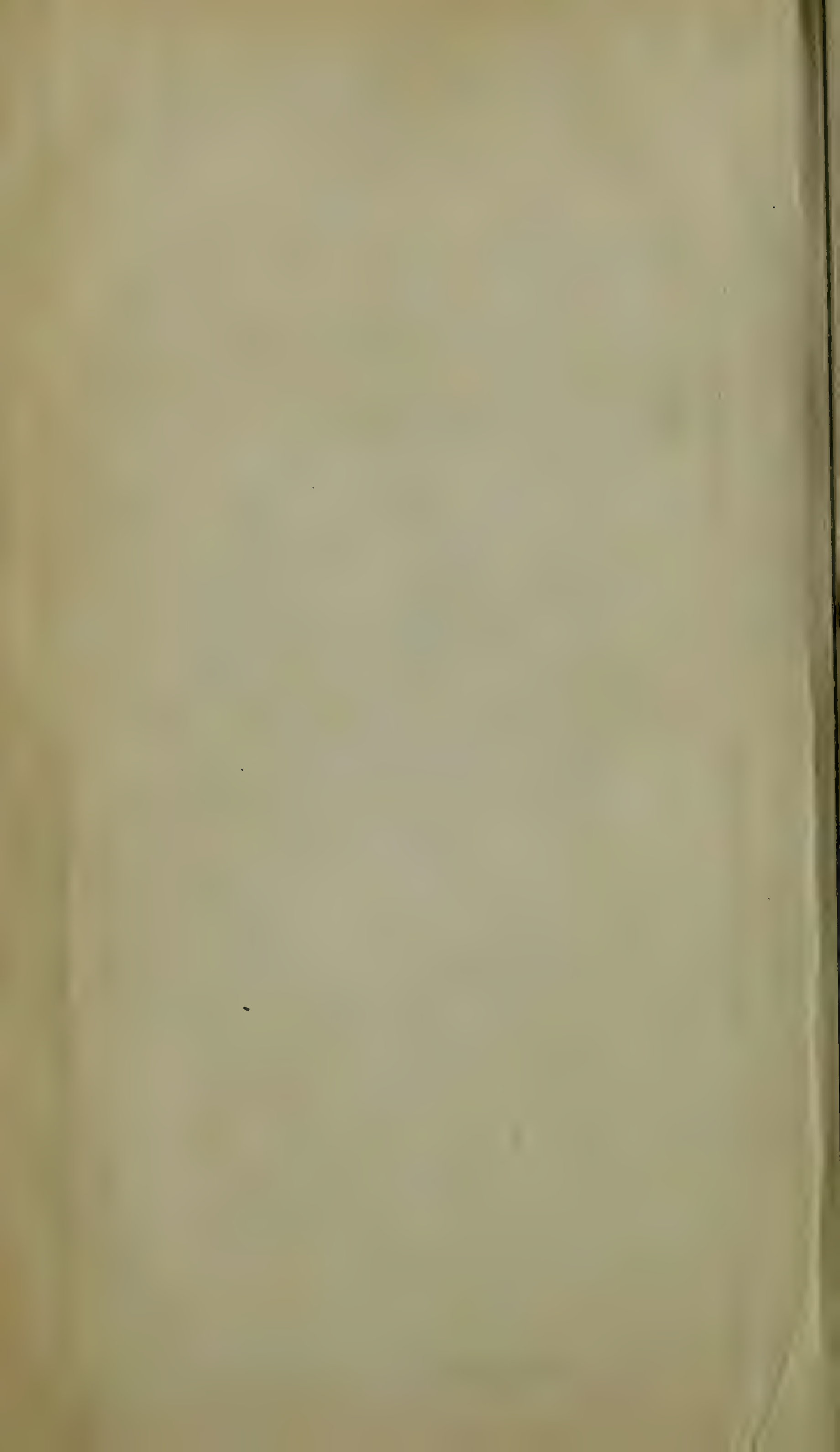


Taf. I.

der Bewaffn



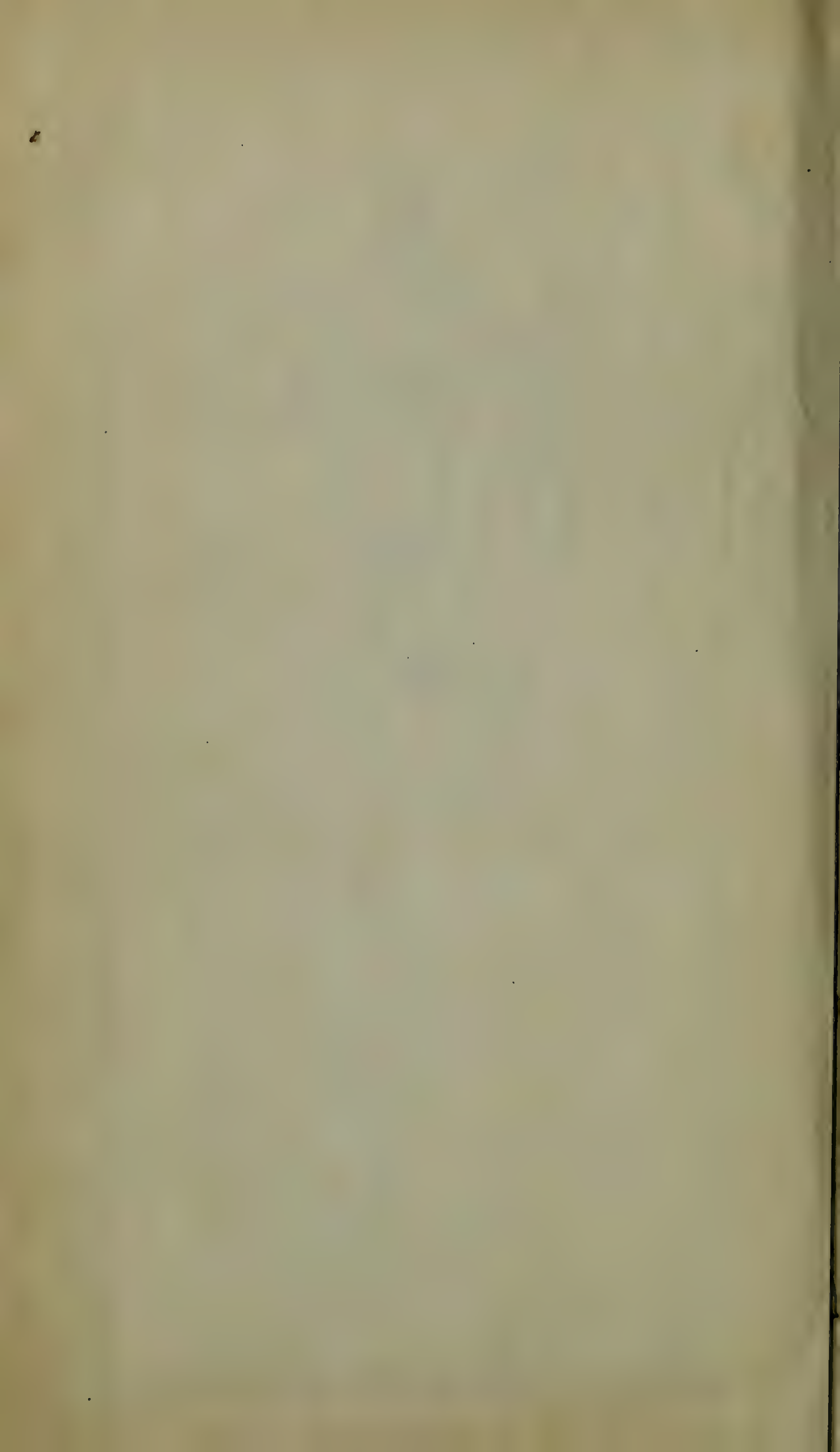

Beſtandtheile der Bewaffnung des kais. Fuſsvolks unter Kaiser Karl V.
Muskete mit Luntenſchloſs.
Patronen Gürtel.
Panzer.
Ringkragen.
Rückenharniſch.
Pickelhaube
Soldaten-Säbel.
Musketen Gabel.
Speer.
Schwert.
Lanze.
Spieſs.




Fu∫sv.

Das kais. Fußvolk aus dem 16. Jahrhundert (Kaiser Karl V.)





kais. Oesterre

Stab

Füsilier. Offizier mit der Partisane.

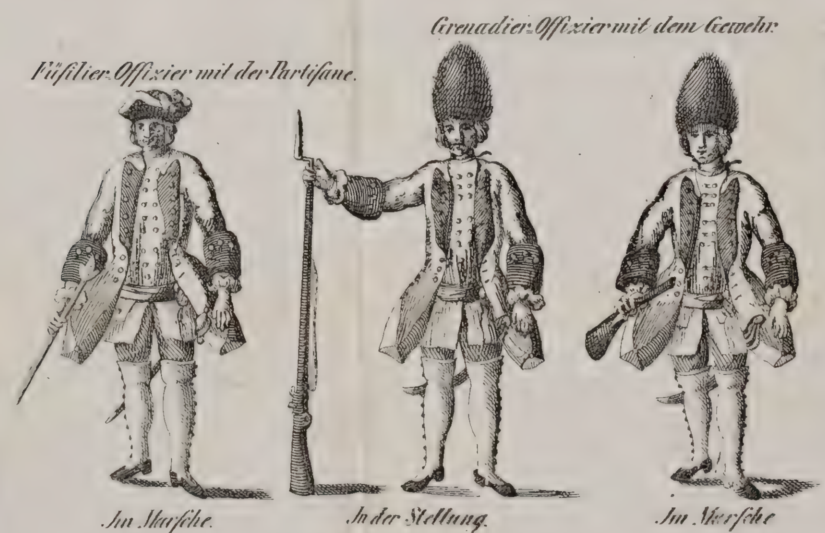
Das kais. Oesterreichische Fußvolk aus dem 17. Jahrhundert

Stabs-Offiziere zu Pferd.

In der Stellung. In der Salutirung.

Füsilier-Offizier mit der Partisane.

In der Stellung.



Füsilier-Offizier mit der Partisane.

Im Marsche.

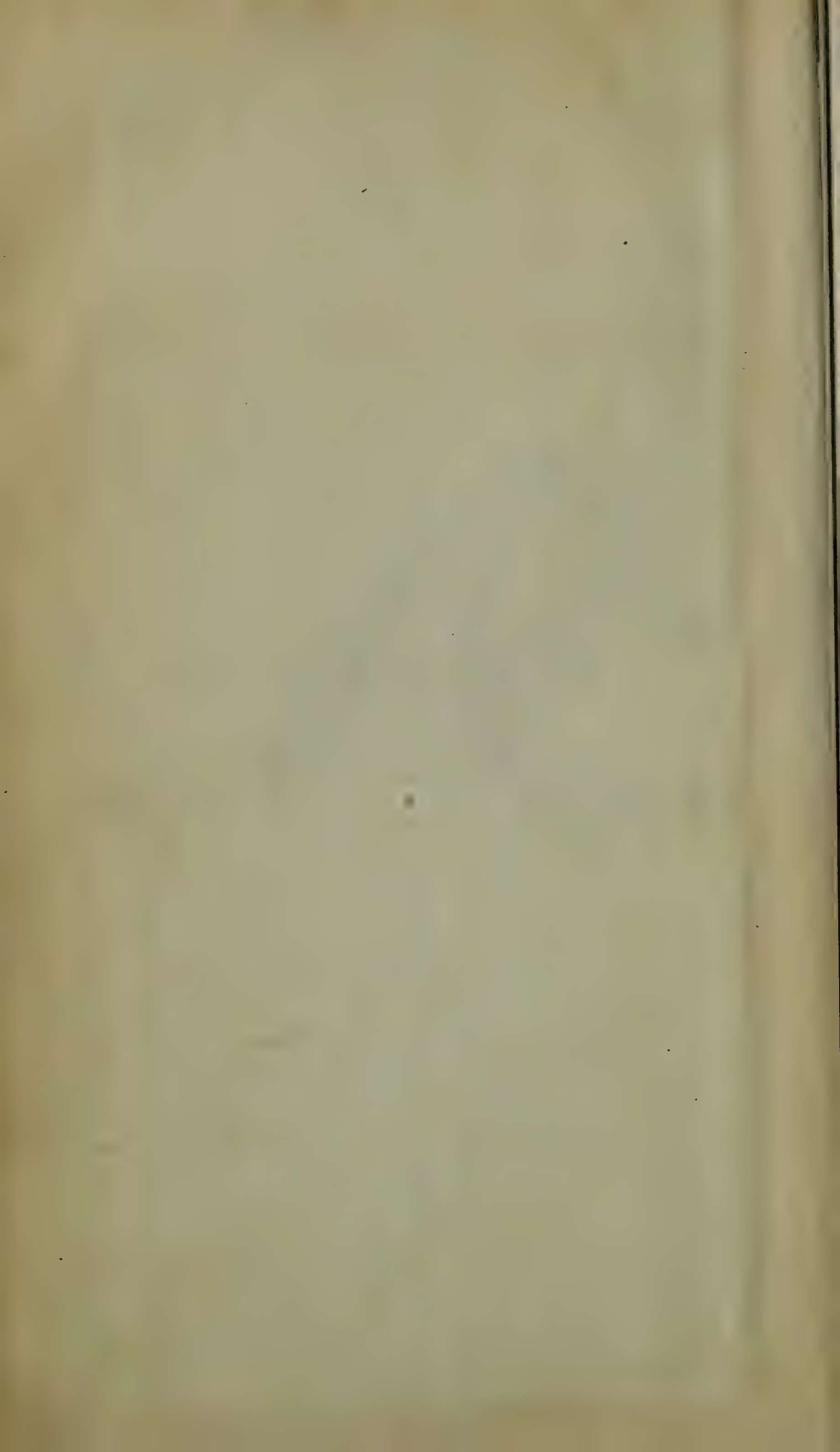
Grenadier-Offizier mit dem Gewehr.

In der Stellung. Im Marsche.



Füsilier-Offiziere, in der Salutirung.

Vor dem kommandirenden Generalen. Vor der Allerhöchsten Herrschaft.





Das kais. Oesterreichische Fussvolk aus dem 17. Jahrhundert.

Füsilier Officier

Grenadier-Officiere in der Salutirung.

Füsilier Officiere.



Mit der Partisane hoch. Vor der Allerhöchsten Herrschaft. Vor dem Comandirenden Generalen. Gewehr hoch. Zum Gebet. Zur Leiche.

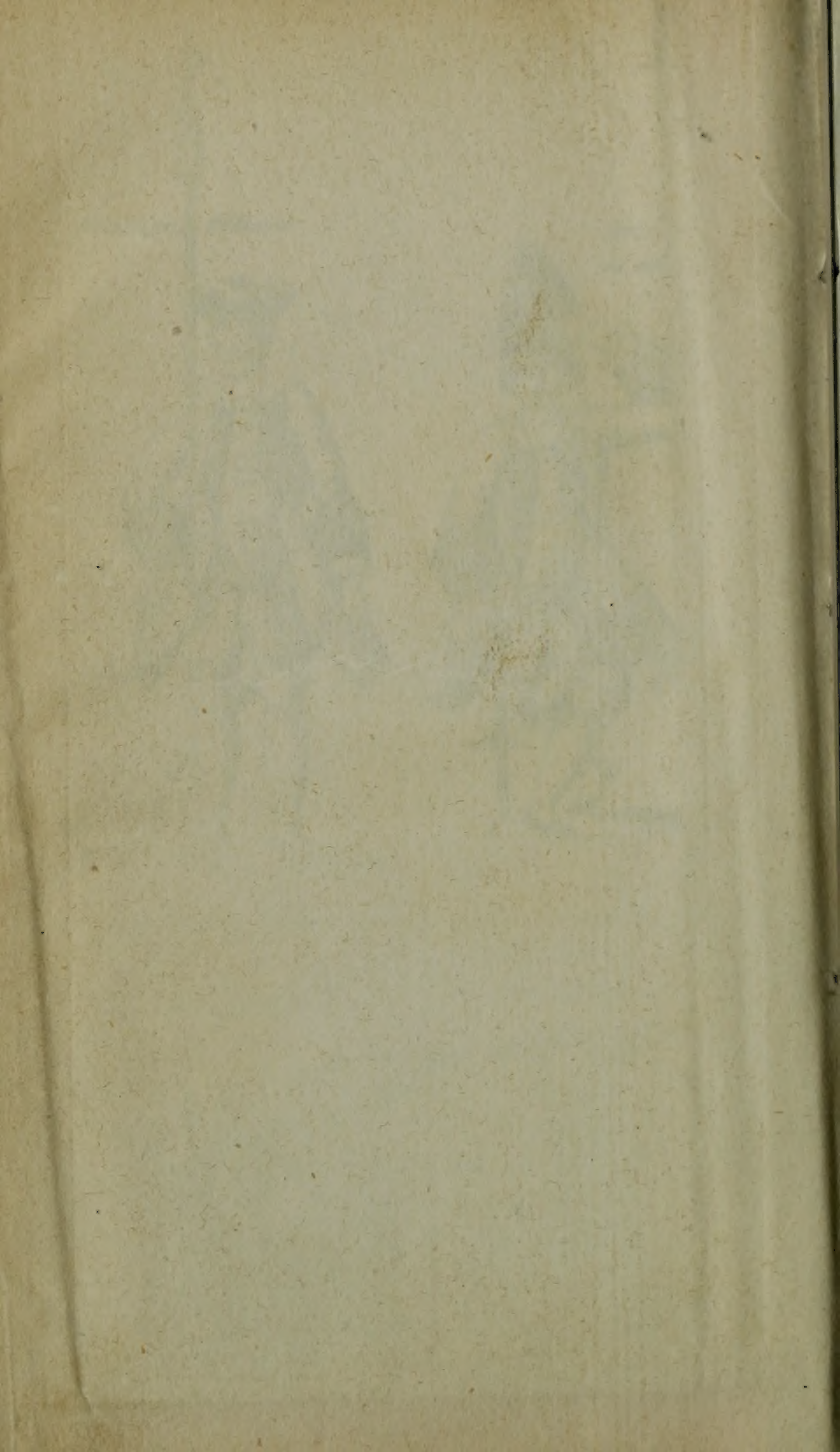
Grenadier-Officiere.

Füsilier-Officier.

Grenadier-Officier.

Fähnriche.

Zum Gebet. Zur Leiche. Zum Schwören. Salutirung vor der Allerhöchsten Herrschaft. In der Stellung.




s. Oes

Das kais. Oesterreichische Fußvolk aus dem 17. Jahrhundert.

Tambour. Zimmermann. Soldaten in der Stellung und in den verschiedenen Wendungen.

Exercier-Tempos zum Zünden und Werfen der Granaten.

